

# Handbuch der Gesetzgebung

in

## Preußen und dem Deutschen Reiche.

Unter Mitwirkung  
von

Geheimen Hofrath **Alsenborn**, Geheimen Regierungsrath **Bredow**, Geheimen  
Oberregierungsrath **v. Bremen**, Geheimen Regierungsrath **frisch**, Oberver-  
waltungsgerichtsrath **Genzmer**, Landrichter **Dr. Hornemann**, Landrichter a. D.  
**Kreisel**, Geheimen Oberregierungsrath **Külster**, Geheimen Regierungsrath  
**v. Loebell**, Geheimen Oberregierungsrath **Lulensky**, Regierungsrath **Dr. Münch-**  
**gefang**, Geheimen Oberregierungsrath **Dr. Traugott Müller**, Landforstmeister  
a. D. **Schultz**, Geheimen Oberregierungsrath **Freiherrn v. Scherr-Thoss**

herausgegeben  
von

**Graf Sue de Grais,**

Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Regierungspräsidenten a. D.

I.

**Das Deutsche Reich.**



**Berlin.**

Verlag von Julius Springer.

1901.

# Das Deutsche Reich.

---

Reichsverfassung — Reichsangehörigkeit —  
Reichstag — Reichsbehörden und Reichsbeamte —  
Reichsfinanzen — Elsass-Lothringen.

Von

**Graf Hue de Grais,**

Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Regierungspräsidenten a. D.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1901.

ISBN-13:978-3-642-93833-7  
DOI: 10.1007/978-3-642-94233-4

e-ISBN-13:978-3-642-94233-4

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1901

Berlin  
Verlag von Julius Springer  
1901

## Vorwort.

---

Unsere Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreiche Sammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. Wird schon dadurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erheblich erschwert, so bieten diese, auch wenn sie gefunden, meist nicht die gewünschte Auskunft, weil sie durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind oder erst durch besondere Ausführungsvorschriften verständlich und anwendbar werden. Die Bestimmungen sind dadurch schon den Beamten schwer zugänglich geworden; den Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl diese sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes herangezogen sehen. Hier möchte das vorliegende Werk Abhilfe schaffen und die Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche allen Betheiligten zugänglich machen<sup>1)</sup>.

Die einzelnen Bestimmungen werden zu diesem Zwecke in nachstehender Vertheilung auf die Einzelgebiete des staatlichen Lebens zur Darstellung gebracht. Diese Vertheilung wie die Eintheilung der einzelnen Gebiete ist so geordnet, daß jede Bestimmung leicht aufgefunden werden kann. Das Zusammengehörige wird auf diese Weise zusammenhängend dargestellt und alle Beamten und Laien, die sich in ihrer Thätigkeit vorwiegend auf ein bestimmtes Gebiet angewiesen sehen, finden — da jedes Gebiet selbständig bearbeitet wird und einzeln käuflich ist — alle sie unmittelbar angehenden Bestimmungen in einem handlichen Bande vereinigt. Da außerdem alle Gebiete nach einheitlichen

---

<sup>1)</sup> Derselbe Stoff findet sich systematisch dargestellt in des Verfassers Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche (14. Aufl. Berl. 01) und in wesentlich kürzerer Fassung in dessen gleichnamigem Grundrisse (6. Aufl. Berl. 01).



Grundsätzen gleichartig bearbeitet sind, kann jeder, der einen Theil benutzt hat, sich ohne Weiteres in jedem anderen zurecht finden.

Die Einzelgebiete sind in Abschnitte getheilt, die mit römischen Ziffern bezeichnet sind. In diesen werden die Hauptgesetze in geordneter Uebersicht unter fortlaufenden deutschen Ziffern aufgeführt. Die nur zu ihrer Ergänzung oder Ausführung erlassenen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen sind dagegen entweder in Anmerkungen — die minder wichtigen nur dem Inhalte nach — abgedruckt, oder, wenn sie umfangreicher sind, den Hauptgesetzen als Anlagen unter großen lateinischen Buchstaben in der Reihenfolge angefügt, in der in den Hauptgesetzen auf sie verwiesen wird.

Die Bestimmungen sind vor den in den Einleitungen (Abs. 5) und Anmerkungen (Abs. 6) gegebenen Erläuterungen durch größeren Druck hervorgehoben und streng nach dem Wortlaut ihrer amtlichen Veröffentlichung wiedergegeben. Ihre späteren Aenderungen sind zwar eingefügt, doch sind diese als solche deutlich bezeichnet. Veraltete oder aufgehobene Bestimmungen sind demgemäß fortgelassen oder, wo der Zusammenhang dieses nicht zuließ, durch lateinischen Druck gekennzeichnet, während abgeänderte oder neu hinzutretene Bestimmungen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht sind. In beiden Fällen wird in den Anmerkungen nachgewiesen, wodurch die Aufhebung oder die Abänderung erfolgt ist.

Die Einleitungen, die den einzelnen Abschnitten vorangestellt sind, bieten einen Ueberblick über die in diesen behandelten Gesetze.

Die beigefügten Anmerkungen sollen außer den vorerwähnten Angaben (Abs. 4) auch alle sonstigen für das Verständniß und die Anwendung erforderlichen Erläuterungen geben. Sie enthalten deshalb neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Eintheilung der Gesetze Hinweise auf andere Vorschriften, die mit den behandelten Bestimmungen in Zusammenhang stehen, ferner alle bezüglich ihrer ergangenen, grundlegenden Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, endlich die Hauptergebnisse, welche Wissenschaft und praktische Handhabung darüber gefördert haben.

Jedem Theile oder Bande ist ein (chronologisches) Verzeichniß der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichniß angefügt.

### Eintheilung des Gesamtwerks in Theile und Bände.

1. Theil. Das Deutsche Reich.
  2. Theil. Auswärtige Angelegenheiten.
  3. Theil. Heer und Kriegsflotte.
    1. Band. Allgemeine Bestimmungen.
    2. Band. Militärstrafrecht.
  4. Theil. Der preussische Staat.
    1. Band. Staatsverfassung und Staatsbehörden.
    2. Band. Staatsbeamte.
    3. Band. Finanzverwaltung des Staates.
    4. Band. Kommunalverbände.
  5. Theil. Direkte Steuern.
  6. Theil. Indirekte Steuern.
    1. Band. Stempelsteuer.
    2. Band. Zölle.
    3. Band. Verbrauchssteuern.
  7. Theil. Das Bürgerliche Recht.
  8. Theil. Gerichtsordnung.
  9. Theil. Strafrecht.
  10. Theil. Polizei.
  11. Theil. Gesundheitswesen.
  12. Theil. Bauwesen.
  13. Theil. Armenwesen.
  14. Theil. Kirche.
  15. Theil. Unterricht.
    1. Band. Höhere Schulen. Kunst und Wissenschaft.
    2. Band. Volksschulen.
  16. Theil. Bergwesen.
  17. Theil. Land- und Forstwirtschaft.
    1. Band. Landwirtschaft.
    2. Band. Forstwirtschaft.
    3. Band. Agrargesetzgebung.
  18. Theil. Viehzucht und Thierheilwesen.
  19. Theil. Jagd.
  20. Theil. Fischerei.
  21. Theil. Handel und Gewerbe.
    1. Band. Handel.
    2. Band. Gewerbe.
  22. Theil. Arbeiterversicherung.
  23. Theil. Schifffahrt.
  24. Theil. Wege.
  25. Theil. Eisenbahnen.
  26. Theil. Post und Telegraphen.
-

Der vorliegende erste Theil des Gesamtwerks enthält in sechs Abschnitten alle das Deutsche Reich in seiner Gesamtheit (das Reichsstaatsrecht)<sup>2)</sup> betreffenden Bestimmungen. Ausgeschlossen sind nur solche Vorschriften, die in besondere Gebiete, namentlich in das der auswärtigen Angelegenheiten (2. Theil) und des Heeres und der Kriegsflotte (3. Theil) fallen. — An die Darstellung der Reichsverfassung (I. Abschnitt) schließt sich die der besonderen Bestimmungen über die Reichsangehörigkeit (Erwerb und Verlust, Freizügigkeit und Auswanderung, II. Abschnitt) und den Reichstag (III. Abschnitt). Hierauf folgen die Reichsbehörden und Reichsbeamten (IV. Abschnitt), die Reichsfinanzen (Haushalt, Vermögen und Schulden, V. Abschnitt) und die Verfassung und Verwaltung des ein Glied des Reichs bildenden Reichslandes Elsaß-Lothringen (VI. Abschnitt).

Wolframshausen im August 1901.

Der Verfasser.

---

<sup>2)</sup> Bearbeitungen des Reichsstaatsrechts von Laband (3. Aufl. Freib. 95), Bohn (2. Aufl. Berl. 95), Arndt (Berl. 00) u. unter Berücksichtigung des Landesstaatsrechts von G. Meyer (5. Aufl. Leipz. 99 u. Verwaltungsrecht 93/94).

---

# Inhalt.

<b>I. Reichsverfassung.</b>		Seite
1.	Einleitung . . . . .	1
2.	Ö. betr. die Verfassung des Deutschen Reichs. B. 16. April 71 . . . . .	2
	Anl. A. Größe u. Einwohnerzahl des Reichs und der Einzelstaaten . . . . .	35
	Anl. B. AC. v. 3. August 71 betr. die Bezeichnung der Behörden u. Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kais. Wappens u. der Kais. Standarte . . . . .	36
	Anl. C. Btr. betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. B. 23. Nov. 70 . . . . .	36
	Anl. D. Militär-Konvention zwischen dem Deutschen Bunde u. Württemberg. B. 1./25. Nov. 70 . . . . .	38

<b>II. Reichsangehörigkeit.</b>		
1.	Einleitung . . . . .	44
2.	Ö. über die Erwerbung u. den Verlust der Reichs- u. Staatsangehörigkeit. B. 1. Juni 70 . . . . .	44
3.	Ö. über die Freizügigkeit. B. 1. Nov. 67 . . . . .	53
	Anl. A. Vf. wegen Anwendung des § 3 Abs. 2. B. 28. Juli 94 . . . . .	58
	Anl. B. Btr. (Gothaer) wegen Uebernahme Auszuweisender. B. 15. Juli 51 Unteraml. B1. Uebereinkunft (Eisenacher) wegen Verpflegung erkrankter u. Beerdigung verstorbenen Angehöriger. B. 11. Juli 53 . . . . .	65
4.	Ö. über das Auswanderungswesen. B. 9. Juni 97 . . . . .	66
	Anl. A. Best. über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmen u. Agenten. B. 14. März 98 . . . . .	77
	Anl. B. Bef. betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. B. 14. März 98 . . . . .	94
	Anl. C. Regul. betr. die Organisation des Beiraths für das Auswanderungswesen. B. 17. Feb. 98 . . . . .	123

<b>III. Reichstag.</b>		
1.	Wahlgesetz für den Reichstag. B. 31. Mai 69 . . . . .	126
	Anl. Regl. zur Ausführung des Wahlgesetzes. B. 28. Mai 70 . . . . .	130
2.	Geschäftsordnung für den Reichstag . . . . .	166

<b>IV. Reichsbehörden und Reichsbeamte.</b>		
1.	Einleitung . . . . .	181
2.	Ö. betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers. B. 17. März 78 . . . . .	182
3.	Ö. betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. B. 27. Juni 73 . . . . .	183
4.	Ö. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. B. 31. März 73 . . . . .	184

	Seite
Anl. A. B. betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes. B. 23. Nov. 74 . . . . .	224
Anl. B. B. betr. die Anstellung der Beamten u. die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes bei der Verwaltung der Reichsbank. B. 19. Dez. 75 . . . . .	231
Anl. C. G. betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere u. Aerzte des Reichsheeres u. der Kais. Marine, sowie an die Reichsbeamten. B. 30. Juni 73 . . . . .	232
Anl. D. G. betr. die Fürsorge für die Wittwen u. Waisen der Civilverwaltung. B. 20. April 81 . . . . .	234
Unteranal. D1. Ausführungsbestimmungen v. 25. Mai 81 . . . . .	237
Anl. E. B. über den Urlaub der Reichsbeamten u. deren Stellvertretung. B. 2. Nov. 74 . . . . .	239
Anl. F. B. betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten u. die Umzugskosten der Reichsbeamten. B. 25. Juni 01 . . . . .	241
Unteranal. F1. B. betr. nähere Festsetzungen für die Beamten der Militär- u. Marineverwaltung. B. 20. Mai 80 . . . . .	246
Unteranal. F2. B. betr. die Tagegelder u. Fuhrkosten von Beamten im Geschäftskreise des Reichsamts des Innern. B. 10. Juli 01 . . . . .	250
Unteranal. F3. B. betr. die Tagegelder, Fuhr- u. Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen. B. 10. Juli 01 . . . . .	252
Unteranal. F4. B. betr. die Tagegelder u. Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung. B. 29. Juni 77 . . . . .	255
Unteranal. F5. Bef. für die Civilverwaltung des Reichs betr. die Ausführung von Dienstfreisen. B. 12. Dez. 95 . . . . .	258
Anl. G. Unfallfürsorgegesetz für Beamte u. für Personen des Soldatenstandes. B. 18. Juni 01 . . . . .	259
Anl. H. B. betr. die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinar-kammern. B. 11. Juli 73 . . . . .	266
Anl. J. GeschäftsD. für die Disziplinarbehörden. B. 18. April 80 . . . . .	267
Anl. K. B. betr. die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres u. der Marine. B. 13. Aug. 95 . . . . .	273

## V. Reichsfinanzen.

1. Einleitung . . . . .	286
2. G. betr. die Kontrolle des Reichshaushalts. B. 4. Juli 68 . . . . .	287
Anl. A. Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reiches. B. 5. März 75 . . . . .	288
3. G. üb. die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. B. 25. Mai 73 . . . . .	297
4. G. betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes. B. 11. Nov. 71 . . . . .	301
Anl. A. B. betr. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. B. 22. Jan. 74 . . . . .	302
5. G. betr. die Gründung u. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. B. 23. Mai 73 . . . . .	304
Anl. A. G. wegen Abänderung dieses G. B. 22. Mai 95 . . . . .	309
Anl. B. Bef. betr. die Geschäftsamweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. B. 11. Juni 74 . . . . .	311
6. Reichsschuldenordnung. B. 19. März 00 . . . . .	315
Anl. A. Preuß. G. betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens u. Bildung einer Staatsschulden-Kommission. B. 24. Feb. 50 . . . . .	321
7. G. betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. B. 8. Juni 71 . . . . .	325
8. G. betr. das Reichsschuldbuch. B. 31. Mai 91 . . . . .	326
Anl. A. Ausführungsbestimmungen v. 27. Jan. 92 . . . . .	332
Anl. B. Bef. v. 7. März 92 . . . . .	338
9. G. betr. die Ausgabe von Reichscaffenscheinen. B. 30. April 74 . . . . .	339

<b>VI. Elsaß-Lothringen.</b>		Seite
1. Einleitung . . . . .		340
2. G. betr. die Vereinigung von Elsaß u. Lothringen mit dem Deutschen Reich. B. 9. Juni 71 . . . . .		342
3. G. betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. B. 25. Juni 73 . . . . .		343
Anl. A. G. über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. B. 30. Mai 92 . . . . .		345
4. G. betr. die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen. B. 2. Mai 77 . . . . .		346
5. G. betr. die Verfassung u. die Verwaltung Elsaß-Lothringens. B. 4. Juli 79 . . . . .		348
Anl. A. B. betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. B. 5. Nov. 94 . . . . .		353
Anl. B. B. betr. die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. B. 23. Juli 79 . . . . .		356
Anl. C. B. betr. die Wahlen zum Landesausschuß. B. 1. Okt. 79 . . . . .		360
6. G. betr. die Einrichtung der Verwaltung. B. 30. Dez. 71 . . . . .		364
—		
Chronologisches Verzeichniß der aufgenommenen Bestimmungen . . . . .		374
—		
Alphabetisches Sachverzeichniß . . . . .		380

### N a c h t r a g .

Die S. 273 als Anlage K abgedruckte und S. 214 Anm. 122 in Bezug genommene B. 13. Aug. 95 ist — ohne Aenderung der Eintheilungsgruppen — durch die neue B. 12. Aug. 01 (RGBl. 283) ersetzt worden.

## A b k ü r z u n g e n .

Abj. = Absatz.	GewO. = Gewerbeordnung (Neufassung 00 RÖB. 871).
Abzchn. = Abschnitt.	GH. = Handelsgesetzbuch 10. Mai 97 (RÖB. 219).
AE. = Allerhöchster Erlass.	JMB. = Justizministerialblatt.
AG. = Ausführungsgeſetz (dieſes bezieht ſich, wo kein anderer Hinweis gegeben iſt, auf das vorangegangene Hauptgeſetz, BÖB., StGB. u. ſ. w.).	KB. = Kommiſſionsbericht.
AD. = Allerhöchſte Ordre.	KD. = Kabinettsordre.
Anf. = Anlage.	KonfO. = Konfursordnung (Neufaffung 98 RÖB. 612).
Anm. = Anmerkung.	Konv. = Konvention.
Anw. = Anweiſung (Inſtruktion).	LR. = Landrecht.
Art. = Artikel.	VB. = Landesverwaltungsgeſetz 30. Juli 83 (GS. 195).
Ausf. = Ausfüh rung.	M. = Mark.
AVB. = Armeeverordnungsblatt.	MB. = Miniſterialblatt der inneren Verwaltung.
B. = Bundesrathsbeſchluſſ.	O. = Ordnung.
BG. = Bundesgeſetz.	OL. = Obertribunal.
BGB. = Bürgerliches Geſetzbuch 18. Aug. 96 (RÖB. 195).	OB. = Oberverwaltungsgericht.
BGBL. = Bundesgeſetzblatt.	Pat. = Patent.
BR. = Bundesrat.	Prot. = Protoſoll.
Bearb. = Bearbeitung (Kommentar).	RG. = Reichsgeſetz.
Begr. = Begründung (Motive).	RÖB. = Reichsgeſetzblatt.
Beil. = Beilage.	RGer. = Reichsgericht.
Beſ. = Bekanntmachung.	Regl. = Reglement.
Beſt. = Beſtimmung.	Regul. = Regulativ.
CB. = Centralblatt für das deutſche Reich.	RVerf. = Reichsverfaſſung 16. April 71 (RÖB. 63).
CPD. = Civilprozeßordnung (Neufaffung 98 RÖB. 410).	StB. = Stenographiſche Berichte.
Decl. = Deklaration.	StGB. = Strafgeſetzbuch (Neufaffung 76 RÖB. 39).
Druckf. = Druckſachen.	StfPD. = Strafprozeßordnung 1. Feb. 77 (RÖB. 253).
E. = Erlaß.	U. = Urtheil (Erkenntniß, Entſcheidung).
EG. = Einführungsgeſetz (Beziehung wie bei Ausführungsgeſetz).	V. = Verordnung.
Entſch. = Entſcheidungen.	Verh. = Verhandlungen.
Erg. = Ergänzung.	Vf. = Verfügung (Ministerialerlaß, Reſkript, Cirkular).
G. = Geſetz.	Vtr. = Vertrag.
GB. = Geſetzblatt für Elſaß-Lothringen.	v. H. = vom Hundert.
Gem. = gemäß.	VL. = Verfaſſungsurkunde 31. Januar 50 (GS. 17).
GS. = Geſetzſammlung.	b. B. = des Wertes.
GVG. = Gerichtsverfaſſungsgeſetz (Neufaffung 98 RÖB. 371).	ZuſtG. = Zuſtändigkeitsgeſetz 1. Auguſt 83 (GS. 237).

## B e m e r k u n g e n .

1. Die den Sammlungen (RÖB., GS., MB., Entſch. u. ſ. w.) angeſetzte Ziffer bedeutet die Seitenzahl und bezieht ſich, wo eine beſondere Jahreszahl nicht hinzugefügt iſt, auf den Jahrgang, aus dem das Geſetz u. ſ. w. iſt. Wo die Sammlungen nicht nach Jahrgängen, ſondern nach Bänden eingetheilt ſind, weiſt die römische Ziffer den Band, die deutſche die Seite nach. Die Entſch. des RGer. ſind, wo ein beſonderer Zuſatz nicht gemacht iſt, die Entſch. in Civilſachen.
2. Die ſonſtigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.
3. Die Beſtimmungen (Geſetze, Anweiſungen u. ſ. w.) ſind durch größeren Druck vor den Einleitungen und Anmerkungen hervorgehoben; ſpätere Aenderungen und Hinzufügungen ſind geſperrt, aufgehobene Beſtimmungen lateiniſch gedruckt.

# I. Die Reichsverfassung.

## 1. Einleitung.

Der deutsche Bund, der nach dem Zusammenbruche des älteren deutschen Reichs die deutschen Staaten zusammenschließen sollte, beließ diesen die volle Souveränität<sup>1)</sup> und schloß damit jede gesunde Weiterentwicklung der deutschen Verhältnisse aus. Nach Außen konnte der Bund zu keinem Ansehen gelangen, weil ihm eine einheitliche zielbewußte Vertretung und eine schlagfertige, gleichmäßig eingerichtete und geleitete Land- und Seemacht fehlte, und im Innern konnte er den wachsenden Verkehrsbedürfnissen nur in unzureichender Weise genügen, weil die Einführung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Einrichtungen ganz in der Hand der Einzelstaaten lag und nur vorübergehend durch besondere Staatsverträge sicher gestellt werden konnte<sup>2)</sup>.

Diesem unerfreulichen Zustande wurde erst durch die Kriegereignisse der Jahre 1866 und 1870/1 ein Ende gemacht. Das besiegte Oesterreich erkannte die Auflösung des deutschen Bundes an und trat von der weiteren Gestaltung Deutschlands zurück<sup>3)</sup>. Preußen, das sein Gebiet durch Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau, der freien Stadt Frankfurt und einiger von Bayern und dem Großherzogthum Hessen abgetretenen Gebiete erheblich vergrößert und besser abgerundet hatte, schloß mit den nördlich des Mains belegenen deutschen Staaten den norddeutschen Bund. Die Bundesverfassung, die zwischen den beteiligten Regierungen und dem auf Grund allgemeiner Wahlen berufenen Reichstage vereinbart und in den Einzelstaaten von den gesetzgebenden Stellen genehmigt wurde<sup>4)</sup>, ersetzte den völkerrechtlichen durch einen staatsrechtlichen Verband, den Staatenbund durch einen Bundesstaat und gab damit dem größten Theile Deutschlands die bis dahin so schmerzlich vermißte einheitliche kräftige Leitung.

Schon diese Verfassung hatte vorgesehen, daß die süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen), die sich mit dem norddeutschen Bunde bereits durch Schutz- und Trugbündnisse vereinigt hatten und durch einen

<sup>1)</sup> Pariser Frieden 30. Mai 14 Art. 6; Bundesakte 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) u. Wiener Schlussakte 15. Mai 20 (GS. 113).

<sup>2)</sup> Handelsgesetzbuch u. Wechsel-D., beide später zu Bundes- u. zu Reichsgesetzen erklärt (Art. 5. Juni 69 (BGBl. 382), ersteres dann durch das HGB. 10. Mai 97 (RGBl. 219) ersetzt; Schutz der literarischen u. Kunsterzeugnisse

Bundes-Beschl. 9. u. preuß. Pat. 29. Nov. 37 (GS. 161), gleichfalls später zum Reichsgesetz geworden (Ann. 34. — Die wichtigste Einrichtung war der Zollverein, in dem die deutschen Staaten sich nach und nach mit Preußen zu einem einheitlichen Zollgebiete zusammenschlossen (1828—1851).

<sup>3)</sup> Prager Frieden 23. Aug. 66.

<sup>4)</sup> Publ. 26. Juli 67 (BGBl. 1).



Zollvereinigungsvertrag in das Bundesstaatsverhältniß eingetreten waren<sup>5)</sup>, im Wege der Bundesgesetzgebung ganz in den Bund aufgenommen werden konnten<sup>6)</sup>. Der Verlauf des Krieges mit Frankreich von 1870 überzeugte Fürsten und Volk von der Nothwendigkeit dieses Eintritts. Die zwischen dem norddeutschen Bunde und den einzelnen süddeutschen Staaten abgeschlossenen sog. Novemberverträge wurden im Bunde wie in den süddeutschen Staaten als Gesetze festgestellt<sup>7)</sup>. Nachdem der hiermit begründete deutsche Bund den Namen Deutsches Reich und der König von Preußen als Bundespräsident den Namen Deutscher Kaiser angenommen hatten, wurden die Bestimmungen der norddeutschen Bundesverfassung und der Novemberverträge in der Verfassung des Deutschen Reichs zusammengefaßt<sup>8)</sup>. Mit dem Reiche sind dann die von Frankreich abgetretenen Gebiete von Elsaß-Lothringen vereinigt worden<sup>9)</sup>.

## 2. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871. (RGBl. 63) <sup>1)</sup>.

§. 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627. ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9. ff. und vom Jahre 1870. S. 654. ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 2. Die Bestimmungen in Artikel 80 der in §. 1. gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647.), unter III. §. 8. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870.

<sup>5)</sup> Nr. 2 Anm. 105.

<sup>6)</sup> Verf. d. nordd. B. (Anm. 4) Art. 79 Abs. 2.

<sup>7)</sup> Vertr. nebst Verfassung u. Schlußprotokoll mit Baden u. Hessen 15. Feb. 70 (RGBl. 627 u. 650), Württemberg (nebst Militärkonvention) 25. Nov. 70 (RGBl. 654, 657 u. 658) u. Bayern 23. Nov. 70 (RGBl. 71 S. 9 u. 23).

<sup>8)</sup> Nr. 2 d. B.

<sup>9)</sup> Nr. VI 2 § 1 d. B.

<sup>1)</sup> Die Verfassung des Reichs weicht von der des norddeutschen Bundes (Nr. 1 Abs. 2) nur unwesentlich ab. Neben Einführung der Bezeichnungen „Kaiser“ u. „Reich“ sind die Ausführungs- u. Uebergangsbestimmungen in ein Einleitungsgesetz (§ 2 u. 3) verwiesen. — Dem Inhalte nach zerfällt die Ver-

fassung in zwei Theile, der erste regelt die Stellung und allgemeinen Befugnisse des Reichs und umfaßt das Gebiet Abschn. I, die Zuständigkeit u. Gesetzgebung II, XIII u. XIV u. die Organe (Bundesrath III, Präsidium, Kaiser IV u. Reichstag V). Der zweite Theil giebt für einige Einzelgebiete (Zoll- u. Handelswesen VI, Eisenbahnwesen VII, Post- u. Telegraphenwesen VIII, Marine u. Schifffahrt IX, Konsulatwesen X, Reichskriegswesen XI u. Reichsfinanzen XII) die Grundzüge, die in der späteren Einzelgesetzgebung weiter ausgeführt sind. Quellen, Verh. d. Reichst. Druckf. Nr. 4 (Begr.); StB. S. 21/2, 64—163 u. 221—3. — Bearbeitungen v. Kömme (8. Aufl. Berl. 99), Zorn (Berl. 95), Arndt (dgl.) u. Seydel (2. Aufl. Freib. 97).

(Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21. ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656.), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft<sup>2)</sup>.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§. 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870. aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650. ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23. ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (a. a. D. S. 21. ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt<sup>3)</sup>.

### Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes<sup>4)</sup>, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

#### Verfassung

haben<sup>5)</sup>.

<sup>2)</sup> Auf diese Bestimmungen, die nebst G. betr. Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern 22. April 71 (RGBl. 87) eine Reihe von Bundesgesetzen zu Reichsgesetzen gemacht haben (Abs. 2 u. 3), ist bei diesen Bundesgesetzen verwiesen.

<sup>3)</sup> Die Vereinbarungen enthalten Ausführungs Vorschriften. Soweit diese noch gelten — was insbesondere bei dem

Schlußprot. 23. Nov. 70 der Fall — sind sie bei den betreffenden Bestimmungen der RVerf. aufgeführt.

<sup>4)</sup> Art. 76 u. 77.

<sup>5)</sup> Die Verfassung ist, wie die Eingangsworte bekunden, aus Verträgen hervorgegangen; auch mehrere auf das Bundesverhältniß bezügliche Ausdrücke (Bund, Bundesgebiet, Bundesrath u. s. w.)

## I. Bundesgebiet<sup>6)</sup>.

**Art. 1.** Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg<sup>7)</sup>, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck<sup>8)</sup>, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen, Hamburg und dem Reichslande Elsaß-Lothringen<sup>9)</sup>.

## II. Reichsgesetzgebung.

**Art. 2.** Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen<sup>10)</sup>. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermitteltst eines Reichsgesetzblattes geschieht<sup>11)</sup>. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbind-

sind beibehalten. Gleichwohl bilden ihre Bestimmungen Verfassungs- u. kein Vertragsrecht, da sie im Gesetzgebungswege zustande gekommen sind, auch inhaltlich über den Bereich der Einzelverträge hinausreichen u. dem Reiche die Befugniß zur eigenen Gesetzgebung einräumen. Die Verträge behaupten hier nach — soweit sie nicht in der Verfassung zu Reichsrecht geworden sind (Anm. 105) —, nur noch geschichtliche Bedeutung. — Das Reich genießt strafrechtlichen Schutz bei Hoch- und Landesverrath StGB § 80—93, 360<sup>1</sup> (§ 89, 90 neugefaßt u. § 92, 360<sup>1</sup> erweitert durch G. gegen den Verrath militärischer Geheimnisse 13. Juli 93 RGBl. 205) u. (Zuständigkeit des Reichsgerichts) StGB § 136<sup>1</sup>, bei Beleidigung des Kaisers StGB. § 94 u. 95.

<sup>6)</sup> Die Schutzgebiete gehören zum Inland, nicht zum Bundesgebiete. — Verletzungen des Bundesgebietes werden als Hochverrath bestraft StGB. § 81<sup>3</sup>. — Größe und Einwohnerzahl des Reiches u. der Einzelstaaten Anlage A.

<sup>7)</sup> Lauenburg, das zuerst in Personalverbindung mit Preußen stand, ist mit diesem vereinigt pr. G. 23. Juni 76 (GS. 169); das Gleiche gilt von der durch RG. 15. Dez. 90 (RGBl. 207)

dem Reiche angeschlossenen Insel Helgoland pr. G. 18. Febr. 91 (GS. 11).

<sup>8)</sup> Preußen hat seit dem 1. Jan. 68 die Verwaltung von Waldeck übernommen Br. 2. März 87 (GS. 177). Die Stellung zum Reiche ist dadurch nicht berührt.

<sup>9)</sup> Nr. VI 1 Abs. 1 u. 2 d. B.

<sup>10)</sup> Die Befugniß zur Erweiterung der durch Art. 4 festgesetzten Zuständigkeit folgt aus Art. 78. — Die Landesgesetze bleiben, solange ein Reichsgesetz nicht erlassen ist, auch auf den der Reichsgesetzgebung zugewiesenen Gebieten in Kraft, können auch durch Landesgesetz geändert werden Schlußprot. (Anm. 3) Nr. VI. — Brie, d. d. Reichsrecht im Verhältnis zum Landesrechte (Wresl. 00).

<sup>11)</sup> Zur Verkündung der Bundesgesetze (Art. 2) u. der Anordnungen u. Verfügungen des Bundespräsidenten (Art. 17) wurde das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes eingeführt B. 26. Juli 67 (RGBl. 24), das von Nr. 19 des Jahrgangs 1871 ab Reichsgesetzblatt heißt u. den Beziehern der preuß. Gesetzsammlung unentgeltlich geliefert wird Bef. 4. Sept. 68 (MBl. 265). Für die sonstigen Veröffentlichungen besteht seit 1873 das Centralblatt für das Deutsche Reich Bef. 27. Mai 76 (MBl. 145).

lichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage<sup>12)</sup> nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertban, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates<sup>13)</sup> in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe<sup>14)</sup>, zu öffentlichen Aemtern<sup>15)</sup>, zur Erwerbung von Grundstücken<sup>16)</sup>, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes<sup>17)</sup> und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist<sup>18)</sup>.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Auf-

<sup>12)</sup> Für die Konsulargerichtsbezirke in Europa, Egypten u. an der asiatischen Küste des Schwarzen u. des Mitteländischen Meeres mit 2, sonst mit 4 Monaten G. 7. April 00 (RGBl. 213) § 30; die letztere Frist gilt auch für die Schutzgebiete G. 00 (RGBl. 813) § 3.

<sup>13)</sup> Das Gleiche gilt von den naturalisirten Eingeborenen und Zugezogenen in den Schutzgebieten das. § 9.

<sup>14)</sup> Approbationen als Arzt u. Apotheker gelten für das ganze Reich GewD. § 29.

<sup>15)</sup> Voraussetzung bildet das Bestehen der für Einheimische vorgeschriebenen Prüfungen. Ausnahme zu gunsten der Richter GG. Art. 3.

<sup>16)</sup> Das Recht zur Niederlassung u. zum Aufenthalte, zum Gewerbebetriebe u. zum Grundstückserberbe enthielt bereits das FreizügigkeitsG. (Nr. II 3 d. W.). — Die Vorschrift bezieht sich auf natürliche, nicht auf juristische Personen; diese werden aber — wie sich aus GewD. § 12 Abs. 1 ergibt — bezüglich des Gewerbebetriebes im Reiche gleich behandelt und dasselbe gilt nach GG. z. BGB. Art. 86 u. dem pr. AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 7 § 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 1 nebst B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 6 im Wesentlichen für den Grunderwerb.

<sup>17)</sup> G. üb. den Erwerb der Reichsangehörigkeit (Nr. II 2 d. W.). Die

Voraussetzungen zur Ausübung politischer Rechte in den Einzelstaaten fallen nicht unter die Gesetzgebungsbefugniß des Reichs über das Staatsbürgerrecht (Art. 4<sup>1)</sup> Schlußprot. (Anm. 3) Nr. II.

<sup>18)</sup> Das Reichsbürgerrecht (Indigenat) führte ferner

- a) zur Aufhebung aller aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen u. staatsbürgerlichen Rechte G. 3. Juli 69 (BGBI. 292, RG. gem. Anm. 2),
- b) zur Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen G. 4. Mai 68 (BGBI. 149), das in Bayern (Schlußprot. Anm. 3 Nr. I) u. Elsaß-Lothringen nicht galt, jetzt aber durch allgemeine Regelung der Eheschließung (BGB. § 1303—22) erledigt ist,
- c) zur Beseitigung der Doppelbesteuerung G. 13. Mai 70 (BGBI. 119, in Elsaß-Lothringen eingeführt G. 14. Mai 72 RGBl. 61), nach dem das Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Gehalt u. Pensionen nur von dem Staate besteuert werden darf, in dem es bezogen wird. während das sonstige Einkommen nur da heranzuziehen ist, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

nahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt<sup>19)</sup>.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen<sup>20)</sup>.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden<sup>21)</sup>.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 4. Der Beaufsichtigung<sup>22)</sup> Seitens des Reichs und der Gesetzgebung<sup>23)</sup> desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit<sup>16)</sup>, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse<sup>19)</sup>, Staatsbürgerrecht<sup>17)</sup>, Paßwesen und Fremdenpolizei<sup>24)</sup> und über den Gewerbebetrieb<sup>25)</sup>, einschließlich des Versicherungswesens<sup>26)</sup>, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation<sup>27)</sup> und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern<sup>28)</sup>;
- 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern<sup>29)</sup>;

<sup>19)</sup> Die Vorschrift ist — abgesehen von Bayern u. S.-Lothringen — durch das UnterstüßungswohnstzG. 6. Juni 70 (neugefaßt 94 RGBl. 262) erledigt.

<sup>20)</sup> Ebendadurch (Anm. 19) ist abgesehen von Bayern Schlußprot. (Anm. 3) Nr. III — mit einer Ausnahme (Nr. II 3 Anl. A Abs. 1<sup>4)</sup>) — der Gothaer Vtr. 15. Juli 51 (Nr. II Anl. B) erledigt. — Vtr. zwischen Preußen u. S.-Lothringen Nr. II 3 Anm. 20 d. W.

<sup>21)</sup> Art. 57 u. Anm. 132.

<sup>22)</sup> Die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze steht dem Kaiser zu Art. 17.

<sup>23)</sup> Art. 5. u. 23.

<sup>24)</sup> G. 12. Okt. 67 (BGBl. 33, RG. gem. Anm. 2).

<sup>25)</sup> GemD. 21. Juni 69 (neugefaßt 00 RGBl. 871).

<sup>26)</sup> Bestimmungen über die Immobiliarversicherung bedürfen für Bayern der Zustimmung der dortigen Regierung Schlußprot. (Anm. 3) Nr. IV. — Durch

Reichsgesetz sind — abgesehen von der Arbeiter- (Kranken-, Unfall- u. Invaliden-) Versicherung — bislang geregelt die Seeversicherung HGB. 4. Buch u. die Zulassung u. Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen G. 12. Mai 01 (RGBl. 139).

<sup>27)</sup> Kolonien (Schutzgebiete) besitzt das Reich in Kiautschou, Togo, Kamerun, Südwestafrika, Ostafrika, Neuguinea, den Carolinen, Palauinseln u. Marianen, den Marschall- u. den Samoainseln. — SchutzgebietstG. 17. April 86 (neugefaßt 00 RGBl. 813).

<sup>28)</sup> AuswanderungstG. Nr. II 4 d. W.

<sup>29)</sup> Art. 33—40 u. 70; diese Gesetzgebung ist ausschließlich Art. 35; verb. Art. 5 Abs. 2. — In einzelnen das Reichsinteresse berührenden Angelegenheiten greift die Reichsgesetzgebung auch in das Landes- u. Kommunalsteuerrecht ein (Beseitigung der Doppelbesteuerung Anm. 18c, Rechtshilfe bei der Abgaben-

- 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems<sup>30)</sup>, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde<sup>31)</sup>;
- 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen<sup>32)</sup>;
- 5) die Erfindungspatente<sup>33)</sup>;
- 6) der Schutz des geistigen Eigenthums<sup>34)</sup>;
- 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See<sup>35)</sup> und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird<sup>36)</sup>;
- 8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46<sup>37)</sup>, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs<sup>38)</sup>;
- 9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle<sup>39)</sup>, desgleichen die Seeschiff-fahrtszeichen (Leuchtfener, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken<sup>40)</sup>;
- 10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52<sup>41)</sup>;
- 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt<sup>42)</sup>;
- 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden<sup>43)</sup>;

einziehung Ann. 42, Besteuerung der Verbrauchsgegenstände Art. 33 Abs. 2, der Reichsbeamten u. Militärpersonen Nr. IV 3 Ann. 38 d. B.).

<sup>30)</sup> Maß- u. Gewichtsd. 17. Aug. 68 (BGBI. 473, RG. gem. Ann. 2), erg. G. 7. Dez. 73 (RGBl. 377), 11. Juli 84 (das. 115), 26. April 93 (das. 151) u. MünzG. 9. Juli 73 (das. 233), erg. G. 1. Juni 00 (das. 250).

<sup>31)</sup> Nr. V 9 Ann. 1 d. B.

<sup>32)</sup> BankG. 14. März 75 (RGBl. 177), erg. G. 7. Juni 99 (RGBl. 311).

<sup>33)</sup> PatentG. 7. April 91 (RGBl. 79).

<sup>34)</sup> Verlagsrecht G. 19. Juni 01 (RGBl. 217). Geschützt sind Werke der Litteratur und Tonkunst G. 19. Juni 01 (RGBl. 227), Werke der bildenden Kunst u. Photographien G. 9. u. 10. Jan. 76 (RGBl. 4 u. 8), Muster und Modelle 11. Jan. 76 (RGBl. 11), Gebrauch-

muster 1. Juni 91 (RGBl. 290) und Waarenbezeichnungen 12. Mai 94 (RGBl. 441).

<sup>35)</sup> Art. 54 u. 55.

<sup>36)</sup> Art. 56.

<sup>37)</sup> Art. 41—47.

<sup>38)</sup> Nordostsee- (Kaiser Wilhelms-) Kanal G. 16. März 86 (RGBl. 58).

<sup>39)</sup> Art. 54.

<sup>40)</sup> G. 3. März 73 (RGBl. 47).

<sup>41)</sup> Art. 48—52.

<sup>42)</sup> Streitige Gerichtsbarkeit BGB. § 157—169 (bei Ausübung durch besondere Gerichte gilt noch G. 21. Juni 69 BGBI. 305), freiwillige G. 98 (RGBl. 771) § 2, Einziehung von Abgaben u. Vollstreckung von Vermögensstrafen G. 9. Juni 95 (RGBl. 256).

<sup>43)</sup> G. 98 (vor. Ann.) § 167—184, 198 u. 200 Abs. 2.

- 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren<sup>44)</sup>;
- 14) das Militairwesen des Reichs<sup>45)</sup> und die Kriegsmarine<sup>46)</sup>;
- 15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei<sup>47)</sup>;
- 16) die Bestimmungen über die Presse<sup>48)</sup> und das Vereinswesen<sup>49)</sup>.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend<sup>50)</sup>.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht<sup>51)</sup>.

<sup>44)</sup> G. 20. Dez. 73 (RGV. 379), Einf. in Elß. Lothringen G. 1. Febr. 75 (RGV. 69) Nr. 6. — Auf Grund dieser Bestimmungen ergingen das BGV., das HGV. u. das G. betr. Einführung der Wechsel D. 5. Juni 69 (BGBI. 382, RG. gem. Anm. 2); das GVG., das GerichtsankwaltsD. 1. Juli 78 (RGV. 177), die GPD. nebst ZwangsvollstreckungsG. 98 (RGV. 713) u. die KonkD., das G. üb. die freiwillige Gerichtsbarkeit 98 (RGV. 771), das PersonenstandsG. 6. Febr. 75 (RGV. 23), erg. G. 3. BGV. Art. 46 u. die GrundbuchD. 98 (RGV. 754); das StGV. u. die StPD.

<sup>45)</sup> Art. 57—68; verb. Art. 5 Abs. 2.

<sup>46)</sup> Art. 53 u. 55; verb. Art. 5 Abs. 2.

<sup>47)</sup> Seuchen G. 30. Juni 00 (RGV. 306), Impf G. 8. April 74 (RGV. 31) u. G. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 14. Mai 79 (RGV. 145). — Viehseuchen G. 23. Juni 80 (neugefaßt 94 RGV. 410) u. G. betr. die Rinderpest 7. April 69 (BGBI. 105, RG. gem. Anm. 2).

<sup>48)</sup> PreßG. 7. Mai 74 (RGV. 65).

<sup>49)</sup> Die Vereins- u. Versammlungsfreiheit in Angelegenheiten der Reichs-

tagswahlen ist durch WahlG. (Nr. III 1) § 17 festgestellt; ferner ist das landesgesetzliche Verbot der Verbindung gleichartiger Vereine mit einander aufgehoben G. 11. Dez. 99 (RGV. 699); sonst gilt noch die Landesgesetzgebung.

<sup>50)</sup> Die Zustimmung zu den Reichsgesetzen (Sanktion) ertheilt der Bundesrath Art. 7 Abs. 1<sup>1)</sup> (in Elß. Lothringen der Kaiser Nr. IV 4 Anm. 2). — Abweichungen von der Regel des Abs. 1 bestehen nach Abs. 2, ferner bei Aenderung der Verfassung Art. 78 Abs. 1 u. der Sonderrechte das. Abs. 2 u. Art. 7 Abs. 4. — Die — in der preuß. III. Art. 106 verneinte — Frage, ob der Richter das verfassungsmäßige Zustandekommen gehörig ausgefertigter u. verkündeter Gesetze prüfen dürfe, ist bestritten; für Reichsverordnungen (Anm. 54) wird sie bejaht. — In den Weg der Reichsgesetzgebung sind gewiesen die Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Heeres Art. 60, des Reichshaushaltsetzts Art. 69 u. die Aufnahme von Anleihen Art. 73.

<sup>51)</sup> Entsprechend bei Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens Art. 37.

III. Bundesrath<sup>52)</sup>.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes<sup>53)</sup>, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen

führt, Bayern . . . . .	6	=
Sachsen . . . . .	4	=
Württemberg . . . . .	4	=
Baden . . . . .	3	=
Hessen . . . . .	3	=
Mecklenburg-Schwerin . . . . .	2	=
Sachsen-Weimar . . . . .	1	=
Mecklenburg-Strelitz . . . . .	1	=
Oldenburg . . . . .	1	=
Braunschweig . . . . .	2	=
Sachsen-Meiningen . . . . .	1	=
Sachsen-Altenburg . . . . .	1	=
Sachsen-Koburg-Gotha . . . . .	1	=
Anhalt . . . . .	1	=
Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	1	=
Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	1	=
Waldeck . . . . .	1	=
Reuß älterer Linie . . . . .	1	=
Reuß jüngerer Linie . . . . .	1	=
Schaumburg-Lippe . . . . .	1	=
Lippe . . . . .	1	=
Lübeck . . . . .	1	=
Bremen . . . . .	1	=
Hamburg . . . . .	1	=

zusammen 58 Stimmen.

<sup>52)</sup> Der Bundesrath vertritt die Gesamtheit der verbündeten Regierungen, die Träger der souveränen Reichsgewalt sind. — Berufung Art. 12—14; Vorsitz Art. 15. — Dem Bundesrathe gebührt: a) die Mitausübung der Gesetzgebung Art. 5, verb. Art. 7 Abs. 1<sup>1)</sup>, 11 Abs. 3, 16 u. 72, b) die Ausführung (vollziehende Gewalt), soweit sie nicht anderen Stellen übertragen ist Art. 7 Abs. 1<sup>2)</sup> u. 3. Beamtenernennung Nr. IV 4 Num. 4 d. W. c) die Entscheidung über Erfüllung der Bundespflichten Art. 19, 76 u. 77.

Der Bundesrath ist keine Behörde, sondern eine gesetzgebende Versammlung u. politische Körperschaft; zur Bestrafung von Beleidigungen bedarf es gem. StGB. § 197 nur der Ermächtigung, nicht des Antrages NKGer. 14. Dez. 82 (Entsch. in Straff. VII 382). Aus gleichem Grunde ist er gegen Gewaltthätigkeiten durch StGB. § 105 besonders geschützt. <sup>53)</sup> Elß-Lothringen ist nicht vertreten, der Statthalter kann aber zu den auf Landesangelegenheiten bezüglichen Beratungen Kommissare entsenden B. 79 (Nr. VI 5) § 7.



Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
- 2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist<sup>54</sup>);
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten<sup>55</sup>).

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag<sup>56</sup>).

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist<sup>57</sup>),

<sup>54</sup>) Verwaltungsvorschriften bilden die Reichsverordnungen. Ihr Unterschied von den Reichsgesetzen wird darauf zurückgeführt, daß sie nicht in der für diese vorgeschriebenen Form (Art. 5) zustande kommen. Arndt, Verordnungsrecht des Reiches (Berl. 84). Nach anderer Ansicht ist der Inhalt entscheidend, indem das Gesetz Rechtsätze, die Verordnung die zu deren Ausführung erforderlichen Vorschriften enthalten soll. Danach wird, wenn die Verordnungen gleichwohl Rechtsätze enthalten sollen, eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. — Diese ist an besondere Formen nicht gebunden; sie kann auch — wie im Milizenges. 22. Juni 71 (Neufassung 93 RGBl. 178) § 77 Abs. 1 geschieht — durch Hinweis auf festzustellende Grundätze erfolgen. Auch die Verkündigung durch das RGBl. ist für Verordnungen nicht vorgeschrieben (Möser. 25. Nov. 97 (Weil. z. Münz. S. 213); verb. Anm. 50. — Zuständig zum Erlaß der Reichsverordnungen ist regelmäßig der Bundesrath (Art. 72, Abstimmung in Zoll- u. Steuerfachen Art. 37), daneben auf

Grund besonderer Vorschrift der Kaiser (Anm. 62), der Reichskanzler u. die Einzelstaaten. — Der Erlaß von Polizeiverordnungen ist im Reichsrechte — abgesehen von den Konsulargerichtsbezirken G. 7. April 00 RGBl. 213 § 51 u. Schutzgebieten G. 00 (RGBl. 813) § 15 Abs. 2 — nur zum Schutze der Reichskriegshäfen vorgesehen G. 19. Juni 83 (RGBl. 105) § 2.

<sup>55</sup>) Art. 36 Abs. 3.

<sup>56</sup>) GeschäftsD. 21. Feb. 71.

<sup>57</sup>) Solche Ausnahmeregale (Anm. 160) bestehen für Bayern, Württemberg, Baden u. Elß-Lothringen bei der Bierbesteuerung Art. 35 Abs. 2 u. 38 Abs. 4, für Bayern u. Württemberg im Postwesen Art. 40 u. 52 u. für Bayern bezüglich der Heimath- und Niederlassungsverhältnisse Art. 41 u. des Eisenbahnwesens Art. 48 u. 46 Abs. 2, für Hamburg und Bremen bezüglich der diesen verbliebenen Freihäfen Art. 34. Die Ausnahmeregale Bayerns u. Württembergs bezüglich des Reichskriegswesens (Schlußbest. z. Abschn. XI) u. Bayerns bezüglich der Heeresausgaben (desgl. zu XII)

werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse<sup>58)</sup>

- 1) für das Landheer und die Festungen;
- 2) für das Seewesen;
- 3) für Zoll- und Steuerwesen;
- 4) für Handel und Verkehr;
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
- 6) für Justizwesen;
- 7) für Rechnungswesen.

Zu jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuss für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz<sup>59)</sup>, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren<sup>60)</sup>.

fallen nicht darunter, da die Heeres-einrichtung gemeinsam ist u. die Militär-gesetze auch für diese Staaten maachgebend sind.

<sup>58)</sup> Den Ausschüssen steht nur die Vorbereitung u. Berathung, nicht die Entscheidung u. Ausführung zu. — Außer den acht in der Verf. vorge-sehene sind weitere Ausschüsse gebildet

für Els. Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäfts-D. u. ein außerordentlicher für das Gütertarifwesen.

<sup>59)</sup> Ebenso Sachsen MilKonv. 7. Feb. 67 § 2 u. Württemberg MilKonv. (Anl. D) Art. 15 Abs. 2.

<sup>60)</sup> Die Bundesrathsmitglieder sind als Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung (Anm. 52) vom Schöpfen-

## IV. Präsidium.

**Art. 11.** Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu<sup>61)</sup>, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt<sup>62)</sup>. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären<sup>63)</sup> und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

u. Geschworenendienste befreit StGB. § 35<sup>1</sup> u. 85 Abs. 2 u. durch besondere Strafbestimmung gegen Gewaltthätigkeiten geschützt StGB. § 106 u. 339 Abs. 2. Während des Aufenthalts am Sitze des Bundesraths können sie nur unter Genehmigung des Landesherren außerhalb dieses Sitzes als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden GPD. § 382 u. 402, StPD. § 49 u. 72. Die nicht-preussischen sind — gleich den deutschen Gesandten — mit Angehörigen, Geschäfts- u. nichtpreussischem Dienstpersonal in Preußen der Gerichtsbarkeit nicht unterworfen (Territorialität) StGB. § 18 Abs. 2 u. 19 u. von direkten Steuern befreit EinkStG. 24. Juni 91 (G. 175) § 3<sup>3</sup> u. ErgänzungsStG. 14. Juni 93 (G. 134) § 3.

<sup>61)</sup> Erbfolge, Volljährigkeit, Regentschaft u. Stellvertretung bestimmen sich deshalb nach preussischem Recht (W. Art. 53, 54, 56—58).

<sup>62)</sup> Mit dem Titel „Kaiser“ ist die Ausübung der dem Präsidium übertragenen (Regierungs-, Ehren- u. Vermögens-) Rechte verbunden. — Die Regierungsrechte des Kaisers in der Gesetzgebung sind — abgesehen von dem im Falle des Art. 5 Abs. 2 sich ergebenden Verwerfungsrechte — nur förmliche Art. 12, 16, 17; ein Zustimmungrecht besitzt er nicht. Wichtige Befugnisse sind ihm dagegen auf dem Gebiete der Vollziehung eingeräumt. Er ernennt den Reichskanzler Art. 15 Abs. 1 u. die Reichsbeamten Art. 18 Abs. 1 u. überwacht die Ausführung der Reichsgesetze Art. 17 u. 36 Abs. 2; er vertritt das Reich völkerrechtlich Art. 11 Abs. 1 u. beaufsichtigt das Konsulatwesen Art. 56 Abs. 1; ihm gebührt der Oberbefehl über Heer Art. 63—65, verb. 68 u. Kriegsslotte Art. 53 Abs. 1, die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung Art. 50 u. — auf Grund

besonderer Gesetze — die Ausübung der Staatsgewalt in Elz-Lothringen Nr. VI 1 Abs. 4 d. W., u. der Schutzgewalt in den Schutzgebieten G. 00 RGV. 813 § 1 u. des Begnadigungsrechts bei dem Reichsgerichte StPD. § 484 nebst StGB. § 136<sup>1</sup>, den Disziplinargerichten RBeamtG. (Nr. IV 4 d. W.) § 118, Pflanzgerichten B. 15. Feb. 89 (RGV. 5) § 27, Konsulargerichten G. 7. April 00 (RGV. 212) § 72 u. Schutzgebietsgerichten G. 00 (RGV. 813) § 3; bei Zoll- u. Steuervergehen ist es den Landesherren verblieben Vtr. (Ann. 105) Art. 18. — Wer die für endgültige Urtheile der Militärgerichte erforderliche Bestätigungsorder zu erteilen hat, bestimmt für die Kriegsslotte der Kaiser, im Landheere der Kontingentsherr MilStGerD. 1. Dez. 98 (RGV. 1189) § 418. — In den Ehrenrechten gehört die Bezeichnung der Reichsbehörden u. Reichsbeamten als Kaiserliche u. die Führung des Wappens u. der Standarte AG. 3. Aug. 71 Anlage B. Der Kaiserliche Adler darf zur Bezeichnung von Waaren u. Etiketten verwendet werden AG. 16. März u. Bef. 11. April 72 (RGV. 90 u. 93); Strafe des unbefugten Gebrauchs StGB. § 360<sup>7</sup>. Der jedesmalige Thronfolger hat die Würde „Kronprinz des d. Reiches u. Kronprinz von Preußen“ mit der Bezeichnung „Kais. u. Kön. Hoheit“ AG. 18. Jan. 71 (MG. 2). Der Kaiser genießt besonderen strafrechtlichen Schutz; Mord u. Mordversuch werden mit dem Tode bestraft StGB. § 80, Thätlichkeiten u. Verleumdungen unterliegen besonderer Strafe das. § 94, 95. — Eigentliche Vermögensrechte (Zivilliste, Dotation) hat der Kaiser nicht, er verfügt aber über einen Dispositionsfonds für Reichszwecke.

<sup>63)</sup> Anordnung der Kriegsbereitschaft Art. 63 Abs. 4, des Kriegszustandes Art. 68.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

In soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich<sup>64</sup>).

**Art. 12.** Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen<sup>65</sup>).

**Art. 13.** Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

**Art. 14.** Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmzahl verlangt wird.

**Art. 15.** Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen<sup>66</sup>).

**Art. 16.** Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes<sup>67</sup>) oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

**Art. 17.** Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze<sup>68</sup>) und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu<sup>69</sup>). Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt<sup>69</sup>).

**Art. 18**<sup>70</sup>). Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates

<sup>64</sup>) Der Abschluß hat nur völkerrechtliche, die Gültigkeit, die auch die Reichsangehörigen verpflichtet, zugleich staatsrechtliche Bedeutung.

<sup>65</sup>) Vertagung des Reichstages Art. 26 nebst Anm. 80; Auflösung Art. 24, 25.

<sup>66</sup>) Im Falle der Verhinderung tritt der bayerische Vertreter ein Schlußprot. (Anm. 3) Nr. IX. — Vertretung des Reichskanzlers in den sonstigen Geschäften Nr. IV 2 d. B.

<sup>67</sup>) Art. 9.

<sup>68</sup>) Anm. 62; Zoll- u. Steuerverwaltung Art. 36 Abs. 2.

<sup>69</sup>) Keiner Gegenzeichnung bedürfen die Anordnungen, die der Kaiser als Oberbefehlshaber des Heeres (Art. 63) u. der Kriegsslotte (Art. 53 Abs. 1) erläßt A. G. 18. Jan. 61 (M. B. 73). — Eine gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit ist nicht erfolgt.

<sup>70</sup>) BeamtenG. Nr. IV 4 d. B. Der Kaiser bestimmt insbesondere über Titel, Rang u. Uniform der Reichsbeamten daf. § 15 u. 17.

stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

**Art. 19.** Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

## V. Reichstag <sup>71)</sup>.

**Art. 20.** Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. 1869. S. 145.) vorbehalten ist <sup>72)</sup>, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6, Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 397 <sup>73)</sup>.

**Art. 21.** Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag <sup>74)</sup>.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

**Art. 22.** Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich <sup>75)</sup>.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen <sup>76)</sup> in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei <sup>77)</sup>.

**Art. 23.** Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz

<sup>71)</sup> Schutz gegen Gewaltthätigkeiten StGB. § 105.

<sup>72)</sup> Inzwischen gilt dieses Wahlgesetz (Nr. III 1 d. W.).

<sup>73)</sup> G. 25. Juni 73 (Nr. VI 3) § 3.

<sup>74)</sup> Ein Abzug vom Gehalt findet bei Reichsbeamten nicht statt, die Kosten der Stellvertretung trägt die Reichskasse RBeamtG. (Nr. IV 4 d. W.) § 14 Abs. 2.

<sup>75)</sup> Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist (nach Vorbild der pr. BU. Art. 79) durch die GeschD. (Anm. 81) § 36 zugelassen. Die Rechtsgültigkeit

dieser, die Verfassung abändernden Bestimmung ist bestritten.

<sup>76)</sup> Wahrheitsgetreu bedeutet nicht wortgetreu, aber mit dem Hergang übereinstimmend. Berichte sind auf die Erzählung zu beschränken, ohne betrachtende Zusätze. Die Verhandlungen müssen insgesammt oder in einem abgeschlossenen Theile, nicht in Bruchstücken, gebracht werden URGer. 6. Nov. 88 (Entsch. i. Straff. XVIII 208).

<sup>77)</sup> Ebenso StGB. § 12 bezüglich der Landtagsverhandlungen in den Einzelstaaten.

des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen<sup>78</sup>).

**Art. 24.** Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf<sup>79</sup>) Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

**Art. 25.** Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

**Art. 26.** Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung<sup>80</sup>) desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

**Art. 27.** Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung<sup>81</sup>) und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

**Art. 28.** Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

(Abs. 2)<sup>82</sup>).

**Art. 29.** Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

**Art. 30.** Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes

<sup>78</sup>) Die Worte „innerhalb der Kompetenz des Reichs“ sind bedeutungslos, da auch Kompetenzerweiterungen im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen Art. 78 Abs. 1 u. Anm. 10. — Die Adressberathung u. Interpellation (preuß. VII. Art. 78 u. 81) sind in der RVerf. nicht erwähnt, aber in der GeschD. (Anm. 81) § 32 u. 67 vorgelesen.

<sup>79</sup>) G. 19. März 88 (RGBl. 110); vordem währte sie drei Jahre. — Der Beginn wird nach herrschender Rechtsübung vom Tage der ersten Einberufung an berechnet.

<sup>80</sup>) Die Vertagung (Unterbrechung der Sitzungen) unterscheidet sich von der Auflösung, weil sie keine Neuwahl erfordert, von der Schließung, weil der Wiederzusammentritt nach Ablauf der Frist von selbst, ohne Einberufung, stattfindet u. die in Berathung befindlichen Sachen, die im Falle der Schließung als erledigt gelten (Diskontinuität GeschD.

folg. Anm. § 70) ohne Weiteres wieder aufgenommen werden können URVer. 25. Feb. 92 (Entsch. in Straff. XXII 379).

<sup>81</sup>) GeschD. für den Reichstag (Nr. III 2 d. W.). — Reichstagsbeamte RBeamtG. (Nr. IV 4) § 156. — Die über die Verhandlungen herausgegebenen stenographischen Berichte enthalten (als Anlagen) die Gesekentwürfe nebst Begründung, Denkschriften u. Kommissionsberichte. Generalregister bis 95 (Berl. 96).

<sup>82</sup>) Der zweite Absatz, der die im Art. 7 Abs. 4 für den Bundesrath ausgesprochenen Grundsatz auch auf den Reichstag anwendete, ist aufgehoben G. 24. Feb. 73 (RGBl. 45), weil er mit der Bestimmung, daß die Mitglieder des Reichstags Vertreter des ganzen Volkes — nicht wie im Bundesrath der Einzelstaaten — sind (Art. 29), nicht vereinbar erschien.

gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden<sup>83</sup>).

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode<sup>84</sup>) wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird<sup>85</sup>).

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich<sup>86</sup>).

Auf Verlangen des Reichstages<sup>87</sup>) wird jedes Strafverfahren<sup>88</sup>) gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft<sup>89</sup>) für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen<sup>90</sup>).

## VI. Zoll- und Handelswesen<sup>91</sup>).

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze<sup>92</sup>). Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer

<sup>83</sup>) Ebenso StGB. § 11 bezüglich der Landtagsverhandlungen in den Einzelstaaten.

<sup>84</sup>) Auch während der Vertagung NRGer. 25. Feb. 92 (Entsch. in Straff. XXII 375).

<sup>85</sup>) Wird die Genehmigung nicht erteilt, so ruht die Verjährung StGB. § 69 (Neufassung G. 26. März 93 RGBl. 133). Dasselbe gilt von der Civilhaft (zur Erzwingung des Zeugnisses GPD. § 380, einer Handlung § 888, des Offenbarungseides § 889 u. 901, als Sicherheitsarrest § 918) gem. GPD. § 904<sup>1</sup>). — Der gleichen Genehmigung bedarf es, wenn Reichstagsmitglieder während der Sitzungsperiode u. des Aufenthalts am Sitzungsorte außerhalb des letzteren als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden sollen GPD. § 382 u. 402, StPD. § 49 u. 72. — Befreiung vom Schöffen- u. Geschworenenendienst u. strafrechtlicher Schutz gegen Gewaltthätigkeiten wie Anm. 60.

<sup>86</sup>) Durch Aufhebung der Schuldhaft (G. 29. Mai 68 RGBl. 237) erledigt.

<sup>87</sup>) Wird das Verlangen nicht gestellt, so kann das Verfahren fortgesetzt werden; auch die Verjährung erleidet keine Unterbrechung NRGer. 17. Okt. 95 (Entsch. in Straff. XVII 10).

<sup>88</sup>) Nicht die Strafvollstreckung.

<sup>89</sup>) Ebenso GPD. § 905<sup>1</sup> (Einzelfälle Anm. 85).

<sup>90</sup>) Strafordrohung fehlt. Bezügliche Rechtsgeschäfte sind nichtig BGB. § 134. Die Rückforderung für den Leistenden ist aber ausgeschlossen, wenn auch dieser gegen das Verbot verstieß § 817. — Das Reich gewährt den Reichstagsmitgliedern freie Eisenbahnfahrt zwischen der Station ihres Wohnorts u. Berlin. Das Recht beginnt 8 Tage vor Eröffnung u. endigt 8 Tage nach Schluß des Reichstages.

<sup>91</sup>) Abschnitt VI giebt die Grundzüge des durch Art. 4<sup>2</sup> dem Reiche zugewiesenen Zoll- u. Handelswesens (Gesetze über Zölle, Verbrauchs- u. Stempelsteuern Anm. 96 u. 105). Unter Aufrechterhaltung des über den früheren Zollverein (Nr. 1 Anm. 2) abgeschlossenen Vertrages (Art. 40) wird Deutschland für ein einheitliches Zoll- u. Handelsgebiet erklärt (Art. 33 u. 34), dessen Gesetzgebung und Verwaltung ausschließlich vom Reiche geordnet wird (Art. 35, Vorrechte des Präsidiums Art. 5 Absf. 2 u. 37). Verwaltung u. Erhebung sind zwar wie früher im Zollvereine den Bundesstaaten überlassen (Art. 36 Absf. 1), erfolgen aber unter Aufsicht u. zugunsten des Reichs (Art. 36 Absf. 2 u. 3, 38 u. 39).

<sup>92</sup>) Die Zollgrenze wird durch die Landesgrenzen, an dem Meere u. den

Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebiets-theile<sup>93</sup>).

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen<sup>94</sup>).

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg bleiben mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie den Ein-schluß dieses Gebietes in dieselbe beantragen<sup>95</sup>).

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind<sup>96</sup>).

In Elsaß-Lothringen<sup>97</sup>), Bayern, Württemberg und Baden bleibt

von Ebbe u. Fluth abhängigen Gewässern durch die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie gebildet VereinzollG. (Anm. 96) § 16.

<sup>93</sup>) Zum Zollgebiete gehören das Großherzogthum Luxemburg (bis 1912), das, obwohl nicht zum Reiche gehörig, dem Zollgebiete angeschlossen war Vtr. 11. Juni 72 (RGV. 330) § 14 und die österreichischen Gemeinden Jungholz u. Mittelberg Vtr. 2. Dez. 90 (RGV. 91 S. 59). Ausgeschlossen ist dagegen Helgoland, wo nach dem mit England abgeschlossenen Verträge der geltende Zolltarif bis 1912 nicht erhöht werden darf G. 15. Dez. 90 (RGV. 207) § 2.

<sup>94</sup>) Nähere Bestimmungen enthält der ZollVtr. (Anm. 105). Sie beschränken insbesondere die Erhebung von Kommunalabgaben Art. 5 II § 7, 8 u. (ausländische Erzeugnisse) Art. 5 I, erg. G. 27. März 85 (RGV. 109), auf das Dttroi in Els.-Lothringen nicht anwendbar G. 25. Juni 73 (Nr. VI 3) § 5, ferner von Schauffee-, Brücken- u. Fähr-geldern Vtr. Art. 22, die jedoch gleich den Kanal-, Hafen- u. ähnlichen Abgaben von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind das. Art. 10 Abs. 2<sup>3</sup>.

<sup>95</sup>) Nachdem die zuerst ausgeschlossenen Hansestädte Hamburg durch G. 16. Feb. 82 (RGV. 39) u. Bremen durch G. 31. März 85 (RGV. 79) seit 1888 dem Zollverbände unter Belassung eines beschränkten Freihafengebietes angeschlossen sind, erscheint Art. 34 nur noch auf dieses anwendbar, § 1 des ersten G.

<sup>96</sup>) Den Zöllern (Zolltarif G. 15. Juli 79, neugefaßt 85 RGV. 112, erg. durch G. 21. Dez. 87 RGV. 533, 15. Juli 94 RGV. 335, 18. Mai 95 RGV. 233 u. durch Handelsverträge zugunsten einzelner Staaten; Vereinzoll G. 1. Juli 69 BGBI. 317) u. Verbrauchssteuern (Salz G. 12. Okt. 67 BGBI. 41; Taback G. 16. Juli 79 RGV. 243; Branntwein G. 8. Juli 68 BGBI. 384 u. 24. Juni 87, neugefaßt 95 RGV. 276; Bier G. 31. Mai 72 RGV. 153; Rüben-zucker G. 31. Mai 91, neugefaßt 96 RGV. 117) treten einige Stempelsteuern hinzu (Wechsel G. 10. Juni 69 BGBI. 193, RG. gem. Anm. 2 u. G. 4. Juni 79 RGV. 151; Börsenpapiere G. 14. Juni 00 RGV. 275; Spielkarten G. 3. Juli 78 RGV. 133).

<sup>97</sup>) G. 25. Juni 73 (Nr. VI 3 d. B.) § 4.



die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten<sup>98</sup>). Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

**Art. 36.** Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat<sup>99</sup>), innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet<sup>100</sup>).

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorgelegt<sup>101</sup>).

**Art. 37.** Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht<sup>102</sup>).

**Art. 38.** Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse<sup>103</sup>).

<sup>98</sup>) Der Vorbehalt ist bezüglich des Branntweins fortgefallen, nachdem das BranntweinG. 87 (Ann. 96) in Bayern, Württemberg u. Baden eingeführt worden ist B. 27., 23. u. 9. Sept. 87 (RGBl. 491, 487 u. 485). — Von dem aus Süddeutschland in das Brausteuergebiet eingehenden Biere wird — ähnlich dem Eingangszolle — eine der inländischen Steuer (Ann. 96) entsprechende Uebergangsabgabe erhoben Zoll-Str. (Ann. 105) Art 5 II; Schlußprotokolle (Ann. 3) mit Baden u. Hessen Nr. 2, Württemberg Nr. 1 d u. Bayern Nr. X; Bef. 29. Dez. 83 (RGBl. 84 S. 3). Verb. Art. 38 Abs. 4 u. 78 Abs. 2.

<sup>99</sup>) Lübeck, die Fürstenthümer Lippe u. Waldeck haben sich mit einigen Gebietstheilen Oldenburgs (Bef. 5. Juni 79 GS. 567) u. der Hansestädte der preussischen Steuerverwaltung angeschlossen. Ferner sind die sächsisch-thüringischen Staaten mit den angrenzenden preussischen Gebieten zum thüringischen Zoll-

u. Steuerverein zusammengetreten, innerhalb dessen die Abgaben gemeinsam unter einem von Preußen ernannten Generaldirektor verwaltet werden Str. 20. Nov. 89 (GS. 90 S. 13) u. (Eintritt der schwarzburgischen Unterherrschaften) 20. Nov. 00 (GS. 01 S. 93).

<sup>100</sup>) Weitere Bestimmung Str. (Ann. 105) Art. 20 Abs. 3—7; den Provinzialbehörden sind Reichsbevollmächtigte, den Unterbehörden Stationskontrollöre zugeordnet.

<sup>101</sup>) Art. 7 Abs. 1<sup>3</sup>.

<sup>102</sup>) Entspricht der Abstimmung über Gesetzesvorschläge Art. 5 Abs. 2.

<sup>103</sup>) Von den Mehrerträgen aus der Erhöhung der Zölle u. der Neuregelung der Tabaksteuer (Ann. 96) sollte dem Reiche nur der feste Betrag von 130 Mil. M. zufließen u. der Rest — ebenso wie der Ertrag der später eingeführten Vörsensteuer u. Branntweinverbrauchsabgabe (Ann. 96) — auf die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Matrikularbeiträge (Art. 70) vertheilt werden

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug<sup>104)</sup>

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
- 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
  - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
  - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
  - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
  - d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Ubersums bei.

(Elsaß-Lothringen<sup>97)</sup>, Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und<sup>98)</sup> Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Ubersums keinen Theil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherchlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38. zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen

G. 15. Juli 79 (RGV. 207) § 8. Der dem Reiche zufließende Betrag ist jedoch für die letzten Jahre zwecks stärkerer Schuldentilgung u. größerer Stetigkeit in der Finanzverwaltung erhöht worden G. 24. März 97 (RGV. 95), 31. März 98

(RGV. 138), 25. März 99 (RGV. 189) u. 30. März 00 (RGV. 173).

<sup>104)</sup> Auch Zoll- u. Steuerstrafen u. Konfiskate verbleiben als Erträge der Gerichtsbarkeit den Bundesstaaten (Anm. 105) Art. 10 Abs. 2<sup>4</sup>.

Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

**Art. 40.** Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867. bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7., beziehungsweise 78. bezeichneten Wege abgeändert werden<sup>105</sup>).

### VII. Eisenbahnwesen<sup>106</sup>).

**Art. 41.** Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden<sup>106</sup>).

<sup>105</sup>) Der Zollvereinigungsvertrag 8. Juni 67 (BGBI. 81), der zwischen dem norddeutschen Bunde u. den süddeutschen Staaten über die Fortdauer des Zollvereins abgeschlossen war, wird sammt den älteren Verträgen, auf die er Bezug nimmt, durch Art. 40 zu einem Bestandtheile der Reichsverfassung. Er enthält Verfassungsbestimmungen (Num. 62, 94, 100 u. 104), daneben aber auch Verwaltungsvorschriften, die durch die Reichsverfassung, in der das vertragsmäßige kündbare Verhältnis in ein verfassungsmäßiges unkündbares umgewandelt wird, größtentheils aufgehoben oder abgeändert sind. Delbrück, der Art. 40 der NVerf. (Berl. 81).

<sup>106</sup>) Abschnitt VII führt den Art. 4<sup>8</sup> weiter aus, der dem Reiche die Beaufsichtigung u. Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung u. des allgemeinen Verkehrs überträgt. Art. 41 betrifft die Anlage, Art. 42—47 den Betrieb der Bahnen (Art. 45 u. 46 insbes. das Tarifwesen); Art. 41, 46 Absf. 3 u. 47 dienen zugleich der Landesvertheidigung, die übrigen (nach Art. 46 Absf. 2 in Bayern nicht anwendbaren) Bestimmungen nur dem Verkehre. — Als dem allgemeinen Verkehre dienend fallen unter die NVerf. nur die Voll- u. die Neben-

bahnen (pr. G. 3. Nov. 38 GS. 505), nicht die Klein- u. Privatanschlußbahnen (G. 28. Juli 92 GS. 225). — Von der Ermächtigung selbst Eisenbahnen anzulegen (Art. 41 Absf. 1) hat das Reich keinen Gebrauch gemacht; es hat deshalb keine eigene Verwaltung, sondern nur Aufsichtsrechte über alle (Reichs-, Staats- u. Privat-) Eisenbahnen, die von dem Reichseisenbahnamte (Pr. IV 3) wahrgenommen werden. Oberbehörde für die Verwaltung der Bahnen in Elz. Lothringen nebst der in die Verwaltung des Reiches übergegangenen Wilhelm-Luxemburg Bahn ist das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Berlin AG. 27. Mai 78 (RGV. 79 S. 193). — Preußen hat von der Ermächtigung zur Abtretung seiner Eisenbahnen an das Reich (G. 4. Juni 76 GS. 161) keinen Gebrauch gemacht, dagegen mit dem Großh. Hessen eine gemeinsame Betriebs- u. Finanzverwaltung der Staatsbahnen vereinbart G. 16. Dez. nebst Vtr. 8./9. Juli 96 (GS. 215). — Rechtsverhältnisse bei der Eisenbahnbeförderung RGV. § 453—473, Schutz der Eisenbahnen gegen Beschädigung StGB. § 90<sup>2</sup> (G. 3. Juli 93 RGV. 208 § 11), 305, 316 (erg. G. 27. Dez. 99 RGV. 729), 319 u. 320, gegen Diebstahl § 243<sup>4</sup>, Raub 250<sup>3</sup>.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

**Art. 42.** Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und auszurüsten zu lassen.

**Art. 43.** Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt<sup>107)</sup>.

**Art. 44.** Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

**Art. 45.** Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

- 1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

<sup>107)</sup> In Verfolg der Art. 42 u. 43 erließ der Bundesrath die VerkehrsD. 26. Okt. 99 (RGV. 557, Anl. B. erg. 1900 S. 318, 805, 1901 S. 1 u. 13) u. unterm 5. Juli 92 die BetriebsD. für die Hauptbahnen (RGV. 691, erg. 1891 S. 161, 1898 S. 349, 1899 S. 372), Best. über die Befähigung der Betriebsbeamten (RGV. 1892 S. 723, erg. 1897 S. 601, 1898 S. 353), die SignalD. (RGV. 1892 S. 733, erg. 1898 S. 353), Normen für den Bau u. die Ausrüstung (RGV. 1892 S. 747, erg. 1897 S. 164, 1898 S. 355) u. die BahnD. für die Nebenbahnen (RGV. 764, erg. 1897 S. 166, 1898 S. 353). Die Zuständig-

keit des Bundesrathes war mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 43 bestritten, die Gültigkeit der Verordnungen ist aber vom RCh. anerkannt worden u. 24. März 84 (Entsch. in Straß. X 326), die der VerkehrsD. auch im HGB. § 454 u. 472. — Durch Uebereinkunft geregelt ist der Eisenbahnfrachtverkehr zwischen den mitteleuropäischen Staaten Vtr. 14. Okt. 90 (RGV. 92 S. 793 u. 1901 S. 17), mit Erleichterungen zwischen Deutschland, den Niederlanden, Luxemburg, Belgien, der Schweiz u. Oesterreich-Ungarn Vtr. 29. Jan. 94 (RGV. 113 u. 403) u. 9. Feb. 95 (RGV. 139).

- 2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde<sup>108</sup>).

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Kohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42. bis 45. getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern<sup>109</sup>).

### VIII. Post- und Telegraphenwesen<sup>110</sup>).

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet<sup>111</sup>).

<sup>108</sup> Auf den württembergischen Bahnen brauchen nicht alle aufgeführten Gegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigtarife befördert zu werden (Btr. 26. Nov. 70 (BGBI. 656) Nr. 2.

<sup>109</sup> FriedensleistungsG. (Ann. 137) § 15, KriegsleistungsG. (daj.) § 28—31, MilitranspD. u. Tarif 18. Jan. 99 (RGBl. 15, 108, 156, 392 u. 1901 S. 36).

<sup>110</sup> Nach Art. 4.<sup>10</sup> ist das Post- u. Telegraphenwesen auf das Reich übergegangen, dem die Gesetzgebung (Art. 48) u. Verwaltung (Art. 50) zusteht u. die Ueberschüsse zufließen (Art. 49). Die Bestimmungen sind auf Bayern

u. Württemberg nicht anwendbar Art. 52. — Im Anschluß ergingen an Gesetzen: PostG. 28. Okt. 71 (RGBl. 347), erg. G. 20. Dez. 75 (RGBl. 318) u. 20. Dez. 99 (RGBl. 715); PosttaxG. 28. Okt. 71 (RGBl. 358), erg. G. 17. Mai 73 (RGBl. 107), 3. Nov. 74 (RGBl. 127 u. 134) u. 20. Dez. 99 (oben) nebst PortofreiheitsG. 5. Juni 69 (BGBI. 141, RG. gem. Ann. 2); ferner für Telegraphen- u. Fernsprechanlagen G. betr. das ausschließliche Recht des Reiches zur Errichtung 6. April 92 (RGBl. 467), G. betr. Mitbenutzung öffentlicher Wege 18. Dez. 99 (RGBl. 705) u. Fernspreckgebühren D. 20. Dez. 99 (RGBl. 711).

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist<sup>112)</sup>.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen<sup>112)</sup>, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu<sup>113)</sup>.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B.

— Mit dem Auslande ist das Reich durch Verträge verbunden Westpost-Vtr. 15. Juni 97 (RGV. 98 S. 1079), PostVtr. mit Oesterreich-Ungarn 7. Mai 72 (RGV. 73 S. 1). Die Postverwaltung bewirkt die Auszahlung der Unfallversicherungsentwädigungen Gesetze 00 (RGV. 585) § 97, (RGV. 641) § 104, (RGV. 698) § 37, (RGV. 716) § 101, (RGV. 536) § 18 u. der Alters- u. Invalidenrenten G. 99 (RGV. 463) § 123 u. soll die Ausgleichung kleinerer Zahlungen durch Scheck übernehmen G. 30. März 00 (RGV. 139) § 6. Die Verwaltung wird ausschließlich vom Reiche ausgeübt. Oberste Behörde ist das Reichspostamt, dem die von Preußen abgetretene Reichsdruckerei (G. 15. Mai 79 RGV. 139) unterstellt ist.

<sup>111)</sup> Die Bestimmungen des HGB. über das Frachtgeschäft finden keine Anwendung; die Postverwaltungen gelten nicht als Kaufleute daf. § 452.

<sup>112)</sup> PostD. 20. März 00 (GV. 53),

TelegraphenD. 9. Juni 97 (GV. 163). — Wegen der Gegenstände, die durch Verordnung geregelt werden sollen, wird auf die Verwaltungsgrundsätze im norddeutschen Bunde und in diesen auf die in Preußen maßgebenden verwiesen. Das Verordnungsrecht steht nach der RVerf. Art. 50 Abs. 2 dem Kaiser, nach dem PostG. (vor. Anm.) § 50 Abs. 1 dem Reichskanzler zu, der in gewissen Fällen die Zustimmung des Bundesraths einzuholen hat § 50 Abs. 4; die Verordnungen gelten als Bestandtheile des zwischen dem Absender (Reisenden) u. der Postverwaltung eingegangenen Vertrages § 50 Abs. 2.

<sup>113)</sup> Bei Post- u. Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten sind Vertreter der angrenzenden Bundesstaaten zuzuziehen; diese können auch lediglich den Grenzverkehr betreffende Verträge selbstständig abschließen Schlußprot. (Anm. 3) Nr. XI.

der Direktoren, Rätthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt<sup>114)</sup>.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51<sup>115)</sup>.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48. bis 51. finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Postarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu<sup>103)</sup>, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49. des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet<sup>116)</sup>.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

<sup>114)</sup> Nr. IV 4 Anm. 5 d. W.

<sup>115)</sup> Art. 51, der den Einzelstaaten einen ihrem seitherigen durchschnittlichen Ueberschusse entsprechenden Antheil an den Gesamtüberschüssen für die ersten acht Jahre zuwies, hat keine praktische Bedeutung mehr.

<sup>116)</sup> Nach dem aufrecht erhaltenen Art. 49 des PostVtr. zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württem-

berg u. Baden 23. Nov. 67 (BGBI. 41) soll beim Abschlusse neuer Verträge mit auswärtigen Regierungen ein gemeinschaftliches Vorgehen angestrebt u. jede einem vertragschließenden Staate zuerkannte Erleichterung auch für die übrigen ausbedungen werden; Portoherabsetzungen, die nicht unter das Porto im Inlande herabgehen, sollen für alle Theilnehmer verbindlich sein.

## IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53<sup>117)</sup>. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten<sup>114)</sup> der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen<sup>118)</sup>.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs<sup>119)</sup>, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet<sup>120)</sup>.

(Abf. 5.)<sup>121)</sup>.

Art. 54<sup>122)</sup>. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine<sup>123)</sup>.

<sup>117)</sup> Art. 53, der den Art. 4<sup>1)</sup> ergänzt, erklärt die Marine zur ausschließlichen Reichssache und unterstellt sie dem Oberbefehle (Anm. 69) u. der Ordnungsgewalt des Kaisers. Für die Verwaltung bildet seit 1889 das Reichsmarineamt die oberste Behörde; den Oberbefehl führt seit Aufhebung des Oberkommandos (1899) der Kaiser selbst; die oberen Kommandostellen (Marineinspektion, Stationschefs der Ost- u. der Nordsee) sind ihm unmittelbar unterstellt. Die Marine führt den Titel „Kaiserlich“ Art. 53 Abf. 4; Kriegslagge Art. 55. — Die Ordnungsgewalt des Kaisers erscheint nur insoweit eingeschränkt, als Reichsgesetze ergangen sind. Solche bestehen insbesondere über die Wehrpflicht (Art. 53 Abf. 4) u. über den Bestand an Schiffen, der in der Zeit von 1901 bis 1907 auf 38 Linienschiffe, 14 große u. 38 kleine Kreuzer gebracht werden soll (FlottenG. 14. Juni 00 (RGW. 255).

<sup>118)</sup> In den Kriegshafengebieten bedürfen Bauten, Anlagen u. Unternehmungen, die das Fahrwasser oder die Wassertiefe beeinträchtigen können, der Genehmigung des Marinestationschefs, der auch die zur Sicherheit des Kriegshafens u. der zugehörigen Werke

u. Anlagen erforderlichen Verordnungen erlassen kann G. 19. Juni 83 (RGW. 105).

<sup>119)</sup> Als Seelente gelten Personen, die mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient oder die Seefischerei beruflsmäßig betrieben haben (KriegsdienstG. (Anm. 132) § 13<sup>2a)</sup>.

<sup>120)</sup> Die Verpflichtung bestimmt sich nach KrDG. (Anm. 132) § 6, 13 u. G. 11. März 88 (RGW. 11) Art. II § 20 bis 22 u. 35.

<sup>121)</sup> Abf. 5, der die Verteilung des Ersatzbedarfs nach Maßgabe der seemännischen Bevölkerung vorschrieb, ist in der dem Art. 53 durch G. 26. Mai 93 (RGW. 185) Art. I gegebenen Fassung fortgefallen; dafür darf auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung hinübergegriffen werden, wenn der vom preussischen Kriegsministerium nach Maßgabe der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zu vertheilende Ersatzbedarf nicht gedeckt ist (Abf. Art. II § 1 Abf. 3).

<sup>122)</sup> Art. 54 ergänzt den das Reich als Handelsseinheit bezeichnenden Art. 55.

<sup>123)</sup> Die Zugehörigkeit (Nationalität), für welche die Handelsflagge (Art. 55) das Kennzeichen bildet, wird durch die Reichszugehörigkeit der Eigenthümer u.



Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe<sup>124)</sup>, sowie der Schiffscertifikate<sup>123)</sup> zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist<sup>125)</sup>.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird<sup>126)</sup>.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth<sup>127)</sup>.

die Eintragung in die von den Amtsgerichten geführten Schiffsregister bedingt u. durch Schiffscertifikate nachgewiesen G. 22. Juni 99 (RGBl. 319) u. Führung der Schiffsregister G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 29 u. B. 1. März 00 (RGBl. 41).

<sup>124)</sup> SchiffsvermessungsD. 20. Juni 88 (neugesagt 95 RGBl. 161), erg. Bef. 22. Mai 99 (RGBl. 310). Die Aufsicht führt das dem Reichsamte des Innern unterstellte Schiffsvermessungsamt.

<sup>125)</sup> Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfern u. Booten bedürfen des Befähigungsnachweises

GewD. § 31 Abs. 1 u. 2 u. § 40; entsprechende Prüfungsordnungen sind vom Bundesrathe erlassen.

<sup>126)</sup> Aufhebung der Flößereiabgaben G. 1. Juni 70 (BGBI. 312, RG. gem. GG. zur RVerf. § 2).

<sup>127)</sup> Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe G. 22. Juni 99 (RGBl. 319); Form u. Führung der Reichsflagge wird durch Kais. B. bestimmt das. § 1 Abs. 1; die durch B. 25. Okt. 67 (BGBI. 39), erg. AC. 1. Juli 96 (RGBl. 181) festgestellte Bundesflagge für Kauffahrteischiffe bildet die deutsche Nationalflagge B. 8. Nov. 92 (RGBl. 1050) § 1; Kriegsflagge das. § 2, Reichsdienstflagge § 3 u. 4.

### X. Konsulatwesen<sup>128)</sup>.

**Art. 56.** Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Verehrnung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus<sup>129)</sup>. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird<sup>130)</sup>.

### XI. Reichskriegswesen<sup>131)</sup>.

**Art. 57.** Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen<sup>132)</sup>.

<sup>128)</sup> Ergänzung des Art. 47. — Zur Ausführung ergingen Konsulats G. 8. Nov. 67 (BGBl. 137, RG. gem. Anm. 2), Kosten- u. Gebühren G. 1. Juli 72 (RGBl. 245), erg. 5. Juni 95 (RGBl. 417) u. gem. GG. 3. März., Konsulargerichtsbarkeits-G. 7. Mai 00 (RGBl. 213).

<sup>129)</sup> Die Befugniß des Reiches zur Anstellung der Konsuln ist — abweichend vom Gesandtschaftsrechte Art 11 Abs. 1 — ausschließlich. Ein Bedürfniß zur Anstellung von Landeskonsuln liegt mit Rücksicht auf Art. 3 Abs. 6 nicht vor. Gleichwohl dürfen die Bundesstaaten auswärtige Konsuln bei sich empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur (Genehmigung der amtlichen Wirksamkeit) versehen (Schlußprot. (Anm. 3) Nr. XII).

<sup>130)</sup> Erledigt, nachdem alle Konsuln im Auslande vom Reiche angestellt sind.

<sup>131)</sup> Der Uebergang des Landheeres auf das Reich (Art. 4<sup>14)</sup> erfolgte nicht vollständig, wie der der Kriegsflotte (Anm. 117). Neben weitergehenden Vorbehalten für Bayern u. Württemberg (Schlußbest. zum XI. Abschnitt) blieben die Kontingente der Einzelstaaten, aus denen das Heer sich zusammensetzte, aufrecht erhalten. Die Kontingentshoheit, die außer den in Art. 63 Abs. 2 u. 5 u.

Art. 66 aufgeführten Rechten auch die Militärverwaltung umfaßt (Anm. 133 u. 62), ist jedoch gegen die Reichshoheit dadurch erheblich zurückgetreten, daß für Preußen u. Elsaß-Lothringen beide Hoheiten in der Person des Kaisers zusammenfallen, während andere Kontingente durch Militärkonventionen (Art. 66 Abs. 1) mehr oder weniger vollständig in dem preussischen Kontingente aufgegangen sind. Das preussische Kriegsministerium führt auch die Verwaltung für das gesammte Reichsheer. Dazu kommt, daß das Heer seinen Aufwand aus Reichsmitteln erhält (Art. 58, 67), unter dem Befehle des Kaisers steht (Art. 63—65 u. 68), ausschließlich der Reichsgesetzgebung untersteht und in Einrichtung, Ausbildung u. Bewaffnung völlig einheitlich gestaltet ist (Art. 61 u. 5 Abs. 2, insbes. Wehrpflicht 57 u. 59 u. Friedensstärke 60). Ausführungsgesetze Anm. 132, 137 u. 144.

<sup>132)</sup> Die Wehrpflicht umfaßt a) die — die Meldung u. Gestellung vor die Ersatzbehörden umfassende — Militairpflicht, b) die in dem Heere (aktiv u. in der Reserve), der Landwehr u. Ersatzreserve abzuleistende Dienstpflicht (Art. 59 Abs. 1) u. c) die Landsturmpflicht. Dienstpflicht G. 9. Nov. 67 (BGBl. 131, RG. gem. Anm. 2) u. MilG.

**Art. 58.** Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind<sup>133</sup>). Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

**Art. 59.** Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an<sup>134</sup>).

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten<sup>135</sup>).

**Art. 60.** Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871. auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867. normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt<sup>136</sup>).

2. Mai 74 (RGBl. 45), beide erg. G.  
6. Mai 80 (daf. 103), 11. Febr. 88 (daf. 11), 27. Jan. u. 8. Feb. 90 (daf. 7 u. 23), 3. Aug. 93 (daf. 233) u. 2. Geſetze 25. März 99 (daf. 213, 215); zur Ausführung ergingen am 22. Nov. 88 die Wehr D., die nach AG. 31. Jan. 01 (GB. 24) mit Aenderungen neu erscheint u. die sie in militärdienstlicher Beziehung ergänzende Heer D. Befreit sind die Mitglieder der regierenden u. der bevorrechteten standesherrlichen Familien KrD. § 1. Strafe der Verletzung der Wehrpflicht StGB. § 140 bis 143, Verfahren StPD. § 470—476. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr u. Ersatzreserve bilden den Beurlaubtenstand; sie unterliegen der Kontrolle G. 15. Feb. 75 (RGBl. 65) u. haben im Falle der Einberufung Anspruch auf Unterstützung ihrer Familien G. 28. Feb. 88 (RGBl. 59).

<sup>133</sup>) Die Kontingente verwalten das Militärwesen in Vertretung u. auf Rech-

nung des Reiches u. sind damit zur Vertretung des Militäriskus befugt u. R. 9. März 88 (XX 48).

<sup>134</sup>) G. 11. Feb. 88 (RGBl. 11) Art. 1. (Der zweite Satz des Art. 59 Abs. 1 wegen allmählicher Herabsetzung der Dienstpflicht in Staaten, die bisher längere Dienstpflicht hatten, ist veraltet.) — Die Vorschrift ist weiter dahin geändert, daß bis 31. März 04 nur die Mannschaften der Kavallerie u. reitenden Feldartillerie 3, die übrigen Mannschaften 2 Jahre bei der Fahne dienen u. daß erstere sowie die etwa freiwillig 3 Jahre dienenden letzteren Mannschaften nur 3 Jahre in der Landwehr ersten Aufgebots verbleiben G. 3. Aug. 93 (RGBl. 233) Art. II, erg. G. 25. März 99 (RGBl. 213) Art. II.

<sup>135</sup>) Nr. II 2 § 15 b. W.

<sup>136</sup>) Die durchschnittliche Jahrestärke des Heeres im Frieden beträgt jetzt bis zum 31. März 1904 ausschließlich der Offiziere, Unteroffiziere, Ärzte, Milit-

**Art. 61.** Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preussische Militairgesetzgebung ungefäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845., die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845., die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843., die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden<sup>137</sup>). Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen<sup>138</sup>).

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden<sup>139</sup>).

**Art. 62**<sup>140</sup>). Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871. dem Kaiser jährlich sovielman 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871. müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-

tärbeamten u. Einjährig-Freiwilligen 495 500 Mann G. 25. März 99 (RGV. 213) Art. I § 2 u. 4.

<sup>137</sup>) Die bezeichneten Militärgesetze sind jetzt durch Reichsgesetze ersetzt. Neben den Vorschriften über Aushebung u. Dienstzeit (Ann. 132) ergingen MilStGB. 20. Juni 72 (RGV. 174), MilStGerD. 1. Dez. 98 (RGV. 1189); Quartier G. 25. Juni 68 (VGHl. 523, RG. gem. Ann. 2), Friedensleistungs G. 13. Feb. 75 (neugefaßt 98 RGV. 361), Kriegsleistungs G. 13. Juni 73 (RGV. 129), MilPenG. 27. Juni 71 (RGV. 275), erg. 4. April 74 (daf. 25), 21. April 86 (daf. 78), 22. Mai 93 (daf. 171), 14. Jan. 94 (daf. 107); Wittwen- u. Waisengelder G. 17. Juni 87 (daf. 237), erg. 5. März 88 (daf. 65) u. 17. Mai 97 (daf. 455) Art. II—IV. — Auch die dem Verordnungsrechte verbliebenen Gebiete sind für Preußen neu geregelt u. auf dem in Art. 63 Abs. 5 bezeichneten Wege für die übrigen Kontingente ein-

geführt (Wehr- u. Heer D. Ann. 132, Disziplinar D. 31. Okt. 72, B. für die Ehrengerichte 2. Mai 74).

<sup>138</sup>) Preuß. MilKirchenD. 12. Okt. 32 (GS. 69), in die neuen Provinzen eingeführt B. 24. Juni u. 12. Okt. 67 (GS. 919 u. 1849) u. 25. Nov. 68 (GS. 69 S. 77).

<sup>139</sup>) Ein umfassendes RMilG. ist nicht ergangen; das RMilG. 74 (Ann. 132) regelt nur einzelne Zweige des Heerwesens.

<sup>140</sup>) Abs. 1 ist durch Ablauf der Zeit erledigt, durch Abs. 2 wird nach anderweitiger Feststellung der Friedenspräsenzstärke (Ann. 136) die Hebung eines Mindestbetrages von 225 Thaler für den Kopf dieser Stärke sichergestellt. Die Berausgabe soll zwar durch den Etat festgestellt werden Abs. 3, jedoch auf der Grundlage der gesetzlich feststehenden Heeresorganisation (Präsenzstärke, Offiderung) Abs. 4.

Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht<sup>141)</sup>.

Die Regimenter *z.* führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden<sup>142)</sup> *z.* zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichlichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen<sup>137)</sup>.

Art. 64. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahnen-*eid* aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungs-

<sup>141)</sup> Armeebefehle Anm. 69.

<sup>142)</sup> Das Heer trägt jetzt neben der

Landes- die deutsche Kofarde A. G. 22. März 97 (A. B. Beil. zu Nr. 7).

kommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen<sup>143</sup>).

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

**Art. 65.** Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt<sup>144</sup>).

**Art. 66.** Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64<sup>143</sup>). Sie sind Chef aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile betreffenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

**Art. 67.** Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu<sup>145</sup>).

**Art. 68.** Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes

<sup>143</sup>) Nach den Militärkonventionen (Art. 66 Abs. 1) ernannt der Kaiser alle Offiziere. Ausgenommen sind Bayern Anl. C, Württemberg Anl. D Art. 5 u. Sachsen, wo die Ernennung der Höchstkommandirenden vom Kaiser auf Vorschlag des Königs, die der übrigen Generale vom König im Einverständniß mit dem Kaiser erfolgt Mil.Konv. 7. Feb. 67 Art. 7.

<sup>144</sup>) Beschränkungen des Grundeigentums in der Nähe von Festungen

G. 21. Dez. 71 (RGW. 459). — Die Festungen stehen im Eigenthum des Reiches G. 73 (Pr. V 3 d. W.) § 1 u. (Verwendung entbehrlicher Theile) § 5 u. 7 Abs. 2. — Der aus der französischen Kriegsentfchädigung zur Umgestaltung u. Ausrüstung der Festungen ausgesetzene Festungsbaufonds (G. 30 Mai 73 RGW. 123) ist verbraucht. — Bayern, Ann. 147.

<sup>145</sup>) Württemberg Anl. D Art. 12 Abs. 1.

gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451 ff.)<sup>146)</sup>.

### Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. §. 5., in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.) zur Anwendung<sup>147)</sup>.

## XII. Reichsfinanzen<sup>148)</sup>.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres<sup>149)</sup> nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt<sup>150)</sup>.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen<sup>151)</sup>. In soweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht

<sup>146)</sup> Nach diesem, durch B. 25. Juni 67 (G. S. 921) Art. II H in die neuen Provinzen eingeführten Gesetze kann der Belagerungszustand nur für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit verhängt werden. Entsprechendes G. für El.-Lothringen 30. Mai 92 (RGV. 667). — In den in Kriegszustand erklärten Gebieten geht die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber über. Die für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Strafgesetze (Kriegsgesetze) treten in Geltung MilStGB. (Ann. 137) § 9<sup>2</sup> u. die Todesstrafe tritt an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe GG. 3. StGB. § 4.

<sup>147)</sup> Anlagen C u. D. — Auch bezüglich der Festungen nimmt Bayern eine selbstständige Stellung ein Anlage C Nr. III u. (Ausführung) Schlußprot. (Ann. 3) Nr. XIV; doch ist die Festung Ulm mit Neuulm von Württemberg u. Bayern vorbehaltlich der Souveränitäts- u. Eigentumsrechte als einheitlicher Waffenplatz auf das Reich übertragen Btr. 16. Juni 74.

<sup>148)</sup> Das Nähere enthält Nr. V d. B.

<sup>149)</sup> Das Etatsjahr läuft vom 1. April zum 31. März G. 29. Feb. 76 (RGV. 121); El.-Lothringen G. 18. März 78 (GV. 7).

<sup>150)</sup> Die Vorschrift deckt sich mit der der preuß. III. Art. 99. Da auch weiter nur für die Ausgaben die Bewilligung erfordert wird (Art. 71 Abs. 1), während die ordentlichen Einnahmen dem Reiche durch die Verfassung selbst zugewiesen werden (Art. 70), so entspricht der Rechtszustand dem nach III. Art. 109 für Preußen maßgebenden, wo die bestehenden Steuern bis zu ihrer gesetzlichen Aufhebung fort zu erheben sind. Es besteht im Reiche wie in Preußen nur ein Ausgabe-, kein Einnahmewilligungsrecht. Der Bewilligung bedürfen jedoch außerordentliche Einnahmen aus Anleihen Art. 73 u. Veräußerungen EigenthumsG. (Nr. V 3) § 10 u. 11.

<sup>151)</sup> Art. 38 u. 49, ersterer mit der Ann. 103 bezeichneten Einschränkung. — Die Einnahmen erscheinen im Etat nach Abzug der Verwaltungskosten (Nettoetat); die Ueberweisungen aus den Zöllen u. Steuern an die Bundesstaaten (Ann. 103) werden jedoch in Ausgabe gestellt.

eingeführt sind<sup>152</sup>), durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

**Art. 71.** Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden<sup>153</sup>).

Während der im Artikel 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnissnahme und zur Erinnerung vorzulegen<sup>140</sup>).

**Art. 72.** Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen<sup>154</sup>).

**Art. 73.** In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen<sup>155</sup>).

#### Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69. und 71. nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870. und der Artikel 72. nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

### XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

**Art. 74**<sup>156</sup>).

**Art. 75**<sup>157</sup>).

**Art. 76.** Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern

<sup>152</sup>) Dieser Zeitpunkt ist trotz des erhöhten Ertrages der Reichssteuern (Ann. 96) wegen ihrer eingeschränkten Verwendung für das Reich (Ann. 103) noch nicht eingetreten.

<sup>153</sup>) So bei größeren Einrichtungen (Heeresformationen) u. Bauten (Kriegsschiffe); die Zahresbeträge müssen aber auch in diesem Falle auf den Etat gebracht werden Art. 69.

<sup>154</sup>) Die Vorprüfung der Rechnung u. die Ueberwachung der voranschlagmäßigen Verwaltung erfolgt durch den Rechnungshof des Reichs Nr. V 2 d. W.

<sup>155</sup>) Das Nähere über Reichsschulden enthält Nr. V 1 Abs. 3 u. Nr. 6—9. —

Die Ausgabe von Papiergeld (unverzinslicher Schuld) ist dem Reiche vorbehalten Nr. 4<sup>3</sup>.

<sup>156</sup>) Die Bestrafung der gegen das Reich u. seine Organe gerichteten Handlungen (die gem. Art. 74 nach den landesgesetzlichen Vorschriften erfolgen sollte), bestimmt sich jetzt nach der Reichsgesetzgebung. Bei Hoch- u. Landesverrath kommen die Ann. 5 angegebenen Vorschriften, bei Handlungen gegen staatliche Körperschaften u. Vertretungen StGB. § 105, 106, gegen Behörden u. Beamte § 196, 197 zur Anwendung.

<sup>157</sup>) Die Zuständigkeit bei Hoch- u. Landesverrath gegen Kaiser u. Reich



dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen<sup>158</sup>).

**Art. 77.** Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken<sup>159</sup>).

#### XIV. Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 78.** Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben<sup>160</sup>).

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden<sup>160</sup>).

in erster u. letzter Instanz (die nach Art. 75 dem Oberappellationsgericht in Lübeck übertragen war), ist auf das Reichsgericht übergegangen Anm. 5; Begnadigungsrecht Anm. 62.

<sup>158</sup>) Damit wird nicht die Entscheidung, sondern die Beauftragung einer unparteiischen Stelle mit der richterlichen Entscheidung bezweckt, wie sie im Streite zwischen Senat u. Bürgerschaft von Hamburg durch G. 14. März 81 (RGG. 37) erfolgte.

<sup>159</sup>) Die Vorschrift hat keine praktische Bedeutung mehr, nachdem die Rechtspflege im ganzen Reiche durch unabhängige Gerichte ausgeübt wird GVG. § 1.

<sup>160</sup>) Diese Sonderrechte (Reservatrechte) bestehen in Vorrechten Art. 8 Abj. 2 u. 3 nebst Anm. 59, Art. 11 Abj. 1, Anm. 26 u. 66, oder in Ausnahmerechten Anm. 57.

## Anlagen zur Reichsverfassung.

## Anlage A (zu Anmerkung 6).

## Größe und Einwohnerzahl des Reichs und der Einzelstaaten.

Staaten	Größe qkm	Orts- anwehnde Bevölkerung; vorläufiges Ergebnis der Zählung am 1. Dez. 00	Zunahme der Bevölkerung von 1895 bis 1900.	
			Uebershaupt	v. 5.
Königreich Preußen . . . . .	348 607	34 463 377	2 608 254	8,19
Königreich Bayern . . . . .	75 865	6 175 153	356 609	6,13
Königreich Sachsen . . . . .	14 993	4 199 758	412 070	10,88
Königreich Württemberg . . . . .	19 517	2 165 765	84 614	4,07
Großherzogthum Baden . . . . .	15 081	1 866 584	141 120	8,18
Großherzogthum Hessen . . . . .	7 682	1 120 426	81 406	7,83
Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin . . . . .	13 127	607 835	10 399	1,74
Großherzogthum Sachsen-Weimar . . . . .	3 615	362 018	22 801	6,72
Großherzogthum Mecklenburg- Strelitz . . . . .	2 929	102 628	1 088	1,07
Großherzogthum Oldenburg . . . . .	6 427	398 499	24 760	6,62
Herzogthum Braunschweig . . . . .	3 672	464 251	30 038	6,92
Herzogthum Sachsen-Meiningen . . . . .	2 468	250 683	16 678	7,13
Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . .	1 324	194 273	13 960	7,74
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha . . . . .	1 958	229 567	12 964	5,99
Herzogthum Anhalt . . . . .	2 294	316 027	22 729	7,75
Fürstenthum Schwarzburg-Sonders- hausen . . . . .	862	80 678	2 604	3,34
Fürstenthum Schwarzburg-Rudol- stadt . . . . .	941	92 657	3 972	4,48
Fürstenthum Waldeck . . . . .	1 121	57 913	147	0,25
Fürstenthum Reuß älterer Linie . . . . .	316	68 287	819	1,21
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie . . . . .	826	138 993	6 863	5,19
Fürstenthum Schaumburg-Lippe . . . . .	340	43 132	1 908	4,63
Fürstenthum Lippe . . . . .	1 215	139 238	4 384	3,25
Freie und Hansestadt Lübeck . . . . .	298	96 775	13 451	16,14
Freie Hansestadt Bremen . . . . .	257	224 697	28 293	14,41
Freie und Hansestadt Hamburg . . . . .	415	768 349	86 717	12,72
Reichsland Elsaß-Lothringen . . . . .	14 507	1 717 451	76 465	4,66
Deutsches Reich . . . . .	540 657	56 345 014	4 065 113	7,78

**Anlage B (zu Anmerkung 62).**

**Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871. betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.** (RGBl. 318.)

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich:

- 1) daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;
- 2) daß als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollernschilde belegten Preussischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde;
- 3) daß die Kaiserliche Standarte in gelbem Grunde<sup>1)</sup> das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adler=Ordens umgebenen Wappen in gelbem<sup>1)</sup> Felde und in den vier Eckfeldern des Fahmentuchs abwechselnd den Kaiserlichen<sup>1)</sup> Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

Coblenz, den 3. August 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

**Anlage C (zur Schlußbestimmung des XI. Abschnitts).**

**Vertrag betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes.  
Vom 23. November 1870.** (RGBl. 1871 S. 9.)

III. § 5. Anlangend die Artikel 57. bis 68. von dem Bundes=Kriegs=wesen, so findet Artikel 57. Anwendung auf das Königreich Bayern; Artikel 58. ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegs=wesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59. hat gleichwie der Artikel 60. für Bayern gesetzliche Geltung.

<sup>1)</sup> Berichtigung 71 RGBl. 458.

Die Artikel 61. bis 68. finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

- I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen u. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.
- II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.
- III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung unter der Militairhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn. In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern. Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen

- Beziehungen erhalten die Militär-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.
- IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.
- V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen. An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete theilhaftig sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien<sup>1)</sup>.
- VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt<sup>2)</sup>.
- VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit.

#### **Anlage D (zur Schlußbestimmung des XI. Abschnitts).**

**Militär-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg,**

d. d. Verfaßtes, den 21. November 1870. (BGBI. 658.)  
Berlin, 25.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Württemberg, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben . . . die nachstehende

#### **Militär-Konvention**

verabredet und geschlossen.

<sup>1)</sup> RVerf. Anm. 147.

<sup>2)</sup> Nicht ergangen.

**Art. 1.** Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation<sup>1)</sup> nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preussischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

**Art. 2.** Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

**Art. 3.** Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das dreizehnte<sup>2)</sup> Deutsche Bundes-Armeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbands.

**Art. 4.** Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzten Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe.“

**Art. 5.** Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen<sup>3)</sup> gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorps-Kommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

**Art. 6.** Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundesstruppen und

<sup>1)</sup> Die Anlage ist, da die Formation der der übrigen Armeekorps entspricht nicht abgedruckt.

<sup>2)</sup> Im Text stand „das vierzehnte“.

<sup>3)</sup> RVerf. Anm. 62.

ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

**Art. 7.** Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. 64. der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht<sup>4)</sup>, sowie über die Demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preussischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

**Art. 8.** Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die königlich Preussische Armee und königlich Preussische Offiziere in das königlich Württembergische Armeekorps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus königlich Württembergischen Diensten in die königlich Preussische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

**Art. 9.** Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63. das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspizieren, oder durch zu ernennende Inspektoren, deren Personen vorher Seiner Majestät dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspizieren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg

<sup>4)</sup> Festung Ulm RVerf. Anm. 147.

mittheilen, welcher Seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

**Art. 10.** Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen preussischen Normen maßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreiche Württemberg, außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867., nebst der dazu gehörigen Wehrordnung<sup>5)</sup>, insbesondere alle Preussischen Exercier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 74.<sup>6)</sup>, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preussischen Armee: die Militair-Kirchenordnung<sup>7)</sup>, das Militair-Strafgesetzbuch und die Militair-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen<sup>8)</sup>, worüber in dem Königreiche Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preussischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

**Art. 11.** Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

<sup>5)</sup> Die Wehr D. (NVerf. Anm. 132) ist an Stelle der MilErsfInstr. 26. März 68 getreten.

<sup>6)</sup> Desgl. die B. 2. Mai 74 an Stelle der B. 20. Juli 43.

<sup>7)</sup> NVerf. Anm. 138.

<sup>8)</sup> Diese Vorschriften sind durch Reichsgesetze ersetzt NVerf. Anm. 137.



**Art. 12.** Aus der von Württemberg nach Artikel 62. der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamttheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militairbildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

**Art. 13<sup>9)</sup>.**

**Art. 14.** Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab<sup>10)</sup>. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskassa, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihrevorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

**Art. 15.** Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preussischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung<sup>11)</sup>.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesauschuß für das Landheer und die Festungen<sup>12)</sup> vertreten sein.

**Art. 16.** Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikations-

<sup>9)</sup> Uebergangsbestimmung.  
<sup>10)</sup> NVerf. Art. 63 Abs. 4.

<sup>11)</sup> Daj. Abs. 5.

<sup>12)</sup> NVerf. Art. 8 Abs. 2.

Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und unterschrieben.

So geschehen u. s. w.

---

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

## II. Reichsangehörigkeit.

### 1. Einleitung.

Das Reich steht nicht neben den Bundesstaaten, sondern bildet deren höhere Einheit. Die Reichsangehörigkeit fällt deshalb — mit einer für die Schutzgebiete bestehenden Ausnahme (Nr. 2 Anm. 3) — mit der Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten zusammen. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind deshalb gleichmäßig im Reiche geordnet, Nr. 2.

Das mit der Reichsangehörigkeit verbundene Reichsbürgerrecht (Indigenat, Nr. I 2 Art. 3) umfaßt die Freizügigkeit, die mit dem Rechte des freien Grunderwerbs und Gewerbebetriebes schon vor Errichtung des Reiches gesetzlich geregelt wurde, Nr. 3.

Die freie Bewegung der Reichsangehörigen reicht aber noch über die Grenzen des Reiches hinaus in dem Rechte, die Reichsangehörigkeit durch Auswanderung aufzugeben. Auch diese hat eine besondere gesetzliche Regelung erfahren, Nr. 4.

### 2. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870. (BGBl. 335)<sup>1)</sup>.

§. 1. Die Reichsangehörigkeit<sup>1)</sup> wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate<sup>2)</sup> erworben und erlischt mit deren Verlust<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Durch Einführung in Süddeutschland (Nr. I 2 Anm. 2 d. B.) u. Elz-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RGV. 51) Art. 2 ist das G. zum Reichsgesetz geworden; die Bezeichnungen „norddeutsch“ u. „Bundesangehörigkeit“ heißen „deutsch“ u. „Reichsangehörigkeit“ das. Art. 3. — Inhalt. Neben gemeinsamen u. Uebergangsbestimmungen (§ 1, 24—27) behandelt das G. gesondert den Erwerb der Staatsangehörigkeit (§ 2—12) u. deren Verlust (§ 13—23). — Quellen: Verh. d. Reichst. 1870, Druckf. Nr. 11 (Begr.); StB. S. 81—85, 251—274, 1076—81. — Bearb. v. Cahn (2. Aufl., Berlin 96).

<sup>2)</sup> Zum Ausweis der Staatsangehörigkeit dienen gegenüber den Bundesstaaten

Staatsangehörigkeits-Ausweise, gegenüber den außerdeutschen Staaten Heimathscheine, Ausstellung Vf. 25. Juni 98 (MBl. 150); Formulare BBl. 20. Febr. 81 (MBl. 86) u. 3. März 83 (MBl. 84 S. 105), Vf. 27. Dez. 99 (MBl. 00 S. 5); Stempel 1,50 M. Vf. 8. Sept. 96 (MBl. 183). — Elz-Lothringen ist kein Bundesstaat, sondern Reichsland, die Staatsangehörigkeit heißt hier Landesangehörigkeit.

<sup>3)</sup> Die Reichsangehörigkeit wird sonach — nicht wie in den Verein. Staaten von Amerika unmittelbar, sondern wie in der Schweiz — mittelbar erworben. Eine Ausnahme besteht für die Schutzgebiete G. 00 (RGV. 813) § 9. Sonst bilden Staats- und Reichsangehörigkeit eine

(Abf. 2)<sup>4)</sup>.

§. 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan<sup>5)</sup> nur begründet:

- 1) durch Abstammung (§. 3.),
- 2) durch Legitimation (§. 4.),
- 3) durch Verheirathung (§. 5.),
- 4) für einen Deutschen<sup>1)</sup> durch Aufnahme und
- 5) für einen Ausländer durch Naturalisation } (SS. 6. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche<sup>6)</sup> Kinder eines Deutschen<sup>1)</sup> die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen<sup>1)</sup> die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher<sup>1)</sup> und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen<sup>7)</sup> gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 5. Die Verheirathung<sup>8)</sup> mit einem Deutschen<sup>1)</sup> begründet für die Ehefrau<sup>9)</sup> die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2. Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde<sup>10)</sup> ausgefertigte Urkunde<sup>11)</sup>.

einzig untrennbare Eigenschaft. Die Staatsangehörigkeit bildet jedoch, während die Reichsangehörigen nur bezüglich der bürgerlichen Rechte im Reiche gleichgestellt sind RVerf. Art. 3, die Voraussetzung für die Ausübung der staatsbürgerlichen (politischen) Rechte in den Einzelstaaten. Die Vertauschung der Staatsangehörigkeit eines deutschen Staates mit der eines anderen (Ueberwanderung) ist an einfachere Bedingungen geknüpft § 7, 15 Abf. 1 u. 24 Abf. 1.

<sup>4)</sup> Mit Eintritt Süddeutschlands in das Reich sind § 1 Abf. 2, § 8 Abf. 3 u. § 16 fortgefallen.

<sup>5)</sup> Frühere Grundsätze in Preußen G. 31. Dez. 42 (G. 43 S. 15) u. UDB. 30. Jan. 86 (M. 202).

<sup>6)</sup> Erfordernisse der Ehelichkeit BGB. § 1591—1600. Internationales Recht G. Art. 18.

<sup>7)</sup> Die Legitimation geschieht durch nachfolgende Ehe BGB. § 1719—22, oder Ehelichkeitserklärung § 1723—40; zuständig für diese ist, wenn der Vater keinem Bundesstaate angehört (Ann. 3), der Reichskanzler BGB. § 1723 Abf. 2, sonst

in Preußen der Justizminister, bei Annahme eines adligen Namens unter Genehmigung des Königs das. Abf 3 u. B. 16. Nov. 99 (G. 562) Art. 13. Internationales Recht G. 3. BGB. Art. 22; Uebergangsbef. Art. 209.

<sup>8)</sup> Voraussetzungen BGB. § 1303—15 u. 1322, Form § 1316—21 nebst B. 99 (vor. Ann.) Art. 12. Internationales Recht G. Art. 13.

<sup>9)</sup> Nicht für deren uneheliche oder einer früheren Ehe entstammende Kinder Begr. (Ann. 1).

<sup>10)</sup> Für die Schutzgebiete ist der Reichskanzler oder ein von ihm beauftragter Beamter zuständig Ann. 3. — Für Preußen bestimmt JustG. § 155:

Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbun g und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundes-Gesetzbl. S. 355) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus.

§ 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates<sup>12)</sup> ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe<sup>13)</sup>, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Verfassung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt<sup>14)</sup>.

§ 8. Die Naturalisations-Urkunde darf<sup>15)</sup> Ausländern<sup>16)</sup> nur dann ertheilt werden, wenn sie

- 1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaats oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahmeurkunde, oder einem Preussischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§. 7, 15, 17 und 21 letzter Absatz a. a. D.), findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt.

Für Berlin ist der Polizeipräsident zuständig W.G. § 42 Abs. 2. Zur Klage wegen Landesverweisung sind nur Reichsangehörige berechtigt daf. § 130 Abs. 3; auch wo sie von der Ortspolizeibehörde verfügt ist N.W. 18. Feb. 88 (XVI 381).

<sup>11)</sup> Form der Naturalisations-, Renaturalisations-, Aufnahme- und Entlassungsurkunden Wf. 9. Dez. 99 (M.W. 00 S. 43); Jahresübersichten Wf. 11 März 83 (M.W. 41). — Die Aufnahme und die Entlassung ist, wenn es sich um einen Bundesstaat handelt (§ 7 u. 15 Abs. 2), kostenfrei § 24 Abs. 1; sonst beträgt der Stempel in Preußen für Entlassungen 1,50 M. G. 31. Juli 95 (G.S. 413) Tarif Nr. 10, für Naturalisationen 50 M., bei Bedürftigkeit 5 M. daf. Nr. 43.

<sup>12)</sup> Auch ohne Entlassung; eine mehrfache Staatsangehörigkeit ist somit nicht ausgeschlossen Wf. 3. Okt. 72 (M.W. 249).

<sup>13)</sup> Niederlassung ist Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens (Obdachs) FreizG. (Nr. 3) § 1<sup>1</sup>.

<sup>14)</sup> Die Vorschrift entspricht der R.Werf. Art. 3 u. gilt auch für solche aus der Staatsangehörigkeit entlassenen Reichsangehörige, die innerhalb 6 Monaten ohne Wohnsitznahme im Reichsauslande die Aufnahme in einem anderen Bundesstaate nachsuchen Wf. 8. Feb. 96 (M.W. 22).

<sup>15)</sup> Verweigerung ist auch aus anderen Gründen zulässig Begr. (Anm. 1).

<sup>16)</sup> Vertragsmäßig ist die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit erforderlich für Oesterreicher Wf. 14. Juni 84 (Prot. § 323), in Preußen auch für Ungarn Wf. 3. Mai 99 (M.W. 74); für Unterthanen der Türkei Wf. 11. Juli 84, Persiens Wf. 11. Juni 73 (M.W. 351) Art. 17 und Marokkos Konv. 3. Juli 80 (M.W. 81 S. 103) Art. 15. Diese Vereinbarungen sollen der mehrfachen Staatsangehörigkeit — wie sie unter den Bundesstaaten zugelassen ist (Anm. 12) — den außerdeutschen Staaten gegenüber vorbeugen; gleiche Absicht verfolgt § 21 Abs. 3. Russische Staatsangehörige sollen vor Aushändigung der Naturalisationsurkunde auf die strafrechtlichen Folgen des unerlaubten Eintritts in einen fremden Staatsverband hingewiesen werden Wf. 16. Juli 90 (M.W. 200). Nach franzöf. Rechte (Code civil Art. 17) erlischt die seitherige Staatsangehörigkeit mit der Naturalisation in einem fremden Staate. — Renaturalisationen § 21 Abs. 4 u. 5. Vor der Naturalisation früherer Reichs-

Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Pflegers<sup>17)</sup> des Aufzunehmenden ergänzt wird;

- 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
- 3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden<sup>18)</sup>;
- 4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will<sup>18)</sup>, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.

(Abf. 3)<sup>4)</sup>.

§. 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde<sup>19)</sup> eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst<sup>1)</sup> erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat<sup>20)</sup>.

§. 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten<sup>21)</sup>.

angehöriger u. solcher Ausländer, die sich früher in einem Bundesstaate aufgehalten haben, ist die Neußerung der Centralbehörde (Wf. 31. Dkt. 97 MB. 214) des Bundesstaates einzuholen Wf. 12. Dkt. 91 (MB. 171).

<sup>17)</sup> Zeitige Bezeichnung für Kurator BGB. § 1910.

<sup>18)</sup> Die tatsächliche Niederlassung soll regelmäßig vorausgehen Wf. 15. April 43 (MB. 187), bildet aber kein nothwendiges Erforderniß UWB. 23. Juni 86 (XIII 408).

<sup>19)</sup> Zuständig erscheint jede — nicht wie in Anm. 10 eine bestimmte — höhere (über andere Staatsbehörden gestellte) Verwaltungsbehörde.

<sup>20)</sup> G. 20. Dez. 75 (RGV. 324): Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Dienst Einkommen

aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

Damit soll diesen Angestellten, für die weder die Voraussetzungen des § 8<sup>3)</sup>, noch die des § 9 vorliegen, die Erlangung der Reichsangehörigkeit ermdöglichst werden. Begr. (Verh. des Reichst. 75 Druckf. Nr. 73). Die Vorschrift gilt auch bei Anstellung als Offizier oder Reserveoffizier URVer. 22. März 92 (Beil. z. Reichsanz. S. 252).

<sup>21)</sup> Die erfolgte Naturalisation kann wegen Mangels der Voraussetzungen nicht wieder aufgehoben werden UWB. 23. Juni 86 (Anm. 18), ebenso die Auf-

§. 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind<sup>22)</sup>.

§. 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur<sup>23)</sup> verloren:

- 1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14. ff.);
- 2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20. und 22.);
- 3) durch zehnjährigen<sup>24)</sup> Aufenthalt im Auslande (§. 21.);
- 4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter<sup>25)</sup>;
- 5) bei einer Deutschen<sup>1)</sup> durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer<sup>25)</sup>.

§. 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde<sup>10)</sup> des Heimathstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde<sup>11)</sup> ertheilt.

§. 14a. Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt.

nahme 1. Juni 94 (XXIX 410). — Rechte Verf. Art. 3. — Die Staatsangehörigkeit ist für die Anwendbarkeit des BGB. in den persönlichen Rechtsbeziehungen bestimmend GG. Art. 7 bis 29. — Militärpflicht WehrD. 22. Nov. 88 (G. 89 S. 1) § 21<sup>1)</sup>, für Ausgewanderte, die keine fremde Staatsangehörigkeit besitzen oder wieder Reichsangehörige werden MitG. 2. Mai 74 (RG. 45) § 11 u. WehrD. § 21<sup>2)</sup>, für Personen des Beurlaubtenstandes RMitG. § 68 u. WehrD. § 21<sup>3)</sup>.

<sup>22)</sup> Nach Aenderung des Familienrechts im BGB. sind § 14a hinzugefügt u. § 11, 19 u. 21 Abf. 1 neugefaßt GG. Art. 41.

<sup>23)</sup> Nicht durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit URer. 22. März 92 (Entsch. in Straff. XXIII 17).

<sup>24)</sup> Herabsetzung auf 5 Jahre, § 21 Abf. 3.

<sup>25)</sup> Die Landesbeamten sollen bei Eheschließungen auf diese Folge aufmerksam machen Vf. 16. Feb. 92 (WB. 166). — Ausländer, die in Preußen eine Ehe eingehen, bedürfen eines Zeugnisses der Heimathsbehörde, daß dieser Ehehindernisse nicht bekannt sind und daß die Ausländer ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht verlieren, sondern auf ihre Ehefrau u. Kinder übertragen BGB. § 1315 Abf. 2, RG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 43 § 1—5 u. (Befreiung einzelner Staaten) Vf. 16. Okt. 99 (WB. 188). Auch die Bewohner des rechts-rheinischen Bayerns haben das nach Bayrischem Gesetz erforderliche Verehelichungszeugniß beizubringen RG. Art. 43 § 6.

Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes<sup>25)</sup>.

§. 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

- 1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-<sup>26)</sup> Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen<sup>27)</sup>;
- 2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere<sup>28)</sup> oder zur Flotte<sup>29)</sup> gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind<sup>30)</sup>;
- 3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr und Ersatzreserve, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr und Marineersatzreserve gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind<sup>31)</sup>.

<sup>26)</sup> MitG. (Anm. 21) § 30<sup>3a</sup>.

<sup>27)</sup> Ausstellung der Zeugnisse WehrD. (Anm. 21) § 27<sup>1-3</sup>. Diese unterliegen nicht der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren, können aber bis zur Entlassung von der Ersatzkommission zurückgezogen werden UWB. 29. Okt. 87 (XV 410). Als Zeugnisse in Privatsachen sind sie mit 1,50 M. stempelpflichtig Vf. 26. Dez. 94 (WB. 95 S. 38). Bestrafung der unerlaubten Auswanderung StGB. § 140 Abs. 1<sup>a</sup>. Ueber das 25. Lebensjahr hinaus kann die Entlassung auch solchen Wehrpflichtigen nicht verjagt werden, die wegen Nichtstellung gem. MitG. § 10 u. WehrD. § 36<sup>4</sup> militärpflichtig geblieben, oder wegen Verletzung der Wehrpflicht zu einer noch nicht vollstreckten Strafe verurtheilt sind UWB. 2. Juni 99 (XXXV 407).

<sup>28)</sup> MG. (Anm. 21) § 38. Dazu gehören insbes. Kapitulanten, vorläufig beurlaubte Rekruten u. Freiwillige das. § 38 A 2, 3 u. zur Disposition der Truppentheile entlassene Soldaten das. § 60<sup>5</sup>.

<sup>29)</sup> Kriegsdienst G. 9. Nov. 67 (WGB. 131) § 13<sup>2</sup>.

<sup>30)</sup> MG. (Anm. 21) § 60<sup>1</sup> u. WD. (das.) § 111<sup>7</sup>; Strafe MG. § 60<sup>2,3</sup> u. (gleichlautend) StGB. § 140 Abs. 1<sup>2</sup>, WD. § 111<sup>8</sup> u. <sup>17</sup>.

<sup>31)</sup> Sonst darf diesen Personen die Erlaubniß nicht verjagt werden RG. (Anm. 29) § 15 Abs. 3, Strafe der unerlaubten Auswanderung StGB. § 360<sup>3</sup>; die Ersatz- u. die Marineersatzreserve ist der Land- u. der Seewehr ersten Aufgebots gleichgestellt G. 11. Feb. 88 (GS. 11) Art. II § 11 u. 20; Landwehrlente zweiten Aufgebots haben nur Anzeige zu erstatten das. § 4<sup>3</sup> u. (Strafen) StGB. § 140 Abs. 1<sup>2</sup> u. 360<sup>3</sup> nebst WD. § 111<sup>8</sup> u. <sup>17</sup>. — Den nach zweijähriger Dienstzeit entlassenen Mannschaften kann im ersten Jahre, auch wenn sie nicht einberufen sind, die Auswanderung verjagt werden G. 3. Aug. 93 (RG. 233) Art. II § 2 Abs. 1. — Beurlaubung der Reserve-, Landwehr- u. Ersatzreservemannschaften in das Ausland MG. § 59 u. WD. § 111<sup>3</sup>.



§. 16<sup>4)</sup>.

§. 17. Aus anderen als aus den in den §§. 15. und 16. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden<sup>32)</sup>. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten<sup>33)</sup>.

§. 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit<sup>34)</sup>.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt<sup>35)</sup>.

§. 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach §. 14a Abs. 2. Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf<sup>22)</sup>.

§. 20. Deutsche<sup>1)</sup>, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer

<sup>32)</sup> Die Auswanderungsfreiheit bestand bereits in Preußen Bl. Art. 11. — Steuerrückstände rechtfertigen keine Verweigerung UWB. 14. Sept. 87 (XV 406). — Politische Verhinderung der Auswanderung AuswG. (Nr. 4) § 23 u. 24.

<sup>33)</sup> Im Falle der Mobilmachung müssen alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes zurückkehren M.G. (Ann. 21) § 58, WD. (daf.) § 11<sup>2)</sup> u. StGB. § 140<sup>3)</sup>.

<sup>34)</sup> Trotz des Verlustes ist das Reich einigen Staaten gegenüber vertragsmäßig zur Rückübernahme der Entlassenen verpflichtet, wenn diese daselbst keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, Oesterreich - Ungarn Bef. 2. Sept. 75 (GB. 475), Schweiz Vtr. 31. Mai 90 (RGB. 131) Art. 8 u. (Behörden) Vf. 1. Sept. 97 (MB. 203), Italien Vtr. 8. Aug. 73 (GB. 281, MB. 74 S. 70) Art. 4, Belgien Vtr. 7. Juli 77 (GB. 411) Art. 4, Dänemark Vtr. 11. Dez. 73 (1874 GB. 31, MB. 71) Art. 4 nebst

Zuf. 25. Aug. 81 (GB. 407, 424, MB. 225), 14. Dez. 83 u. 7. Juli 84 (MB. 5 u. 191), Rußland Vf. 6. Mai u. 7. Nov. 94 (MB. 93 u. 209), 20. Juni 95 (MB. 237) u. 7. Juni 97 (MB. 140); gegenüber Luxemburg gilt noch der Gothaer Vtr. (Nr. 3 Anl. B d. W.) Bef. 27. Jan. 55 (GS. 36). — Bei der Aushändigung sind etwa ausgestellte Heimaths- oder Staatsangehörigkeitsausweise zurückzufordern Vf. 17. Dez. 82 (MB. 317).

<sup>35)</sup> Die Vorschrift soll hindern, daß die Entlassung nicht nur dazu benutzt wird, sich den Pflichten gegen das Reich (insbesondere dem Militärdienste) zu entziehen Vegr. (Ann. 1). — Wenn entlassene Personen des Beurlaubtenstandes nicht auswandern oder zurückkehren, hat die Polizeibehörde zwecks nachträglicher Aushebung MilG. (Ann. 21) § 11 dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen Vehr D. (daf.) § 11<sup>18)</sup>.

Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten<sup>36)</sup>.

§. 21<sup>37)</sup>. Deutsche<sup>1)</sup>, welche das Reichsgebiet<sup>1)</sup> verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit<sup>38)</sup>. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Reichsgebiete<sup>1)</sup> oder, wenn der Ausgetretene sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel<sup>39)</sup> eines Reichskonsulats<sup>1)</sup>. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind<sup>22)</sup>.

Für Deutsche<sup>1)</sup>, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht<sup>40)</sup>.

Deutschen<sup>1)</sup>, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit er-

<sup>36)</sup> Der Verlust bildet eine Strafe u. erstreckt sich deshalb nicht — wie bei der Entlassung § 19 u. der Verjährung § 21 Abs. 2 — auf die Angehörigen.

<sup>37)</sup> Der § 21 betrifft den Verlust der Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande Abs. 1 u. 2 u. gewährt einerseits eine Verkürzung der Frist Abs. 3, andererseits zwei Erleichterungen für den Wiedererwerb (Renaturalisation) Abs. 4 u. 5. — Die Schutzgebiete gelten i. S. des § 21 als Inland G. 00 (RGBl. 813) § 9 Abs. 3. — Auf deutsche Eisenbahnbeamte in Luxemburg (Nr. 12 Anm. 106) findet § 21 keine Anwendung G. 15. Juni 72 (RGBl. 329) § 5 Abs. 2.

<sup>38)</sup> Die Thatsache des zehnjährigen

Aufenthalts genügt; die Wirkung tritt deshalb auch gegen Minderjährige ein URGer. 5. u. 16. Nov. 97 (Entsch. in Straff. XXX 297 u. 326), Vf. 10. Mai 98 (WB. 102).

<sup>39)</sup> Consul G. 8. Nov. 67 (WBBl. 137) § 12.

<sup>40)</sup> Vtr. des nordd. Bundes mit den B. St. v. Amerika 22. Feb. 68 (WBBl. 228); entsprechende Verträge sind in demselben Jahre mit den süddeutschen Staaten abgeschlossen. — Die Staatsangehörigkeit erlischt damit endgültig WD. 13. Okt. 86 (XIV 388); der Ausgewanderte ist — abgesehen von dem Falle des MiG. § 11 (Anm. 35) — nicht mehr militärpflichtig URGer. 6. Feb. 95 (Entsch. in Straff. XXIII 407).

worben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Deutsche<sup>1)</sup>, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Reichsgebiet<sup>1)</sup> zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde<sup>10)</sup> ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß<sup>41)</sup>.

§. 22. Tritt ein Deutscher<sup>1)</sup> ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet<sup>36)</sup>.

§. 23. Wenn ein Deutscher<sup>1)</sup> mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden<sup>42)</sup> und in den Fällen des §. 15. Absatz 1. von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den in §. 15. Absatz 1. bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden<sup>10)</sup>.

§. 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der in §. 21. bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871<sup>43)</sup> in Kraft.

<sup>1)</sup> Abf. 5 — der vom Reichstage eingefügt ist StB. (Ann. 1) S. 1077 — soll, ohne den Verlust der Reichsangehörigkeit durch Zeitablauf auszuschließen, die damit verbundenen Härten mildern. — Voraussetzung für den Anspruch — der auch den Kindern zusteht NDW. 11. Nov. 91 (XXII 388) — ist, daß der Aufzunehmende keine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat S. Feb. 94 (XXVI 376, WB. 39). — Die Niederlassung darf nicht durch Ausweisung unmöglich gemacht werden 22. Mai 96

(XXX 339); diese ist aber nicht ausgeschlossen, wenn nach der Niederlassung der Aufforderung zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit nicht entsprochen wird Vf. 14. Jan. 99 (WB. 119).

<sup>42)</sup> § 7 u. 21 Abf. 5.

<sup>43)</sup> Nach den Einführungsgesetzen (Ann. 1) in Bayern am 13. Mai 71, in Elsaß-Lothringen am 28. Jan. 73 u. in Helgoland am 1. April 91. — § 17 u. 20 des G. waren durch G. 21. Juli 70 (VGBL. 498) schon von diesem Tage ab in Kraft gesetzt.

### 3. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867. (BGBI. 55)<sup>1)</sup>.

§. 1. Jeder Reichsangehörige<sup>1)</sup> hat das Recht, innerhalb des Reichsgebietes:

- 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen<sup>2)</sup>, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen<sup>3)</sup> sich zu verschaffen im Stande ist;
- 2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
- 3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen<sup>4)</sup>.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Reichsangehörige<sup>1)</sup>, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen<sup>5)</sup> beschränkt werden.

Keinem Reichsangehörigen<sup>1)</sup> darf um des Glaubensbekenntnisses

<sup>1)</sup> Das G. ist durch Einführung in Süddeutschland (Nr. 1 2 Anm. 2 d. W.) Reichsgesetz geworden. Einf. in El.-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RGBl. 51) Art. 1. — Inhalt. Die Freizügigkeit, die auch die RWerf. Art. 3 ausdrückt, bildet ein grundsätzliches Recht aller Reichsangehörigen § 1, 2 u. (Steuerpflicht) § 8, nur eingeschränkt aus Rücksichten der Polizei § 3, 12 Abs. 1, (Meldung Neuanziehender) § 10, (Fremder) § 12 Abs. 2 u. der Armenpflege § 4—7 u. 9. — Aus dem Freizügigkeitsrechte folgt die Unzulässigkeit der Auslieferung mit der Schweiz 31. Mai 90 (RGBl. 131). — Quellen, Verh. d. Reichst. 67 Druckf. Nr. 50 (Wegr.), 109 (RW.); StB. S. 243, 532—67.

<sup>2)</sup> Aufenthalt bildet — im Gegensatz zu zeitweiliger Anwesenheit — einen Zustand UWB. 7. Juni 87 (XV 52), der auch durch zeitweilige Abwesenheit keine Unterbrechung erleidet 14. Sept. 86

(XIV 153) u., wenn er dauernd u. ständig, mit der Absicht längerer Dauer verbunden ist, zur Niederlassung wird 11. Nov. 91 (XXII 388).

<sup>3)</sup> Unterkommen bedeutet — wie die Zusammenstellung mit Wohnung ergiebt — Obdach (Schlafstelle, Alftermiethe), nicht Dienststellung Vf. 31. Aug. 68 (WB. 266).

<sup>4)</sup> Setzt durch GewD. einheitlich im Reiche geordnet.

<sup>5)</sup> Dazu gehört die Forderung von Heimathsgeldern, die die Wiederaufnahme sichern sollen (Nr. 1 Anm. 2 d. W.) u. Einzugsgeldern (§ 8 Satz 1), die in Preußen bereits aufgehoben waren G. 2. März 67 (GS. 361), nicht von Bürgerrechtsgewinngebern, da die statutarische Pflicht der Grundbesitzer zur Gewinnung des Bürgerrechts eine Folge, nicht eine Voraussetzung des Grunderwerbs bildet UWB. 10. Juni 87 (XV 22) u. nicht von Einkaufsgeldern, die nur die Theilnahme an den Gemeindefestungen (§ 11 Abs. 1) betreffen 24. April 91 (XXI 129).

willen<sup>6)</sup> oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§ 2. Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit<sup>7)</sup> und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns<sup>8)</sup>.

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bemessen<sup>9)</sup>.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in

<sup>6)</sup> Nr. I 2 Num. 18a d. W.

<sup>7)</sup> Nr. II 2 Num. 2.

<sup>8)</sup> GG. 3. BGB. Art. 37.

<sup>9)</sup> Für die älteren Provinzen Preußens bestimmt das G. 31. Dez. 42 (GS. 43 S. 5) — nachdem es in § 1 den Grundsatz der Freizügigkeit ausgesprochen hat — in § 2:

Ausnahmen hiervon (§. 1) finden statt:

1. wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;
2. wenn die Landespolizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrekptionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen

Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§ 2<sup>1</sup> ist fortgefallen, da eine unmittelbare Aufenthaltsbeschränkung durch Strafurtheil nicht mehr stattfindet u. nur die Landespolizeibehörde den durch Strafurtheil unter Polizeiaufsicht gestellten Personen den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten unterlagen darf (StGB. § 39<sup>1</sup> u. (Strafe der Zuwiderhandlung) § 361; diese kann auch inländischen Zeitungen den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagen oder anweisen G. u. Bef. 5. Juli 72 (RGW. 253, 254 u. Einf. in Gl. Vorbringen 8. Juli 72 GB. 506). — Die Vorschrift des G. 31. Dez. 42 § 2<sup>2</sup> nebst AusfVf. 14. Dez. 60 (WB. 61 S. 11) steht dagegen noch in Kraft (UW. 25. Feb. 83 (IX 415, WB. 59), auch gegenüber Personen, die Unterstützungswohnsitz haben 24. Juni 85 (XII 405), betrifft aber nur neu anziehende (nicht sesshafte) Personen (UW. 20. April 00 (XXXVII 448), auch nicht den vorübergehenden (befuchswaisen) Aufenthalt 26. Sept. 83 (X 336). — Die Befugniß der Polizeibehörde, den Personenausweis zu verlangen (Paß G. 12. Okt. 67 BGBI. 33 § 3) u. die Meldung Neuanziehender u. Fremder zu fordern (FreizG. § 10, 12 Abs. 2) rechtfertigt keine Aufenthaltsbeschränkungen.

einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden<sup>10)</sup>.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4<sup>11)</sup>. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden<sup>12)</sup>.

§. 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen<sup>13)</sup>.

Die thatfächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen

<sup>10)</sup> Ausf. Best. 28. Juli 94, Anlage A. — Ist seit der letzten Bestrafung die zwölfmonatliche Frist verstrichen, so darf der Aufenthalt nicht mehr verweigert werden (M. Ger. 17. Juni 82 (Entsch. Straff. VI 378).

<sup>11)</sup> Der Grundsatz wird — abgesehen von Bayern u. Est. Vorbringen — weiter ausgeführt durch Unterstützungswohnsitz-G. 70 (neugefaßt 94 RG. B. 262). — Zurückweisung u. Aufenthaltsbeschränkung sind Sache der Gemeinde, wobei der Gemeindevorstand zuständig (§ 4 Abs. 2) u. ein Gemeindebeschluss nicht erforderlich ist (Vf. 10. Jan. 90 (M. B. 34). Wird Zwang erforderlich, so tritt die Polizeibehörde ein, die dabei nur die rechtliche

Zulässigkeit, nicht die Zweckmäßigkeit der Maßregel zu prüfen hat. Gegen ihre Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel statt (Vf. 29. Aug. 91 (M. B. 170), M. B. 16. März 81 (VII 364).

<sup>12)</sup> Verfahren M. B. G. (Ann. 11) § 34 Abs. 3, verb. § 31, 32; Ausweisung Freiz. G. § 6 Abs. 2.

<sup>13)</sup> Die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch den Bezirksauschuß Just. G. § 39, (Verfahren) V. B. G. § 61—114, 157<sup>3</sup> u. (Schiedsrichterliche Entscheidung durch Kreiscommissionen) preuß. M. G. 8. März 71 (G. S. 130) § 60—62. Berufungen gehen an das Bundesamt für Heimathwesen M. B. G. § 41, M. G. § 57 u. 59.

Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7. Sind in den in §. 5. bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen<sup>14)</sup>.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Einen Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden<sup>2)</sup> wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben<sup>5)</sup>. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindegewohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen<sup>15)</sup>. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen<sup>16)</sup>.

§. 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt<sup>17)</sup>, auch von diesen, sowie von denjenigen Guts herrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet<sup>18)</sup>.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden

<sup>14)</sup> Nach Regelung der Unterstützungs-pflicht kommt § 7 nur noch für Bayern u. Elz. Voithringen in Betracht AG (Anm. 11) § 1 Abf. 2. — Gothaer Br. Anlage B. (S. 61).

<sup>15)</sup> Auf Ausländer anwendbar UWB. 27. Juni 90 (XI 606). Die Steuerpflicht tritt unmittelbar u. sofort ein, unbeschadet der Wiederherauszahlung im Falle des Satz 3. Anzug bedeutet „Ankommen“ u. setzt nur den Aufenthalt, nicht die Niederlassung (Anm. 2) voraus UWB. 19. Jan. 78 (III 102). Der Anzug muß auf freier Entschliebung beruhen; diese liegt bei Beamten, die außerhalb ihres Wohnsitzes einen Auftrag der vorgesetzten Behörde ausführen, vor 18. Feb. 86 (XIII 115). Bei Geschäftsunfähigen entscheidet der Wille des

gesetzlichen Vertreters 29. März 86 (XIII 111). Entscheidend ist der Aufenthalt des zu Besteuernden, nicht der seiner Familie 4. Dez. 88 (Preuß. VerwBl. X 181). Hat der Aufenthalt aufgehört, so ist die nachträgliche Heranziehung ausgeschlossen 4. u. 22. Dez. 97 (XXXII 37 u. VerwBl. XIX 379).

<sup>16)</sup> Ebenso d. preuß. Kommunalabg. G. 14. Juli 93 (G. 142) § 33 Abf. 4.

<sup>17)</sup> Gesamtarmenverbände UWB. (Anm. 19) § 3 u. AG. (Anm. 13) § 9 bis 15; in den östlichen Provinzen gelten die Vorschriften über Zweckverbände LandgemD. 3. Juli 91 (G. 233) § 131 Abf. 1.

<sup>18)</sup> Westliche Provinzen das. § 122 bis 127 nebst AG. (Anm. 13) § 8.

bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf<sup>19)</sup>.

§. 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung<sup>2)</sup>, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeinudenutzungen und der Armenpflege<sup>11)</sup>, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung<sup>2)</sup>, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden<sup>20)</sup>.

§. 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig<sup>1)</sup>.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt<sup>21)</sup>.

§. 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

<sup>19)</sup> Ältere preussische Provinzen G. 42 (Ann. 9) § 8—10, durch Paß G. (das.) nicht berührt § 10 Abf. 3. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich nach G. 42 § 8 bei der Polizeiobrigkeit dieses Ortes zu melden u. über seine persönlichen Verhältnisse (jezt gem. FreizG. § 1—4) Auskunft zu geben. Diese Vorschriften stehen noch in Kraft ND. 11. Dez. 80 (VII 382). Die Meldungen haben die Gemeindevorsteher entgegenzunehmen Kreis D. f. d. östl. Prov. 81 (GS. 180) § 30<sup>4</sup>, Hannover 84 (GS. 181) § 34<sup>4</sup>, Schl.-Holstein 85 (GS. 139) § 27<sup>4</sup>. Das

Nähere ist durch Polizeiverordnungen geregelt.

<sup>20)</sup> Nach Uebereinkommen zwischen Preußen u. Elß. Lothringen sollen Unterstützungsbedürftige, die sich nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre 5 Jahre in einem der Staaten aufgehalten haben u. deren Angehörige nicht mehr abgehoben u. bis dahin etwa aufgewendete Unterstützungsbeträge erstattet werden Vf. 15. Dez. 99 (NB. 00 S. 78).

<sup>21)</sup> Ebenso Paß G. (Ann. 9) § 10 Abf. 3; Aufenthaltskarten sind jedoch unzulässig Abf. 4. Das Nähere ist durch Polizeiverordnungen geregelt.



## Anlagen zum Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867.

### Anlage A (zu §. 3 Abs. 2).

Verfügung vom 28. Juli 1894 (M. B. 147)<sup>1)</sup>.

In der Angelegenheit, betr. die verschiedene Auslegung und Anwendung des §. 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, hat sich der Bundesrath über folgende Grundsätze verständigigt:

- 1) Reichsangehörigen, welche Aufenthaltsbeschränkungen der im §. 3 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bezeichneten Art unterliegen oder innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, wird der Aufenthalt in einem Bundesstaate nicht verweigert werden, wenn sie in diesem Staate die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz (Heimathrecht) besitzen. Zur Verweigerung des Aufenthalts genügt eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatigen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattgefunden hat.
- 2) Die Ausweisung darf in den Fällen des §. 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen bezw. die Dauer der von der Verbüßung der letzten Strafe wegen Bettelns oder Landstreicherei zu berechnenden zwölf Monate verfügt werden.
- 3) Aus Bundesstaaten, in welchen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettelns oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung polizeilich verfügt werden kann, wird wegen einer derartigen Aufenthaltsbeschränkung eine Ausweisung nicht erfolgen.
- 4) Bei Ausweisungen auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 (§§. 8 bis 12) und die

<sup>1)</sup> Ueber die Anwendung des FreizG. § 3 Abs. 2 haben die Bundesstaaten sich zwar im Allgemeinen geeinigt (Abs. 1 u. 5—8 der Bf.), doch ist eine Streitfrage offen geblieben (Abs. 2), die für Preußen zu einer verschiedenartigen Be-

handlung der den gleichen Standpunkt vertretenden und der an der abweichenden (sog. süddeutschen) Auffassung festhaltenden Staaten geführt hat (Abs. 3 u. 4).

zur Ausführung derselben später getroffenen Vereinbarungen zur Anwendung zu bringen<sup>2)</sup>).

Bei den bezüglichlichen Berathungen ist dießseits an der Auffassung festgehalten, daß auf Grund des §. 3 Absatz 2 der Aufenthalt in einem Bundesstaate — die sonstigen Erfordernisse vorausgesetzt — nur solchen Reichsangehörigen verweigert werden kann, welche in einem anderen Bundesstaate entweder Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen oder wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind. In dieser Beziehung ist eine Verständigung im Bundesrath nicht zu Stande gekommen, vielmehr eine Verschiedenheit der Auffassungen bestehen geblieben, indem einige Bundesregierungen das Erforderniß der in einem anderen als dem Aufenthalts-Staate verhängten Strafe oder Aufenthaltsbeschränkung bestritten und sich auch ohne diese Voraussetzung zur Ausweisung nach §. 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes für befugt halten.

Nachdem die Verhandlungen im Bundesrath zu diesem Ergebniß geführt haben, wird zwar grundsätzlich an der bisherigen dießseitigen Auslegung des Gesetzes festzuhalten, indessen den, durch die verschiedene Handhabung des Gesetzes in der erwähnten Richtung geschaffenen, thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Rechnung zu tragen sein, um die aus dieser Verschiedenheit sich für uns ergebenden, offenbaren Nachtheile ferner zu vermeiden. Es ist deshalb der unserer Auslegung des Gesetzes widersprechenden Anwendung bis auf Weiteres nicht mehr entgegenzutreten, sondern den betreffenden Bundesstaaten gegenüber in derselben Weise thatsächlich zu verfahren, so daß also Angehörigen dieser Bundesstaaten bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse des §. 3 Absatz 2 der Aufenthalt in Preußen auch dann zu versagen ist, wenn dieselben hier Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder hier wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind.

Dieses Verfahren ist zunächst Bayern, Württemberg und Baden gegenüber, auf welche nach den mir erstatteten Berichten die erwähnte Voraussetzung zutrifft, in Anwendung zu bringen, während die bisherige Handhabung des Gesetzes den übrigen Bundesstaaten gegenüber so lange beizubehalten ist, als diese sich nicht der von den erstgenannten Bundesstaaten dem Gesetz gegebenen Auslegung und Anwendung uns gegenüber anschließen. Ehe indessen die bisherige Praxis einem anderen Bundesstaate, als den drei erstgenannten, gegenüber verlassen werden darf, ist unter Darlegung des hierzu Veranlassung gebenden Falles meine Entscheidung einzuholen<sup>3)</sup>.

Im Uebrigen sind die oben unter 1 bis 4 mitgetheilten Grundsätze

<sup>2)</sup> Anl. B.

<sup>3)</sup> Daß gegenüber den süddeutschen Staaten beobachtete Verfahren findet

Anwendung auf Hamburg Vf. 7. Feb. u. Lübeck 2. Juni u. 25. Dez. 95 (M. B. 28, 166 u. 261).

bei der Ausführung des §. 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes in Anwendung zu bringen, nach welchem nunmehr einheitlich im Reiche verfahren werden wird, was einen nicht zu verkennenden Vortheil gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet. Insbesondere ist es von Werth, daß in Zukunft bezüglich des Verfahrens bei den hier in Frage kommenden Ausweisungen die diesbezüglichen Bestimmungen des Gothaer Vertrages wieder allgemein beobachtet werden.

In dieser Beziehung bemerke ich, daß vor Ertheilung der nach §. 8 des Vertrages einzuholenden Zustimmung zur Ausführung einer Ausweisung auf Grund des §. 3 Absatz 2 die diesseitige Landespolizeibehörde, welche hierfür zuständig bleibt, zu prüfen hat, ob, abgesehen von der oben erwähnten, nicht beseitigten Verschiedenheit in der Auslegung des Gesetzes, dessen Voraussetzungen nach den aufgestellten Grundsätzen in dem betreffenden Falle vorliegen. Führt die Prüfung zu diesem Resultat, so ist die Zustimmung nicht zu versagen, wenn der Ausgewiesene die preussische Staatsangehörigkeit oder in Preußen einen Unterstützungswohnsitz besitzt. Ohne Weiteres ist die Zuführung eines Ausgewiesenen zulässig, wenn er die erwähnten Rechte in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch preussisches Gebiet zugeführt werden kann, was umgekehrt auch bei Ausweisungen aus diesseitigem Gebiete zu beachten ist. In einem solchen Falle bedarf es also nicht der Zustimmung des mittleren, sondern des zurückliegenden Bundesstaates, nach dessen Gebiet die Ausweisung gerichtet ist.

Dem Belieben des ausweisenden Bundesstaates ist es nach den vereinbarten Grundsätzen überlassen, ob er den Ausgewiesenen nach seinem Heimathsstaate oder nach demjenigen Staate befördern will, in welchem der Ausgewiesene einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht in Bayern) besitzt. Die Wahl wird nach Zweckmäßigkeitsrücksichten und u. A. darnach zu treffen sein, für welches der beiden Rechte der Nachweis am leichtesten und zuverlässigsten in dem betreffenden Falle erbracht werden kann.

Was den Durchtransport anlangt, so stellt sich dieser rechtlich als eine Fortsetzung der von dem ersten Bundesstaate vollzogenen Ausweisung seitens des in der Mitte liegenden Bundesstaates aus seinem Gebiet nach demjenigen des dritten Staates dar, welche von der Polizeibehörde des mittleren Staates, der der Ausgewiesene zugeführt wird, auf kürzestem Wege auszusprechen ist. Die Kosten des Durchtransportes hat, wie bisher, der von demselben betroffene Bundesstaat zu tragen, da auch die im §. 11 des Gothaer Vertrages vorgesehene Erstattung der Hälfte dieser Kosten im Wege einer, demnächst stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängerten Vereinbarung verzichtet worden ist (Erlaß vom 31. Dezember 1863, M. Bl. 1864 S. 15). Ich bemerke indessen ausdrücklich, daß dieses nur für die nach Maßgabe des Gothaer Vertrages zur Ausführung gelangenden Durchtransporte gilt.

Erw. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die beteiligten Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und mir bis zum 1. Oktober 1895, falls hierzu nicht früher eine Veranlassung sich ergeben sollte, über die Erfahrungen, welche bei Ausführung des §. 3 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes nach Maßgabe dieses Erlasses gemacht worden sind, gefälligst Bericht zu erstatten.

Berlin, den 28. Juli 1894.

Der Minister des Innern.

### Anlage B (zu §. 7).

**Vertrag zwischen Preussen und den<sup>1)</sup> anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851 (G. S. 711)<sup>2)</sup>.**

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich:

- a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Untertanen) sind, und
- b) ihre vormaligen Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen<sup>3)</sup>.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Untertan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

- a) nach zurückgelegtem 21 sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
- b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder
- c) geboren ist.

<sup>1)</sup> Dem zunächst nur mit „mehreren“ deutschen Regierungen abgeschlossenen Verträge sind auf Grund des § 15 die übrigen beigetreten (G. S. 1851 S. 716, 759; 1852 S. 87, 92, 114; 1853 S. 56, 80, 440, 932; 1854 S. 136); dasselbe gilt von Luxemburg (G. S. 1855 S. 36).

<sup>2)</sup> Der Btr., der nach den Eingangsworten ein allgemeines deutsches Heimathrecht vorbereiten sollte, kommt nach reichsgesetzlicher Regelung der Armen-

pflege nur noch für Bayern u. Oß.-Lothringen in Betracht Nr. I 2 Anm. 20 d. B. Die zulässigen Ausweisungen unter den übrigen Staaten erfolgen jedoch noch nach den § 8–12 gegebenen Vorschriften Anl. A Abs. 1<sup>4</sup> d. B.

<sup>3)</sup> Verpflegung u. Beerdigung der von der Uebernahme erkrankten u. verstorbenen Personen Btr. 11. Juli 53 Unteranlage B1. (S. 65).

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann wenn keiner der beiden anderen Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. und 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahmeverbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maafßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Re-

gierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

- a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder
- b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maafgabe des §. 8. Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten<sup>4)</sup>.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angeschlossen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die

<sup>4)</sup> Anl. A Abf. 8.

betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebereinkunftverbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

### Unteranlage B1 (zu Anlage B Anmerkung 1).

**Uebereinkunft zwischen Preußen und den<sup>1)</sup> anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbenen Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates d. d. Eisenach den 11. Juli 1853.**

(G. S. 877.)

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung bedürftig sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

<sup>1)</sup> Der zunächst nur mit „mehreren anderen“ deutschen Regierungen abgeschlossen Uebereinkunft sind auf Grund

des § 5 die übrigen beigetreten (G. S. 1853 S. 581, 1854 S. 32 u. 172).



## Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897.

(RGBl. 463)<sup>1)</sup>.

### I. Unternehmer<sup>2)</sup>.

§. 1. Wer die Beförderung von Auswanderern<sup>3)</sup> nach außerdeutschen Ländern<sup>4)</sup> betreiben<sup>5)</sup> will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubniß<sup>6)</sup>.

§. 2. Zur Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths<sup>7)</sup> zuständig.

§. 3<sup>8)</sup>. Die Erlaubniß ist in der Regel nur zu ertheilen:

<sup>1)</sup> Zweck. Das G., das zur Ausführung der RVerf. Art. 4<sup>1)</sup> erging, will — unbeschadet der Auswanderungsfreiheit (Nr. 2 § 15 u. 17 d. B.) — den Auswanderern den erforderlichen polizeilichen Schutz bei der Auswanderung gewähren und sie nach dieser möglichst dem Deutschthum erhalten (nationale Auswanderungspolitik). — Inhalt. Im Interesse des Schutzes regelt das G. den — von der GewD. nach deren § 6 nicht berührten — Geschäftsbetrieb der die Auswanderung betreibenden Unternehmer u. der sie vermittelnden Agenten Nr. I—III, ordnet deren Verhältnis zu den Auswanderern im Allgemeinen Nr. IV u. insbesondere für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern Nr. V u. von außerdeutschen Häfen aus Nr. VII u. trifft Bestimmung über die Aufsicht der Behörden Nr. IV u. § 49 u. die Strafen Nr. VIII. Die Auswanderungspolitik umfaßt die Auskunftsvertheilung an Auswanderungslustige (Anm. 49) u. die Fürsorge der Konsuln für die Ausgewanderten (§ 41 Absf. 4). Erstrebt wird die Hinleitung der Auswanderer auf geeignete Ziele unter Förderung geschlossener Ansiedelungen. Die Zulassung der Unternehmer erfolgt deshalb durch den Reichskanzler (§ 2) nach freiem Ermessen (Anm. 8) u. für bestimmte Gebiete oder Orte (§ 6); gleichem Zwecke dienen die Bestimmungen § 7, 23<sup>o</sup> u. 45 Absf. 2. Die Zahl der deutschen Auswanderer, die sich 1881 auf 220902 u. 1891 auf 120089 belief, hat erheblich abgenommen und betrug 1900 nur noch 22309. — Quellen, Druckf. Nr. 706 (Begr.), 769 (RB.);

StB. S. 5091, 5739 u. 5763, 5821. — Bearb. v. Goetsch (Verl. 98).

<sup>2)</sup> Unternehmer bedürfen der Erlaubniß § 1; Zuständigkeit § 2, Voraussetzungen § 3—7, Wirkungen § 8, 9, Beschränkung u. Widerruf § 10.

<sup>3)</sup> Auswanderer ist, wer freiwillig das Reichsgebiet verläßt, um sich anderswo niederzulassen. — Das G. ist auch auf Ausländer (Durchwanderer) anwendbar Begr. (Anm. 1) S. 19.

<sup>4)</sup> Die Schutzgebiete gehören nicht dazu RB. (Anm. 1) S. 3.

<sup>5)</sup> Voraussetzung ist ein geschäfts-, nicht auch ein gewerbmäßiger Betrieb, wie in § 11, dessen weitergehende Fassung die Freiheit gemeinnütziger Bestrebungen sichern soll RB. (Anm. 1) S. 12.

<sup>6)</sup> Strafe § 45 Absf. 1. — Der Stempel beträgt in Preußen 100 M. G. 31. Juli 95 (GS. 413), Tarif Nr. 22 i u. k. — Zugelassene Unternehmer Bef. 9. April, Nachtr. I v. 26. Mai, II v. 22. Juni, III v. 13. Nov. 98 (GB. 221, 288, 335, 495), IV v. 2. Feb., V v. 30. April, VI v. 4. Dez. 99 (daf. 42, 128, 406).

<sup>7)</sup> Die Zustimmung des Bundesraths ist vom Reichstage behufs gründlicherer u. unbefangener Prüfung zugefügt StB. (Anm. 1) S. 5750—54. — Vor Ertheilung der Erlaubniß an Siedelungsgesellschaften (§ 7) ist auch der Beirath (§ 38) zu hören § 39 Absf. 1.

<sup>8)</sup> § 3 enthält die Regel, § 4 die Ausnahme; beide geben eine Richtschnur für die Erlaubnißertheilung, die sonst im freien Ermessen der Behörde steht. Der Antragsteller hat weder ein Recht auf Ertheilung, noch zur Beschränkung Begr. (Anm. 1) S. 24.

- a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben ;
- b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiete ihren Sitz haben<sup>9)</sup>; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind.

§. 4. Ausländischen Personen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubniß nur erteilt werden, wenn sie

- a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat,
- b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

§. 5. Vor Ertheilung der Erlaubniß hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen<sup>10)</sup> und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen daß er Rheder ist<sup>11)</sup>.

§. 6. Die Erlaubniß ist nur für bestimmte Länder, Theile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen<sup>12)</sup>.

§. 7. Bei Ertheilung der Erlaubniß an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Bestiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des §. 5 nicht gebunden<sup>13)</sup>.

<sup>9)</sup> Sitz ist regelmäßig der Ort der Verwaltung GPD. § 19.

<sup>10)</sup> Umfang der Haftung § 20, Bestimmung § 21<sup>b</sup>. Die Sicherheiten sind bei der Rhauptbank, Kontor für Werthpapiere zu hinterlegen Bef. 16. Juli 00 (WB. 231).

<sup>11)</sup> Ausnahmen § 7. — Durch die Beschränkung auf Rheder sind binnländische Unternehmer ausgeschlossen Begr. (Ann. 1) S. 27, RB. S. 5. — Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seeschiffahrt dienenden Schiffes HGB. § 484. Beförderung mit geharteten Schiffen Anf. B § 15.

<sup>12)</sup> Die dadurch gebotene Prüfung der Einzelfälle (Spezialisierung) soll diejenigen Auswanderungsziele ausschließen,

an denen der nöthige Schutz nicht gewährt werden kann oder die Aussicht auf gesichertes Fortkommen fehlt. Die Freiheit nach anderen Orten auszuwandern wird damit nicht beschränkt; doch müssen alsdann andere als die durch die obrigkeitliche Erlaubniß gebotenen Beförderungsgelegenheiten aufgesucht werden Begr. (Ann. 1) S. 27. — Bei der — meist über England gehenden — mittelbaren Auswanderung (§ 25 Abs. 2) ist die Erlaubniß für bestimmte Zwischenhäfen zu erteilen.

<sup>13)</sup> Siedelungsgesellschaften bedürfen der Erlaubniß nur, wenn sie als Auswanderungsunternehmer auftreten (Anhörung des Beiraths § 39 Abs. 1); sonst unterliegen sie nur dem § 35 der

Im Uebrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 zugelassen werden<sup>14)</sup>.

§. 8. Die Erlaubniß berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirks seiner Zweigniederlassungen<sup>15)</sup> bei der Ausübung seines gesammten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Ertheilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen<sup>16)</sup> handelt, ausschließlich der Vermittelung seiner nach §. 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat<sup>17)</sup>.

§. 9. Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetrieb durch Stellvertreter ausüben<sup>18)</sup>. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

Nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§. 10. Die den Unternehmern ertheilte Erlaubniß kann unter Zustimmung des Bundesraths<sup>7)</sup> vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzler jederzeit widerrufen werden.

## II. Agenten<sup>19)</sup>.

§. 11. Wer bei einem Betriebe der im §. 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig<sup>5)</sup> mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubniß<sup>20)</sup>.

GewD., wonach das Geschäft der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge im Falle der Unzuverlässigkeit untersagt werden kann RB. (Anm. 1) S. 9. Anderen Unternehmern wird bei der Zulassung (§ 1) verboten, Auswanderer zur Ansiedelung auf dem Gebiete einer nicht zugelassenen Siedlungsgesellschaft zu befördern.

<sup>14)</sup> Die Bestimmung ist hauptsächlich auf die seitherigen sog. Auswanderungs-  
expedienten in Bremen u. Hamburg berechnet StB. (Anm. 1) S. 5786 u. insoweit nur Uebergangsbestimmung.

<sup>15)</sup> § 9 Abs. 1.

<sup>16)</sup> Art der Ankündigung Anl. A § 25.

<sup>17)</sup> Der Agentenzwang soll die örtliche Ueberwachung des Auswanderungswesens erleichtern u. das Aufkommen von Winkelagenten erschweren Bgr. (Anm. 1) S. 31. — Strafe § 43 Abs. 1.

<sup>18)</sup> Der Unternehmer bleibt auch in diesem Falle verantwortlich Anm. 28 u. § 43 Abs. 2.

<sup>19)</sup> Agentenzwang § 8. — Die Agenten unterstehen den Landesbehörden; sie bedürfen der Erlaubniß § 11; Zuständigkeit § 12 u. 19, Voraussetzungen § 13, 14, Wirkungen § 15—17, Beschränkung u. Widerruf § 18.

<sup>20)</sup> Strafe u. Stempel wie Anm. 6.

§. 12. Die Erlaubniß wird von der höheren Verwaltungsbehörde<sup>21)</sup> ertheilt<sup>22)</sup>.

§. 13<sup>23)</sup>. Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§. 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§. 1)<sup>24)</sup> bevollmächtigt sind.

Die Erlaubniß darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht ertheilt werden:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb darthun;
- b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten ertheilt oder ausgedehnt (§. 15) worden ist.

§. 14. Vor Ertheilung der Erlaubniß hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen<sup>10)</sup>.

§. 15. Die Erlaubniß berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubniß ertheilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Theil desselben beschränkt wird<sup>25)</sup>. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden<sup>21)</sup> gestattet werden.

§. 16. Für andere als den in der Erlaubnißurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im §. 11 bezeichneten Art nicht besorgen<sup>25)</sup>.

§. 17. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben<sup>25)</sup>.

§. 18. Die dem Agenten ertheilte Erlaubniß kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubniß muß widerrufen werden:

- a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Ertheilung der Erlaubniß nach §. 13 Absatz 1 gebunden ist;
- b) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb darthun<sup>26)</sup>;

<sup>21)</sup> Anm. 61.

<sup>22)</sup> Durch Urkunde § 16. — Beschwerde § 19.

<sup>23)</sup> Die Anforderungen entsprechen den für Unternehmer vorgeschriebenen (§ 3). Die Erlaubniß wird gleichfalls nach freiem Ermessen ertheilt, muß aber in bestimmten Fällen verweigert werden § 13

Abs. 2; der Bewerber hat keinen Anspruch auf Ertheilung, wohl aber Beschwerderecht § 19.

<sup>24)</sup> Im Falle des § 4a von seinem Bevollmächtigten.

<sup>25)</sup> Strafe § 44.

<sup>26)</sup> Entspricht § 13 Abs. 2<sup>a</sup>.

- c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Theil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist<sup>27)</sup> und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§. 19. Gegen die auf Grund der §§. 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde<sup>21)</sup> zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

### III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§. 20. Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anlässlich ihres Geschäftsbetriebs gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten<sup>28)</sup>.

§. 21. Der Bundesrath erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

- a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;
- b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind<sup>29)</sup>.

### IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§. 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags<sup>30)</sup>.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Theil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres

<sup>27)</sup> Eine Ergänzung wird ferner erfordert, wenn der Kurzwertb sich um 10 v. H. niedriger stellt, als die erforderliche Sicherheit Anl. A § 30.

<sup>28)</sup> Daf. § 29. — Die Sicherheit des Unternehmers haftet auch für die Handlungen seines Stellvertreters (§ 9).

<sup>29)</sup> Bef. 14. März 98 Anlage A. (G. 77) Strafe § 43 Abs. 1 des G.

<sup>30)</sup> Abschluß u. Inhalt der Verträge Bef. (vor. Ann.) § 4—13, 22 u. (Ausstellung von Empfangscheinen) § 16—21. — Strafe § 43 Abs. 1 des G. — Soweit das G. (§ 27—31) oder die Verträge nicht besondere Bestimmungen enthalten, finden die Vorschriften des HGB. über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden (§ 664—678) Anwendung.

Aufenthaltssorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden<sup>31)</sup>.

§. 23. Verboten<sup>32)</sup> ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

- a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§. 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hinderniß entgegensteht<sup>33)</sup>;
- b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde<sup>21)</sup> angeordnet ist;
- c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder theilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen<sup>34)</sup>.

§. 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach §. 23, a) erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im §. 23 unter b) und c) bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden<sup>21)</sup> am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden<sup>21)</sup> in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

## V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern<sup>35)</sup>.

§. 25<sup>31)</sup>. Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern<sup>30)</sup> müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausseeschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiter-

<sup>31)</sup> Strafe § 43 Abs. 1 u. 44.

<sup>32)</sup> Verhinderung § 24; Strafe § 43 Abs. 1 u. 44; liegt eine nach dem StGB. strafbare Handlung (Beihilfe zur Wehrpflichtverletzung § 140, vorsätzliche Beförderung der Fahnenflucht § 141, strafbarer Begünstigung § 257) vor, so kommt das StGB. zur Anwendung. — Verboten ist daneben die Beförderung seuchen- oder schwer kranker Personen § 36 Abs. 1 u. Anl. B § 55.

<sup>33)</sup> Nr. 2 § 15 d. B.

<sup>34)</sup> Anm. 1. — In Deutschland zu-

gelassene Auswanderungsunternehmer u. Vorschüsse Ausgewanderter an ihre Angehörigen in Deutschland (prepaid) fallen nicht darunter Begr. (Anm. 1) S. 39.

<sup>35)</sup> Wegen der durch die längere Seereise herbeigeführten Abhängigkeit u. Gefährdung sind die Auswanderer besonders geschützt (privatrechtliche Ansprüche § 26 bis 32, persönliche Sicherheit § 33—35). Das Nähere bestimmen die AusfVorschr. (§ 36) u. die Verträge (Anm. 30, 36, 37).

beförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Ertheilung der Erlaubniß (§. 1) zur Bedingung gemacht ist<sup>36)</sup>.

Soll das Schiff in einem außerdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen<sup>37)</sup>.

§. 26. Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten<sup>38)</sup>.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§. 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet<sup>39)</sup>.

§. 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§. 28. Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

§. 29. Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des §. 26 Absatz 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Theiles des Ueberfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrage aus anderen Gründen zurücktritt.

§. 30. Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt, so ist der Unternehmer (§. 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

<sup>36)</sup> § 6 (Anm. 12). Vertragsbedingungen Anl. A § 5, 6 u. (nach außerdeutschen Orten in Europa) § 9.

<sup>37)</sup> Daf. § 7, 8.

<sup>38)</sup> Die Vorschrift soll der Uebervor-

theilung bei vorzeitigem Verkauf der Fahrscheine vorbeugen Begr. (Anm. 1) S. 41. — Strafe § 46.

<sup>39)</sup> Preisbeschränkung Anl. A § 10.

Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausseeschiffungshafen aus (§. 26 Absatz 2).

§. 31. Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§. 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 32. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§. 27 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgehalt um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen<sup>40)</sup>.

§. 33. Der Unternehmer<sup>41)</sup> hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantirt ist<sup>42)</sup>.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes<sup>43)</sup>.

§. 34. Jedes Auswandererschiff<sup>44)</sup> unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Befichtigter<sup>45)</sup>.

§. 35. Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung<sup>46)</sup> durch einen von der Auswanderungsbehörde (§. 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen<sup>47)</sup>.

§. 36. Der Bundesrath erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantirung der Auswandererschiffe<sup>48)</sup>, über die amtliche Befichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht<sup>48)</sup>.

Die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 37. Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle

<sup>40)</sup> Das. § 14. — Strafe § 43 Abs. 1 des G.

<sup>41)</sup> Das HGB. (Ann. 30) verpflichtet nur den Schiffsführer, der auch für die gehörige Bemannung zu sorgen hat § 513.

<sup>42)</sup> Strafe § 43 Abs. 1.

<sup>43)</sup> Desgl. Abs. 3.

<sup>44)</sup> § 37.

<sup>45)</sup> Befichtigung § 41 Abs. 2 u. Anl. B. § 57—69, 73, 74, Beschaffenheit, Ein-

richtung u. Ausrüstung § 1—23, 35—54, 72, 75, Beföstigung § 24—28, 72.

<sup>46)</sup> Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen HGB. § 481.

<sup>47)</sup> Anl. B § 55, 56; Bedienung u. Krankenbehandlung § 29—34.

<sup>48)</sup> Vorschriften über Auswanderungsschiffe 14. März 98, Anlage B. — Strafe AuswG. § 43 Abs. 3.



nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

### VI. Auswanderungsbehörden<sup>49)</sup>.

§. 38. Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirath gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernannt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrath gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder statt. Im Uebrigen wird die Organisation des Beiraths durch ein vom Bundesrath zu erlassendes Regulativ<sup>50)</sup> und seine Thätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

§. 39. Die Anhörung des Beiraths muß erfolgen vor Ertheilung der Erlaubniß für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer ertheilten Erlaubniß.

Außerdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirathe zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

§. 40. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausföhrung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafensplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen<sup>51)</sup>.

§. 41. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus<sup>52)</sup>.

Diese Kommissare sind befugt, den im §. 34 vorgesehene Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswanderer-

<sup>49)</sup> Die unmittelbare Ueberwachung des Auswanderungswesens führen die Landesbehörden (§ 40; verb. § 12 u. 19), die Aufsicht hat das Reich, dem auch die unmittelbare Ueberwachung der im Interesse der Auswanderer bestehenden Einrichtungen obliegt (§ 38, 39, 41, verb. § 2 u. 10). — Das auswärtige Amt bildet hierbei eine Auskunftsstelle, die auf Grund fortlaufend von den Konsuln zu erstattender Berichte den Auswanderungslustigen auf Anfrage Auskunft über tatsächliche, insbesondere wirtschaftliche Verhältnisse ertheilt (Begr. (Anm. 1) S. 44, RB. S. 23.

<sup>50)</sup> Regul. 17. Feb. 98 Anlage C.

<sup>51)</sup> Auswanderungsbehörden bestehen in Bremen u. Hamburg.

<sup>52)</sup> Zur Zeit sind zwei Kommissare angestellt, einer in Hamburg für das Unterelbegebiet (Hamburg u. Rurhafen), der zugleich das Unterodergebiet (Stettin u. Swinemünde) beaufsichtigt, u. einer in Bremen für das Unterwesergebiet (Bremen, Bremerhafen u. Oesfemünde). — Stellung zu den Landesbehörden Abf. 2, Befugnisse gegenüber den Schiffsföhrern Abf. 3, gegenüber den Unternehmern u. Agenten Ausföhrschr. (Anm. 29 u. 48).

schiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu ertheilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten<sup>53)</sup>.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hülfssbeamte beizugeben sind<sup>54)</sup>.

### VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus.

§. 42. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen<sup>44)</sup>, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im §. 36 bezeichneten Art erlassen werden<sup>55)</sup>.

### VIII. Strafbestimmungen<sup>56)</sup>.

§. 43. Unternehmer (§. 1), welche den Bestimmungen der §§. 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Absatz 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften<sup>57)</sup> zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§. 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im §. 33 Absatz 2 und im §. 41 Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf

<sup>53)</sup> Strafe § 43 Abs. 3.

<sup>54)</sup> Ueber die den Konsularbehörden hierdurch u. durch die Ausführungsbestimmungen (Anm. 29, 48 u. 49) auferlegten Pflichten erging eine Instr. 10. Juni 98.

<sup>55)</sup> Strafe § 47.

<sup>56)</sup> Die Strafbestimmungen liegen mit Ausnahme des § 48 (Anm. 60) auf gewerbepolizeilichem Gebiete; auf strafrechtlich zu verfolgende Handlungen findet

das StGB. Anwendung Anm. 32 u. 59. Die Verletzung der Wehrpflicht durch unerlaubte Auswanderung wird nach StGB. § 140 u. 360<sup>3</sup>, StPSD. § 470 bis 476 u. MitStGB. 20. Juni 72 (RGW. 174) § 69—71 u. 113 verfolgt.

<sup>57)</sup> Dies sind die Bundesrathsverordnungen (Anm. 29 u. 48) u. die bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen Begr. (Anm. 1) S. 50.

Grund des §. 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inland oder im Auslande begangen ist<sup>58</sup>).

§. 44. Agenten (§. 11), welche den Bestimmungen der §§. 15, 16, 17, 22 Absatz 2, 23 und 25 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften<sup>57</sup>) zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 45. Wer ohne die nach §§. 1 und 11 erforderliche Erlaubniß die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbmäßig mitwirkt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben<sup>59</sup>).

§. 46. Wer der Vorschrift des §. 26 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 47. Wer den auf Grund des §. 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 48. Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntniß des vom Thäter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann<sup>60</sup>).

<sup>58</sup>) Die Gleichstellung ist in Hinblick auf StGB. § 4 erfolgt, wonach wegen der im Auslande begangenen Verbrechen u. Vergehen in der Regel keine Verfolgung stattfindet.

<sup>59</sup>) Anwerbung ist das Hervorrufen des Entschlusses zur Auswanderung; die Bekanntmachung der Bedingungen u. Gelegenheiten der Beförderung u. die Ertheilung von Auskunft u. Rath fällt nicht darunter Begr. (Anm. 1) S. 51. — Die betrügerische Verleitung zur

Auswanderung wird nach StGB. § 144 u. wenn sie zum Zwecke der Unzucht erfolgt, nach AuswG. § 48 bestraft.

<sup>60</sup>) Diese — außerhalb des Rahmens des AuswG. liegende — Strafvorschrift gegen den internationalen Mädchenhandel ist vom Reichstage hinzugefügt StB. (Anm. 1) S. 5831. Gleichem Zwecke dienen Vtr. mit den Niederlanden 15. Nov. 89 (RGBl. 91 S. 356) u. Belgien 4. Sept. 90 (das. 375).

### Schlußbestimmungen.

§. 49. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht<sup>61)</sup>.

§. 50. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

## Anlagen zum Auswanderungsgesetze.

### Anlage A (zu § 21).

**Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Vom 14. März 1898.**  
(RGBl. 39).

Auf Grund des §. 21 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. März 1898 die nachstehenden Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten beschlossen.

### **Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten<sup>1)</sup>.**

#### **I. Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer.**

§. 1. Jeder Auswanderungsunternehmer ist verpflichtet, die von ihm beförderten Auswanderer in ein Verzeichniß nach dem im Anhange beigefügten Formular, und zwar für jedes Schiff gesondert, einzutragen. Er ist befugt, dem Formulare noch weitere Spalten hinzuzufügen.

<sup>61)</sup> Behörden. In Preußen sind zu verstehen unter Aufsichtsbehörde der Minister für Handel u. Gewerbe, unter höheren Verwaltungsbehörden die Regierungspräsidenten (für Berlin der Polizeipräsident) u. unter Polizeibehörden:

a) i. S. des § 23b die Ortspolizeibehörden,

b) i. S. des § 24 Abs. 1 diese, die Hafen-, Strom- u. Schifffahrtspolizeibehörden u. die Grenzkommissare,

c) i. S. des § 24 Abs. 2 dieselben (b ohne die Grenzkommissare)  
Vf. 11. Feb. 98 (MBl. 35).

<sup>1)</sup> Strafe § 43 Abs. 1 u. 2 des G.

§. 2. Spätestens am Tage nach Abgang eines Schiffes, welches Auswanderer an Bord genommen hat, muß der Unternehmer das im §. 1 gedachte Verzeichniß der Auswanderungsbehörde<sup>2)</sup> in zwei Abschriften (Kopien, Abdrücken) einreichen.

In außerdeutschen Häfen, von welchen aus deutsche oder über Deutschland kommende Auswanderer befördert werden, ist das Verzeichniß dem deutschen Konsul einzureichen.

§. 3. Dem Reichskommissare für das Auswanderungswesen ist zu jeder Zeit Einsicht in das Schiffstagebuch zu gewähren.

§. 4. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines mit ihnen (bei Familien mit dem Familienvorstande) vorher in deutscher Sprache abgeschlossenen schriftlichen Vertrags<sup>3)</sup>. Dem Vertrage dürfen Uebersetzungen in fremden Sprachen beigelegt werden.

§. 5. Verträge mit Auswanderern, welche über einen deutschen Hafen ohne Schiffswechsel nach einem außereuropäischen Hafen befördert werden sollen, müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. den Namen und den Wohnort des Unternehmers;
2. den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
3. den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
4. den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes;
5. den Namen der Schiffsklinie;
6. den außereuropäischen Ausschiffungshafen;
7. den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
8. das Alter;
9. den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter u. s. w. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheirathet, ledig);
10. den bisherigen Wohnort;
11. den Preis der Seebeförderung in Reichswährung für jede einzelne Person;
12. die Erklärung, daß der Reisende für Beförderung, Gepäctransport (abgesehen von etwaiger Ueberfracht — Ziffer 24), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Ausschiffungs-

<sup>2)</sup> Daf. § 40.

<sup>3)</sup> Daf. § 22. — Der Inhalt der Verträge bestimmt sich bei Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Schiffswechsel nach § 5 u. (bei Weiterbeförderung § 25 Abs. 1 u. 26 des G.) § 6, bei Beförderung nach einem außereuropäischen Lande mit Schiffswechsel

(§ 25 Abs. 2 des G.) nach § 7 u. (bei Weiterbeförderung) § 8, bei überseeischer Beförderung nach einem außerdeutschen Ort in Europa nach § 9 (Ausnahmen für großbritannische Häfen Bef. 22. Juni 98 GB. 335 Nr. 3); die Form bestimmt sich nach § 11 u. 12.

- hafen außer dem vorstehend bezeichneten Preise nichts zu entrichten hat;
13. die Angabe, wo und wann sich der Reisende zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck spätestens einzuliefern ist;
  14. die Angabe, welchen Theil des bezahlten Ueberfahrtsgeldes der Reisende verliert, wenn er sich so spät nach der festgesetzten Abfahrtszeit einfindet, daß die Fahrt ohne ihn angetreten werden muß; dieser Theil darf nicht mehr als die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes betragen;
  15. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden von der festgesetzten Abfahrtszeit an bei jeder nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung in der Beförderung, an dem zur Abfahrt oder zur Einschiffung bestimmten Orte ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung an Bord des Schiffes oder in einem Auswandererlogirhause oder, wo solches nicht vorhanden, in einem geeigneten Gasthause zu gewähren;
  16. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;
  17. die Verpflichtung des Unternehmers, das Ueberfahrtsgeld unverfürt zurückzuerstatten, wenn der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird;
  18. die Verpflichtung des Unternehmers, das Ueberfahrtsgeld nach Abzug eines bestimmt zu bezeichnenden, jedenfalls nicht mehr als die Hälfte betragenden Theiles zurückzuerstatten, falls der Reisende vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurücktritt;
  19. die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jedem über zehn Jahre alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafoje mit Matratze, Kopfpfuhl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;
  20. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nöthige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
  21. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zu gewähren;

22. die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt erkrankten Reisenden die nöthigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
23. die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
24. die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens  $\frac{1}{2}$  Kubikmeter ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist;
25. die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck auf Kosten des Reisenden gegen Feuers- und Wassergefahr zu versichern;
26. die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;
27. die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadenersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Consul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;
28. die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in Händen des Reisenden bleibt;
29. den Ort und Tag des Vertragsabschlusses;
30. die Unterschriften der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von Seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von Seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§. 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)

§. 6. Wird bei einer Beförderung über einen deutschen Hafen ohne Schiffswechsel nach einem außereuropäischen Hafen auch die Weiterbeförderung und Verpflegung oder nur die Weiterbeförderung der Auswanderer vom außereuropäischen Ausseehafen bis an das Auswanderungsziel über-

nommen, so müssen die Verträge außer den im §. 5 vorgeschriebenen Angaben und Bestimmungen enthalten:

- 6 a. die genaue Bezeichnung des Auswanderungsziels;
- 6 b. die Beförderungsmittel vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel;
- 11 a. den Preis für die Weiterbeförderung vom Ausschiffungshafen nach dem Auswanderungsziele<sup>4)</sup>;
- 26 a. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;
- 26 b. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Verträge zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach bürgerlichem Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;
- 26 c. die Verpflichtung des Unternehmers, falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der Weiterbeförderung stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückzuerstatten;
- 26 d. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls dieser im außereuropäischen Ausschiffungshafen aus anderen Gründen von der Weiterbeförderung zurücktreten sollte, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis, vorbehaltlich eines bestimmt zu bezeichnenden, keinesfalls mehr als zehn vom Hundert betragenden Abzugs zurückzuerstatten;
- 26 e. die Angabe, wieviel Gepäck des Reisenden bei der Weiterbeförderung frei befördert wird, soweit diese Angabe zur Zeit des Vertragsabschlusses gemacht werden kann;
- 26 f. insoweit die Weiterbeförderung und Verpflegung vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel dem Unternehmer bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Bedingung gemacht worden ist:

die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls durch einen Unfall des Beförderungsmittels oder einen anderen außerhalb der Person des Reisenden liegenden Umstand die Fort-

<sup>4)</sup> § 10.



setzung der bereits angetretenen Weiterreise verhindert werden oder eine längere Unterbrechung derselben eintreten sollte, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung des Reisenden sowie seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

§. 7. Verträge mit Auswanderern, welche von oder durch Deutschland kommend sich zu Schiff oder mit der Eisenbahn nach einem außerdeutschen Hafen begeben, um von dort aus nach einem außereuropäischen Lande befördert zu werden (Verträge über Beförderung mit Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen oder Verträge über die Beförderung über einen außerdeutschen Einschiffungshafen des europäischen Festlandes), müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. den Namen und den Wohnort des Unternehmers;
2. die Verpflichtung des Unternehmers, die Beförderung der Reisenden von Deutschland bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen zu übernehmen; insoweit nicht der Reichskanzler bei geringem Verkehre der in Betracht kommenden Schiffslinie Ausnahmen gestattet hat;
3. den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
4. den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
5. die Angabe des Reisewegs bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird;
6. die Angabe der Beförderungsmittel auf den einzelnen Strecken dieses Reisewegs, und zwar für die zu Schiff zurückzulegenden Strecken: den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes, den Namen der Schiffslinie, die Bezeichnung des Schiffesplatzes; für die mit der Eisenbahn zurückzulegenden Strecken: die Angabe der Wagenklasse;
7. den Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird;
8. den Namen und die Nationalität des zur außereuropäischen Fahrt zu benutzenden Schiffes;
9. den Namen der Schiffslinie;
10. den außereuropäischen Ausschiffungshafen;
11. den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
12. das Alter;
13. den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter u. s. w. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheirathet, ledig);
14. den bisherigen Wohnort;

15. den Preis der Beförderung in Reichswährung bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, für jede einzelne Person, und zwar wenn die Beförderung theils zu Schiff, theils mit der Bahn erfolgt, getrennt für jede Art der Beförderung;
16. den Preis der Beförderung in Reichswährung von dem vorbezeichneten Hafen bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen für jede einzelne Person;
17. die Erklärung, daß der Reisende von Deutschland bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen für Beförderung und Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Ueberfracht — Ziffer 29), sowie für Beföstigung und Unterbringung, soweit diese übernommen sind, außer dem vorbezeichneten Preise nichts zu bezahlen hat;
18. die Angabe, wo und wann sich der Reisende in Deutschland zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck in Deutschland spätestens einzuliefern ist;
19. die Angabe, welchen Theil des bezahlten Ueberfahrtsgeldes der Reisende verliert, wenn er sich so spät nach der festgesetzten Abfahrtszeit einfindet, daß die Fahrt ohne ihn angetreten, werden muß; dieser Theil darf nicht mehr als die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes betragen;
20. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden von der festgesetzten Abfahrtszeit an bei jeder nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung in der Beförderung, an dem Orte, wo die Verzögerung erfolgt, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung an Bord des Schiffes oder in einem Auswandererlogirhaus oder, wo solches nicht vorhanden, in einem geeigneten Gasthause zu gewähren;
21. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises oder des entsprechenden Theiles desselben zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;
22. die Verpflichtung des Unternehmers, den Fahrpreis für die Beförderung von Deutschland nach dem außereuropäischen Ausschiffungshafen oder den entsprechenden Theil desselben unverfürtzt zurückzuerstatten, wenn der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Reise oder vor Antritt der außereuropäischen Fahrt stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt oder der Fortsetzung der Reise verhindert wird;

23. die Verpflichtung des Unternehmers, den Fahrpreis nach Abzug eines bestimmt zu bezeichnenden, jedenfalls nicht mehr als die Hälfte betragenden Theiles des in Ziffer 23 bezeichneten Fahrpreises zurückzuerstatten, falls der Reisende vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurücktritt;
24. die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jedem über zehn Jahre alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfuhl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;
25. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nöthige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
26. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zu gewähren;
27. die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt erkrankten Reisenden die nöthigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
28. die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
29. die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens  $\frac{1}{2}$  Kubikmeter ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist,  
und, falls die Beförderung bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, ganz oder theilweise mit der Eisenbahn oder einem Flußschiff erfolgt: die Angabe, wieviel Gepäck während dieses Theiles der Reise frei befördert wird und wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist;
30. die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck während der Seereise auf Kosten des Reisenden gegen Feuers- und Wassergefahr zu versichern;
31. die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert, oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;

- 31 a. falls die Beförderung des Reisenden nach dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, ganz oder theilweise mit der Eisenbahn oder mit einem Flußschiff erfolgt:  
die Verpflichtung des Unternehmers, auch dem während dieses Theiles der Reise etwa erkrankten Reisenden die nöthigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
- 31 b. soweit die vorgenannte Beförderung mit der Eisenbahn erfolgt und die Verpflegung des Reisenden während der Bahnfahrt übernommen wird:  
die Verpflichtung des Unternehmers, an bestimmten näher zu bezeichnenden Stationen den Reisenden zu beköstigen und ihm bei längerem als dreistündigem Aufenthalte kostenfreie Unterkunft in einem Gasthause zu gewähren;
32. die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadenersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;
33. die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in Händen des Reisenden bleibt;
34. den Ort und Tag des Vertragsabschlusses;
35. die Unterschrift der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von Seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von Seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§. 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)

§. 8. Wird bei einer Beförderung der im §. 7 bezeichneten Art auch die Weiterbeförderung und Verpflegung oder nur die Weiterbeförderung der Auswanderer vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel übernommen, so gelten auch hierfür die Bestimmungen des §. 7, jedoch mit der Maßgabe, daß die unter Ziffer 2 daselbst vorgesehene Verpflichtung des Unternehmers, für die Beförderung des Reisenden zu sorgen, nicht nur bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen, sondern bis zur Erreichung des Auswanderungsziels zu übernehmen ist.

Außerdem müssen die Verträge enthalten:

- 10 a. die genaue Bezeichnung des Auswanderungsziels;
- 10 b. die Beförderungsmittel vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel;

- 16 a. den Preis für die Weiterbeförderung vom außereuropäischen Ausschiffungshafen nach dem Auswanderungsziele<sup>4)</sup>;
- 31 c. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;
- 31 d. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung der durch die anderweitige Weiterreise entstandenen Kosten zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;
- 31 e. die Verpflichtung des Unternehmers, falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der Weiterbeförderung stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverfürt zurückzuerstatten;
- 31 f. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls dieser im außereuropäischen Ausschiffungshafen aus anderen Gründen von der Weiterbeförderung zurücktreten sollte, den für die Weiterbeförderung gezahlten Fahrpreis vorbehaltlich eines bestimmt zu bezeichnenden, keinesfalls mehr als zehn vom Hundert betragenden Abzugs zurückzuerstatten;
- 31 g. die Angabe, wieviel Gepäck des Reisenden bei der Weiterbeförderung frei befördert wird, soweit diese Angabe zur Zeit des Vertragsabschlusses gemacht werden kann;
- 31 h. insoweit die Weiterbeförderung und Verpflegung von dem außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel dem Unternehmer bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Bedingung gemacht worden ist:  
 die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls durch einen Unfall des Beförderungsmittels oder einen anderen außerhalb der Person des Reisenden liegenden Umstand die Fortsetzung der bereits angetretenen Weiterreise unmöglich gemacht werden oder eine längere Unterbrechung derselben eintreten sollte, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung des Reisenden sowie seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

§. 9. Verträge über die Beförderung von Auswanderern über See nach einem außerdeutschen Orte in Europa müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. den Namen und den Wohnort des Unternehmers;
2. die Verpflichtung des Unternehmers, die Beförderung des Reisenden von Deutschland bis zur Landung im Ausschiffungshafen zu übernehmen;
3. den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
4. den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
5. den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes;
6. den Namen der Schiffslinie;
7. den Ausschiffungshafen;
8. den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
9. das Alter;
10. den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter u. s. w. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheirathet, ledig);
11. den bisherigen Wohnort;
12. den Preis der Seebeförderung in Reichswährung für jede einzelne Person;
13. die Erklärung, daß der Reisende von Deutschland bis zur Landung im Ausschiffungshafen für Beförderung und Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Ueberfracht — Ziffer 20), sowie für Beköstigung und Unterbringung, soweit diese übernommen sind, außer dem vorstehend bezeichneten Preise nichts zu bezahlen hat;
14. die Angabe, wo und wann sich der Reisende zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck spätestens einzuliefern ist;
15. die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jedem über zehn Jahre alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;
16. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nöthige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
17. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zu gewähren;
18. die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt

- erkrankten Reisenden die nöthigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
19. die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
  20. die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens  $\frac{1}{2}$  Kubikmeter ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist;
  21. die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck auf Kosten des Reisenden gegen Feuer- und Wassergefahr zu versichern;
  22. die Erklärung, daß im Uebrigen die Rechte und Pflichten der Vertragschließenden sich nach den in dem Deutschen Handelsgesetzbuch über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden enthaltenen Bestimmungen<sup>5)</sup> richten;
  23. die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genöthigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;
  24. die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadenersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Consul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;
  25. die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in Händen des Reisenden bleibt;
  26. den Ort und den Tag des Vertragsabschlusses;
  27. die Unterschriften der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von Seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von Seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§. 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren

<sup>5)</sup> HGB. § 664—677

Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)

§. 10. Der dem Auswanderer hinsichtlich seiner Person und seines Gepäcks für die Beförderung mit einem binnenländischen Beförderungsmittel berechnete Preis darf den nachweislich an Ort und Stelle zu entrichtenden tarifmäßigen Beförderungspreis nicht übersteigen.

§. 11. Für die Verträge dürfen nur Formulare verwendet werden, deren Muster von dem Unternehmer dem Reichskanzler eingereicht und von diesem genehmigt sind.

§. 12. Der Vertrag ist dem Auswanderer, bei einer auswandernden Familie dem Familienvorstande, vor der Einschiffung oder, falls auch die Bahnbeförderung zum Hafen übernommen ist, vor deren Beginn auszuhandigen und dauernd zu belassen.

§. 13. Mit Auswanderern, welche aus oder durch Deutschland kommend, sich nach einem außerdeutschen Hafen begeben wollen, um von dort aus nach einem außereuropäischen Lande befördert zu werden, dürfen nur Verträge der in den §§. 7 und 8, nicht aber der im §. 9 bezeichneten Art geschlossen werden.

§. 14. Die Auswanderungsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer zur Sicherstellung der ihm aus den §§. 27 bis 30 des Gesetzes über das Auswanderungswesen entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgehalt um den halben Betrag übersteigende Summe versichert oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag hinterlegt.

Im Falle der Versicherung bedürfen sowohl die Wahl des Versicherers wie der Inhalt der Versicherungspolice der Genehmigung durch die Auswanderungsbehörde. Die Police über die geschlossene Versicherung ist spätestens sechsunddreißig Stunden nach Abgang des Schiffes der Auswanderungsbehörde einzuliefern.

Die etwaige Hinterlegung ist bei der im §. 26 dieser Bestimmungen bezeichneten Stelle zu bewirken und der Auswanderungsbehörde vor Abgang des Schiffes nachzuweisen.

Wird die Verwendung des sichergestellten Betrags oder eines Theiles desselben nöthig, so ist der Unternehmer zur sofortigen Ergänzung verbunden.

Falls der Unternehmer durch Säumnis in der Erfüllung seiner im Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten ein Einschreiten der Behörden veranlaßt, ist die Auswanderungsbehörde befugt, die durch die Säumnis erwachsenen Kosten aus der Versicherungs- oder der Hinterlegungssumme zu decken. Sie ist berechtigt, zu diesem Zwecke die Versicherungssumme zu erheben. Ein entsprechender Vermerk ist in die Police beziehungsweise die Hinterlegungsurkunde aufzunehmen.

§. 15. Der Unternehmer bedarf zur Beförderung der Auswanderer mit gecharterten Schiffen der vorgängigen Genehmigung der Auswanderungsbehörde.



## II. Geschäftsbetrieb der Agenten.

§. 16. Der Auswanderungsagent hat in jedem Falle, in welchem er den Abschluß eines Beförderungsvertrags vermittelt, dem Auswanderer (bei Familien dem Familienvorstande) einen Empfangsschein auszustellen.

§. 17. Die Empfangsscheine müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. je nach der Art des zu vermittelnden Vertrags die Angaben, welche
  - a) in den Ziffern 1 bis 6 des §. 5 oder
  - b) in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des §. 6 oder
  - c) in den Ziffern 1, 3 bis 10 des §. 7 oder
  - d) in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des §. 8 oder
  - e) in den Ziffern 1, 3 bis 7 des §. 9

vorgesehen sind;

2. die von dem Auswanderer auf den Fahrpreis geleisteten Zahlungen;
3. die in den Spalten 1 bis 11 des im Anhange beigefügten Verzeichnisses vorgesehenen Angaben;
4. den Preis für die Beförderung, getrennt für die einzelnen Strecken der Beförderung und die einzelnen Personen;
5. den Namen und Wohnort des Agenten;
6. den Tag und Ort der Ausstellung des Empfangsscheins und die Unterschrift des Agenten;
7. eine nach den einzelnen Posten getrennte Abrechnung über alle von dem Auswanderer aus irgend einem Grunde an den Agenten geleisteten Zahlungen;
8. unter der Ueberschrift „Bedingungen“ je nach der Art des zu vermittelnden Vertrags die Angaben, welche
  - a) in den Ziffern 12 bis 26 des §. 5 oder
  - b) in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des §. 6 oder
  - c) in den Ziffern 2, 17 bis 31 b des §. 7 oder
  - d) in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des §. 8 oder
  - e) in den Ziffern 2, 13 bis 23 des §. 9

vorgesehen sind;

9. unter der Ueberschrift „Rathschläge“ Folgendes:

Es wird dem Reisenden empfohlen:

- a) auf oder an jedem Gepäckstück äußerlich seinen Namen deutlich lesbar in unverwischbarer Farbe anzubringen;
- b) ein behördlich beglaubigtes Verzeichniß seiner Gepäckstücke und der darin befindlichen Gegenstände mit sich zu führen;
- c) sich mit einem Passe oder Heimathscheine zu versehen.

§. 18. Für die Empfangsscheine dürfen nur Formulare verwendet

werden, deren Muster von dem Unternehmer dem Reichskanzler eingereicht und von diesem genehmigt sind.

Sämtliche Agenten eines Unternehmers haben das nämliche Muster zu verwenden.

§. 19. Die Formulare müssen unter fortlaufenden Nummern in festgebundenen Büchern, welche mit Seitenzahlen versehen sind und auf dem ersten Blatte die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Zahl der Seiten tragen, enthalten sein. In den Büchern müssen neben dem Formular eines jeden Empfangsscheins zwei gleichlautende Formulare zu Abschriften des Empfangsscheins dergestalt enthalten sein, daß der Empfangsschein und eine Abschrift desselben ohne Verletzung des Einbandes herausgenommen werden können. In den zu Abschriften bestimmten Formularen können die unter den Ziffern 8 und 9 des §. 17 bezeichneten Gegenstände fehlen.

§. 20. Der Agent hat, sobald er das Formular eines Empfangsscheins ausfüllt, in der gleichen Weise auch die beiden Formulare zu den Abschriften auszufüllen. Der Empfangsschein ist dem Auswanderer auszuhandigen; von den Abschriften ist die eine alsbald dem Unternehmer zu übersenden, während die zweite mit dem Buche in den Händen des Agenten verbleibt.

§. 21. Agenten, welche den Beförderungsvertrag selbst abschließen, haben das Vertragsformular auszufüllen und zu unterzeichnen. Außerdem finden die §§. 16 bis 20 Anwendung.

§. 22. Die Landes-Zentralbehörden können vorschreiben, daß die Agenten von dem Abschluß oder der Vermittelung von Beförderungsverträgen binnen einer bestimmten Frist einer von ihnen zu bezeichnenden Behörde Anzeige zu machen haben<sup>6)</sup>.

### III. Gemeinsame Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten.

§. 23. Die Unternehmer haben ihren Agenten, ausländische Unternehmer auch ihren Bevollmächtigten, den Preis für die Beförderung von Auswanderern genau mitzuteilen. Bevollmächtigten wie Agenten ist es verboten, den Auswanderern einen höheren als den vom Unternehmer festgesetzten Preis zu berechnen.

§. 24. Die Unternehmer haben ihre an die Agenten und Auswanderer gerichteten Schreiben zu kopieren. Die gleiche Bestimmung gilt für die Agenten hinsichtlich der von ihnen an die Unternehmer und Auswanderer gerichteten Schreiben.

<sup>6)</sup> Die Anzeige ist in Preußen binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde schriftlich zu erstatten (Bef. 2. April 98 (WB. 73)).

Die Auswandererverzeichnisse, die Abschriften der Empfangsscheine und der gesammte Schriftwechsel sind noch drei Jahre nach der letzten Eintragung beziehungsweise nach dem Empfang oder der Absendung der Schreiben genau nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und dem Reichskommissare für das Auswanderungswesen, der Auswanderungsbehörde<sup>2)</sup> und der Ortspolizeibehörde der gewerblichen Niederlassung oder des Wohnsitzes des Unternehmers oder des Agenten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 25. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, den Unternehmern und den Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate an öffentlichen Orten für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirkes oder für einzelne Theile desselben zu untersagen.

In den Annoncen, Prospekten und Zirkularen muß stets der Weg, auf welchem die Auswanderer befördert werden sollen, ausdrücklich und genau bezeichnet werden; soll ein Schiffswechsel stattfinden, so ist dies ebenfalls anzugeben.

§. 26. Die gemäß §§. 5, 7, 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen zu bestellende Sicherheit ist durch Hinterlegung des von dem Reichskanzler, bei Agenten von den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzten Betrags in baarem Gelde oder in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu leisten.

Die Landes-Zentralbehörden können die Hinterlegung in anderen Papieren zulassen; sie bezeichnen die Stellen, bei denen die Hinterlegung zu erfolgen hat<sup>7)</sup>.

Welche Landes-Zentralbehörden zuständig sind, bestimmt sich nach dem Orte der gewerblichen Niederlassung des Unternehmers oder des Agenten, bei den im §. 4 des Auswanderungsgesetzes bezeichneten Unternehmern nach dem Wohnorte des Bevollmächtigten.

§. 27. In der Urkunde, durch welche die Sicherheit bestellt wird, haben sich die Unternehmer und Agenten den nachstehend bezeichneten Verbindlichkeiten zu unterwerfen.

§. 28. Die bestellte Sicherheit haftet für alle anlässlich des Geschäftsbetriebs der Unternehmer und Agenten gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten insbesondere:

1. für alle Nachtheile und Kosten, welche den Auswanderern dadurch entstehen, daß die ihnen auf Grund
  - a) des Beförderungsvertrags,
  - b) des Gesetzes über das Auswanderungswesen, sowie der zur

<sup>7)</sup> Die Sicherheiten sind in Preußen bei den Regierungshauptkassen (in Berlin der Polizeihauptkasse) oder unter Vermittelung des Reichsamts des Innern

bei der Rendantur des Reichsinvalidenfonds zu hinterlegen. Bef. 25. März 98 (MBl. 73).

Ausführung desselben ergangenen Vorschriften und Verordnungen,

- c) der den Unternehmern und Agenten bei der Erlaubniß-ertheilung etwa gestellten besonderen Bedingungen zustehenden Ansprüche nicht erfüllt sind;
2. für alle Kosten, welche einer Reichs- oder Landesbehörde dadurch entstehen, daß die Nichterfüllung der unter 1 bezeichneten Verbindlichkeiten das Einschreiten der Behörde veranlaßt hat;
3. für alle Geldstrafen und Kosten, auf welche wegen Zuwiderhandlung gegen die unter 1b und c genannten Vorschriften erkannt worden ist.

§. 29. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, aus der bestellten Sicherheit zu berichtigen:

- a) die im §. 28 Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche der Auswanderer, sobald dieselben entweder durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen oder durch ein mit dem Vollstreckungsurtheile versehenes<sup>8)</sup> Erkenntniß eines ausländischen Gerichts oder durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde oder durch Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters festgestellt sind;
- b) die im §. 28 Ziffer 2 bezeichneten Ansprüche einer Reichs- oder Landesbehörde, sobald die der Behörde erwachsenen Kosten bei der Reichsbehörde durch deren Beschluß, bei der Landesbehörde durch den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde, nach Anhörung des Unternehmers oder Agenten festgestellt sind;
- c) die Geldstrafen und Kosten, welche durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß oder durch rechtskräftigen Strafbefehl (Strafverfügung) festgestellt sind.

§. 30. Wenn die hinterlegte Summe durch Ersatzleistungen verringert oder erschöpft ist, so muß sie innerhalb eines Monats<sup>9)</sup> wieder auf ihren ursprünglichen Betrag gebracht werden. Das Gleiche muß geschehen, wenn der Kurzwert der hinterlegten Papiere sich um zehn vom Hundert niedriger stellt, als der bei der Annahme der Sicherheit berechnete Werth.

§. 31. Die Rückgabe der Sicherheit kann beantragt werden, wenn der, welcher sie bestellt hat, stirbt oder auf die erhaltene Erlaubniß verzichtet oder wenn ihm diese entzogen wird.

Die Rückgabe erfolgt, nachdem alle Ansprüche an die bestellte Sicherheit erledigt sind, frühestens aber ein Jahr nach dem Zeitpunkte, mit welchem

<sup>8)</sup> CPD. § 722, 723.

<sup>9)</sup> Agenten § 18 Abs. 2c des G.

die Rückgabe beantragt werden kann. Sie kann schon früher erfolgen, wenn ein Geschäftsnachfolger die Haftung für alle Verbindlichkeiten seines Vorgängers unter Bereitstellung seiner Sicherheitsleistung für dieselbe übernimmt.

Berlin, den 14. März 1898.

Der Reichskanzler.

Anhang. Formular zum Auswanderer-Verzeichniß<sup>10)</sup>.

### **Anlage B (zu § 36).**

**Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe.**

**Vom 14. März 1898. (RGBl. 57).**

Auf Grund des §. 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. März 1898 die nachstehenden Vorschriften über Auswandererschiffe beschlossen.

#### **Vorschriften über Auswandererschiffe<sup>1)</sup>.**

##### **I. Beschaffenheit der Auswandererschiffe.**

§. 1. [Bauart.] Die Auswandererschiffe (§. 37 des Gesetzes über das Auswanderungswesen) müssen mindestens den Anforderungen der ersten Klasse des Germanischen Lloyd genügen.

Anstatt der ersten Klasse des Germanischen Lloyd kann der Reichskanzler die entsprechende Klasse einer anderen Klassifikationsgesellschaft zulassen.

Dampfschiffe müssen außerdem den von der Seeberufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften über wasserdichte Schotten für Passagierdampfer in außereuropäischer Fahrt entsprechen.

§. 2. [Untersuchung auf Seetüchtigkeit.] Kein Schiff darf als Auswandererschiff benutzt werden, bevor es nach gründlicher Untersuchung im Dock oder auf der Helling für seetüchtig befunden worden ist.

Diese Untersuchung ist jährlich mindestens einmal zu wiederholen.

§. 3. Die Untersuchung muß im Inlande von staatlichen Besichtigern, im Auslande von Besichtigern des Germanischen Lloyd oder einer anderen nach §. 1 zugelassenen Klassifikationsgesellschaft vorgenommen werden.

Befindet sich unter den staatlichen Besichtigern kein Schiffsbautechniker, so ist ein solcher hinzuzuziehen.

<sup>10)</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>1)</sup> Strafen § 43 Abs. 3 des G.

§. 4. [Kessel und Maschinen der Dampfschiffe.] Dampfschiffe dürfen die Reise nur mit Kesseln und Maschinen, welche sich in gutem, seetüchtigen Zustande befinden, antreten. Insbesondere muß der Schraubentunnel gegen den Schiffskraum wasserdicht und gegen den Maschinenraum mit einem sicheren dichten Verschlusse hergestellt sein.

Die Kessel sind jährlich einer äußeren und einer inneren Untersuchung zu unterziehen. Für das Verfahren gelten die landesgesetzlichen Bestimmungen.

§. 5. [Reinigung verunreinigter Schiffe.] Schiffe, welche unlängst eine, übeln Geruch zurücklassende Ladung an Bord gehabt haben oder durch übelriechende Flüssigkeiten verunreinigt worden sind, dürfen erst nach gründlicher Reinigung als Auswandererschiffe benutzt werden. Die Reinigung hat nach der Entlöschung in der Weise zu geschehen, daß das Stauholz aus dem Schiffe entfernt und sodann sämtliche Laderäume gehörig mit Schmierseifelösung ausgespritzt und gewaschen werden. Demnächst sind sämtliche Schiffskluden — mit in denselben angebrachten Windsegeln oder sonstigen geeigneten Lüftungsvorrichtungen — bis zur völligen Austrocknung offen zu halten.

Die Besichtigter oder der Untersuchungsarzt können andere Arten der Reinigung vorschreiben oder zulassen.

## II. Einrichtung und Ausrüstung der Auswandererschiffe zur Aufnahme der Auswanderer.

§. 6. [Aufnahmefähigkeit.] Kein Schiff darf als Auswandererschiff benutzt werden, bevor von den Besichtigern die für die Auswanderer bestimmten Räume ausgemessen und die zulässige Personenzahl festgesetzt worden ist. Diese Festsetzung gilt auch für die späteren Reisen des Schiffes, solange in dessen Räumen keine Veränderung vorgenommen wird. Von solcher Veränderung hat der Unternehmer der Auswanderungsbehörde behufs Wiederholung der Messung unverzüglich Anzeige zu machen.

Die von den Besichtigern für jeden Raum festgesetzte zulässige Personenzahl muß in demselben auf einem Metallschild eingravirt oder in haltbarer Farbe angebracht sein.

§. 7. [Maß des erforderlichen Luftraums.] Für jede im Auswandererdeck reisende Person, einschließlich der etwa unterwegs an Bord genommenen, muß ein durch Ladung, Gepäck (abgesehen von Handgepäck) oder Proviantgegenstände nicht beschränkter Raum von mindestens 2,85 Kubikmeter vorhanden sein. Bei Berechnung dieses Raumes wird eine mehr als 2,40 Meter betragende Deckshöhe nur für 2,40 Meter angenommen. Außerdem muß für jede im Auswandererdeck reisende Person ein Raum von mindestens 0,25 Quadratmeter auf Deck zur Benutzung frei bleiben.

§. 8. [Beschaffenheit des Auswandererdecks.] Das jeweilig zur Unterbringung der Auswanderer bestimmte Deck muß so hoch liegen, daß die Seitenfenster sich während der Reise noch über der Wasserlinie befinden. Es muß eine Höhe von mindestens 1,88 Meter von Deck zu Deck und einen dichten Fußboden von ausreichender Stärke haben.

Ist das oberste Schiffsdeck von Eisen, so dürfen in dem Raume unmittelbar unter demselben Auswanderer nur untergebracht werden, wenn das eiserne Deck mit einem fest darauf verholzten hölzernen Schutzdeck von mindestens 7 Centimeter Dicke versehen ist.

Oberhalb der jeweilig für die Auswanderer bestimmten Räume darf kein Vieh als Ladung untergebracht werden.

§. 9. [Zugänge.] Die Eingänge vom Deck zu den Auswandererräumen müssen mit dichtanschließenden Kappen von genügender Höhe oder dementsprechenden Einrichtungen versehen sein.

Aus jeder zwischen festen Quermänden liegenden Abtheilung eines Auswandererdecks muß eine im Lichten mindestens 0,80 Meter breite, mit festen Geländern versehene Treppe unmittelbar auf das Deck führen. Faßt solche Abtheilung mehr als einhundert Personen, so muß für jedes Hundert eine solche Treppe vorhanden sein; faßt die Abtheilung mehr als vierhundert Personen, so müssen für je einhundertundfünfzig Personen eine Treppe, mindestens aber deren vier vorhanden sein.

§. 10. [Erleuchtung.] Dem zur Unterbringung der Auswanderer bestimmten Deck muß für die nothwendigen Berrichtungen genügendes Tageslicht zugeführt werden. Das Licht kann außer durch Seitenfenster auch von obenher eingeführt werden.

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind diese Räume gehörig zu beleuchten, und zwar müssen für je einhundert Personen mindestens zwei starke Laternen verwendet werden. Die Erleuchtung mit offenem Lichte oder mit explosibaren Stoffen, wie Petroleum, Spiritus, Acetylen u. s. w., ist verboten. Bei der Verwendung elektrischen Lichtes sind in jeder Abtheilung des Auswandererdecks mindestens zwei Nothlichter zu brennen.

§. 11. [Luftwechsel.] Für jede der im §. 9 Absatz 2 bezeichneten Abtheilungen müssen zwei Luftzieher (Ventilatoren) von mindestens 30 Centimeter Durchmesser vorhanden sein, von welchen der eine zum Einlassen, der andere zum Auslassen der Luft dient, und welche so hoch über das Deck hervorragen, daß die Luft ungehinderten Zutritt und Abzug hat. Das untere Ende der Luftzieher muß so angebracht sein, daß der kalte Luftstrom nicht unmittelbar auf Schlafsojen trifft. Sind mehr als einhundert Personen in der Abtheilung untergebracht, so muß nach Anordnung der Besichtigter oder des Untersuchungsarztes entweder die Zahl der Luftzieher entsprechend vermehrt oder ihr Querschnitt entsprechend erweitert werden.

Anderere Lüftungsvorrichtungen sind zulässig, falls mit denselben nach

dem Ermessen der Besichtigter oder des Untersuchungsarztes mindestens die gleiche Wirkung erreicht wird.

§. 12. [Heizung.] Die Auswandererräume müssen bei kaltem Wetter geheizt werden und zu diesem Zwecke mit ausreichenden und ungefährlichen Heizeinrichtungen versehen sein. Ausnahmen kann die Auswanderungsbehörde zulassen.

§. 13. [Schlafkojen.] Die Schlafkojen müssen in genügender Anzahl vorhanden und mit Matratze, Kopfpfuhl und Schlafdecke für jeden Auswanderer versehen sein. Diese Gegenstände sind nach jeder Reise gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Die einzelnen Kojen müssen durch niedrige Zwischenwände von einander getrennt sein; jede Koje muß mindestens 1,83 Meter lang und 0,60 Meter breit sein, doch können Doppelkojen von der doppelten Breite ohne Scheidewand angelegt werden. Mehr als zwei Kojen dürfen nicht über einander angebracht werden. Der Abstand der unteren Kojen vom Fußboden muß mindestens 0,15 Meter, der Abstand der oberen von der Decke des Raumes mindestens 0,75 Meter betragen. Eine Einzelkoje darf nur von einer Person über zehn Jahre oder von zwei Kindern unter zehn Jahren, eine Doppelkoje von nicht mehr Personen als zwei Frauen, oder einer Frau mit zwei Kindern unter zehn Jahren, oder einem Ehepaare, oder einem Manne mit zwei eigenen Kindern unter zehn Jahren, oder zwei Männern benutzt werden.

Zur Erleichterung des Besteigens der Längskojen sind Gänge von mindestens 0,60 Meter Breite anzubringen.

In jeder Abtheilung muß zum Besteigen der oberen Kojen für je einhundert solcher Kojen mindestens eine tragbare Treppe vorhanden sein.

Die Schlafkojen müssen mit fortlaufenden leicht erkennbaren Nummern versehen sein.

§. 14. [Sitzgelegenheit zur Einnahme der Mahlzeiten.] Zur Einnahme der Mahlzeiten muß im Auswandererdeck die erforderliche Anzahl von Tischen und Bänken angebracht sein.

Der Raum, welchen diese Gegenstände einnehmen, wird von dem im §. 7 vorgeschriebenen nicht in Abzug gebracht.

§. 15. [Kammern.] Die etwa im Auswandererdeck hergerichteten Kammern müssen so eingerichtet sein, daß zwischen ihnen und dem außerhalb derselben in der betreffenden Abtheilung des Auswandererdecks verbleibenden Raume ein ungehinderter Luftwechsel stattfinden kann. Die Kammern und dieser Raum sind außerdem mit hinreichenden Lüftungsvorrichtungen zu versehen. Wegen der Heizung kommt §. 12, wegen des Luftraums §. 7 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß den Kammern der außerhalb derselben in der betreffenden Abtheilung des Auswandererdecks verbleibende Raum hinzugerechnet wird, soweit er zur Benutzung der Auswanderer freigehalten wird, ohne durch Ladung, Gepäck (abgesehen von Handgepäck) oder Proviant-



gegenstände eingeschränkt zu werden. Die Kammern und der außerhalb derselben verbleibende Raum sind bei Tage wie bei Nacht für die nothwendigen Berrichtungen genügend zu erleuchten, auch muß bei der Verwendung elektrischen Lichtes eine genügende Anzahl von Nothlichtern außerhalb der Kammern gebrannt werden. Das im §. 10 Absatz 2 enthaltene Verbot der Verwendung gewisser Beleuchtungsmittel findet auch hier Anwendung.

§. 16. [Frauenabtheilung.] Weibliche Auswanderer, welche ohne Begleitung von Ehemännern oder Eltern reisen, sind in einer von den übrigen Plätzen abgesonderten Abtheilung (§. 9 Absatz 2) unterzubringen. Auf Verlangen muß auch jeder andere weibliche Auswanderer in dieser Abtheilung untergebracht werden. Frauen dürfen Knaben unter zehn Jahren mit in diese Abtheilung nehmen.

Sind mehr als fünfundzwanzig weibliche Auswanderer in der Frauenabtheilung untergebracht, so muß eine Aufwärterin, welcher die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die Bedienung und Hülfeleistung obliegt, die Nacht daselbst zubringen. Die Frauenabtheilung ist mit einer verschließbaren Thür zu versehen und soweit entfernt von der Männerabtheilung anzubringen, als der mit Auswanderern besetzte Raum des Schiffes dies irgend gestattet.

§. 17. [Männerabtheilung.] Die über vierzehn Jahre alten männlichen Auswanderer, welche nicht mit ihrer Ehefrau reisen, sind ebenfalls in einer besonderen, mit einer verschließbaren Thür zu versehenen Abtheilung unterzubringen.

§. 18. [Frauen- und Männerkammern.] Bei geringerer Auswandererzahl können an Stelle der besonderen Frauen- und Männerabtheilungen mit verschließbaren Thüren versehene Kammern innerhalb der Abtheilungen hergerichtet werden. Auf diese Kammern kommen die Vorschriften des §. 15 zur Anwendung.

§. 19. [Wasch- und Badevorrichtungen.] Zur ausschließlichen Benutzung der Auswanderer müssen mindestens zwei Washhäuser, eins für die männlichen und eins für die weiblichen Auswanderer, von hinlänglicher, der Personenzahl entsprechender Größe vorhanden und mit den nöthigen Wascheinrichtungen ausgerüstet sein. Auf Dampfschiffen müssen die Häuser mit Wasserleitung oder Pumpen versehen sein.

Die Anbringung von Washhäusern kann unterbleiben, sofern die Auswanderer in Kammern untergebracht werden, und in jeder Kammer für je sechs darin unterzubringende Personen mindestens eine fest angebrachte Wascheinrichtung vorhanden ist.

Auf jedem Schiffe, welches den 30. Grad nördlicher Breite nach Süden überschreiten soll, muß eine Bade- oder Brausevorrichtung vorhanden sein.

Den Auswanderern muß das zum Waschen nöthige Süßwasser in ausreichender Menge geliefert werden.

§. 20. [Abtritte.] Abtritte müssen in solcher Zahl vorhanden sein, daß für je fünfzig männliche und für je fünfzig weibliche Auswanderer mindestens einer zu deren ausschließlichem Gebrauche dient. Die für die männlichen und die für die weiblichen Auswanderer bestimmten Abtritte müssen, wenn thunlich, auf verschiedenen Seiten des Schiffes gelegen sein. Von den Aufenthaltsräumen der Auswanderer müssen die Abtritte durch einen dichten Verschlag oder in sonst geeigneter Weise abgeschlossen sein.

Die Fußböden und Wände der Abtritte sind durch einen Delanstrich und Verkitten oder auf sonst geeignete Weise gegen Luft und Wasser undurchlässig zu machen. Die Abtritte müssen gut gelüftet und bei Tage wie bei Nacht hell beleuchtet sein.

§. 21. [Krankenräume.] Auf jedem Schiffe müssen sich mindestens zwei abge sonderte Krankenräume befinden, der eine für die männlichen, der andere für die weiblichen Auswanderer. Die Krankenräume müssen auf je einhundert Personen 10 Kubikmeter Luftraum enthalten. Sie dürfen bei Berechnung des den Reisenden nach §§. 7, 15 zu gewährenden Raumes nicht mitberücksichtigt und nur so stark belegt werden, daß für jede darin befindliche Person mindestens 5 Kubikmeter Luftraum vorhanden sind. Falls bei zahlreichen Erkrankungen die Krankenräume nicht ausreichen, muß der Schiffsführer für weiteren abge sonderten Raum sorgen.

§. 22. [Einrichtung der Krankenräume.] Die Krankenräume müssen möglichst günstig gelegen, mit besonders guten Erleuchtungs-, Lüftungs- und Heizungs einrichtungen, sowie mit einer Thür versehen sein, welche so breit ist, daß ein Kranker hineingetragen werden kann. In der Nähe der Krankenräume müssen sich eine besondere Badeeinrichtung für die Kranken und zwei Abtritte befinden. Die Wände der Krankenräume sind mit Delanstrich zu versehen, der Fußboden ist durch einen Delanstrich oder auf andere Weise wasser dicht zu machen.

Die Räume sollen enthalten: auf je einhundert Personen mindestens zwei Kojen mit Matrasen, Kopfpfuhl, Decken und zweimal Bettwäsche, ferner die nöthige Anzahl von Krankenanzügen, einen zu Operationen geeigneten Tisch, eine Wascheinrichtung für den Arzt und, falls keine Bade einrichtung in unmittelbarer Nähe vorhanden, eine Badewanne, ferner Wasserbehälter mit genügendem Wasser. Die Kojen müssen mindestens an einer vollen Längsseite einen freien Raum von mindestens 1 Meter Breite haben. Sie dürfen mit Ausnahme der Vorsätze nicht von Holz sein. Die oberen Kojen müssen, soweit sie an der Wand angebracht sind, zum Aufklappen eingerichtet sein. An jeder Koje muß ein Behälter für die Aufnahme von Trinkgefäßen und Arzneigläsern, sowie einer für Spei- und Uringläser vorhanden sein.

§. 23. [Bezeichnung der Räume.] Die Deckaufgänge, Sonder-

abtheilungen, Kammern, Waschkücher, Abtritte und Krankenräume sind als solche durch Anschläge zu bezeichnen, welche bei Räumen, die ausschließlich für Männer oder für Frauen bestimmt sind, dies ersichtlich machen müssen.

### III. Beföstigung der Auswanderer.

§. 24. [Beföstigung.] Die Beföstigung darf nicht den Auswanderern überlassen bleiben. Denselben sind in mindestens drei täglichen regelmäßigen Mahlzeiten die Speisen gehörig zubereitet, in angemessener Abwechslung und in den aus dem Verhältnisse zu dem vorschriftsmäßig mitzunehmenden Proviant sich ergebenden Mengen zu verabreichen; auch ist die vorgeschriebene Menge Trinkwasser sowie das zum Essen und Trinken nöthige Geschirr zu liefern.

§. 25. [Koch.] Auf jedem Schiffe muß sich mindestens ein erfahrener Koch für die Auswanderer befinden.

Wenn deren Zahl mehr als einhundert beträgt, so ist entweder noch ein Hilfskoch anzustellen oder es sind einige dazu geeignete Reisende dem Koche als Gehülfen beizugeben.

Der Koch muß der deutschen Sprache vollständig mächtig sein.

§. 26. [Geschirr.] Jedes Schiff muß mit dem nöthigen Geschirre zur Herstellung und Austheilung der Speisen, sowie mit einer richtigen Waage und richtigen Gewichten versehen sein. Von den Kochtöpfen darf einer außer zum Wasserkochen nur zur Bereitung von Thee und Kaffee benutzt werden.

§. 27. [Wasser, Proviant u. s. w.] Jedes Schiff muß Wasser und Proviant, Brenn- und Leuchtmaterial für die wahrscheinliche längste Dauer der Reise in den im Anhang A verzeichneten Mengen mitnehmen. Dabei ist auf jedem Proviantfasse oder Gefäße der Inhalt und das Nettogewicht beziehungsweise die Menge deutlich zu markieren.

Die Auswanderungsbehörde kann gestatten, daß bestimmte Mengen von Proviant und Wasser auch unterwegs an Bord genommen werden. Der Unternehmer hat zu diesem Zwecke der Auswanderungsbehörde in zwei Stücken ein Verzeichniß der Gegenstände vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, wo diese an Bord genommen werden sollen. Die Verzeichnisse werden, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerke der Auswanderungsbehörde versehen sind, dem Unternehmer zurückgegeben.

Die Auswanderungsbehörde kann im einzelnen Falle gestatten, daß auf einem Segelschiffe eine geringere als die im Anhang A vorgeschriebene Menge Wasser mitgenommen wird, vorausgesetzt, daß auf dem Schiffe ein gutes Abdampfgeräth (Destillirapparat) für frisches Wasser vorhanden ist, das in vierundzwanzig Stunden für jeden Kopf der Mannschaft und der

Reisenden so viel trinkbares Wasser liefern kann, als erforderlich ist, um die für einen Tag der Reise mitgenommene Menge auf die nach Anhang A für einen Tag mitzunehmende Menge zu ergänzen.

Als wahrscheinliche längste Dauer der Reise gelten die im Anhang B verzeichneten Zeiträume. Verzögert sich nach der Aufnahme der Auswanderer der Abgang des Schiffes länger als eine Woche, so muß der Proviant dieser Verzögerung entsprechend ergänzt werden.

§. 28. [Wasser.] Zur Aufbewahrung des Wassers müssen eiserne Behälter vorhanden sein, welche im Innern einen Ueberzug von Cement oder einem anderen tauglichen Stoffe haben. Ein Anstrich von Mennige ist verboten.

Dampfschiffe müssen mit einem guten Abdampfgeräthe (Destillirapparate) für Frischwasser versehen sein, welches in vierundzwanzig Stunden für jeden Kopf der Mannschaft und der Reisenden fünf Liter trinkbares Wasser liefern kann.

#### IV. Bedienung und Krankenbehandlung.

§. 29. [Aufwärter.] Auf jedem Schiffe muß sich für je einhundert Auswanderer mindestens ein Aufwärter oder eine Aufwärterin befinden. Eine Aufwärterin muß jedoch schon dann vorhanden sein, wenn sich unter den Auswanderern fünfundzwanzig weibliche befinden. Den Aufwärttern (Aufwärterinnen) liegt es ob, für die gehörige Reinhaltung, Lüftung und Desinfektion der den Auswanderern überwiesenen Räume zu sorgen und die Auswanderer in dieser Beziehung zu beaufsichtigen.

Die Aufwärter sind in der Regel zu anderweiten Schiffsarbeiten nicht zu verwenden.

§. 30. [Schiffsarzt.] Jedes Schiff muß einen approbirten, verträglich zur unentgeltlichen Behandlung der Auswanderer verpflichteten Arzt an Bord haben. Derselbe hat sich über seine Approbation und seine Tauglichkeit zum Schiffsarzte der Auswanderungsbehörde und dem Untersuchungsarzte persönlich auszuweisen. Der Schiffsarzt ist von dem Unternehmer mit einer Dienstanweisung zu versehen, von welcher ein Abdruck (Abschrift) der Auswanderungsbehörde einzureichen ist. Er hat eine Krankenliste und ein Tagebuch zu führen. In die Liste müssen die Namen der Kranken, die Art und Dauer der Krankheit und die Angabe, ob Unterbringung im Krankenraum erfolgt ist, eingetragen werden. In das Tagebuch sind alle für den Gesundheitszustand der Auswanderer wichtigeren Vorfälle und die ihre Gesundheit nachtheilig beeinflussenden Ursachen einzutragen. Nach Beendigung der Reise hat der Schiffsarzt in dem Tagebuche schriftlich zu versichern, daß er alle ihm obliegenden Angaben vollständig eingetragen habe. Krankenliste und Tagebuch sind nach der Rückkehr des

Schiffes von der Reise durch den Unternehmer dem Untersuchungsarzt unverzüglich vorzulegen. Auch hat auf Verlangen des Untersuchungsarztes der Schiffsarzt persönlich vor ihm zu erscheinen.

§. 31. [Krankenpfleger.] Auf jedem Schiffe ist wenigstens ein zur Krankenpflege geeigneter seefester Mann mitzunehmen. Bei einer erheblichen Anzahl von Auswanderern kann von der Auswanderungsbehörde die Mitnahme von mehreren Krankenpflegern verlangt werden. Den Umständen nach kann die Auswanderungsbehörde auch die Mitnahme von einer oder mehreren Krankenpflegerinnen für die weiblichen Auswanderer verlangen.

Den Krankenpflegern liegt unter Aufsicht des Schiffsführers und des Arztes die Pflege und Wartung der Kranken ob. Sie dürfen zu den regelmäßigen Schiffsarbeiten nur nach besonderer Verfügung des Schiffsführers und nur insoweit verwendet werden, als dies mit der ihnen obliegenden Krankenpflege vereinbar ist.

§. 32. [Arzneimittel u. s. w.] An Arzneien und anderen Hilfsmitteln zur Krankenpflege sind mindestens die im Anhang C verzeichneten Gegenstände mitzunehmen. Die Auswanderungsbehörde kann die Mitnahme weiterer Arzneimittel verlangen. Die Arzneien müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuchs entsprechen.

§. 33. [Aufbewahrung der Arzneimittel.] Die im §. 32 bezeichneten Gegenstände sind in einer Schiffsapothek und, wo diese fehlen sollte, in einem besonderen verschließbaren, Börter und Schiebladen enthaltenden Schranke gehörig geordnet aufzubewahren.

§. 34. [Krankenkost.] Auf Verlangen des Arztes ist den Kranken besondere Krankenkost zu verabreichen.

## V. Sicherheits- und Rettungsvorschriften.

§. 35. [Gefährliche Gegenstände.] Die Mitnahme der im Anhang D unter 1 bis 3 verzeichneten explosiven und feuergefährlichen Gegenstände (soweit nicht die ersteren zur Abgabe von Signalen erforderlich sind) ist verboten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Beförderung des Schießbedarfs für die im Auslande befindlichen Schiffe der Kaiserlichen Marine und für die Kaiserlichen Schutztruppen in den deutschen Schutzgebieten, sofern der Schießbedarf in Kisten, welche mit einer gut verlötheten Metallumhüllung und über dieser noch mit einer Holzverkleidung versehen sind, verpackt ist und die Verstaung in gegen Feuergefährdung gesicherten Räumen unter Aufsicht eines Feuerwerksoffiziers oder Oberfeuerwerkers der Kaiserlichen Marine erfolgt.

Die im Anhang D unter 4 bezeichneten Stoffe dürfen nicht unter Deck befördert werden.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der feuergefährlichen und ätzenden Stoffe die für deren Beförderung in Kauffahrteischiffen von den Landesregierungen erlassenen Bestimmungen.

§. 36. Die Mitnahme von Knochen oder Lumpen, außer wenn die letzteren entweder desinfiziert oder gewaschen, getrocknet und gepreßt sind, ist verboten.

Die Mitnahme von ungereinigten Haaren, frischen und gesalzenen Häuten ist nur gestattet, wenn diese Gegenstände in vollkommener Trennung und Abdichtung von den Personen-, Proviant- und Wirthschaftsräumen verladen werden. Die ungereinigten Haare und frischen Häute müssen außerdem mit fester und dichtschließender Verpackung versehen sein.

§. 37. [Feuerlöschrichtung auf Dampfschiffen.] Dampfschiffe müssen mit einer Schlauchleitung versehen sein, durch welche bei Ausbruch von Feuer das nöthige Wasser zum Löschen an jede Stelle des Schiffes geleitet werden kann.

§. 38. [Noth- und Lootsen-signale.] Zum Abgeben von Noth- und Lootsen-signalen muß sich mindestens ein Geschütz von genügender Größe mit reichlichem Schießbedarfe nebst der erforderlichen Menge von Blaulichtern und Raketen an Bord befinden.

§. 39. [Rettungsgeräthe.] Jedes Schiff muß mit dem erforderlichen Rettungsgeräth, insbesondere mit Booten, Rettungsgürteln und Rettungsbojen (Rettungsringen) versehen sein.

§. 40. [Boote.] An Booten müssen vorhanden sein:

Bei einem Brutto-Raumgehalte des Schiffes				mindestens	mit einem Gesamt- Raumgehalte von mindestens
		bis	250 Kubikmeter . .	2 Boote	6 Kubikmeter
von über	250	=	500 " . .	2 "	7 "
"	500	=	800 " . .	2 "	8,5 "
"	800	=	1 100 " . .	2 "	9 "
"	1 100	=	1 400 " . .	2 "	11 "
"	1 400	=	1 700 " . .	3 "	17 "
"	1 700	=	2 000 " . .	3 "	21 "
"	2 000	=	2 300 " . .	4 "	23 "
"	2 300	=	2 600 " . .	4 "	26 "
"	2 600	=	2 900 " . .	4 "	29 "
"	2 900	=	3 600 " . .	4 "	35 "
"	3 600	=	4 300 " . .	4 "	42 "
"	4 300	=	5 000 " . .	4 "	46 "
"	5 000	=	5 700 " . .	4 "	49 "
"	5 700	=	6 400 " . .	4 "	52 "
"	6 400	=	7 100 " . .	4 "	55 "
"	7 100	=	7 800 " . .	4 "	58 "
"	7 800	=	8 500 " . .	4 "	61 "
"	8 500	=	9 200 " . .	6 "	67 "
"	9 200	=	9 900 " . .	6 "	70 "

Bei einem Brutto-Raumgehalte des Schiffes		mindestens	mit einem Gesamt- Raumgehalte von mindestens
von über	9 900 bis 10 600 Kubikmeter . .	6 Boote	73 Kubikmeter
" "	10 600 " 11 300 " . .	6 "	76 "
" "	11 300 " 12 000 " . .	6 "	79 "
" "	12 000 " 12 700 " . .	6 "	82 "
" "	12 700 " 13 400 " . .	6 "	85 "
" "	13 400 " 14 100 " . .	8 "	92 "
" "	14 100 " 14 800 " . .	8 "	95 "
" "	14 800 " 15 500 " . .	8 "	98 "
" "	15 500 " 16 200 " . .	8 "	101 "
" "	16 200 " 16 900 " . .	8 "	104 "
" "	16 900 " 17 600 " . .	10 "	111 "
" "	17 600 " 18 300 " . .	10 "	114 "
" "	18 300 " 19 000 " . .	10 "	117 "
" "	19 000 " 19 700 " . .	10 "	120 "
" "	19 700 " 20 400 " . .	10 "	123 "
" "	20 400 " 21 100 " . .	10 "	126 "
" "	21 100 " 21 800 " . .	10 "	129 "
" "	21 800 " 22 500 " . .	10 "	132 "
" "	22 500 " 24 000 " . .	12 "	140 "
" "	24 000 " 25 500 " . .	12 "	144 "
" "	25 500 " 27 000 " . .	12 "	148 "
" "	27 000 " 28 500 " . .	14 "	152 "
" "	28 500 " 30 000 " . .	14 "	156 "
" "	30 000 " 31 500 " . .	14 "	160 "
" "	31 500 " 33 000 " . .	14 "	164 "
" "	33 000 " 34 500 " . .	14 "	168 "
" "	34 500 " 36 000 " . .	14 "	172 "
" "	36 000 " 37 500 " . .	14 "	180 "
" "	37 500 " 39 000 " . .	14 "	188 "
" "	39 000 " 40 500 " . .	14 "	196 "
" "	40 500 " 42 000 " . .	14 "	204 "
" "	42 000 " 43 500 " . .	14 "	212 "
" "	43 500 " 45 000 " . .	14 "	220 "
" "	45 000 " 46 500 " . .	16 "	228 "
" "	46 500 " 48 000 " . .	16 "	236 "
" "	48 000 " 50 000 " . .	16 "	244 "
" "	50 000 " . .	im Verhält- nisse mehr.	im Verhältnisse mehr.

Kein Boot darf weniger als 3 Kubikmeter Raumgehalt haben.

§. 41. [Ermittelung des Raumgehalts der Boote.] Als Raumgehalt eines Bootes in Kubikmeter gilt das mit 0,8 vervielfachte Produkt seiner in Meter ausgedrückten größten äußeren Länge, größten äußeren Breite und inneren Tiefe.

Die Länge wird zwischen den Außenflächen der Beplankung neben dem Vordersteven bis zur hinteren Fläche des Spiegels, beziehungsweise bis zur Außenfläche der Beplankung neben dem Achtersteven,

die Breite zwischen den Außenflächen der Beplankung,

die Tiefe in der Mitte der Länge zwischen der oberen Kante des Schandedeckels (Dollbord) und der oberen Kante des Rieles gemessen. Hat das Boot einen Setzbord mit Oeffnungen (Rundseln) für die Riemen, so wird die Tiefe von der Unterkante dieser Oeffnungen bis zur Oberkante des Rieles gemessen.

An jedem Boote muß der Raumgehalt auf einem Metallschild eingravirt oder in haltbarer Farbe angebracht sein.

§. 42. [Art der Boote.] Die vorgeschriebenen Boote (§. 40) müssen bis auf zwei Rettungsboote, die beiden anderen feste Boote sein.

Als Rettungsboote gelten:

1. Vorn und hinten scharf gebaute Boote aus Holz oder Metall, welche, wenn aus Holz, entweder mit festen, dichten Luftkästen von mindestens zehn Prozent des Boots-Raumgehalts oder mit gleichwerthigen Schwimmvorrichtungen versehen sind. An jeder Seite muß außenbords eine Sicherheitsleine von vorn bis hinten befestigt sein.

Bei Metallbooten dieser Art ist der räumliche Inhalt der Schwimmvorrichtungen, entsprechend der durch das Baumaterial bedingten geringeren Schwimmfähigkeit, zu erhöhen.

2. Boote, wie unter Ziffer 1, bei welchen mindestens die Hälfte der Schwimmvorrichtung außenbords angebracht ist.

Beide Arten von Rettungsbooten müssen bei voller Belastung noch einen genügenden Freibord haben.

§. 43. [Ueberschüssiger Bootsraum.] Wenn der vorgeschriebene Bootsraum (§. 40) größer sein würde als zur Unterbringung sämmtlicher auf dem Schiffe zu befördernden Personen einschließlich der Schiffsbesatzung und der unterwegs an Bord zu nehmenden Personen nothwendig ist, so dürfen der Bootsraum und die Zahl der Boote auf das hierzu nothwendige Maß herabgesetzt werden. Bei dessen Berechnung ist davon auszugehen, daß die im §. 42 Ziffer 1 bezeichneten Boote auf je 0,285 Kubikmeter, andere Boote auf 0,23 Kubikmeter Raumgehalt eine Person aufzunehmen im Stande sind.

§. 44. [Hülfsbootraum.] Wenn die vorgeschriebenen Boote nicht für alle zu befördernden Personen einschließlich der Schiffsbesatzung und der unterwegs an Bord zu nehmenden Personen ausreichend Platz gewähren, so muß bei Schiffen unter 14 000 Kubikmeter Raumgehalt noch bis zu einem Viertel, bei Schiffen von über 14 000 bis 28 000 Kubikmeter Raumgehalt noch bis zu drei Achteln und bei größeren Schiffen noch bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Bootsraums an Hülfsbootraum in Gestalt von anderweitigen Booten, zusammenklappbaren Booten, Rettungsflößen, schwimmenden Deckstegen oder gleichwerthigen Einrichtungen vorhanden sein.

Rettungsflöße, schwimmende Deckstegen u. s. w. müssen wenigstens



0,085 Kubikmeter Luftkasteninhalte oder eine entsprechende andere Schwimmvorrichtung für die Person haben und auf einem Metallschilde mit dem Vermerke versehen sein, wieviel Personen sie zu tragen vermögen.

Ein Dampf- oder Motorboot kann von den Besichtigern als Ersatz für Hilfsbootraum zugelassen werden, vorausgesetzt, daß die Art der Maschine, des Kessels oder der Ausrüstung nicht das Leben der Insassen gefährdet. Der von der Maschine und dem Kessel eingenommene Raum muß von dem kubischen Inhalte des Bootes in Abzug gebracht werden.

§. 45. [Unterbringung der Boote.] Für die Aufstellung der Boote müssen so viele Davits angebracht sein, als die Bauart des Schiffes dies gestattet. Soweit die Anbringung von Davits unthunlich ist, müssen die Schiffe nach Möglichkeit mit anderen Vorrichtungen ausgestattet sein, mit deren Hilfe ein schleuniges Herablassen der Boote bewirkt werden kann.

Von den vorgeschriebenen Booten müssen so viele als möglich unter den Davits oder den anderen Vorrichtungen zum Herablassen stehen, während die übrigen Boote neben den ersteren so aufzustellen sind, daß sie schnell unter die Davits oder anderen Vorrichtungen geschoben werden können.

Die unteren Blöcke der Bootstaljen dürfen nicht mit festen Haken versehen sein, sondern müssen Vorrichtungen haben, die ein sicheres und schnelles Loslösen der Boote von den Blöcken ermöglichen. Sofern die zum Herablassen der Boote erforderlichen Taljen nicht an den Davits oder Krähen hängen, müssen sie stets klar zum Aufbringen in den Booten liegen.

Der Hilfsbootraum ist auf Deck möglichst geschützt gegen Seeschlag und so unterzubringen, daß er die Arbeiten nicht hindert.

Die Boote u. s. w. sind möglichst so unterzubringen, daß nach jeder Seite des Schiffes die Hälfte des vorhandenen Bootsraums zu Wasser gelassen werden kann.

§. 46. [Zustand der Boote und Hilfsvorrichtungen.] Sämtliche Boote, Klappboote, Rettungsflöße u. s. w. müssen sich stets in seetüchtigem Zustande befinden und hierauf jährlich mindestens einmal gründlich untersucht werden. Sämtliche Boote sollen mindestens einmal im Monat ausgeschwungen werden.

Die Untersuchung auf Seetüchtigkeit sowie das Ausschwingen der Boote ist jedesmal im Schiffstagebuche zu verzeichnen.

Die Boote und Klappboote sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

§. 47. [Bootsausrüstung.] Für jedes mitgenommene Boot und Klappboot müssen an Ausrüstungsgegenständen vorhanden sein:

- mindestens ein Riemen für jede Ruderbank und außerdem zwei Reserveriemen,  $1\frac{1}{2}$  Satz Dollen oder Rudergabeln und je zwei Pflöcke für jedes Wasserablaßloch; Dollen und Pflöcke müssen angebunden sein;

ein Schöpfeimer, Ruder mit Pinne oder Joch und Leinen dazu,  
eine Fangleine von hinreichender Länge;  
ein wasserdicht verschließbarer Wasserbehälter, welcher stets mit  
frischem Wasser gefüllt sein muß;  
ein wasserdicht verschließbarer Brothbehälter, welcher stets mit gutem  
Hartbrote gefüllt sein muß;  
die nöthige Anzahl von Nothsignalen;  
eine Flasche Rum oder Cognac.

Für jedes Rettungsboot müssen außerdem vorhanden sein:

Maß und Segel zum Gebrauche fertig;  
an jedem Bootsende ein angebundenes Klappbeil;  
ein Bootskompaß;  
ein Gefäß mit 5 Kilogramm vegetabilischem oder animalischem  
Oele zur Beruhigung der Wellen;  
die nöthige Zahl von Delbeuteln;  
eine Laterne, deren Brenndauer acht Stunden beträgt.

§. 48. [Unterbringung der Bootsausrüstung.] Sämmtliche Rettungsboote müssen stets die vorgeschriebene Ausrüstung enthalten, während die Ausrüstung für die übrigen Boote und die Klappboote in einem leicht erreichbaren Raume bereit zu halten ist.

§. 49. [Bootsbemannung.] Zur Bemannung müssen für jedes Klappboot mindestens zwei, für jedes gewöhnliche feste Boot mindestens drei und für jedes Rettungsboot mindestens vier erwachsene Personen der Schiffsbesatzung, welche des Ruderns kundig sind, vorhanden sein.

§. 50. [Bootsübungen.] Sämmtliche Personen der Schiffsbesatzung sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit in der Handhabung der Boote und im Rudern zu üben. Zahl, Art, Zeit und Ort der abgehaltenen Uebungen sind im Schiffstagebuche zu vermerken.

§. 51. [Rettungsgürtel.] Für jede zu befördernde Person, einschließlich der Schiffsbesatzung und der unterwegs an Bord zu nehmenden Personen, muß ein Rettungsgürtel (Schwimmweste, Korkjacke) vorhanden sein, welcher ein eisernes Gewicht von mindestens 10 Kilogramm während mindestens sechs Stunden tragen kann. Die Rettungsgürtel müssen entweder in den Schlaßfojen oder an Stellen, welche der Mannschaft und den Reisenden bekannt sind, derartig aufbewahrt werden, daß sie jederzeit leicht erreichbar sind.

Nicht zulässig sind Rettungsgürtel, welche vor dem Gebrauch aufgeblasen werden müssen.

Die Rettungsgürtel sind mindestens einmal jährlich auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen. Der Befund ist im Schiffstagebuche zu verzeichnen.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Reisenden halbtunlichst auf die Rettungsgürtel hinweisen und über deren Gebrauch unterrichten zu lassen.

§. 52. [Rettungsbojen.] Auf jedem Schiffe müssen so viele Rettungsbojen (Rettungsringe) vorhanden sein, als im §. 40 Boote vorgeschrieben sind.

Die Rettungsbojen müssen von weißer oder rother Farbe sein und eine Tragfähigkeit (§. 51) von mindestens 14 Kilogramm haben.

Die Füllung der Bojen muß aus großen Korkstücken oder einem Stoffe von ähnlicher Güte und Dauerhaftigkeit bestehen; Korkabfälle, Korkasche u. s. w. sind nicht zulässig, desgleichen nicht Bojen, welche vor dem Gebrauche aufgeblasen werden müssen. Um jede Rettungsboje muß eine Sicherheitsleine befestigt sein.

Die Rettungsbojen müssen stets auf dem oberen Deck an geeigneten Stellen derartig angebracht sein, daß sie zum sofortigen, durch die Befestigungsart nicht behinderten Gebrauche bereit sind. Eine Rettungsboje soll sich am Heck des Schiffes oder in nächster Umgebung desselben befinden.

§. 53. [Sicherheitsrolle.] In jedem Schiffe muß eine gedruckte Zusammenstellung der Vorschriften über die Handhabung des Sicherheitsdienstes (Sicherheitsrolle) in mehreren Stücken vorhanden und an mindestens drei den Auswanderern leicht zugänglichen Stellen ausgehängt sein. Aus der Rolle muß hervorgehen, welche Vorrichtungen den einzelnen Leuten der Besatzung bei Gefahr obliegen und nach welchen Stellen des Schiffes sich die Reisenden in diesem Falle zu begeben haben.

Die Rolle ist in je einem Stücke der Auswanderungsbehörde und dem Reichskommissare für das Auswanderungswesen einzureichen.

§. 54. [Eintheilung der Besatzung.] Jeder Mann der Schiffsbesatzung muß in der Handhabung der Sicherheitsvorrichtungen sowie davon unterrichtet sein, was er beim Ertönen bestimmter Signale zu thun verpflichtet ist. Jedem Manne ist, entsprechend der Eintheilung in der Rolle, eine Nummer zuzutheilen, nach der sich die ihm bei eintretender Gefahr obliegenden Vorrichtungen bestimmen.

Die gesammte Schiffsbesatzung ist nach einer Bootsrolle auf die Boote und Klappboote einzutheilen und an jedem Boote müssen die Nummern der dafür bestimmten Leute ange schlagen sein. Offiziere und Unteroffiziere sind auf die Boote gleichmäßig zu vertheilen.

Für jeden Raum, in welchem sich Reisende befinden, sind außerdem eine oder mehrere Nummern der Schiffsbesatzung und zwar vorzugsweise die im §. 29 bezeichneten Aufwärter einzutheilen, welchen es im Falle einer Gefahr ausschließlich obliegt, die in dem betreffenden Raume befindlichen Reisenden an die für sie bestimmten Sammelplätze zu führen.

## VI. Ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung<sup>2)</sup>.

§. 55. [Untersuchung der Reisenden.] Sämmtliche mit einem Auswandererschiffe reisenden Personen, mit Ausnahme derjenigen Klassen von Reisenden, für welche dies von der Auswanderungsbehörde ein- für allemal oder im einzelnen Falle festgesetzt wird, sind vor ihrer Einschiffung einer Untersuchung durch einen von der Auswanderungsbehörde zu bestimmenden Arzt zu unterwerfen. Die Untersuchung hat in einem geeigneten, von dem Unternehmer anzuweisenden Raume stattzufinden.

Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß eine Person an einer ansteckenden Krankheit leidet, welche durch Uebertragung die Gesundheit Anderer gefährden kann, so ist sie zurückzuhalten. Die Zurückhaltung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche wegen ihrer Beziehungen zu dem Kranken zur Verbreitung der Krankheit beitragen können.

Auch solche Personen sind zurückzuhalten, die so schwer erkrankt sind, daß ihre Weiterreise mit augenscheinlicher Lebensgefahr für sie oder mit Gefahr für ihre Umgebung verbunden sein würde.

Die Beförderung körperlich Hülfsloser ist nur in Begleitung für sie sorgender Angehöriger, oder von Wärtern, oder dann statthalt, wenn seitens des Unternehmers für eine Wartung während der Reise Sorge getragen wird.

Der Arzt hat von der Zurückhaltung von Personen unter Angabe der Ursache der Auswanderungsbehörde Anzeige zu machen; diese sorgt nöthigenfalls für die Unterbringung der Zurückgehaltenen.

Zum Nachweise der geschehenen ärztlichen Untersuchung wird der Beförderungsvertrag von dem Arzte abgestempelt.

§. 56. [Untersuchung der Besatzung.] Die Schiffsbesatzung ausschließlich der Offiziere ist vor jeder Reise ebenfalls auf ihren Gesundheitszustand durch einen Arzt zu untersuchen, welcher krank befundene Leute von der Mitreise auszuschließen hat. Die Untersuchung ist vor der Einschiffung der Auswanderer zu beendigen, doch können später angemusterte Leute nachträglich untersucht werden. Ueber die Vornahme der Untersuchung hat der Arzt den Besichtigern schriftlich oder mündlich eine Erklärung abzugeben.

## VII. Besichtigung der Auswandererschiffe und Einschiffung der Auswanderer.

§. 57. [Besichtigung.] Die Schiffe sind vor jeder Reise von staatlich angestellten Besichtigern sowie einem von der Auswanderungsbehörde zu bestimmenden Arzte (Untersuchungsarzte) einer Besichtigung zu

<sup>2)</sup> § 35 des G.

unterziehen<sup>3)</sup>. Die Auswanderungsbehörde kann die Besichtigung der mitzunehmenden Arzneien auch einem Apotheker übertragen.

§. 58. [Anzeigepflicht des Unternehmers.] Jeder Unternehmer hat von der beabsichtigten Reise eines Schiffes, sobald der Zeitpunkt der Reise feststeht, spätestens aber drei Tage vor der Abreise, der Auswanderungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Der Anzeige ist der Nachweis, soweit er nicht bereits früher erbracht ist, beizufügen:

1. daß das Schiff den Anforderungen der ersten Klasse des Germanischen Lloyd oder einer anderen zugelassenen Klassifikationsgesellschaft sowie den Vorschriften der Seeberufsgenossenschaft hinsichtlich der Einrichtung wasserdichter Schotten entspricht (§. 1);
2. daß das Schiff längstens im letztvergangenen Jahre auf seine Seetüchtigkeit untersucht und für seetüchtig befunden worden ist (§§. 2, 3).

§. 59. [Obliegenheit der Auswanderungsbehörde.] Die Auswanderungsbehörde hat, falls sie die eingereichten Nachweise genügend befindet, die Besichtigung des Schiffes zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß der Reichskommissar für das Auswanderungswesen rechtzeitig benachrichtigt wird.

§. 60. [Zulassung der Besichtigter und des Arztes zum Schiffe.] Von dem Zeitpunkte des Einganges der Anzeige ab steht das Schiff unter der Aufsicht der Besichtigter, welche ebenso wie der Untersuchungsarzt jederzeit an Bord und zu allen Räumen des Schiffes zuzulassen sowie vom Schiffsführer und der Schiffsbesatzung mit jeder verlangten Auskunft zu versehen sind. Die Besichtigter sind berechtigt, den für das Schiff bestimmten Proviant bereits an Land zu untersuchen.

§. 61. [Obliegenheiten der Besichtigter.] Die Besichtigter haben sich nach erhaltener Anzeige davon zu überzeugen,

1. daß das Schiff nach Beschaffenheit und Seetüchtigkeit sowie nach Einrichtung und Ausrüstung den bestehenden Vorschriften genügt,
2. daß Wasser und Proviant in genügender Menge und guter Beschaffenheit an Bord vorhanden sind,
3. daß sich die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und Geräthe in brauchbarem Zustande befinden und, wenn thunlich, daß die Mannschaft mit deren Handhabung vertraut ist,
4. daß die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vorgenommen worden ist,
5. daß die Auswanderer nach den für sie bestimmten Räumen des Schiffes geleitet werden,
6. wenn thunlich, daß die Auswanderer in den für sie bestimmten Räumen untergebracht sind.

<sup>3)</sup> § 34 des G.

§. 62. [Obliegenheiten des Arztes beziehungsweise des Apothekers.] Der Untersuchungsarzt hat sich nach erhaltener Anzeige davon zu überzeugen, daß auf dem Schiffe die zur Erhaltung der Gesundheit der Auswanderer getroffenen Vorschriften beobachtet und daß die Arzneien und die anderen Hilfsmittel zur Krankenpflege in vorschriftsmäßiger Menge und guter Beschaffenheit vorhanden und untergebracht sind. Nach erfolgter Untersuchung und Beseitigung etwaiger Mängel hat er darüber dem Schiffsführer eine Bescheinigung auszustellen, welche die Erklärung enthält, daß er gegen die Einschiffung der Auswanderer keine Einwendung zu erheben habe.

Wird die Untersuchung der Arzneien durch einen Apotheker ausgeführt, so ist der Arzt zur Untersuchung derselben nicht verpflichtet, er darf jedoch die vorgeschriebene Bescheinigung erst ausstellen, nachdem ihm der Apotheker das ordnungsmäßige Vorhandensein der Arzneien versichert hat.

§. 63. [Proviant- und Arzneiverzeichnisse.] Spätestens vierundzwanzig Stunden vor der beabsichtigten Abreise des Schiffes hat der Unternehmer den Besichtigern in zwei Stücken ein Verzeichniß des für die Auswanderer und die Schiffsbesatzung mitzunehmenden Proviantes nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände aufführenden Formulare sowie erforderlichenfalls in zwei Stücken ein entsprechendes von der Auswanderungsbehörde genehmigtes Verzeichniß der etwa unterwegs an Bord zu nehmenden Mengen von Proviant und Wasser zu übergeben.

Zu dem gleichen Zeitpunkte hat der Unternehmer dem Untersuchungsarzt (Apotheker) ein Verzeichniß der mitzunehmenden Arzneien und anderen Hilfsmittel zur Krankenpflege zu übergeben.

§. 64. [Personenverzeichnis.] Spätestens sechs Stunden vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkte der Einschiffung der Auswanderer hat der Unternehmer eine summarische Angabe über die Höchstzahl der mit dem Schiffe zu befördernden Personen, getrennt nach der Zahl

- a) der Personen im Alter über zehn Jahre,
- b) der Kinder zwischen einem und zehn Jahren,
- c) der Kinder unter einem Jahre,
- d) der alleinreisenden Frauen,
- e) der alleinreisenden Männer

an Bord des Schiffes zur Verfügung der Besichtigter zu halten.

Dieser Angabe hat der Unternehmer die Erklärung hinzuzufügen:

daß nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung das Schiff sich in seetüchtigem Zustande befindet,

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff mit der vorgeschriebenen Einrichtung und Ausrüstung zu versehen,

daß im Schiffe nicht Gegenstände geladen sind, deren Mitnahme verboten ist.

§. 65. [Zeit des Anbordbringens von Proviant und Ladung.] Der für die Auswanderer und die Schiffsbesatzung bestimmte Proviant muß vor dem Beginne der Einschiffung der Auswanderer an Bord gebracht sein. Ladung darf nach diesem Zeitpunkte nur insoweit an Bord genommen werden, als deren Transport nicht durch die Räume erfolgt, welche von Auswanderern besetzt sind.

Die Besichtigter können Ausnahmen gestatten, müssen dies aber in der Besichtigungsverhandlung vermerken.

§. 66. [Genehmigung zur Einschiffung der Auswanderer.] Die Einschiffung der Auswanderer darf erst erfolgen, nachdem die Besichtigter hierzu die Genehmigung erteilt haben. Die Genehmigung darf nicht eher erteilt werden, als bis:

1. die Einrichtung und Ausrüstung sowie die Beladung des Schiffes mit den für die Auswanderer bestimmten Proviantgegenständen, soweit nicht nach §. 65 Ausnahmen gestattet sind, vollendet ist,
2. die vorgeschriebene Besichtigung geschehen und die Erledigung etwaiger Ausstellungen gesichert ist,
3. die Bescheinigung des Arztes (§. 62 Absatz 1) vorgelegt ist.

§. 67. [Tageszeit der Einschiffung.] Die Auswanderer dürfen nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang an Bord gebracht werden.

Die Besichtigter können Ausnahmen gestatten, müssen dies aber in der Besichtigungsverhandlung vermerken.

§. 68. [Besichtigungsverhandlung.] Die Besichtigter haben über die Ausführung ihrer Obliegenheiten durch Ausfüllung eines Formulars nach Anhang E in doppelter Ausfertigung eine Verhandlung aufzunehmen, zu welcher der Schiffsführer oder dessen Stellvertreter und der etwa vorhandene Proviantverwalter die daselbst vorgesehenen Erklärungen abzugeben haben. Die Verhandlung ist von den Besichtigern, dem Schiffsführer oder dessen Stellvertreter und dem Proviantverwalter zu unterzeichnen.

Die Aufnahme der Verhandlung darf vor der Einschiffung der Auswanderer begonnen, jedoch erst nach vollendeter Einschiffung zum Abschlusse gebracht werden.

§. 69. [Behandlung der Papiere u. Genehmigung zum Auslaufen.] Nach dem Abschlusse der Verhandlung haben die Besichtigter dem Schiffsführer eine Ausfertigung der Verhandlung und des mit einem Besichtigungsvermerke zu versehenen Proviantverzeichnisses (§. 63) sowie erforderlichenfalls des in §§. 27, 63 vorgeschriebenen Ergänzungsverzeichnisses zu übergeben und die Genehmigung zum Auslaufen des Schiffes zu erteilen.

Die zweiten Ausfertigungen sowie die Bescheinigung des Arztes (§. 62 Absatz 1) werden der Auswanderungsbehörde eingereicht.

### VIII. Sorge für die Auswanderer während der Reise.

§. 70. [Obliegenheiten des Schiffsführers.] Dem Führer eines Auswandererschiffs liegen die folgenden Verpflichtungen ob:

1. die Auswanderer wohlwollend zu behandeln und auf ein anständiges Betragen der Mannschaft zu halten, auch täglich das Auswandererdeck zu besuchen oder durch seinen Stellvertreter besuchen zu lassen;
2. die im Interesse der Sittlichkeit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere jeden unsittlichen Verkehr zwischen der Schiffsbesatzung und den Auswanderern nach Möglichkeit zu verhindern und Zuwiderhandlungen der Besatzung disziplinarisch zu ahnden, ferner dafür zu sorgen, daß die den Reisenden angewiesenen Plätze während der Reise heibehalten werden, daß die Frauen- und Männerabtheilungen (§§. 16, 17, 18) nicht von Unbefugten betreten und am Abende regelmäßig geschlossen werden, und daß die Mannschaft die Auswandererräume nur betritt, wenn der Schiffsdienst es erforderlich macht;
3. für die gehörige Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Desinfektion und Erleuchtung der für die Auswanderer bestimmten Räume, insbesondere für die baldmöglichste Beseitigung des Auswurfs der Seekranken und die tägliche Reinigung der Auswandererräume zu sorgen;
4. dafür zu sorgen, daß diejenigen Mengen von Proviant und Wasser, deren Einnahme unterwegs gestattet ist, vollzählig und in guter Beschaffenheit an Bord kommen;
5. die größte Sorgfalt für gute Erhaltung des Proviantes aufzuwenden und namentlich zu verhindern, daß Gegenstände, welche eine nachtheilige Wirkung auf dessen Beschaffenheit äußern können, zum Beispiele Petroleum oder Farbe, in den Proviantraum oder in dessen Nähe gebracht werden;
6. zu veranlassen, daß der Proviant den Auswanderern gehörig zubereitet und in den vorschriftsmäßigen Mengen zugetheilt, über die etwa nothwendig gewordene Verringerung der Beköstigungsmengen aber sofort ein die Gründe angebender Vermerk, der vom Schiffsführer, dessen Stellvertreter und dem etwa vorhandenen Proviantverwalter zu unterzeichnen ist, in das Schiffstagebuch eingetragen wird;
7. sobald Wassermangel droht, dafür zu sorgen, daß Süßwasser hergestellt wird;
8. dafür zu sorgen, daß die Rettungsgeräthe in guter Beschaffenheit



- und vollständiger Ausrüstung jederzeit bereit gehalten werden; auch auf die gute Instandhaltung der Schlauchleitung (§. 37) zu achten;
9. erkrankte Personen in die Krankenräume bringen zu lassen und, falls die vorhandenen nicht ausreichen, weiteren abgetrennten Raum zur Unterbringung der Kranken bereit zu stellen;
  10. falls sich auf dem Schiffe Frauenpersonen befinden, hinsichtlich deren der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtswegen ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Aussechiffungshafen zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mittheilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen<sup>4)</sup>;
  11. den Nachlaß der an Bord Verstorbenen, sofern er sich nicht im Besitze von Angehörigen derselben befindet, sofort in Verwahrung zu nehmen und in einem von ihm und zwei Zeugen zu unterschreibenden Verzeichnisse thunlichst genau aufzuführen. Das Nachlaßverzeichnis hat der Schiffsführer alsbald nach seiner Ankunft am überseeischen Landungsplatze dem deutschen Konsul zu übergeben und dessen Verfügung wegen des Weiteren einzuholen;
  12. einige Stücke des Reichsgesetzes, betreffend das Auswanderungswesen, und der auf Grund der §§. 21 und 36 desselben erlassenen Vorschriften zur Kenntnißnahme der Auswanderer an Bord des Schiffes, insbesondere auch im Auswandererdeck, bequem sichtbar anschlagen oder aushängen zu lassen.

§. 71. [Bücher und Zeitschriften.] Der Unternehmer ist verpflichtet, Bücher und Zeitschriften, die ihm von Vereinen zum Schutze der Auswanderer und von anderen Seiten mit Genehmigung der Auswanderungsbehörde zur Benutzung der Auswanderer zur Verfügung gestellt werden, an Bord mitzunehmen und zur Verfügung der Auswanderer zu halten. Die Herbeiführung der Genehmigung der Auswanderungsbehörde ist Sache des Gebers der Bücher.

### IX. Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§. 72. Rücksichtlich des Schiffsraums, der Ausrüstung und Verproviantirung sind im Allgemeinen zwei Kinder unter zehn Jahren für eine Person, Kinder unter einem Jahre, abgesehen von der für sie mitzunehmenden Milch, gar nicht zu rechnen.

§. 73. Beschwerden über die Anordnungen der Besichtigter und des Arztes, insbesondere über die Verfassung der Genehmigung zur Einschiffung

<sup>4)</sup> Strafe § 48 des G.

| <sup>5)</sup> § 40 des G.

der Auswanderer sind bei der Auswanderungsbehörde<sup>5)</sup> anzubringen und von dieser sofort — zum Mindesten vorläufig — zu entscheiden.

§. 74. Die Auswanderungsbehörde<sup>5)</sup> kann die den Besichtigern und dem Untersuchungsarzt obliegenden Verrichtungen selbst ausüben.

§. 75. Für Schiffe, welche vor dem 1. Juli 1897 in Bau gegeben worden sind, treten für schon vorhandene Einrichtungen folgende Erleichterungen ein:

1. Die Bestimmungen über die Einrichtung wasserdichter Schotten im §. 1 Absatz 3 und im §. 58 Absatz 2 Ziffer 1 finden keine Anwendung.
2. Es genügt je eine Treppe für zweihundert Reisende (§. 9).
3. Die Einzelkoje braucht nur 0,50 Meter, die Doppelkoje nur 1 Meter breit zu sein (§. 13).
4. Die Kojen in den Krankenräumen dürfen ganz von Holz sein. Die oberen Kojen brauchen nicht zum Aufklappen eingerichtet zu sein. Von der Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Breite der Thür und der benachbarten Lage von Abtritten und einer besonderen Badeeinrichtung kann abgesehen werden (§. 22).
5. Die vorgeschriebenen Boote müssen mindestens zur Hälfte Rettungsboote und dürfen bis zu einem Viertel Klappboote sein (§. 42).
6. Ein Rettungsgürtel braucht nur 8 Kilogramm, eine Rettungsboje nur 12 Kilogramm tragen zu können (§§. 51, 52).

§. 76. Bis zum 1. April 1899 kann die Auswanderungsbehörde im einzelnen Falle

1. von dem Nachweise der Untersuchung des Schiffes auf Seetüchtigkeit absehen (§. 58 Absatz 2 Ziffer 2),
2. gestatten, daß eine geringere als die im §. 49 vorgeschriebene Zahl von ruderkundigen Personen vorhanden ist.

§. 77. Für die von ausländischen Häfen aus abgehenden Auswandererschiffe kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

Berlin, den 14. März 1898.

Der Reichskanzler

**Anhang A.****Verzeichniß**

der auf Auswandererschiffen mitzunehmenden Mengen von Proviant und Wasser, Brenn- und Leuchtmaterial (§. 27 der Vorschriften).

Für je zehn Tage der im §. 27 und Anhang B bestimmten längsten Reisedauer sind für jeden Auswanderer an Wasser wenigstens 60 Liter und an Proviant wenigstens folgende Mengen mitzunehmen:

1. Rindfleisch . . . . .	2000	Gramm,
2. Schweinefleisch oder Speck . . . . .	1000	=
3. Heringe . . . . .	3	Stück,
4. Brot (Weizen- oder Roggen-) . . . . .	3600	Gramm,
5. Mehl (Weizen- oder Roggen-) . . . . .	720	=
6. Erbsen . . . . .	275	=
7. Bohnen . . . . .	225	=
8. Reis . . . . .	360	=
9. Graupen . . . . .	180	=
10. Hafergrütze . . . . .	50	=
11. Pflaumen . . . . .	100	=
12. Schnittäpfel . . . . .	50	=
13. Sauerkohl . . . . .	400	=
14. Gemüse, getrocknet, gepreßt . . . . .	100	=
15. Frische Kartoffeln . . . . .	3000	=
16. Butter . . . . .	350	=
17. Salz . . . . .	120	=
18. Essig . . . . .	0,12	Liter,
19. Kaffee, geröstet, auch in Tafeln . . . . .	125	Gramm,
20. Zichorien . . . . .	25	=
21. Thee . . . . .	20	=
22. Zucker . . . . .	150	=
23. Syrup . . . . .	100	=
24. Milch, kondensirte . . . . .	120	=

Ferner ist an Speisen für Kranke und Kinder auf je einhundert Reisende für je zehn Tage der längsten Reisedauer mitzunehmen:

25. Rothwein . . . . .	5	Liter,
26. Zucker . . . . .	2000	Gramm,
27. Sago . . . . .	1000	=
28. Hafergrütze . . . . .	2000	Gramm,
29. Perlgraupen . . . . .	1500	=
30. Kondensirte Milch . . . . .	1000	=

und außerdem für jedes an Bord befindliche Kind im Alter unter einem Jahre für je zehn Tage 500 Gramm, oder an Stelle der kondensirten haltbare (sterilisirte) Naturmilch, wobei ein Gewichtstheil kondensirter Milch sechs Gewichtstheilen sterilisirter Milch gleich zu rechnen ist.

Das mitzunehmende Wasser muß von guter Beschaffenheit sein.

Von der vorgeschriebenen Menge Rindfleisch (Ziffer 1) muß mindestens ein Fünftel frisch oder präservirt sein. Statt des frischen oder präservirten Rindfleisches kann frisches oder präservirtes Kalb- oder Hammelfleisch mitgenommen werden. Von dem frischen oder präservirten Fleisch muß von Beginn der Reise an, soweit der Vorrath reicht, mindestens zweimal in der Woche eine volle Tagesration gegeben werden.

Wird statt eines Theiles des Rindfleisches Schweinefleisch oder Speck mitgenommen, so werden 375 Gramm Schweinefleisch oder 250 Gramm Speck gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; jedoch darf keinesfalls mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Menge Rindfleisch durch Schweinefleisch ersetzt werden. Wird ein Theil des Rindfleisches durch Fisch ersetzt, so werden 375 Gramm Fisch gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; jedoch darf Fisch nur an zwei Tagen der Woche gegeben werden.

Schiffe, welche eine der Anzahl der beförderten Auswanderer entsprechende Bäckerei an Bord haben, können statt der mitzunehmenden Menge Brot (Ziffer 4) eine um zehn Prozent geringere Menge Mehl mitnehmen. Von dem mitzunehmenden Brote oder Mehle muß mindestens die Hälfte Weizenbrot oder Weizenmehl sein.

Von den unter Ziffer 8 und Ziffer 9 aufgeführten Nahrungsmitteln kann, wenn nur die Gesamtmenge vorhanden ist, der Vorrath des einen zu Gunsten des anderen verringert werden; dasselbe gilt von den unter Ziffer 11 und Ziffer 12 aufgeführten Gegenständen.

Das Gemüse (Ziffer 14) ist in mindestens zwei Sorten mitzunehmen.

Statt frischer Kartoffeln (Ziffer 15) oder eines Theiles derselben dürfen getrocknete oder gepresste Kartoffeln mitgenommen werden, wobei 20 Gramm der letzteren gleich 100 Gramm frischer Kartoffeln zu rechnen sind.

Statt der Butter (Ziffer 16) darf Margarine erster Qualität mitgenommen werden. Für Reisen nach einem überseeischen südlichen Hafen kann die vorgeschriebene Menge Butter oder Margarine um ein Drittel verringert werden, wenn statt dessen für je 3000 Gramm Butter oder Margarine 4000 Gramm süße gute Marmelade mitgenommen werden. Der Butter- oder Margarinevorrath ist jedoch zuerst zu verzehren.

Für Reisen, deren wahrscheinliche längste Dauer achtzig Tage oder mehr beträgt, müssen für jeden Reisenden 600 Gramm Zitronensaft, sowie außer der unter Ziffer 22 vorgeschriebenen Menge Zucker 600 Gramm Zucker mitgenommen werden zur Bereitung von Limonade, welche vom zwei-

undzwanzigsten Tage der Reise ab den Auswanderern täglich als Getränk verabreicht werden muß.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß für die an Bord befindlichen Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren täglich leichte Speisen, als Haferschleim, Graupen, Milchreis u. s. w. verabreicht werden.

Außer dem Provianten müssen mitgenommen werden: Besen, die nöthige Menge Brennöl (mit Ausnahme von Petroleum) oder Lichte; ferner auf Segelschiffen an Feuerung zum Kochen für einhundert Reisende für je zehn Tage 10 Hektoliter Steinkohlen und  $1\frac{1}{2}$  Kubikmeter Holz, für eine größere Anzahl von Reisenden im Verhältnisse mehr.

Für die Schiffsmannschaft sind mindestens dieselben Rationen wie für die Reisenden mitzunehmen, wobei die Besichtigter sachgemäße Abweichungen gestatten können.

### Anhang B.

#### Wahrscheinliche längste Reisedauer (§. 27 der Vorschriften) für Fahrten

nach	mit Dampfschiffen von weniger als 10 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde Tage.	mit Dampfschiffen von 10 bis 15 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde Tage.	mit Dampfschiffen von mehr als 15 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde Tage.	mit Segelschiffen in der Zeit zwischen dem 15. März und 15. Oktober Tage.	mit Segelschiffen in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und 15. März Tage.
1. der Ostküste von Nordamerika nördlich dem 30. Grade nördlicher Breite . . . . .	40	25	20	80	90
2. der Ostküste von Amerika zwischen dem 30. Grade nördlicher Breite und dem Kap St. Roque . . . . .	40	30	30	80	90
3. der Ostküste von Südamerika südlich Kap St. Roque . . . . .	60	45	45	120	130
4. der Westküste von Afrika bis zum Kap der guten Hoffnung . . . . .	60	45	45	120	130
5. einer Gegend über Kap Horn oder Kap der guten Hoffnung hinaus, ohne daß der Aequator zweimal paßirt wird . . . . .	80	60	60	160	170
6. einer Gegend, wobei der Aequator zweimal paßirt wird . . . . .	100	80	80	200	210
7. Australien und China . . . . .	80	60	60	160	170

**Anhang C.**

**Verzeichnis**

der Arzneien und anderen Hilfsmittel zur Krankenpflege, welche auf einem Auswandererschiffe mindestens mitzunehmen sind (§. 32 der Vorschriften).

A. Arzneien*)			
(für 100 Personen einschließlich der Schiffsbesatzung, über 100 bis zu 500 Personen das Doppelte, für mehr Personen das Dreifache).		Chloroformium (in 3 Gläsern)	300 g
		Cocainum hydrochloricum	5 g
		† Collodium elasticum	100 g
		Cuprum sulfuricum in Kristallen (in 2 Stücken)	30 g
Acidum boricum pulverisatum	50 g	Diphtherie-Heilserum zu je 1000 Einheiten	5 Heildosen
„ carbolicum cum Sapone aa	3000 g	Emplastrum adhaesivum americanum	4 m
† „ hydrochloricum dilutum	100 g	„ adhaesivum anglicum	3 Stück
„ nitricum dilutum (Reagens)	30 g	† Extractum Filicis aethereum in Kapselform zu 0,5 g	50 Kapselform
„ tannicum	50 g	Extractum Secalis cornuti fluidum	20 g
Aether	100 g	† Flores Chamomillae	450 g
† Alumen pulveratum	200 g	Folia Digitalis	NB. Vor jeder Reise zu erneuern
Ammonium chloratum	200 g	in Pulvern zu 0,1 g	
Antipyrinum in Pulvern zu 1,0 g	50 Pulver	† Fructus Foeniculi	200 g
Apomorphinum hydrochloricum in Glasröhrchen zu 0,1 g	5 Röhrchen	† Glycerinum	200 g
Aqua Calcariae	500 g	† Gummi arabicum	100 g
„ destillata	1000 g	Hydrargyrum bichloratum in Pastillen zu 1,0 g	50 Stück
Argentum nitricum fusum	5 g	Hydrargyrum chloratum in Pulvern zu 0,3 g	60 Pulver
† Atropinum sulfuricum solutum (1:99)	25 g	Hydrargyrum chloratum in Pulvern zu 0,01 g cum Sacch. lact. 0,3 g	50 „
Balsamum Copaivae	100 g	Hydrargyrum oxydatum 0,2 cum adipe ad 10 g	10 g
† „ peruvianum cum Spiritu aa	400 g	Jodoformium	100 g
Bismutum subnitricum	100 g	Kalium bromatum	100 g
„ cum Natr. bicarb. aa 0,5 g	100 Pulver	„ chloricum	400 g
Camphora solut. in Spiritu (1:9)	20 g	† „ jodatatum	200 g
† Capsulae amyloaceae	300 Stück	„ permanganicum	50 g
Chininum hydrochloricum in Pulvern zu 1,0 g	200 Pulver	Kindermehlpräparate	10 Büchsen
Chloralum hydratum c. Aqu. dest. aa in abgetheiltem Glase	200 g	Kreosotum cum Spiritu aa	20 g
		† Linimentum saponato-camphorat. liquid.	400 g

\*) Für Reisen, deren wahrscheinliche längste Dauer (Anhang B) 25 Tage nicht übersteigt, genügt bei den † bezeichneten Arzneien die Hälfte der angegebenen Mengen.

† Liquor Ammonii anisatus	100 g	Solutio Fehling (die einzelnen Bestandtheile getrennt)	100 g
„ „ caustici	150 g	Species pectorales	100 g
„ „ Ferri sesquichlorati	50 g	Spiritus	750 g
† Liquor Kalii acetici	100 g	„ aethereus	100 g
„ „ arsenicosi	25 g	„ Sinapis	200 g
„ „ Fowler'sche Lösung	200 g	† Succus Liquiritiae	100 g
„ „ Plumbi subacetici	200 g	Tinctura Chinae composita	100 g
Lycopodium	50 g	„ Jodi	100 g
Magnesium carbonicum	50 g	„ Opii simplex	150 g
† „ „ sulfuricum	4000 g	„ Rhei vinosa	150 g
Morphinum hydrochloricum in Pulvern zu 0,01 g cum Sacch. 0,5	80 Pulver	„ Strophanthi	25 g
Morphinum hydrochloricum 1,0 cum Aqu. dest. 50,0 (in einer weithalsigen Flasche)	50 g	„ Valerianae	50 g
Natrium bicarbonicum	300 g	Trionalum in Pulvern zu 1,0 g	20 Pulver
† „ „ salicylicum in Pulvern zu 1,0 g	300 Pulver	† Trochisci Santonini zu 0,05 g	20 Stück
Oleum camphoratum (10% Kampferöl)	25 g	Unguentum Acidi borici (cum adipe)	400 g
† „ „ Lini cum Aqu. Calcariae aa	1000 g	„ Hydrargyri cinereum in Päckchen zu 2,0 g	180 Stück
† „ „ Ricini	4000 g	„ Paraffini	400 g
Phenacetinum in Pulvern zu 1,0 g	50 Pulver	„ Zinci	100 g
† Pilulae laxantes (Extr. Aloes, Rhei, Sapon, Jalap, Rad. Rhei aa 7,5 g)	150 Pillen	† Zincum sulfuricum in Pulvern zu 1,0 g	60 Pulver
† Pulvis aërophorus anglicus	50 Stück	<b>B. Desinfektionsmittel</b>	
„ „ Ipecacuanhae opiatum in Pulvern zu 0,5 g	80 Pulver	(für 100 Personen einschließlich der Schiffsbesatzung, über 100 bis zu 500 Personen das Doppelte, für mehr Personen das Dreifache).	
„ „ Liquiritiae compositus	100 g	Acidum carbonicum cum Sapone aa	40 kg
„ „ Magnesia cum Rheo	30 g	<b>C. Andere Hilfsmittel zur Krankenpflege</b> >).	
† „ „ Radicis Ipecacuanhae in Pulvern zu 1,0 g	40 Pulver	1. Apothekengeräthe.	
„ „ salicylicus cum Talco	400 g	Mehrfäß	2
† Sal. Carolin. factit	1000 g	Handwaage mit Gewichten	1
Schutzpocken-lymphe	} NB. Vor jeder Reise zu erneuern!	* Trichter (Glas-)	1
		Hornlöffel	5
† Sirupus simplex	500 g	Tropfenzähler	3
		* Medizingläser mit Korken (zu 200 cem Inhalt)	50
		* Salbenfrüsten	6

>) Die unter C 1, 2, 3 und 4 aufgeführten, mit \* versehenen Gegenstände sind, wenn mehr als 100 bis zu 500 Personen, einschließlich der Schiffsbesatzung, an Bord sind, in doppelter, bei mehr als 500 Personen in dreifacher Anzahl oder Menge mitzunehmen.

* Milchflaschen (zum Sterilisiren) . . . . .	10
Holzschachteln . . . . .	20
Pappschachteln . . . . .	20
Zettel mit der Aufschrift „Neuzerlich“ . . . . .	200
Düten . . . . .	100
Spirituslampe . . . . .	1
* Filtrirpapier (Bogen) . . . . .	4
Reagenspapier, rothes und blaues . . . . .	je 1 Buch
* Reagensgläser . . . . .	6

2. Krankengeräthe.

* Waschschale . . . . .	1
Eiterbecken . . . . .	2
Eisbeutel . . . . .	3
* Wasserdichter Stoff . . . . .	3 m
* Delleinwand . . . . .	2 m
* Ginnhüegefaß . . . . .	1
Trinkrohr (von Glas) . . . . .	2
* Spülgefäß mit Zubehör (Srrigator) . . . . .	1
* Stiefbecken . . . . .	1
Urinflasche (für Männer) . . . . .	1
Tragbeutel (Suspensorien) . . . . .	6
Bruchbänder (2 rechtsseitige, 2 linksseitige) . . . . .	4
Säuger . . . . .	10
Brusthütchen . . . . .	4

3. Verbandmittel.

* Gips . . . . .	2 kg
* Gipsbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit . . . . .	10 Stück
* Verbandwatte . . . . .	1 kg
* Salicylwatte . . . . .	1 kg
* Ungeleimte Watte . . . . .	1 kg
* Jodoformgaze in Bindenform . . . . .	2 qm
* Verbandmull . . . . .	2 kg
* Flanellbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit . . . . .	6
* Mullbinden, 10 zu 8 cm, 10 zu 10 cm Breite, etwa 5 m lang . . . . .	20
* Kleisterbinden . . . . .	10
* Mittellen . . . . .	4
* Verbandtücher . . . . .	4
* Drahtschienen . . . . .	4
* Holzschienen (einschl. Spalt-schienen) . . . . .	12
* Bappe . . . . .	6 Bogen
* Leinenes Band (2—3 cm breit) . . . . .	3 m
* Sicherheitsnadeln . . . . .	2 Schachteln
* Verbandsehere . . . . .	1

4. Arztliche Geräthe und Instrumente.

(NB. Die Metalltheile derselben müssen thunlichst vernickelt sein.)

* Maximalthermometer . . . . .	3
Stethoskop . . . . .	1
* Handbürste . . . . .	1
Chloroformapparat . . . . .	1
Pravazische Spritzen . . . . .	2
Tripperspritzen . . . . .	6
Gummi-Katheter (Melatonische oder Jacques-Patent) . . . . .	6
Bougies . . . . .	12
Gummischlauch zu Magen-auspülungen (1 m lang, mit einem Trichter) . . . . .	1
Schlundtöher . . . . .	1
Grätenfänger . . . . .	1
Reflektor mit Stirnbinde . . . . .	1
Zungenspatel . . . . .	2
Dhrentrichter . . . . .	1 Satz
Belloccisches Röhrchen . . . . .	1
Haarpinsel . . . . .	6
Rachenpinsel . . . . .	2
Trachealkanülen . . . . .	2
Spritze für Diphtherie-Heilserum . . . . .	1
Gsmarschscher Schlauch mit Binde . . . . .	1
* Katgut . . . . .	2 Fläschchen
Scheiden-spekula . . . . .	1 Satz
Induktionsapparat nebst Vorräthen zum Nachfüllen . . . . .	1
Englische Zahnzangen in einem Holzkasten . . . . .	5
Verbandtasche . . . . .	1
enthaltend:	
Bistouri (2 gerade Klin-gen) . . . . .	1
Bistouri (Knopf- und Sichelmesser) . . . . .	1
gerade Scheere . . . . .	1
Coopersche Scheere . . . . .	1
scheerenförmige Arterien-pincetten . . . . .	2
anatomische Pincette . . . . .	1
Hafenpincette . . . . .	1
gewöhnliche Sonde . . . . .	1
Hohlsonde . . . . .	1
Myrthenblattsonde . . . . .	1
Spatel . . . . .	1
Höllensteinhalter . . . . .	1
Wundnadeln . . . . .	6
Seide (Nr. 2 und Nr. 3) . . . . .	2 Blatten
kleines Rasirmesser . . . . .	1



Amputationsbesteck . . .	1	Katheter . . . . .	1
enthaltend:		seidene Schlingen . . .	2
großes Messer . . . . .	1		
mittleres Messer . . . . .	1	5. Bücher.	
scharfe vierzinkige Haken	2	Arzneibuch für das Deutsche	
schereenförmige Arterien-		Reich . . . . .	1
pincetten . . . . .	4	Anleitung zur Gesundheits-	
große Säge . . . . .	1	pflege an Bord von Kauf-	
Stichsäge . . . . .	1	fahrteischiffen, auf Veran-	
schneidende Knochenzange	1	lassung des Staatssekre-	
Knochenmeißel . . . . .	1	tärs des Innern bearbeitet	
Trockart . . . . .	1	im Kaiserlichen Gesund-	
Wundnadeln . . . . .	6	heitsamte (Neueste Aus-	
Seide (Nr. 2 und Nr. 3)	2 Pakete	gabe) . . . . .	1
Geburts-hülflisches Besteck .	1	Ein Lehrbuch der Tropen-	
enthaltend: . . . . .		krankheiten (nur für Schiffe,	
Zange . . . . .	1	die den 30. Grad nörd-	
Perforatorium . . . . .	1	licher Breite überschreiten)	1
Haken . . . . .	1		

**Anhang D.**

**Verzeichniß**

der explosiven, feuergefährlichen und ährenden Stoffe, deren Mitnahme auf einem Auswandererschiff überhaupt oder unter Deck verboten ist.

(§ 35 der Vorschriften.)

1. Schieß- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit; Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle; pikrinsaure Salze und explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; flüssiges Acetylen; Knallquecksilber, Knallsilber, Knallgold und die damit hergestellten Präparate; Pulvermunition mit Ausnahme der Metallpatronen; Patronen aus Dynamit oder anderen Nitroglycerin enthaltenden Präparaten; Feuerwerkskörper einschließlich der bengalischen Streichhölzer und bengalischen Schellackpräparate (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtfangen und dergleichen), jedoch mit Ausnahme chinesischer Fire Cracker; Zündungen mit Ausnahme der Sicherheitszündler, der Zündhütchen, der Zündspiegel und der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.

2. Schwefeläther (Reihyläther), Collodium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Neolin und dergleichen) und ähnliche aus Petroleum, Harz, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schiefertheer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,88 liegt; rothe rauchende Salpetersäure.
3. Rohes Petroleum (Kohnaphtha), sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schieferölen von einem spezifischen Gewicht über 0,88, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin und dergleichen).
4. Schwefel, Salpeter und Salzsäure; Raketen, Fackelfeuer und Sternsignale der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen; Zündwurst und Bidfordsche Zündschnur der Kaiserlichen Schutztruppen.

---

### Anhang E.

#### Formular zur Beschäftigungs-Berhandlung<sup>6)</sup>.

---

#### **Anlage C (zu §. 38).**

#### **Regulativ, betreffend die Organisation des Beiraths für das Auswanderungswesen (CB. 98)<sup>1)</sup>.**

Art. 1. [Sitz des Beiraths.] Der Beirath hat seinen Sitz in Berlin.

Art. 2. [Wahlperiode.] Die zweijährige Wahlperiode der Mitglieder des Beiraths beginnt erstmalig mit dem 1. April 1898.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt im Laufe der dem Beginne der jedesmaligen Wahlperiode vorangehenden zwei Monate.

[Zusatzwahlen.] Nach Bedarf können während der Dauer der Wahlperiode weitere Mitglieder gewählt werden.

[Ersatzwahlen.] Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied aus, so findet, soweit erforderlich, eine Ersatzwahl statt.

---

<sup>6)</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>1)</sup> Durch BB. 26. Jan. 98 genehmigt Bef. 17. Feb. 98 (CB. 98).

[Wiederwahl von Mitgliedern.] Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.

Art. 3. [Bekanntmachung der Wahlen.] Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder werden durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Art. 4. [Ehrenamtlicher Charakter.] Der Vorsitz und die Mitgliedschaft im Beirath sind ehrenamtlich. Auswärtige Mitglieder erhalten, falls und solange sie nicht aus anderem Anlasse zur Erfüllung öffentlicher Pflichten nach Berlin berufen sind, den Ersatz ihrer Reisekosten sowie Tagelöhler nach Maßgabe einer vom Reichskanzler zu erlassenden Verfügung<sup>2)</sup>.

Art. 5. [Berufung des Beiraths.] Die Berufung des Beiraths erfolgt durch den Vorsitzenden auf Anweisung oder nach eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers.

[Tagesordnung.] Dem Reichskanzler ist vor der Berufung die Tagesordnung vorzulegen.

Art. 6. [Eröffnung, Leitung und Schließung der Verhandlungen.] Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Verhandlungen des Beiraths liegt dem Vorsitzenden ob.

Art. 7. [Vertretung des Vorsitzenden.] Der Vorsitzende ist befugt, sich im Falle vorübergehender Behinderung sowohl für einzelne Sitzungen, als auch für andere einzelne Geschäfte durch ein von ihm zu bezeichnendes Beirathsmitglied vertreten zu lassen.

Art. 8. [Schriftführer.] Der Beirath ernennt für die Dauer der Wahlperiode aus der Reihe seiner in Berlin wohnhaften Mitglieder einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben. Der Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle zu führen und den Vorsitzenden bei Erledigung der laufenden Geschäfte zu unterstützen.

Art. 9. [Ausschüsse.] Der Beirath bestellt einen ständigen Ausschuß zur Vorberathung von Angelegenheiten, welche sich auf die Ertheilung, die Versagung, die Beschränkung oder den Widerruf einer Unternehmer-Erlaubnis beziehen. Dieser Ausschuß kann zur abschließenden Erledigung dringlicher Geschäfte für die Zeit, zu welcher der Beirath nicht versammelt ist, von letzterem ein für allemal oder zeitweise bestimmt werden. Der Beirath kann jedoch dafür auch einen besonderen ständigen Ausschuß bestellen.

Ferner können jederzeit nicht ständige Ausschüsse zur Vorberathung besonderer Fragen bestellt werden.

Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden des Beiraths und sechs durch den Beirath aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern.

<sup>2)</sup> Als maßgebend sind die Sätze der B. 21. Juni 75 (Nr. IV 4 Anl. F d. B.) § 1 III bezeichnet worden.

**Art. 10.** Die Ueberweisung der einzelnen Geschäfte an die Ausschüsse erfolgt durch den Beirath, solange derselbe nicht versammelt ist, durch den Vorsitzenden.

Die Ueberweisung zur abschließenden Erledigung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

**Art. 11.** Die Berufung der Ausschüsse sowie die Eröffnung, Leitung und Schließung ihrer Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden des Beiraths ob. Vor der Berufung der Ausschüsse ist dem Reichskanzler die Tagesordnung vorzulegen.

Der Vorsitzende ist befugt, sich im Falle vorübergehender Behinderung sowohl für einzelne Sitzungen, als auch für andere einzelne Geschäfte durch ein von ihm zu bezeichnendes Ausschußmitglied vertreten zu lassen.

**Art. 12.** [Beschlußfähigkeit.] Zur Beschlußfähigkeit des Beiraths ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder, zur Beschlußfähigkeit der Ausschüsse ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und einer Zahl von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**Art. 13.** [Nichtöfentlichkeit der Verhandlungen.] Die Verhandlungen des Beiraths und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, über den Inhalt der Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten.

**Art. 14.** [Kommissare des Reichskanzlers.] Der Reichskanzler kann zu den Sitzungen Kommissare entsenden, welchen auf Verlangen jeder Zeit das Wort zu ertheilen ist.

**Art. 15.** [Kanzleikräfte.] Die für die Arbeiten des Beiraths erforderlichen Kanzleikräfte werden durch den Reichskanzler je nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

**Art. 16.** [Uebergangsbestimmungen.] Der Bundesrath wählt für die Zeit vor dem 1. April 1898, spätestens im Februar, zur vorläufigen Behandlung etwa unaufschiebbarer Angelegenheiten einen provisorischen Beirath von mindestens 14 Mitgliedern. Die Beschlüsse desselben, insoweit sie sich auf Angelegenheiten beziehen, bei denen nach dem Gesetze vom 9. Juni 1897 eine Mitwirkung des ordentlichen Beiraths (Art. 2 Abs. 1) vorgeschrieben ist, sind dem letzteren bei dessen erstem Zusammentreten vorzulegen. Die Geschäfte und Verhandlungen des provisorischen Beiraths werden durch den vom Kaiser ernannten Vorsitzenden des ordentlichen Beiraths und vor der Ernennung des Vorsitzenden durch das den Jahren nach älteste Mitglied des provisorischen Beiraths geleitet. Die Bestimmungen der Art. 4 bis 15 des Regulativs finden auch für den provisorischen Beirath Anwendung.

### III. Der Reichstag.

#### 1. Wahlgeseß für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869. (BGBI. 145)<sup>1)</sup>.

§. 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes<sup>1)</sup> ist jeder Deutsche<sup>1)</sup>, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat<sup>2)</sup>.

§. 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden<sup>3)</sup>.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflégenschaft<sup>4)</sup> stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallit<sup>5)</sup>zustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit<sup>5)</sup>-Verfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

<sup>1)</sup> Durch Einführung in Süddeutschland (Nr. I 2 Anm. 2 d. W.) ist das Geseß zum Reichsgeseß geworden. Einführung in Elß-Lothringen G. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 6 u. Helgoland G. 15. Dez. 90 (RGBl. 207) § 4; in den Schutzgebieten gilt es — bis auf die Bestimmung in Anm. 7 — nicht. — Die RVerfassung hat den Grundsatz, daß der Reichstag aus allgemeinen u. direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgeht (Wahl G. § 1, 10 u. 12) zum verfassungsmäßigen gemacht Art. 20 Abs. 1 u. weitere Abgeordnete für Süddeutschland hinzugefügt Abs. 2, verb. Anm. 9. Die sonstigen Bestimmungen sind unberührt geblieben und bilden keinen Bestandtheil der RVerf. — Zur Ausführung erging Regl. 28. Mai 70, Anlage A. — Quellen, Verh. des

Reichst. Druckf. Nr. 17 (Begr.); StB. S. 39—48, 156—79 u. 188—205, 968 bis 80.

<sup>2)</sup> Wohnsitz ist nach herrschender Ansicht nicht der des BGB. (§ 7 Abs. 1); es genügt ein längerer Aufenthalt (Dienstboten, Studierende). — Schutz der Ausübung des Wahlrechts StGB. § 107 bis 109 u. 339.

<sup>3)</sup> Dasselbe bestimmt MilG. 2. Mai 74 (RGBl. 45) § 49 Abs. 1 bezüglich der zum activen Heere gehörigen Militärpersonen (das. § 38), ausschließlich der Militärbeamten. — Die Wählbarkeit (§ 4) ist nicht ausgeschlossen.

<sup>4)</sup> Die Kuratel heißt jetzt Pflégenschaft BGB. § 1910.

<sup>5)</sup> Einen Fallituzustand kennt die Konk. nicht mehr.

4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind<sup>6)</sup>.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche<sup>1)</sup>, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat<sup>7)</sup>, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3. von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassungsgebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 397 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meinungen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Neuß ältere Linie 1, Neuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3, Bayern 48, Württemberg 17, Baden 14, Hessen südlich des Main 6<sup>1)</sup>, Elsaß-Lothringen 15<sup>8)</sup>.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt<sup>9)</sup>.

§. 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei vollreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird<sup>10)</sup>.

<sup>6)</sup> StGB. § 34<sup>4</sup>.

<sup>7)</sup> Ebenso die seit mindestens einem Jahre in einem Schutzgebiete naturalisirten Personen G. 00 (RGV. 813) § 9 Abs. 2.

<sup>8)</sup> G. 25. Juni 73 (Ann. 1) § 6 Abs. 2 u. Bef. 1. Dez. 73 (RGV. 373).

<sup>9)</sup> Die Regelung, auf die auch RVerf. Art. 20 Abs. 2 verweist, ist nicht erfolgt.

<sup>10)</sup> Regl. (Anl. A) § 6, 7 u. 8 Abs. 2.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind<sup>11)</sup>. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäss der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden<sup>12)</sup>.

§. 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben<sup>2)</sup>.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden<sup>13)</sup>.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen<sup>14)</sup>. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tagen zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden<sup>15)</sup>. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses, sind öffentlich<sup>16)</sup>.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden<sup>17)</sup>.

<sup>11)</sup> Ein G. ist nicht ergangen; die Wahlkreise bestimmt das Regl. § 23 u. Anl. C mit Ergänzungen.

<sup>12)</sup> Uebergangsbestimmung.

<sup>13)</sup> Regl. § 1.

<sup>14)</sup> Daf. § 2.

<sup>15)</sup> Daf. § 3—5.

<sup>16)</sup> Daf. § 9, 11—18. Die Wahlhandlung umfaßt auch die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. Der Aus-

druck im Regl. § 9 Abs. 2 ist — wie sich aus § 17 Abs. 2 ergibt — unzutreffend Vf. 22. Mai 77 (WB. 125) Nr. 1.

<sup>17)</sup> Regl. § 8 u. 10. — Strafe der Beeinträchtigung oder Fälschung des Wahlergebnisses StGB. § 108; versehentliche Eintragungen fallen nicht darunter URGer. 6. April 91 (Entsch. Straff. XXI 414).

§. 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein<sup>18)</sup>.

§. 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Mehrfältigkeit zu versehen.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos<sup>19)</sup>.

§. 13<sup>20)</sup>. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel<sup>21)</sup> entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages<sup>22)</sup> allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§. 15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement<sup>1)</sup>.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§. 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§. 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt<sup>23)</sup>.

<sup>18)</sup> Gedruckte Stimmzettel brauchen den Namen des Druckers nicht zu enthalten G. 12. März 84 (RGW. 17).

<sup>19)</sup> Weiteres Verfahren Regl. § 24—35, insbes. engere Wahl § 28 Abs. 2—§ 32, Neuwahl bei Ablehnung u. Ersatzwahl § 34.

<sup>20)</sup> Das. § 19—22 u. 35.

<sup>21)</sup> Nicht über die Berechtigung zur Wahl NReg. 6. April 91 (Ann. 17).

<sup>22)</sup> NVerf. Art. 27 Satz 1. Verfahren GeschD. (Nr. 2 d. B.) § 3—7.

<sup>23)</sup> Pr. G. 11. März 50 (GS. 277).



§. 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

## Anlage zum Wahlgesetz.

**Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes<sup>1)</sup> vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. S. 145.). Vom 28. Mai 1870. (BGBI. 275.)**

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes<sup>1)</sup> vom 31. Mai 1869. beschlossen, das nachstehende, für das ganze Reich<sup>1)</sup> gültige Wahlreglement zu erlassen.

§. 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß §. 8. des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1. 3. und 7. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§. 12. 13. Nr. 4. Absatz 2. und §. 15. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. — Bundesgesetzbl. S. 131. —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 8. des Gesetzes von der zuständigen Behörde<sup>2)</sup> festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter

<sup>1)</sup> Nr. 1 Anm. 1 d. B.

| <sup>2)</sup> § 36 mit Anl. D.

Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde<sup>2)</sup>.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuhäften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6. des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden<sup>2)</sup> abgegrenzt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten

Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die zuständigen Behörden<sup>2)</sup> haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung<sup>3)</sup> beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahlvorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9. des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituiert.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

<sup>2)</sup> Nr. 1 Anm. 16 d. W.

§. 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 8. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 12. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 10. Absatz 2. des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19. Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 20. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 13. des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§. 21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Littr. B. anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 23. Die Wahlkreise (§. 6. des Gesetzes) weist das unter Littr. C. anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 24. Die zuständige Behörde<sup>2)</sup> hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 25. Die Wahlprotokolle (§. 22.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 26. Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche

ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 27. In dieser Versammlung (§. 26.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 21. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 28. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 29. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26. und 27. des Reglements).

§. 30. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 31. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften<sup>4)</sup> statt, wie die erste.

<sup>4)</sup> Bei der engeren Wahl ist die achtstägige Frist für die Bekanntmachung der Wahl (§ 8 Abf. 2), wie § 31 Abf. 3

ergiebt, nicht vorgeschrieben Wf. 22. Mai 77 (WB. 125) Nr. 2.

Insbefondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 30. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 32. Tritt bei der engeren Wahl Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. 33. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 34. Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde<sup>2)</sup> sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 31. des Reglements mit der Maafgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§. 35. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse<sup>3)</sup>, werden von

<sup>2)</sup> Die Wahlakten sollen geheset eingereicht werden u. nur die auf die Feststellung des Wahlergebnisses bezüg-

lichen Verhandlungen enthalten Vj. 17. Mai 77 (M. B. 126).

dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde<sup>2)</sup> eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes<sup>1)</sup> vorzulegen hat.

§. 36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Littr. D. anliegende Verzeichniß nach.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

### Anlage A

enthält das Formular zur Wählerliste (§ 1).

### Anlage B

enthält das Formular zur Wahlverhandlung (§ 22).

### Anlage C.

#### Verzeichniß der Wahlkreise.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
<b>I. Königreich Preußen.</b>			
a. Provinz Preußen.			
Regierungsbezirk Königsberg.			
1.	Kreis Memel. " Heudekrug (Reg. Bez. Gumbinnen.)	5.	Kreis Heiligenbeil. " Pr. Eylau.
2.	Kreis Labiau. " Wehlau.	6.	Kreis Braunsberg. " Heilsberg.
3.	Stadt Königsberg.	7.	Kreis Pr. Holland. " Mohrungen.
4.	Kreis Königsberg. " Fischhausen.	8.	Kreis Osterode. " Meidenburg.
		9.	Kreis Allenstein. " Rößel.
		10.	Kreis Raftenburg. " Gerdauen. " Friedland.



Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
Regierungsbezirk Gumbinnen.		5.	Kreis Verent. " Pr. Stargardt. " Dirschau (theilweise) <sup>7)</sup> .
1.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Tilsit. Kreis Niederung.	Regierungsbezirk Marienwerder.	
2.	Kreis Ragnit. " Pillfallen.	1.	Kreis Stuhm. " Marienwerder.
3.	Kreis Gumbinnen. " Insterburg.	2.	Kreis Rosenberg. " Löbau.
4.	Kreis Stallupönen. " Goldap. " Darkehmen.	3.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Graudenz. Kreis Strasburg. " Briesen (theilweise) <sup>7)</sup> .
5.	Kreis Angerburg. " Löben.	4.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Thorn. Kreis Culm. " Briesen (theilweise) <sup>7)</sup> .
6.	Kreis Dletzko. " Lyck. " Johannisburg.	5.	Kreis Schwetz.
7.	Kreis Sensburg. " Ortelsburg (Reg. Bez. Königsberg).	6.	Kreis Königs. " Tuchel <sup>8)</sup> .
Regierungsbezirk Danzig.		7.	Kreis Schlochau. " Flatow.
1.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Elbing. Kreis Marienburg. Kreis Danziger Höhe. " Danziger Niederung.	8.	Kreis Deutsch-Crone.
2.	" Dirschau (theilweise) <sup>7)</sup> .	b. Provinz Brandenburg.	
3.	Stadt Danzig.	Stadt Berlin <sup>8a)</sup> .	
4.	Kreis Neustadt. " Carthaus. " Puckig <sup>7)</sup> .	1.	Stadtbezirke 1 bis 20, 283 und 284, und von Stadtbezirk 144 Kleine Kurstraße 9, Nieder-

<sup>6)</sup> Die Stadt bildet jetzt einen besonderen Stadtkreis.

<sup>7)</sup> Neueintheilung der Kreise in Westpreußen u. Posen G. 26. Juni 87 (G. 197).

<sup>8)</sup> Vom Kreise Königs ist der Kreis

Tuchel abgezweigt G. 25. März 75 (G. 173).

<sup>8a)</sup> Die Bezeichnung der Bestandtheile der Wahlkreise entspricht der veränderten Eintheilung Berlins in Stadtbezirke.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	wallstraße 24 und 25, Spittelmarkt 14 und 14a, mit Ausschluß von Alexanderstraße 18 (Stadtbezirk 3), Kleine Präsidentenstraße 6 und 7 und Neue Promenade 9 und 10 (Stadtbezirk 5).		Straße 25 (Verlorener Weg), Straße 38, sämtlich Abtheilung XIII <sup>1</sup> des Bebauungsplanes; dagegen mit Ausschluß von Landwehrstraße 1 (Stadtbezirk 183).
2.	Stadtbezirke 21 bis 78b und 114 bis 117.	5.	Stadtbezirke 192 und 193, mit Ausschluß der vorstehend genannten zum IV. Wahlkreise gehörigen Theile derselben, ferner 194 bis 217, 279 bis 282 mit Ausschluß von Alexander = Ufer, Friedrich Karl = Ufer von der Kronprinzen = bis zur Alsenbrücke und Invalidenstraße 80 bis 83 (Stadtbezirk 282); von Stadtbezirk 5: Kleine Präsidentenstraße 6 und 7 und Neue Promenade 9 und 10; von Stadtbezirk 183: Landwehrstraße 1.
3.	Stadtbezirke 79 bis 82, 87, 118 bis 144, mit Ausschluß von Dranienstraße 31 bis 41 und 166 bis 175 (Stadtbezirk 81), Britzerstraße 25, Kottbuserstraße 7 und 8 (Stadtbezirk 87), Kleine Kurstraße 9, Niederwallstraße 24 und 25 und Spittelmarkt 14 und 14a (Stadtbezirk 144).		
4.	Stadtbezirke 83 bis 86, 88 bis 113, 145 bis 191, ferner: von Stadtbezirk 3: Alexanderstraße 18, von Stadtbezirk 81: Dranienstraße 31 bis 41 und 166 bis 175, von Stadtbezirk 87: Britzerstraße 25, Kottbuserstraße 7 und 8, von Stadtbezirk 192 und 193: Elbingerstraße von Greifswalderstraße bis Straße 25 (Verlorener Weg), Plätze A und C, Straße 1 von Straße 2 bis 4, Straßen 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, Straße 15 von Greifswalderstraße bis	6.	Stadtbezirke 218 bis 278, 285 bis 326 und von 282: Alexander = Ufer, Friedrich Karl = Ufer von der Kronprinzen = bis zur Alsenbrücke und Invalidenstraße 80 bis 83.
			Regierungsbezirk Potsdam.
		1.	Kreis Westprieignitz.
		2.	Kreis Ostprieignitz.
		3.	Kreis Muppın.
			„ Templin.
		4.	Kreis Prenzlau.
			„ Angermünde.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
5.	Kreis Ober-Barnim.		
6.	Kreis Nieder-Barnim.		
7.	Stadt Potsdam. Kreis Ost-Havelland. Stadt Spandau <sup>6)</sup> .		
8.	Kreis West-Havelland. Stadt Brandenburg <sup>6)</sup> .		
9.	Kreis Zauch-Bezig. " Güterbog-Neuckenwalde.		
10.	Kreis Teltow. Beeskow-Storkow. Stadt Charlottenburg <sup>6)</sup> . " Schöneberg <sup>6)</sup> . " Rixdorf <sup>6)</sup> .		
	Regierungsbezirk Frankfurt.		
1.	Kreis Arnswalde. " Friedeberg. Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Landsberg.		
2.	Kreis Soldin.		
3.	Kreis Königsberg.		
4.	Stadt Frankfurt. Kreis Lebus.		
5.	Kreis Ost-Sternberg. " West-Sternberg <sup>9)</sup> .		
6.	Kreis Züllichau. " Kroffen.		
7.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Guben. Kreis Lübben.		
8.	Kreis Sorau. Stadt Forst <sup>6)</sup> .		
9.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Cottbus. Kreis Spremberg.		
10.	Kreis Calau. " Luckau.		
			c. Provinz Pommern.
			Regierungsbezirk Stettin.
		1.	Kreis Demmin. " Anklam.
		2.	Kreis Uckermünde. " Ugedom-Wollin.
		3.	Kreis Randow (theilweise) <sup>10)</sup> . " Greifenhagen.
		4.	Stadt Stettin (theilweise) <sup>10)</sup> . Kreis Pyritz.
		5.	" Saatzig. Stadt Stargard <sup>6)</sup> .
		6.	Kreis Rugard. " Regenwalde.
		7.	Kreis Greiffenberg. " Cammin.
			Regierungsbezirk Cöslin.
		1.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Stolp. Kreis Lauenburg. Kreis Bütow.
		2.	" Rummelsburg. " Schlame.
		3.	Kreis Cöslin. " Kolberg-Körlin. " Bublitz <sup>11)</sup> .
		4.	Kreis Belgard. " Schivelbein. " Dramburg.
		5.	Kreis Neustettin.

<sup>9)</sup> Theilung des Kreises Sternberg G. 10. März 73 (G. 105).

<sup>10)</sup> Zulegung von Theilen des Kreises Randow zur Stadt Stettin G. 31. März 00 (G. 99).

<sup>11)</sup> Der Kreis Fürstenthum ist in die Kreise Cöslin, Kolberg-Körlin u. Bublitz zerlegt.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Stralsund.		Kreis Wreschen.
1.	Kreis Rügen.	8.	" Pleschen.
	" Franzburg.		" Jarotschin (theilweise) <sup>7)</sup> .
	Stadt Stralsund <sup>6)</sup> .	9.	Kreis Krotofschin.
2.	Kreis Grimmen.		" Roschin <sup>7)</sup> .
	" Greifswald.	10.	Kreis Adelnau.
	d. Provinz Posen.		" Schildberg.
	Regierungsbezirk Posen.		" Ostrowo.
	Stadt Posen.		" Kempen <sup>7)</sup> .
1.	Kreis Posen (Ost) (theilweise) <sup>12)</sup> .		Regierungsbezirk Bromberg.
	" Posen (West) <sup>7)</sup> .	1.	Kreis Czarnikau.
	Kreis Samter.		" Kolmar i. P. <sup>13)</sup> .
2.	" Birnbaum.		" Filschne <sup>7)</sup> .
	" Dornik.	2.	Kreis Wirsik.
	" Schwerin a. W. <sup>7)</sup> .		" Schubin.
3.	Kreis Meseritz.		" Znin (theilweise) <sup>7)</sup> .
	" Bomst.	3.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Bromberg.
	Kreis Grätz.		Kreis Inowrazlaw.
4.	" Neutomischel.	4.	" Strelno <sup>14)</sup> .
	" Schmiegel <sup>7)</sup> .		" Mogilno.
	" Kosten.		" Znin (theilweise) <sup>7)</sup>
5.	Kreis Gostyn (theilweise).		Kreis Gnesen.
	" Kawitsch <sup>7)</sup> .	5.	" Wogrowitz.
6.	Kreis Fraustadt.		" Wittowo.
	" Lissa <sup>7)</sup> .		" Znin (theilweise) <sup>7)</sup> .
	Kreis Schrimm.		e. Provinz Schlesien.
	" Schroda.		Regierungsbezirk Breslau.
	" Gostyn (theilweise).		Kreis Guhrau.
7.	" Jarotschin (theilweise) <sup>7)</sup> .	1.	" Steinau.
	" Posen (Ost) theilweise) <sup>12)</sup> .		" Wohlau.

<sup>12)</sup> Zulegung von Theilen des Kreises Schroda zum Kreise Posen (Ost) G. 31. März 00 (GS. 94) § 2.

<sup>13)</sup> Fehige Bezeichnung des früheren Kreises Chodzinsen.

<sup>14)</sup> Vom Kreise Inowrazlaw ist der Kreis Strelno abgezweigt A.D. 26. Mai 86 (M.B. 158).

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
2.	Kreis Militzsch.	2.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Oppeln.
	" Trebnitz.	3.	Kreis Gr. Strehlitz.
3.	Kreis Wartenberg.		" Cosel.
	" Dels.		Kreis Lublinitz.
4.	Kreis Ramlau.	4.	" Tost-Gleiwitz.
	" Brieg.		Stadt Gleiwitz <sup>6)</sup> .
	Kreis Ohlau.	5.	Kreis u. Stadt Beuthen.
5.	" Nimpfisch.		Kreis u. Stadt Larnowitz.
	" Strehlen.		Kreis u. Stadt Rattowitz.
6.	Stadt Breslau, östlicher Theil.	6.	Kreis Zabrze.
	Stadt Breslau, westlicher Theil*) (theilweise) <sup>15)</sup> .		Stadt Königshütte <sup>16)</sup> .
7.	Kreis Breslau (theilweise) <sup>15)</sup> .	7.	Kreis Pleß.
	" Neumarkt.		" Rybnik.
8.	Kreis Striegau.	8.	Kreis Ratibor.
	" und Stadt <sup>6)</sup> Schweidnitz.	9.	Kreis Leobschütz.
9.		10.	Kreis Neustadt.
10.	Kreis Waldenburg.	11.	Kreis Falkenberg.
11.	Kreis Reichenbach.	12.	" Grottkau.
	" Neurode.		
12.	Kreis Glaz.		Regierungsbezirk Liegnitz.
	" Gabelschwerdt.	1.	Kreis Grünberg.
13.	Kreis Frankenstein.		" Freistadt.
	" Münsterberg.	2.	Kreis Sagan.
			" Sprottau.
		3.	Kreis Glogau.
			Kreis Lüben.
		4.	" Bunzlau.
		5.	Kreis Löwenberg.
			Kreis Haynau-Goldberg.
		6.	" und Stadt <sup>6)</sup> Liegnitz.
			Kreis Landschut.
		7.	" Jauer.
			" Volkshayn.
	Regierungsbezirk Oppeln.		
1.	Kreis Kreuzburg.		
	" Rosenberg.		

\*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen und Plätze:

Neue Schweidnitzerstraße, Lauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Mitterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Matthiasfont, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Matthiasstraße entlang.

<sup>15)</sup> Zulegung von Theilen des Landkreises Breslau zur Stadt Breslau G. 29. März 97 (G. 92).

<sup>16)</sup> Der frühere den 5. u. 6. Wahlbezirk des Bez. Oppeln umfassende

Kreis Beuthen ist in die Kreise Beuthen, Larnowitz, Rattowitz u. Zabrze getheilt G. 20. Juni 73 (G. 144); die Städte Beuthen, Larnowitz, Rattowitz u. Königshütte sind als Stadtkreise ausgeschieden.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
8.	Kreis Schönau.	5.	Mansfelder Seekreis.
	" Hirschberg.		" Gebirgskreis.
9.	Kreis Lauban.	6.	Kreis Sangerhausen.
	" und Stadt <sup>6)</sup> Görlitz.		" Gartzsberga.
10.	Kreis Rothenburg.	7.	Kreis Quedfurt.
	" Hoyerswerda.		" Merseburg.
	f. Provinz Sachsen.	8.	Kreis Naumburg.
	Regierungsbezirk Magdeburg.		" und Stadt <sup>6)</sup> Weißenfels.
			" und Stadt <sup>6)</sup> Zeitz.
1.	Kreis Salzwedel.		Regierungsbezirk Erfurt.
	" Gardelegen.		
2.	Kreis Osterburg.	1.	Kreis Graffschaft Hohenstein <sup>18)</sup> .
	" Stendal.		Stadt Nordhausen <sup>6)</sup> .
3.	Kreis Jerichow I.	2.	Kreis Heiligenstadt.
	" Jerichow II.		" Worbis.
4.	Stadt Magdeburg mit Zubehör <sup>17)</sup> .		Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Mühlhausen.
5.	Kreis Wolmirstedt.	3.	" Langensalza.
	" Neuhaldensleben.		" Weißensee.
6.	Kreis Wanzleben.		Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Erfurt.
	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Aschersleben.	4.	" Schleusingen.
7.	" Kalbe.		" Ziegenrück.
	Kreis Oschersleben.		g. Provinz Schleswig-Holstein.
8.	" und Stadt <sup>6)</sup> Halberstadt.	1.	Kreis Hadersleben.
	" Wernigerode.		" Sonderburg.
	Regierungsbezirk Merseburg.	2.	Kreis Apenrade.
1.	Kreis Liebenwerda.		" und Stadt <sup>6)</sup> Flensburg.
	" Torgau.		Kreis Schleswig mit Ausnahme der Stadt Friedrichstadt.
2.	Kreis Schweinitz.	3.	" Eckernförde.
	" Wittenberg.		
3.	Kreis Bitterfeld.		
	" Delitzsch.		
4.	Saalkreis.		
	Stadt Halle.		

<sup>17)</sup> Die Städte Altstadt mit Sudenburg, Neustadt u. Buckau sind mit Magdeburg vereinigt worden.

<sup>18)</sup> Zeitige Benennung des früheren Landkreises Nordhausen A. D. 8. Aug. 88 (M. B. 147).

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
4.	Kreis Londern. " Fufum. " Eiderstedt. Vom Kreise Schleswig die Stadt Friedrichstadt.	6.	Vom Kreise Segeberg: a) das frühere Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt; b) die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinenzien des Klosters Ikehoe; c) die adligen Güter Verstel, Caden, Bramstedt, Erfrade und das Kanzeigut Kühlen;
	Kreis Norderdithmarschen. " Süderdithmarschen mit der Insel Helgoland <sup>19)</sup> . " Steinburg mit Ausnahme: a) der Stadt Glückstadt; b) des zum Kloster Uetersen gehörigen Patrimonialguts Horst; c) der adligen Güter Groß-Colmar und Klein-Colmar und Neuendorf und der Blomeschen und Engelbrechtschen Wildniß; d) der Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland.		d) die Breitenburgischen Dörfer Hühhusen, Weddelbrooksdamm und Mönklohe; e) die früher resp. zum Amte Trittau und zum Amte Tremshüttel gehörigen Dörfer Sievershütten, Bredenbeckshorst, Nahe, Stuenborn, Ithstedt und Törningstedt.
5.	Kreis Pinneberg. Vom Stadtkreise Altona die Ortschaft Dittensen = Neumühlen. Vom Kreise Steinburg: a) das klösterliche Uetersener Patrimonialgut Horst; b) die Stadt Glückstadt; c) die Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland; d) die adligen Güter Groß-Colmar und Klein-Colmar und Neuendorf, sowie die Blomesche und Engelbrechtsche Wildniß.	7.	Kreis und Stadt Kiel <sup>6)</sup> mit Ausnahme des adligen Gutes Bothkamp. Stadt Neumünster <sup>6)</sup> . Kreis Rendsburg. Vom Kreise Plön: a) die adligen Güter Bredeneß, Döbersdorf, Hagen, Lammershagen, Rastorf, Rethwisch, Salzan, Schädbeck, Wittenberg; b) das Kloster Preetz mit dem Flecken Preetz.
	Kreis Pinneberg. Vom Stadtkreise Altona die Ortschaft Dittensen = Neumühlen. Vom Kreise Steinburg: a) das klösterliche Uetersener Patrimonialgut Horst; b) die Stadt Glückstadt; c) die Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland; d) die adligen Güter Groß-Colmar und Klein-Colmar und Neuendorf, sowie die Blomesche und Engelbrechtsche Wildniß.		

<sup>19)</sup> G. 15. Dez. 90 (GS. 207) § 4 u. Bef. 16. Mai 91 (RGBl. 111).

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.			
8.	Stadt Altona. Kreis Stormarn mit Ausnahme:	h. Provinz Hannover <sup>22)</sup> .	1. Kreis Norden. Kreis und Stadt Emden. Kreis Weener. " Leer (theilweise). Kreis Leer (theilweise). " Aurich.			
	a) des jetzt dahin gehörigen Theiles des früheren Amtes Reinfeld;			2.	" Wittmund einschließlich der Stadt Wilhelmshaven. F Jadegebiet <sup>23)</sup> .	
	b) des Dorfes Schlamerzdorf;					Kreis Aschendorf (theilweise).
	c) des früheren Amtes Rethwisch;			3.	Kreis Aschendorf (theilweise). " Hümling. " Meppen. " Lingen. " Grasschaft Bentheim.	
	d) der adligen Güter Nüttschau, Pralau, Fresenburg, Trenthorst, Wulmenau und der Dörfer Barghorst, Politz, Westerau und Frauenholz;					
e) der adligen Güter Hohenholz, Krumbek und Schulenburg.	Kreis Iburg. Kreis Melle.					
9.		Stadt Wandersbeck <sup>6)</sup> . Kreis Oldenburg.	5.	" Wittlage. " Diepholz. " Sulingen (theilweise). " Stolzenau (desgl.).		
	" Plön mit Ausnahme der zum VII. Wahlkreise gehörigen Theile desselben.	6.			Kreis Sulingen (theilweise). " Syke (desgl.). " Hoya (desgl.). " Verden. " Achim.	
	Kreis Stormarn mit Ausnahme der zum VIII. Wahlkreise gehörigen Theile desselben.					Kreis Segeberg mit Ausnahme der zum VI. Wahlkreise gehörigen Theile desselben.
10.	Vom Kreise Bordesholm das adlige Gut Bothkamp <sup>20)</sup> .	Kreis Hrzgth. Lauenburg <sup>21)</sup> .				

<sup>20)</sup> Berichtigung 1870 BGBI. 488.

<sup>21)</sup> G. 25. Dez. 76 (RG. 275) § 2.

<sup>22)</sup> In Hannover u. in dem vorm. Herz. Nassau ist unter Zusammenlegung früherer Verwaltungsbezirke (Kemter und selbstständiger Städte) eine Neueintheilung der Kreise erfolgt § 1

Abf. 1 u. Anl. der KrD. für Hannover 6. Mai 84 (G. 181) u. für Hessen-Nassau 7. Juni 85 (G. 193).

<sup>23)</sup> Das Jadegebiet ist dem 2. Wahlkreise der Prov. Hannover zugelegt G. 25. Dez. 76 (RG. 275) § 2.



Nr. des Wahlkreises	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7.	Kreis Rienburg.	13.	Preußen durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (Pr. G. S. S. 295) einverleibt und dem Gebiete der genannten Stadt angegeschlossen worden sind <sup>24)</sup> .
	" Stolzenau (theilweise).		
	" Neustadt a. R.		
	" Burgdorf (theilweise).		
8.	" Fallingb. ostel.	14.	Kreis Gifhorn.
	Kreis und Stadt Hannover.		" Peine.
9.	Stadt Linden.	15.	" Celle (theilweise).
	Kreis Linden.		Stadt Celle.
	" Springe.		Kreis Lüneburg.
10.	" Hameln (theilweise).	16.	" Dannenberg.
	Kreis Hameln (theilweise).		" Uelzen.
	Kreis und Stadt Hildesheim.		" Isehagen.
	Kreis Marienburg.		Kreis Celle (theilweise).
11.	" Gronau.	17.	" Bledede.
	" Alfeld.		" Soltan.
	Kreis Einbeck.		Kreis und Stadt Lüneburg.
	" Northeim.		Kreis und Stadt Harburg.
12.	" Uslar.	18.	Kreis Rotenburg.
	" Osterode (theilweise).		" Zeven.
	Kreis und Stadt Göttingen.		" Stade (theilweise).
	Kreis Münden.		" Jork (theilweise).
13.	" Duderstadt.	19.	" Osterholz (theilweise).
	Kreis Osterode (theilweise).		Kreis Stade.
	" Ilfeld.		" Bremervörde.
	" Zellerfeld.		" Geestemünde.
	" Goslar mit Ein- schluß desjenigen Theiles des hannoverschen Kom- munionsharzes und des Herzoglich braunschweigischen Gebietes, welches dem Königreich		" Blumenthal.
			" Osterholz (theilweise).
	Kreis Lelze.		
	" Hadeln.		
	" Neuhaus a. d. Oste.		
	" Rehdingen.		
	" Jork (theilweise).		

<sup>24)</sup> Das. § 1.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.																
i. Provinz Westfalen.																			
Regierungsbezirk Münster.																			
1.	Kreis Tecklenburg. " Steinfurt. " Haus.	2.	Kreis Olpe. " Meschede. " Arnsberg.																
2.	Kreis und Stadt Münster. " Coesfeld.	3.	Kreis Altena. " Iserlohn.																
3.	Kreis Borken. Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Recklinghausen.	4.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Hagen. Kreis Schwelm <sup>25)</sup> . Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Bochum. Kreis Hattingen.																
4.	Kreis Lüdinghausen. " Beckum. " Warendorf.	5.	Kreis und Stadt Gelsenkirchen <sup>26)</sup> . Stadt Witten <sup>6)</sup> . Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Dortmund. Kreis Hörde <sup>27)</sup> .																
Regierungsbezirk Minden.																			
1.	Kreis Minden. Jade-Gebiet <sup>23)</sup> . Kreis Lübbecke.	7.	Kreis Hamm. " Soest.																
2.	Kreis Herford. " Halle.	8.	Kreis Lippsstadt. " Brilon.																
3.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Bielefeld. " Wiedenbrück.	k. Provinz Hessen-Nassau.																	
4.	Kreis Paderborn. " Büren.	Regierungsbezirk Wiesbaden <sup>22)</sup> .																	
5.	Kreis Warburg. " Hörter.	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle; font-size: 3em;">1.</td> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle; font-size: 3em;">{</td> <td>Kreis Udingen.</td> </tr> <tr> <td>" Höchst.</td> </tr> <tr> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle; font-size: 3em;">2.</td> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle; font-size: 3em;">{</td> <td>Obertaunuskreis.</td> </tr> <tr> <td>Theile des Untertaunuskreises und der Landkreise Wiesbaden und Frankfurt a. M.</td> </tr> <tr> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle; font-size: 3em;">1.</td> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle; font-size: 3em;">{</td> <td>Rheingaukreis.</td> </tr> <tr> <td>Untertaunuskreis (theilweise).</td> </tr> <tr> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle; font-size: 3em;">2.</td> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle; font-size: 3em;">{</td> <td>Landkreis Wiesbaden (desgl.).</td> </tr> <tr> <td>Stadtkreis Wiesbaden.</td> </tr> </table>		1.	{	Kreis Udingen.	" Höchst.	2.	{	Obertaunuskreis.	Theile des Untertaunuskreises und der Landkreise Wiesbaden und Frankfurt a. M.	1.	{	Rheingaukreis.	Untertaunuskreis (theilweise).	2.	{	Landkreis Wiesbaden (desgl.).	Stadtkreis Wiesbaden.
1.	{					Kreis Udingen.													
		" Höchst.																	
2.	{	Obertaunuskreis.																	
		Theile des Untertaunuskreises und der Landkreise Wiesbaden und Frankfurt a. M.																	
1.	{	Rheingaukreis.																	
		Untertaunuskreis (theilweise).																	
2.	{	Landkreis Wiesbaden (desgl.).																	
		Stadtkreis Wiesbaden.																	
Regierungsbezirk Arnsberg.																			
1.	Kreis Wittgenstein. " Siegen. Hinterlandkreis (Reg. Bez. Wiesbaden) mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher vormals zu dem Großherzoglich Hessischen Kreise Gießen gehört hat.																		

<sup>25)</sup> Vom Kreise Hagen ist der Kreis Schwelm abgezweigt AG. 21. Feb. 87 (WB. 61) Nr. 2.

<sup>26)</sup> Desgl. vom Kreise Bochum die Kreise Hattingen u. Gelsenkirchen AG. 7. April 85 (WB. 103).

<sup>27)</sup> Desgl. vom Kreise Dortmund der Kreis Hörde AG. 21. Feb. 87 (Ann. 25) Nr. 3.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.				
3.	Kreis St. Goarshausen. Untermewaldkreis. Kreis Westerburg (theilweise). Unterlahnkreis (desgl.).	7.	Kreis Fulda. " Schlüchtern. " Gersfeld. Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Hanau. " Gelnhausen.				
				4.	8.	Landkreis Frankfurt a.M. (theilweise) <sup>22)</sup> .	
							1. Rheinprovinz. Regierungsbezirk Cöln.
5.	Dillkreis. Obermewaldkreis (theilweise). Kreis Westerburg (desgl.). Oberlahnkreis (desgl.).	1.	Stadt Cöln.				
				6.	Landkreis Frankfurt a.M. (theilweise).	2.	Kreis Cöln.
Regierungsbezirk Kassel.		3.	Kreis Bergheim. " Gusskirchen.				
1.	Kreis Rinteln. " Hofgeismar. " Wolfhagen.			4.	Kreis Rheinbach. Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Bonn.		
		2.	Stadt- und Landkreis Kassel. Kreis Melfungen.			5.	Siegkreis. Kreis Waldbroel. Kreis Mühlheim.
3.	Kreis Fritzlar. " Homberg. " Ziegenhain.			6.	" Wipperfürth. " Gummersbach.		
		4.	Kreis Eschwege. " Schmalkalden. " Wigenhausen.			Regierungsbezirk Düsseldorf.	
5.	Kreis Marburg. " Frankenberg. " Kirchhain.			1.	Kreis Lennep. " Mettmann. Stadt Remscheid <sup>6)</sup> .		
		6.	Kreis Hersfeld. " Rotenburg. " Hünfeld.			2.	Stadt Elberfeld. " Barmen.
3.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Solingen.			4.	Kreis und Stadt Düsseldorf.		
		4.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Essen.			5.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Essen.
5.	Kreis Ruhrort. Kreis und Stadt Mühlheim a. d. R.			6.	Kreis Ruhrort. Kreis und Stadt Mühlheim a. d. R.		
		6.	Stadt Duisburg. " Oberhausen <sup>28)</sup> .			6.	Stadt Duisburg. " Oberhausen <sup>28)</sup> .

<sup>28)</sup> Der frühere Landkreis Duisburg ist in die Kreise Ruhrort u. Mühlheim a. d. R. zerlegt MD. 20. April 87 (M.B.

137); die Städte Duisburg, Ruhrort u. Mühlheim a. d. R. sind als Stadtkreise ausgeschieden.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7.	Kreis Mörz. " Rees.	3.	Kreis Trier. Stadt Trier.
8.	Kreis Cleve. " Geldern.	4.	Kreis Saarburg. " Merzig. " Saarlouis.
9.	Kreis Kempen.	5.	Kreis Saarbrücken.
10.	Kreis Gladbach und Stadt München-Gladbach <sup>6)</sup> .	6.	Kreis Wittweiler. " St. Wendel. " Meisenheim.
11.	Kreis und Stadt Grefeld.		
12.	Kreis Neuß. " Grevenbroich.		
Regierungsbezirk Coblenz.		Regierungsbezirk Aachen.	
1.	Kreis Weßlar. " Altenkirchen. Hinterlandkreis (Reg. Bez. Wiesbaden), soweit derselbe nicht dem I. Wahlkreise des Reg. Bez. Arnberg zugetheilt ist.	1.	Kreis Schleiden. " Malmedy. " Montjoie.
2.	Kreis Neuwied.	2.	Kreis Eupen. " Aachen. Stadt Aachen (theilweise) <sup>29)</sup> .
3.	Kreis und Stadt <sup>6)</sup> Coblenz. " St. Goar.	3.	Stadt Aachen (theilweise) <sup>29)</sup> .
4.	Kreis Kreuznach. " Simmern.	4.	Kreis Düren. " Jülich.
5.	Kreis Mayen. " Alrweiler.	5.	Kreis Geilenkirchen. " Heinsberg. " Erkelenz.
6.	Kreis Adenau. " Cochem. " Zell.		m. Hohenzollern.
Regierungsbezirk Trier.		1.	Regierungsbezirk Sigmaringen.
1.	Kreis Daun. " Prüm. " Wittlich.		
2.	Kreis Wittlich. " Berncastel.		

<sup>29)</sup> Die Stadt Burtscheid ist unter Abzweigung vom Landkreise dem Stadt-

kreise Aachen zugelegt G. 29. März 97 (GS. 87).

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
<b>II. Königreich Sachsen<sup>29a)</sup>.</b>		3.	Die Landwehr = Kompagniebezirke Parchim und Ludwigslust.
1.	Zittau.	4.	Die Landwehr = Kompagniebezirke Malchin und Waren.
2.	Öbbau.	5.	Die Landwehr = Kompagniebezirke Rostock und Doberan.
3.	Bautzen.	6.	Die Landwehr = Kompagniebezirke Güstrow und Ribnitz.
4.	Dresden r. d. E.	<b>V. Großherzogthum Sachsen-Weimar.</b>	
5.	Dresden l. d. E.	1.	Die Bezirke des Stadtgerichts Weimar, die Justizämter Apolda, Buttstädt, Großrudstedt, Bieselbach, Weimar, Allstedt mit dem Flecken Oldisleben und Ilmenau.
6.	Charandt.	2.	Die Bezirke des Stadtgerichts Eisenach, die Justizämter Greuzburg, Dermbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Tiefenort und Barcha.
7.	Meißen.	3.	Die Bezirke der Justizämter Anna, Berga, Neustadt a. D., Weida, Berka a. F., Blankenhain, Bürgel, Dornburg und Jena.
8.	Pirna.	<b>VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.</b>	
9.	Freiberg.	1.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
10.	Döbeln.		
11.	Schlag.		
12.	Stadt Leipzig.		
13.	Leipzig Land.		
14.	Borna.		
15.	Mittweida.		
16.	Chemnitz.		
17.	Glauchau.		
18.	Zwickau.		
19.	Schneeberg.		
20.	Zschopau.		
21.	Annaberg.		
22.	Reichenbach.		
23.	Plauen.		
<b>III. Großherzogthum Hessen<sup>30)</sup>.</b>			
<b>IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.</b>			
1.	Die Landwehr = Kompagniebezirke Hagenow und Grevesmühlen.		
2.	Die Landwehr = Kompagniebezirke Schwerin u. Wismar.		

<sup>29a)</sup> Die Wahlkreise sind nur nach ihrem Namen aufgeführt, da die im Verzeichniß aufgeführten Gerichtsamtsbezirke nicht mehr bestehen.

<sup>30)</sup> Die Wahlkreise 1—3 des Großh.

Hessen, die hier aufgenommen waren, sind nach Zutritt Südhessens zusammen mit dessen Wahlkreisen in Nachtr. Nr. IV aufgeführt.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
<b>VII. Großherzogthum Oldenburg.</b>		<b>IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.</b>	
1.	Die Stadt Oldenburg, das Amt Oldenburg, die Gemeinden Jade und Schweiburg, das Fürstenthum Lüneburg mit Einschluß der cedirten vormals Holsteinischen Gebietstheile, das Fürstenthum Birkenfeld.	1.	Kreis Meiningen. " Hilburgshausen. 2. Kreis Sonneberg. " Saalfeld.
2.	Die Stadt Barel, das Amt Barel mit Ausnahme der Gemeinden Jade und Schweiburg, die Stadt und das Amt Fever, die Lemter Westerstede, Esfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm, Landwüthden.	<b>X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.</b>	
3.	Die Lemter Delmenhorst, Berne, Wildeshausen, Bechta, Steinfeld, Damme, Cloppenburg, Lönigen, Friesoythe.	1.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
<b>VIII. Herzogthum Braunschweig.</b>		<b>XI. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.</b>	
1.	Kreis Braunschweig.	1.	Herzogthum Koburg.
	" Blankenburg.	2.	Herzogthum Gotha.
2.	Kreis Helmstedt. Kreis Wolfenbüttel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Harzburg.	<b>XII. Herzogthum Anhalt.</b>	
	Kreis Holzminden.	1.	Kreis Dessau. " Zerbst. Die sämmtlichen Ortschaften des Cöthener Kreises, welche östlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn liegen, resp. mit ihren Zubehörungen.
3.	Kreis Gandersheim mit dem Amtsgerichtsbezirk Harzburg, einschließlic des durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (Braunschw. G. S. S. 179) dem Herzogthum Braunschweig einverleibten, den letzteren beiden Bezirken zugelegten Theils des hannover = braunschweigischen Kommu = nionharzes <sup>24</sup> ).	2.	Kreis Bernburg. " Ballenstedt. Die sämmtlichen Ortschaften des Cöthener Kreises, welche westlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn liegen, resp. mit ihren Zubehörungen.
<b>XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.</b>		<b>XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.</b>	
		1.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahl- kreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
<b>XIV.</b>	<b>Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.</b>	<b>XIX.</b>	<b>Fürstenthum Lippe.</b>
1.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	1.	Fürstenthum Lippe.
<b>XV.</b>	<b>Fürstenthum Waldeck.</b>	<b>XX.</b>	<b>Herzogthum Lauenburg.</b>
1.	Fürstenthum Waldeck.	1.	Herzogthum Lauenburg <sup>21)</sup> .
<b>XVI.</b>	<b>Fürstenthum Reuß älterer Linie.</b>	<b>XXI.</b>	<b>Freie Stadt Lübeck.</b>
1.	Fürstenthum Reuß ä. L.	1.	Freie Stadt Lübeck.
<b>XVII.</b>	<b>Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.</b>	<b>XII.</b>	<b>Freie Stadt Bremen.</b>
1.	Fürstenthum Reuß j. L.	1.	Freie Stadt Bremen.
<b>XVIII.</b>	<b>Fürstenthum Schaumburg-Lippe.</b>	<b>XXIII.</b>	<b>Freie Stadt Hamburg.</b>
1.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	1.	Der 1., 2., 3. und 7. Steuerdistrikt.
		2.	Der 4., 5., 6. und 8. Steuerdistrikt.
		3.	Die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Ritgebüttel und das Amt und Städtchen Berge-dorf.

**Rekapitulation.**

I. Königreich Preußen:

a)	Provinz Preußen . . . . .	30	Wahlkreise,
b)	" Brandenburg . . . . .	26	"
c)	" Pommern . . . . .	14	"
d)	" Posen . . . . .	15	"
e)	" Schlesien . . . . .	35	"
f)	" Sachsen . . . . .	20	"
g)	" Schleswig-Holstein . . . . .	10 <sup>21)</sup>	"
h)	" Hannover . . . . .	19	"
i)	" Westphalen . . . . .	17	"
k)	" Hessen-Nassau . . . . .	14	"
l)	" Rheinprovinz . . . . .	35	"
m)	" Hohenzollernsche Lande . . . . .	1	"

zusammen 236<sup>21)</sup> Wahlkreise,

II.	Königreich Sachsen . . . . .	23	"
III.	Großherzogthum Hessen . . . . .	3	"
IV.	" Mecklenburg-Schwerin . . . . .	6	"
V.	" Sachsen-Weimar . . . . .	3	"
VI.	" Mecklenburg-Strelitz . . . . .	1	"
VII.	" Oldenburg . . . . .	3	"
VIII.	Herzogthum Braunschweig . . . . .	3	"
IX.	" Sachsen-Meiningen . . . . .	2	"
X.	" Sachsen-Altenburg . . . . .	1	"
XI.	" Sachsen-Coburg-Gotha . . . . .	2	"
XII.	" Anhalt . . . . .	2	"
XIII.	Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt . . . . .	1	"
XIV.	" Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	1	"
XV.	" Waldeck . . . . .	1	"
XVI.	" Reuß älterer Linie . . . . .	1	"
XVII.	" Reuß jüngerer Linie . . . . .	1	"
XVIII.	" Schaumburg-Lippe . . . . .	1	"
XIX.	" Lippe . . . . .	1	"
XX.	Herzogthum Lauenburg . . . . .	(1) <sup>21)</sup>	"
XXI.	Freie Stadt Lübeck . . . . .	1	"
XXII.	" " Bremen . . . . .	1	"
XXIII.	" " Hamburg . . . . .	3	"

zusammen 297 Wahlkreise

mit eben so vielen Abgeordneten.



Nachtrag betreffend Süddeutschland <sup>31)</sup>.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
<b>I. Königreich Bayern.</b>			
<b>a. Oberbayern.</b>			
1.	München I. Von der Stadt München links der Ffar: a) Braggenauer Viertel, Distrikt 1—11. b) Anger-Viertel Distrikt 12—23. c) Hacken-Viertel Distrikt 24—31. d) Kreuz-Viertel, Distrikt 32—39. e) Max-Vorstadt I., Distrikt 69—79. f) Max-Vorstadt II., Distrikt 80—94.	3.	g) Bezirksamt München rechts der Ffar, h) Bezirksamt München links der Ffar, M i c h a c h. Bezirksamt Friedberg, " Michach, " Schrobenhäusen " Dachau.
		4.	Ingolstadt. Stadt Ingolstadt, " Freising, Bezirksamt Ingolstadt, " Pfaffenhofen, " Freising.
		5.	Wasserburg. Bezirksamt Wasserburg, " Erding, " Mühldorf.
2.	München II. Von der Stadt München links der Ffar: a) Schönfeld und St. Anna-Vorstadt, Distrikt 40—49. b) Ffar-Vorstadt, Distrikt 50—57. c) Ludwigs-Vorstadt, Distrikt 58—68. Von der Stadt München rechts der Ffar: d) Vorstadt Au, Distrikt 95—105. e) Vorstadt Haidhausen Distrikt 106—115. f) Vorstadt Giesing Distrikt 116—120.	6.	Weilheim. Bezirksamt Bruck, " Landsberg, " Weilheim, " Schongau, " Werdenfels.
		7.	Rosenheim. Stadt Rosenheim, Bezirksamt Tölz, " Miesbach, " Rosenheim, " Ebersberg.
		8.	Traunstein. Bezirksamt Traunstein, " Berchtesgaden, " Laufen, " Altötting.

<sup>31)</sup> Bef. 27. Feb. 71 (RGBl. 35).

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
<b>b. Niederbayern.</b>			
1.	Landshut. Stadt Landshut, Bezirksamt Landshut, " Dingolfing, " Vilshbiburg.	3.	Germersheim. Bezirksamt Germersheim, " Bergzabern.
2.	Straubing. Stadt Straubing. Bezirksamt Straubing, " Bogen " Landau " Vilshofen.	4.	Zweibrücken. Bezirksamt Zweibrücken, " Pirmasens.
3.	Passau. Stadt Passau, Bezirksamt Passau, " Wegscheid, " Grafenau, " Wolfstein.	5.	Homburg. Bezirksamt Homburg, " Kusel.
4.	Pfarrkirchen. Bezirksamt Pfarrkirchen, " Griesbach, " Eggenfelden.	6.	Kaiserslautern. Bezirksamt Kaiserslautern, " Kirchheimbolanden.
5.	Deggendorf. Bezirksamt Deggendorf, " Regen, " Viechtach, " Röhling.	<b>d. Oberpfalz und Regensburg.</b>	
6.	Kelheim. Bezirksamt Kelheim, " Rottenburg, " Mallersdorf.	1.	Regensburg. Stadt Regensburg, Bezirksamt Regensburg, " Stadtamhof, " Burglengenfeld.
<b>c. Pfalz.</b>			
1.	Speyer. Bezirksamt Speyer, " Frankenthal.	2.	Amberg. Stadt Amberg, Bezirksamt Amberg, " Eschenbach, " Nabburg, " Sulzbach.
2.	Landau. Bezirksamt Landau, " Neustadt.	3.	Neumarkt. Bezirksamt Neumarkt, " Hemau, " Velburg.
		4.	Neunburg v. W. Bezirksamt Neunburg v. W., " Cham, " Roding, " Waldmünchen.
		5.	Neustadt a. W. N. Bezirksamt Neustadt a. W. N., " Kemnath, " Tirschenreuth, " Bohnenstrauß.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	<b>e. Oberfranken.</b>	3.	Ansbach-Schwabach. Stadt Ansbach, " Schwabach, Bezirksamt Ansbach, " Heilsbronn, " Schwabach.
1.	Hof. Stadt Hof, Bezirksamt Hof, " Münsberg, " Naila, " Rehau.	4.	Eichstädt. Stadt Eichstädt, " Weißenburg, Bezirksamt Weilingries, " Eichstädt, " Weißenburg.
2.	Bayreuth. Stadt Bayreuth, Bezirksamt Bayreuth, " Bernsdorf, " Wunsiedel.	5.	Dinkelsbühl. Stadt Dinkelsbühl, Bezirksamt Dinkelsbühl, " Feuchtwangen, " Gunzenhausen.
3.	Forchheim. Bezirksamt Forchheim, " Ebermannstadt, " Kulmbach, " Pegnitz.	6.	Rothenburg a. T. Stadt Rothenburg a. T., Bezirksamt Neustadt a. A., " Rothenburg a. T., " Scheinfeld, " Uffenheim.
4.	Kronach. Bezirksamt Kronach, " Lichtenfels, " Staffelstein, " Stadtsteinach, " Teuschnitz.		<b>g. Unterfranken und Mschaffenburg.</b>
5.	Bamberg. Stadt Bamberg, Bezirksamt Bamberg I., " Bamberg II., " Höchstadt a. A.	1.	Mschaffenburg. Stadt Mschaffenburg, Bezirksamt Alzenau, " Mschaffenburg, " Miltenberg, " Obernburg.
	<b>f. Mittelfranken.</b>	2.	Ritzingen. Stadt Ritzingen, Bezirksamt Gerolzhofen, " Ritzingen, " Ochsenfurt, " Volkach.
1.	Nürnberg. Stadt Nürnberg, Bezirksamt Nürnberg.		
2.	Erlangen-Fürth. Stadt Erlangen, " Fürth, Bezirksamt Erlangen, " Fürth, " Hersbruck.		

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
3.	Lohr. Bezirksamt Gemünden, " Hammelburg, " Karlstadt, " Lohr, " Markttheidenfeld.	4.	Illertissen. Stadt Memmingen, Bezirksamt Neu-Ulm, " Illertissen, " Memmingen, " Krumbach.
4.	Neustadt a. S. Bezirksamt Brückenau, " Riffingen, " Königshofen, " Mellrichstadt, " Neustadt a. S.	5.	Kaufbeuern. Stadt Kaufbeuern, Bezirksamt Kaufbeuern, " Füssen, " Mindelheim, " Oberdorf.
5.	Schweinfurt. Stadt Schweinfurt, Bezirksamt Ebern, " Hassfurt, " Schweinfurt.	6.	Immstadt. Stadt Lindau, " Kempten, Bezirksamt Lindau, " Kempten, " Sonthofen.
6.	Würzburg. Stadt Würzburg, Bezirksamt Würzburg.	<b>II. Königreich Württemberg.</b>	
	h. Schwaben und Neuburg.	1.	Stadt Stuttgart, Oberamt Stuttgart.
1.	Augsburg. Stadt Augsburg, Bezirksamt Augsburg, " Wertingen.	2.	Oberamt Cannstatt. Ludwigsburg. Marbach. Waiblingen.
2.	Donauwörth. Stadt Donauwörth, " Neuburg a. D., " Nördlingen, Bezirksamt Donauwörth, " Neuburg a. D., " Nördlingen.	3.	Oberamt Besigheim. Brackenheim. Heilbronn. Nedarjulm.
3.	Dillingen. Bezirksamt Dillingen, " Günzburg, " Zusmarshausen	4.	Oberamt Böblingen. Leonberg. Maulbronn. Vaiblingen.
		5.	Oberamt Eßlingen. Kirchheim. Nürtingen. Urach.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
6.	Oberamt Neutlingen. Rottenburg. Tübingen.	17.	Oberamt Ravensburg. Niedlingen. Saulgau. Lett nang.
7.	Oberamt Calw. Herrenberg. Nagold. Neuenbürg.	<b>III. Großherzogthum Baden.</b>	
8.	Oberamt Freudenstadt. Horb. Oberndorf. Sulz.	1.	Amtsbezirk Ueberlingen. Pfullendorf. Mespfrich. Stoßach. Radolfzell. Constanz.
9.	Oberamt Balingen. Kottweil. Spaichingen. Tuttlingen.	2.	Amtsbezirk Bonndorf. Engen. Donaueschingen Bilingen. Triberg.
10.	Oberamt Gmünd. Göppingen. Schorndorf. Welzheim.	3.	Amtsbezirk Fettingen. Waldshut. Säckingen. Schopfheim. Schönau. St. Blasien. Neustadt.
11.	Oberamt Backnang. Hall. Dehringen. Weinsberg.	4.	Amtsbezirk Lörrach. Müllheim. Staufen. Breisach.
12.	Oberamt Crailsheim. Gerabronn. Künzelsau. Mergentheim.	5.	Amtsbezirk Freiburg. Emmendingen. Waldkirch.
13.	Oberamt Aalen. Ellwangen. Gaildorf. Neresheim.	6.	Amtsbezirk Renzingen. Ettenheim. Lahr. Wolfach.
14.	Oberamt Geislingen. Heidenheim. Ulm.	7.	Amtsbezirk Offenburg. Gengenbach. Oberkirch. Kork.
15.	Oberamt Blaubeuren. Ehingen. Laupheim. Münzingen.		
16.	Oberamt Biberach. Leutkirch. Waldsee. Wangen.		

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
8.	Amtsbezirk Achern. Bühl. Baden. Kastatt.	3.	Kreis Alsfeld. Lauterbach. Schotten.
9.	Amtsbezirk Gernsbach. Ettlingen. Durlach. Pforzheim.	4.	Kreis Darmstadt. Groß-Gerau.
10.	Amtsbezirk Carlsruhe. Bruchsal (Amtsgericht).	5.	Kreis Dieburg. Offenbach.
11.	Amtsbezirk Mannheim. Schwezingen. Weinheim.	6.	Kreis Bensheim. Erbach. Lindensfels. Neustadt.
12.	Amtsbezirk Heidelberg. Eberbach. Mosbach.	7.	Kreis Heppenheim. Worms. Wimpfen.
13.	Amtsbezirk Sinshheim. Eppingen. Bretten. Wiesloch. Philippsburg (Amtsgericht).	8.	Kreis Bingen. Alzey. Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Wörrstadt, Armsheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Eichloch, Ensheim, Friesenheim, Gabsheim, Gau-Bickelheim, Hillesheim, Nieder-Saulheim, Nieder-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Ober-Saulheim, Partenheim, Schimsheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Udenheim, Bendersheim, Wallertheim und Wolfsheim.
14.	Amtsbezirk Buchen. Walldürn. Wertheim. Lauberbischofsheim. Vorberg. Adelsheim.	9.	Kreis Mainz. Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Bodenheim, Dalheim, Derheim, Dienheim, Dalgesheim, Eimsheim, Guntersblum, Hahnheim, Königernheim, Ludwigshöhe mit Rudolsheim, Lörsweiler, Mommernheim, Nackenheim, Nierstein, Döpenheim, Schwabsburg, Selzen, Wald-Melversheim, Weinsheim und Wintersheim.
<b>IV. Großherzogthum Hessen.</b>			
1.	Kreis Gießen. Grünberg. Nidda.		
2.	Kreis Friedberg. Wilbel. Büdingen.		

**Rekapitulation.**

Bundesgesetzblatt 1870. Seite 365 . . . . .	297	Wahlkreise,
Königreich Bayern . . . . .	48	"
"     Württemberg . . . . .	17	"
Großherzogthum Baden . . . . .	14	"
"     Hessen südlich des Main . . . . .	6	"
	<hr/>	
	zusammen	382 Wahlkreise

mit ebenso vielen Abgeordneten.

**Zweiter Nachtrag betreffend Elsaß-Lothringen<sup>32)</sup>.**

1. Wahlkreis: Kreise Altkirch und Thann,
2. "     Kreis Mühlhausen,
3. "     "     Kolmar,
4. "     "     Gebweiler,
5. "     "     Nappoltsweiler,
6. "     "     Schlettstadt,
7. "     Kreise Molsheim und Erstein,
8. "     Stadtkreis Straßburg,
9. "     Landkreis Straßburg,
10. "     Kreise Hagenau und Weißenburg,
11. "     Kreis Zabern,
12. "     Kreise Saargemünd und Forbach,
13. "     "     Bolchen und Diedenhofen,
14. "     Stadtkreis Metz und Landkreis Metz,
15. "     Kreise Saarburg und Salzbürg (Chateau=Salins).

Berlin, den 1. Dezember 1873.

<sup>32)</sup> Bef. 1. Dez. 73 (RGBl. 373).

**Anlage D.**

**Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden<sup>33)</sup>.**

**I. Königreich Preußen.**

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt.)

Der Minister des Innern.

§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)

§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals.)

1. In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz:

auf dem Lande:

der Landrath,

in den Städten:

der Magistrat und wo kein kollegialischer Gemeinde-Vorstand vorhanden ist, der Bürgermeister;

2. in der Provinz Hannover:

auf dem Lande und in denjenigen Städten, auf welche die Hannoverische revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 141) nicht Anwendung findet:

der Landrath,

in den übrigen Städten:

der Magistrat;

3. in Berlin:

der Magistrat;

4. in den Hohenzollernschen Landen:

der Oberamtmann.

§. 24. (Ernennung des Wahlkommissars.)

§. 34. (Aberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung etc.)

§. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissars.)

<sup>33)</sup> Neufassung Bef. S. Sept. 98 (G.B. 393).



Die Regierungspräsidenten, für Berlin: der Oberpräsident. Greift ein Wahlkreis in zwei Regierungsbezirke ein, so bezeichnet der Minister des Innern denjenigen Regierungs-Präsidenten, welcher nach den §§. 24, 34 und 35 zuständig ist.

## II. Königreich Bayern.

- §. 2. Das Staatsministerium des Innern.  
 §§. 3, 6 und 8. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate, in den übrigen Distriktsverwaltungsbezirken die Bezirksämter.  
 §§. 24, 34 und 35. Die Kreisregierungen, Kammer des Innern.

## III. Königreich Sachsen.

- §. 2. Das Ministerium des Innern.  
 §§. 3, 6 und 8. Die Gemeinde-Ubrigkeiten, zugleich für die in ihrem Bezirke belegenen exenten Grundstücke.  
 §§. 24, 34 und 35. Das Ministerium des Innern.

## IV. Königreich Württemberg.

- §. 2. Der Minister des Innern.  
 §. 3. Der Gemeinderath.  
 §§. 6 und 8.  
 Der Oberamtmann.  
 im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart:  
 der Stadtdirektor.  
 §§. 24, 34 und 35. Der Minister des Innern.

## V. Großherzogthum Baden.

- §. 2. Das Ministerium des Innern.  
 §§. 3 und 6. Die Bezirksräthe.  
 §§. 8. Die Bezirksräthe, in dringenden Fällen, insbesondere in Fällen einer engeren Wahl, die Bezirksämter.  
 §§. 24, 34 und 35. Das Ministerium des Innern.

## VI. Großherzogthum Hessen.

- §. 2. Das Staatsministerium.  
 §. 3. Der Kreisauschuß.  
 §§. 6 und 8. Die Kreisämter.  
 §§. 24, 34 und 35. Das Staatsministerium.

**VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

- §. 2. Das Ministerium des Innern.  
 §§. 3, 6 und 8. Die Ortsobrigkeiten.  
 §§. 24, 34 und 35. Das Ministerium des Innern.

**VIII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.**

- §. 2. Das Staatsministerium, Departement des Innern.  
 §§. 3, 6 und 8. Die Gemeindevorstände.  
 §§. 24, 34 und 35. Das Staatsministerium, Departement des Innern.

**IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

- §§. 2, 6, 8 (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals), 24, 34 und 35. Die Landesregierung zu Neu-Strelitz.  
 §§. 3 und 8. (Bestimmung des Wahllokals.) Die Ortsobrigkeiten.

**X. Großherzogthum Oldenburg.**

- §. 2. a) Für das Herzogthum Oldenburg:  
           das Staatsministerium, Departement des Innern;  
 b) für das Fürstenthum Lübeck:  
           die Regierung zu Eutin;  
 c) für das Fürstenthum Birkenfeld:  
           die Regierung zu Birkenfeld.  
 §. 3. Die den Wahlvorstehern zunächst vorgelegten Behörden.  
 §. 6. Das Staatsministerium.  
 §§. 8 (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals), 24, 34 und 35.  
       Das Staatsministerium, Departement des Innern.  
 §. 8. (Bestimmung des Wahllokals.) Die Wahlvorsteher.

**XI. Herzogthum Braunschweig.**

- §. 2. Das Staatsministerium.  
 §. 3. In den Städten:  
       der Stadtmagistrat;  
       auf dem Lande:  
       die Kreisdirection.  
 §§. 6 und 8. Der Gemeindevorstand, beziehentlich der Wahlvorsteher.  
 §§. 24, 34 und 35. Das Staatsministerium.

**XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

- §§. 2, 24, 34 und 35. Das Staatsministerium, Abtheilung des Innern.  
 §§. 3, 6 und 8 (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals).

In den Städten:

der Magistrat, beziehentlich das Bürgermeisteramt;  
auf dem Lande:

der Landrath.

§. 8. (Bestimmung des Wahllokals.) Der Gemeindevorstand.

### XIII. Herzogthum Sachsen-Mttenburg.

§. 2. Das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§. 3. In den Städten:

die Stadträthe;

auf dem Lande:

die Landrathsämler.

§§. 6 und 8 (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals), 24, 34 und 35.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§. 8. (Bestimmung des Wahllokals.) Die Wahlvorsteher.

### XIV. Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha.

§. 2. Das Staatsministerium.

§. 3. Die Wahlkommissarien, welche auch das Wahllokal (§. 8) zu bestimmen haben.

§§. 6 und 8 (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals), 24, 34 und 35.

Das Staatsministerium.

### XV. Herzogthum Anhalt.

§. 2. Das Staatsministerium.

§§. 3, 6 und 8. Die Kreisdirektionen.

§. 24. Die Regierung, Abtheilung des Innern.

§. 34. Das Staatsministerium.

§. 35. Die Regierung, Abtheilung des Innern.

### XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

§. 2. Das Ministerium.

§§. 3 und 6. Das Landrathsammt.

§. 8. Der Gemeindevorstand.

§§. 24, 34 und 35. Das Ministerium.

### XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

§. 2. Das Ministerium.

§. 3. Die Landräthe.

§. 6. Das Ministerium.

§. 8. Die Landräthe.

§§. 24, 34 und 35. Das Ministerium.

### XVIII. Fürstenthum Waldeck.

§. 2. Der Landesdirektor.

§§. 3, 6 und 8. Der Kreisamtmann.

§§. 24, 34 und 35. Der Landesdirektor.

### XIX. Fürstenthum Neufß ä. L.

§. 2. Die Landesregierung.

§. 3. Das Landrathsammt.

§. 6. Die Landesregierung.

§. 8. Das Landrathsammt.

§§. 24, 34 und 35. Die Landesregierung.

### XX. Fürstenthum Neufß j. L.

§. 2. Das Ministerium.

§. 3. Der Gemeindevorstand.

§. 6. Das Ministerium.

§. 8. Das Landrathsammt.

§§. 24, 34 und 35. Das Ministerium.

### XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

§§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35. Das Ministerium.

### XXII. Fürstenthum Lippe.

§§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35. Die Regierung.

### XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

§§. 2, 3, 8 und 34. Der Bürgerausschuß.

§§. 6, 24 und 35. Der Senat.

### XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

§§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35. Die Wahldeputation.

### XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

§§. 2, 3, 6, 8 und 24. Die Central-Wahlkommission.

§§. 34 und 35. Der Senat.

## XXVI. Elsaß-Lothringen.

§. 2. Das Ministerium.

§§. 3, 6 und 8.

In den Gemeinden der Landkreise:

der Kreisdirector;

in den Stadtkreisen:

der Bezirkspräsident.

§§. 24, 34 und 35. Der Bezirkspräsident.

## 2. Geschäftsordnung für den Reichstag<sup>1)</sup>.

### I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

#### Zusammentritt des Reichstages.

§. 1. Beim Eintritt in eine neue Legislatur-Periode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alters-Präsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§. 9).

Der Vorsitzende ernannt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Vorstandes (§. 10), vier Mitglieder zu Schriftführern.

#### Bildung der Abtheilungen.

§. 2. Der Reichstag wird durch das Loos in sieben Abtheilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch

<sup>1)</sup> Die am 12. Juni 68 vom Reichstage angenommene GeschäftsD. ist durch spätere Reichstagsbeschlüsse vielfach geändert u. in dieser geänderten Gestalt abgedruckt. Ihr Erlaß beruht auf RVerf.

Art. 27 Satz 2; ihre Bestimmungen müssen sich in den durch die Reichsgesetzgebung gezogenen Grenzen halten (Anm. 9) u. binden nur die Reichstagsmitglieder.

50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§. 30).

#### Prüfung der Wahlen<sup>2)</sup>.

§. 3. Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4. Wahlansetzungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§. 5. Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§. 4) erfolgte Wahlansetzung oder Einsprache vorliegt, oder
2. von der Abtheilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungs-Kommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§. 26, 27, 29 bis 31 der Geschäftsordnung maßgebend.

§. 6. Findet die Abtheilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungs-Kommission (§. 5) vorliegen, so ist von der Abtheilung an den Reichstag Bericht zu erstatten.

§. 7. Wahlen, bei denen keiner der in den §§. 5 und 6 bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§. 4) noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§. 8. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

<sup>2)</sup> RVerf. Art. 27.

## II. Vorstand des Reichstages<sup>2)</sup>.

### Wahl der Präsidenten.

§. 9. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer.

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des Ersten und hierauf des Zweiten Vize-Präsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

### Wahl der Schriftführer.

§. 10. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

### Dauer der Amtsführung.

§. 11. Der Präsident und die Vize-Präsidenten werden zu Anfang einer Legislatur-Periode das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislatur-Periode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gemählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

### Konstituierung des Reichstages.

§. 12. Die Konstituierung des Reichstages und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Kaiser angezeigt.

### Der Präsident.

§. 13. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung<sup>3)</sup> und die Vertretung des Reichstages nach

<sup>3)</sup> GeschD. § 60—64.

Außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Vize-Präsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§. 14. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals<sup>4)</sup>, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

#### Die Schriftführer.

§. 15. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namens-Aufruf, vermerken die Stimmen, und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstages zu unterstützen.

#### Die Quästoren.

§. 16. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassens- und Rechnungswesen.

### III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§. 17. Die Vorlagen des Bundesrathes, sowie alle förmlich (§. 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§. 18—31 vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

#### a) im Plenum des Reichstages.

§. 18. Die erste Berathung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Vor Schluß der ersten Berathung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungs-Vorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

§. 19. Die zweite Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung und, wenn eine Kommission ein-

<sup>4)</sup> Anstellung u. Rechtsverhältniß der Reichstagsbeamten RBeamtG. (IV 4) § 156.



gesetzt ist, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissions-Anträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungs-Vorschläge getrennt werden.

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Berathung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Berathung.

Wird der Entwurf in allen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt<sup>5)</sup>.

§. 20. Die dritte Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung, beziehungsweise nach der Theilung der Zusammenstellung (§. 19).

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des §. 18, und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des §. 19.

Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§. 21. Eine Abkürzung der im §. 19 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§. 35) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§. 18 und 20) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten (§. 18) so in jedem

<sup>5)</sup> Gilt auch, wenn in zweiter Berathung über einen als Initiativantrag eingebrachten Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergegangen wird, ohne daß

dessen einzelne Bestimmungen berathen u. zur Abstimmung gelangt sind Beschl. 12. März 70 (StB. S. 287—91).

Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§. 22<sup>6)</sup>. Alle von Mitgliedern des Reichstages ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel

„Der Reichstag wolle beschließen“

versehen sein.

In einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Berathung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im §. 21 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

§. 23. Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Berathung und Abstimmung. Abänderungs-Vorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Uebrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.

Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§. 24. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§. 25. Anträge des Bundesraths sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§. 18 bis 21 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesraths das im §. 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschloffen wird.

<sup>6)</sup> Beschl. 12. Dez. 91 (StB. 3387) betr. die Etatsresolutionen:

Die bei der Berathung des Reichshaushalts-Etats in der zweiten Lesung beantragten Resolutionen bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Die Abstimmung über diese Resolutionen erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem sie gedruckt und in

die Hände der Mitglieder gekommen sind. Die Abstimmung ist bis nach endgültiger Festsetzung der Etatsposition auszussetzen, sofern der enge Zusammenhang mit der Etatsposition es angezeigt erscheinen läßt oder ein von 30 Mitgliedern unterstützter Antrag es verlangt.

## b) in den Kommissionen.

§. 26. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

1. die Geschäftsordnung,
2. die eingehenden Petitionen,
3. den Handel und die Gewerbe,
4. die Finanzen und Zölle,
5. das Justizwesen,
6. den Reichshaushalts-Etat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.

Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen<sup>7)</sup>.

Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissions-Mitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämtliche Mitglieder des Reichstages erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug. Die Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 27. Die Kommissionen konstituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Berathung im Hause an sämtliche Abgeordnete vertheilt, auch dem Bundesrathe in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt (§. 19).

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Reichstages gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

<sup>7)</sup> Wahlprüfungskommission § 5.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissions-Verhandlungen für die Nicht-Mitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

§. 28. Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch, wenn die Petition bereits an die Petitions-Kommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterungen entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstages aus, so tritt das Verfahren des §. 23 ein.

In gleicher Art werden von den Fach-Kommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Reichstages muß jedenfalls erfolgen.

§. 29. Die Mitglieder des Bundesraths und die Kommissarien desselben können den Abtheilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Reichskanzler Kenntniß gegeben werden.

§. 30. Die Kommissionen und Abtheilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abtheilungen Sitzungen anzuberaumen.

§. 31. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§. 35).

#### **IV Behandlung der Interpellationen und der Uebersichten der vom Bundesrathe gefaßten Entschlüsse auf Beschlüsse des Reichstages**

§. 32. Interpellationen an den Bundesrath müssen, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden, welcher dieselben dem Reichskanzler abschriftlich

mittheilt und diesen in der nächsten Sitzung des Reichstages zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstatet.

§. 33. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§. 34. Die Uebersicht der vom Bundesrath auf die Beschlüsse des Reichstages gefaßten Entschliefungen wird zum Druck und zur Vertheilung befördert.

Binnen 14 Tagen nach erfolgter Vertheilung ist jedes Reichstagsmitglied berechtigt, das Verzeichniß zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben

- a) auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
- b) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Reichstages, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrathes ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der 14 tägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Reichskanzler mitgetheilt und sodann auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Stellung eines Antrages ist bei der Verhandlung im Plenum unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

## V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

### a) Tagesordnung.

§. 35. Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstages und des Bundesrathes durch den Druck mitgetheilt.

In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichs-

tages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.

Die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge kommen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie eingegangen sind. Alle Anträge, welche innerhalb der ersten zehn Tage einer Session eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingebracht. Ueber die Reihenfolge der Berathung gleichzeitig eingebrachter Anträge hat der Präsident sich mit dem Hause zu verständigen. Erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Loos. Gesetzentwürfe behalten ihre Priorität bis zu ihrer Schlußberathung; die zweite und dritte Berathung hat mithin, soweit sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet ist, vor denjenigen Anträgen stattzufinden, welche in der Reihenfolge der ersten Berathung diesen Gesetzentwürfen nachgestanden haben. Die Petitionen gelangen in derjenigen Reihenfolge zur Berathung, in welcher sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche den von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträgen und den Petitionen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von 30 Mitgliedern widersprochen wird<sup>8)</sup>.

#### b) Die Sitzungen des Reichstages.

§. 36. Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist<sup>9)</sup>.

§. 37. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

#### c) Sitzungs-Protokolle.

§. 38. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§. 39. Das Protokoll muß enthalten:

1. die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
2. die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§. 40. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Ein-

<sup>8)</sup> Art. 3 beruht auf Beschl. 5. Feb. 95 (StB. 669).

<sup>9)</sup> Nr. I 2 Anm. 75.

spruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 41. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

d) Redeordnung.

§. 42. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§. 43. Die Mitglieder des Bundesrathes und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden<sup>10)</sup>. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesrathes oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§. 44. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§. 45. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Reichstages ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der Deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§. 46. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 60). Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

§. 47. Bei allen Diskussionen ertheilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht.

§. 48. Nimmt ein Vertreter des Bundesrathes nach dem Schlusse der Diskussion das Wort<sup>10)</sup>, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

e) Abänderungs-Vorschläge und Anträge auf motivirte Tagesordnung.

§. 49. Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Ver-

<sup>10)</sup> RVerf. Art. 9 Satz 1.

handlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

§. 50. Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissions-Bericht als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§. 19 und 20), so bedarf es eines besonderen Abdruckes derselben nicht. In diesem Falle muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

#### f) Schluß der Debatte.

§. 51. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 52. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

§. 53. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§. 49) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge des Bundesraths kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.



## g) Abstimmung.

§. 54. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

Ist vor einer Abstimmung in Folge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern<sup>11)</sup> anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Büreaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

§. 55. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit<sup>11)</sup> durch Aufstehen oder Sitzbleiben.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses.

§. 56. Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Thüren zu schließen mit Ausnahme einer Thür an der Nord- und einer an der Südseite. An jeder dieser beiden Thüren stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja“ stimmen wollen, durch die Thür an der Nordseite, rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein“ stimmen wollen, durch die Thür an der Südseite, links vom Bureau, in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Thüren stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst giebt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Strutinium und läßt die Thüren des Saales öffnen. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die dienstthuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

Der Präsident verkündet das Resultat der Zählung.

§. 57. Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von mindestens 50 Mitgliedern unterstützt werden. Bei solchen Anträgen auf die Vertagung oder den Schluß der Debatte darf die Unterstützung nur durch Aufstehen geschehen<sup>12)</sup>.

<sup>11)</sup> Dsf. Art. 28.

<sup>12)</sup> Satz 2 beruht auf Beschl. 3. April 97 (StB. 5500).

§. 58. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Anruf sämtlicher Mitglieder des Reichstages erfolgt und nach Beendigung desselben durch Recapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 59. Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Bureau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage, zu verlangen.

### VI. Ordnungs-Bestimmungen.

§. 60<sup>13)</sup>. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen liegt dem Präsidenten ob.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen<sup>14)</sup>.

Im Falle gröblicher Verletzung der Ordnung kann das Mitglied durch den Präsidenten von der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet dasselbe der Aufforderung des Präsidenten zum Verlassen des Saales keine Folge, so hat der Präsident in Gemäßheit des §. 61 dieser Geschäftsordnung zu verfahren. Wenn während der Dauer der Ausschließung in anderen als Geschäftsordnungsfragen eine Abstimmung erfolgt ist, bei welcher die Stimme des ausgeschlossenen Mitgliedes den Ausschlag hätte geben können, so muß die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, spätestens am folgenden Tage schriftlich Einspruch zu erheben, auf welchen der Reichstag, jedoch nicht vor dem darauffolgenden Tage, ohne Diskussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf oder die Ausweisung gerechtfertigt war.

§. 61. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

#### Ordnung in den Zuhörer-Räumen.

§. 62. Dem Präsidenten des Reichstages steht die Handhabung der Polizei im Sitzungs-Gebäude und in den Zuhörer-Räumen zu.

§. 63. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

<sup>13)</sup> § 60 dgl. auf Beschl. 16. Feb. 95 (StB. 931). — Eine Vorlage betr. Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder (1879) gelangte nicht zur An-

nahme; Dr. Schleiden Disziplinar- u. Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen (Berl. 79).

<sup>14)</sup> GeschD. § 46.

§. 64. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

### VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

#### Urlaubsgesuche.

§. 65. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu erteilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

#### Ausscheiden und Neuwahl.

§. 66. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstags-Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Reichskanzler davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlasse.

### VIII. Adressen und Deputationen.

§. 67. Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Reichstage einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen, statt.

Beschließt der Reichstag, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vize-Präsidenten — des Reichstages als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen

#### Deputationen.

§. 68. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

### IX. Allgemeine Bestimmungen.

§. 69. Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Reichskanzler übersandt.

§. 70. Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

## IV. Reichsbehörden und Reichsbeamte.

### 1. Einleitung.

Die Reichsbehörden<sup>1)</sup> sind vorwiegend oberste Behörden, da das Reich nur auf einzelnen Gebieten (auswärtige Angelegenheiten, Kriegsflotte, Reichsbank, Post- und Telegraphenwesen und Reichseisenbahnen) eine vollständige eigene Verwaltung besitzt, auf den übrigen sich aber auf die Obergewalt beschränkt und die Durchführung den Landesbehörden der Einzelstaaten überläßt.

Die oberste Reichsbehörde bildet der Reichskanzler, dem neben dem Vorsitz im Bundesrathe die Leitung der gesammten Verwaltung und die Gegenzeichnung der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers obliegt<sup>2)</sup>. Für die beiden letzteren Obliegenheiten ist eine Stellvertretung vorgesehen, Nr. 1.

Ausführende Behörden des Reichskanzlers sind folgende von Staatssekretären<sup>3)</sup> geleitete Reichsämtner:

1. das Auswärtige Amt, das zugleich die auswärtigen Angelegenheiten des preussischen Staates bearbeitet,
2. das Reichsamt des Innern, das aus dem zuerst unter dem Reichskanzler gebildeten Reichskanzleramte nach Ablösung der größeren Geschäftszweige in besondern Reichsämtnern (Nr. 3, 5—7) entstand und alle nicht anderen Reichsämtnern übertragene Gegenstände bearbeitet<sup>4)</sup>,
3. das Reichsschatzamt<sup>5)</sup>,
4. das Reichsmarineamt,
5. das Reichsjustizamt,
6. das Reichspostamt.

Zu diesen Reichsämtnern ist später

7. das Reichseisenbahnamt

hinzugetreten, Nr. 3.

Außer den Reichsämtnern sind dem Reichskanzler unmittelbar unterstellt der Rechnungshof des Reichs<sup>6)</sup>, die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds<sup>7)</sup>, die Reichs-

<sup>1)</sup> Bezeichnung als „Kaiserliche“ Nr. 12 Anl. B d. W. — Eintheilung in oberste u. höhere, vorgelegte u. unmittelbar vorgelegte Nr. 4 Anl. A § 1 u. Verzeichniß. — Gliederung u. Besetzung der einzelnen Reichsbehörden weißt das im Reichsamt des Innern bearbeitete, zu Anfang jeden Jahres erscheinende Handbuch für das Deutsche Reich nach.

<sup>2)</sup> RVerf. Art. 15 u. 17. — Die eigenen Geschäfte des Reichskanzlers, insbesondere

seine Verhandlungen mit den Reichsämtnern, bearbeitet die Reichskanzlei.

<sup>3)</sup> Sie führen für die Dauer ihres Amtes den Titel Excellenz RG. 27. April 89 (MBl. 70).

<sup>4)</sup> RG. 12. Aug. 67 (BGBI. 29), 12. Mai 71 (RGBl. 102) u. 24. Dez. 79 (RGBl. 321).

<sup>5)</sup> Nr. V 1 d. W.

<sup>6)</sup> Nr. V 2.

<sup>7)</sup> Nr. V 5 § 11.

schuldenkommission<sup>8)</sup>, die Verwaltung der Reichseisenbahnen<sup>9)</sup> und das Reichsbankdirektorium<sup>10)</sup>.

Die Verhältnisse der in den Reichsbehörden beschäftigten Reichsbeamten regelt ein besonderes Gesetz, Nr. 4.

## 2. Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878. (RGBl. 7)<sup>1)</sup>.

§. 1. Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung<sup>2)</sup> desselben ernennt.

§. 2. Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden<sup>3)</sup>. Auch können für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden<sup>4)</sup>, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden.

§. 3. Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§. 4. Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

<sup>8)</sup> ReichsschuldenD. (Nr. V 6) § 12 bis 15.

<sup>9)</sup> Nr. I 2 Anm. 106.

<sup>10)</sup> BankG. 14. März 75 (RGBl. 177) § 26, 27.

<sup>1)</sup> Das G. giebt der Befugniß des Reichskanzlers zur Einsetzung von Stellvertretern die gesetzliche Grundlage § 1, wie sie namentlich zur Gültigkeit der Gegenzeichnung nothwendig geworden war. Die Vertretung erfolgt allgemein oder als Sondervertretung für einzelne Amtszweige § 2 und schließt das Eingreifen des Reichskanzlers nicht aus § 3. — Quellen: Verh. d. Reichst. 78. Druckf. Nr. 36 (Entw. u. Begr.); StB. S. 321, 401, 431.

<sup>2)</sup> Behinderung ist nicht nur die (vorübergehende) persönliche, sondern auch die sachlich durch Ueberhäufung mit Geschäften veranlaßte.

<sup>3)</sup> Den Vorsitz im Bundesrathe hat der allgemeine Stellvertreter nicht als

solcher, sondern nur, wenn er Mitglied des Bundesraths u. gemäß RVerf. Art. 15 Abs. 2 besonders schriftlich als Vertreter bestellt ist § 4.

<sup>4)</sup> Die Sondervertretung ist persönlich und sachlich beschränkt. Als in der eigenen unmittelbaren Verwaltung des Reichs befindlich führt die Begründung die auswärtigen Angelegenheiten, Marine, Post u. Telegraph, Reichsfinanzen und Schaß-Lothringen auf. Außerdem werden die Rechtspflege bezüglich des Reichsgerichts, das Reichseisenbahnwesen und die Reichsbank dazu gerechnet. Mit der Stellvertretung im Bereiche der Militärjustizverwaltung ist der Präsident des Reichsmilitärgerichts betraut. — Wo die Verwaltung zwischen Reich u. Einzelstaaten getheilt ist, soll die Stellvertretung zulässig sein, wenn die Verwaltung sich vorwiegend in den Händen des Reichs befindet (Anm. 1).

### 3. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873. (RWB. 164<sup>1)</sup>).

§. 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahn-Amt“ wird eine ständige Centralbehörde eingerichtet, welche aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Rätthen besteht und ihren Sitz in Berlin hat.

Auch können nach Maßgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahn-Kommissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt ihre Instruktionen empfangen.

§. 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, sowie die Reichs-Eisenbahn-Kommissare werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften des §. 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, Anwendung.

Personen, welche bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn theilhaftig sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder als Reichs-Eisenbahn-Kommissare ausüben.

§. 3. Vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5 Nr. 4 führt das Reichs-Eisenbahn-Amt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.

§. 4. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs:

1. das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen;
2. für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen;
3. auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

§. 5. Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes gelten folgende Vorschriften:

1. In Bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln er-

<sup>1)</sup> Quellen: Verh. d. Reichst. Druckf. | 866 u. 893, 1120 u. 1136. Vgl. RVerf. 73 Nr. 62 (Entw. u. Begr.); StB. S. 706, | Abschn. VII (Art. 41–47), insb. Ann. 106.

forderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen.

2. Staats-Eisenbahnverwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverfassung) anzuhalten.
3. Den Reichseisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes zum Vollzuge bringen.
4. Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahn-Amt über die Gegenvorstellung immer selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen, welches den kollegialen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt<sup>2)</sup>.

#### 4. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873. (RGBl. 61)<sup>1)</sup>.

§. 1. [Allgemeine Bestimmungen]<sup>2)</sup>. Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte<sup>3)</sup>, welcher entweder vom Kaiser angestellt<sup>4)</sup>

<sup>2)</sup> GeschD. 13. März 76 (GB. 197).

<sup>1)</sup> Das G. folgt im Allgemeinen dem preussischen Recht, enthält aber mehrfach (Anm. 31, 80, 87, 110, 126) den Beamten günstigere Bestimmungen. — Seinem Inhalte nach umfaßt es nach den allgemeinen Bestimmungen § 1—22 (Anm. 2) die Versetzung in ein anderes Amt § 23 u. in den Ruhestand § 24 bis 31, die Pensionirung (einschließlich der zwangsweisen § 60a—68) § 34—71, die Disziplinarbestrafung § 72—133, das Defektenverfahren § 134—148, die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche § 149—155 u. Schlußbestimmungen § 156 bis 159. — Das G. ist in Helgoland eingeführt G. 22. März 91 (RGBl. 21) Art. I<sup>III</sup> u. ist durch besondere Bestimmungen auf verschiedene nicht zu den Reichsbeamten gehörige Beamte für anwendbar erklärt. Dies sind die vom

Reichstagspräsidenten zu ernennenden Reichstagsbeamten § 156, die Personen des Soldatenstandes bei Defekten § 157, die von der Reichsbank besoldeten Reichsbankbeamten RBankG. 14. März 75 (RGBl. 184) § 28, verb. Anl. D Anm. 1, die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen Nr. VI 1 Anm. 5 d. B. u. die Beamten der Schutzgebiete B. 9. Aug. 96 (RGBl. 691). Zuständigkeit u. Ausführung B. 23. Nov. 74 Anlage A und für Reichsbankbeamte B. 19. Dez. 75 Anlage B. — Quellen: Verh. d. Reichst. 73 Druckf. Nr. 4 (Entw. u. Begr.); StB. S. 21, 54, 94. — Bearbeitungen v. Pieper (Berl. 96) u. (systematisch) v. Kannegießer (Berl. 74) u. Thudichum (Leipz. 76).

<sup>2)</sup> Anwendung des G. § 1, Anstellung § 2—4 Abs. 1, Diensteinkommen § 4 Abs. 2 bis § 6, insbes. Gnadenquartal

oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist<sup>5)</sup>.

§. 2. Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt<sup>6)</sup>, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§ 7—9, Pflichten § 10—16 (Anm. 23), Ehrenrechte § 17, besondere Vergütungen § 18, Anwendung der Landesgesetze § 19, 20, Gerichtsstand im Auslande § 21, 22.

<sup>3)</sup> Der Begriff des Beamten wird vorausgesetzt; auch das StGB. (§ 359) u. das Rk. (II 10 § 1—3) geben ihn nur unvollständig. Nach Wissenschaft u. Rechtsprechung (U. RVer. 16. Jan. 82 Straff. V 337 u. 10. Nov. 87 das. XVI 378, U. DB. 28. Jan. 86 XIII 122 u. 3. Jan. 91 XX 126) gilt als Staatsbeamter jeder dauernd in ein mittelbares oder unmittelbares Dienstverhältnis (Amt) zur Ausübung von Handlungen der Staatsgewalt Berufene. Das Verhältniß ist öffentlichrechtlich, äußert aber privatrechtliche Wirkungen (Vermögensrechte Anm. 9, Haftverbindlichkeit Anm. 28).

<sup>4)</sup> RVerf. Art. 18 u. B. 74 (Anl. A) § 2—4. Die Anstellung kann auch im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler oder die von diesem ermächtigten Behörden erfolgen das. § 3. Den Beamten gebührt die Bezeichnung „Kaiserlich“ Nr. 12 Anl. B d. B. — Dem Bundesrathe steht der Vorschlag zu in Betreff der Mitglieder des Reichsgerichts, einschließlich der Reichsanwälte BGB. § 127 u. 150, des Bundesamtes für Heimathwesen G. 6. Juni 70 (RGV. 360) § 42, des Bankdirektoriums RBankG. (Anm. 1) § 27, des Patentamtes G. 7. April 91 (RGV. 79) § 13 und des RVerficherungsamtes RVerfG. I 00 (RGV. 573) § 11, die Begutachtung bei Anstellung der Bevollmächtigten im Zoll- u. Steuerwesen RVerf. Art. 36 Abs. 2 u. der Konjunkt. das. Art. 56 Abs. 1 u. die Ernennung in Ansehung der Mitglieder des Rechnungshofes G. 4. Juli 68 (BGBI. 433) § 2, der Disziplinarbehörden RBeamtenG. § 93, des Bankfuratoriums RBankG. § 25 u. des R.-Zentraldenkmal-G. 23. Mai 73 (V 5) § 11 Abs. 1. — Ernennung der Postbeamten RVerf. Art. 50 Abs. 4, der Marinebeamten das. Art. 53 Abs. 1, der Reichsbankbeamten B. 19. Dezember 75

(Anl. B) § 1. — Anstellung der Beamten in den Schutzgebieten B. 9. Aug. 96 (Anm. 1) Art. 4.

<sup>5)</sup> Zu den unmittelbaren (Anm. 4) treten damit die von den Landesregierungen für Zwecke des Reichsdienstes angestellten, mittelbaren Reichsbeamten. Zu diesen zählen die mittleren u. unteren Postbeamten RVerf. Art. 50 Abs. 3 u. 5 und die Civil- u. Militärbeamten des Reichsheeres RVerf. Art. 64 u. 66 (außer in Bayern RVerf. Art. 52 u. Schlußbest. zu Abschn. XI); zu den unmittelbaren Reichsbeamten gehören dagegen die Beamten der Marine RVerf. Art. 53 und der dem Kaiser als obersten Kriegsherrn unterstellten Schutztruppen G. 96 (neugefaßt RGV. 653) § 1. — Die Militärbeamten stehen in einem Militärverhältniß u. haben Militärrang; sie zählen daher zu den Militärpersonen MilG. 2. Mai 74 (RGV. 45) § 38, und unterliegen den Bestimmungen der § 39 bis 49 das., gehören aber nicht zu den Personen des Soldatenstandes MilStGB. 20. Juni 72 (RGV. 174) § 4 u. Anl., zu ihnen gehören die den Schutztruppen zugetheilten Beamten G. 96 (RGV. 653) § 3. Die Militärbeamten unterstehen der Militärstrafgerichtsbarkeit MilStGerD. 1. Dez. 98 (RGV. 1189) § 1<sup>1</sup> u. sind wegen militärischer Straftaten dem MilStGB. unterworfen das. § 3, 43—45, 153, 154. Eintheilung und Disziplinarverhältniß Anm. 122. Beurlaubung B. 2. Nov. 74 (AB. 127). — Beamte in den nur der Aufsicht (nicht der Leitung) des Reichs unterstehenden Verwaltungen sind Landes-, nicht Reichsbeamte (indirekte Steuerverwaltung RVerf. Art. 36, Rechnungskammer R. u. GemD. 17. Aug. 68 BGBI. 473 Art. 16, Seeämter G. 27. Juli 77 RGV. 550 § 6).

<sup>6)</sup> § 32 u. 35 u. (Wahlkonsult.) KonjG. 8. Nov. 67 (BGBI. 137) § 10 Abs. 3. — Der Vorbehalt muß ausdrücklich in die Anstellungsurkunde (§ 4) aufgenommen werden U. RVer. 7. Feb. 87 (Gruchot Beitr. XXXI 1114).



§. 3. Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten<sup>7)</sup>.

§. 4. Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde<sup>8)</sup>.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens<sup>9)</sup> beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung<sup>10)</sup>.

§. 5. Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus<sup>11)</sup>. Dem Bundesrath<sup>12)</sup> bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltzahlung vierteljährlich stattfinden soll<sup>13)</sup>.

<sup>7)</sup> Die Beamteneigenschaft ist durch die vorherige Fidesableistung nicht bedingte Begr. (Anm. 1) S. 70, verb. § 45 Abf. 2 u. StGB. § 359. — Der Dienst-eid der unmittelbaren Reichsbeamten (Anm. 4) lautet regelmäßig:

Ich, N.N., schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reiches bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Er. Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reiches beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

B. 29. Juni 71 (RGV. 303). — Besondere Form für Beamte des R. Invalidenfonds G. 23. Mai 73 (V 5) § 12, Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung ReichD. (V 6) § 11, Konsuln KonfG. (vor. Anm.) § 4, Mitglieder des Reichsmilitärgerichts u. der Reichsanwaltschaft bei diesem B. 6. Dez. 00 (RGV. 1035), Landesbeamte in Elsaß-Lothringen G. 20. Sept. 71 (RGV. 339). — Die mittelbaren Reichsbeamten (Anm. 5) leisten den Eid ihres Landes mit dem Zusatz: „den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten“ ReichVerf. Art. 50 Abf. 3 u. 64 Abf. 1, Begr. (Anm. 1) S. 70.

<sup>8)</sup> Sie bildet ein wesentliches Erforderniß für die Anstellung u. ReichVerf. 7. Febr. 87 (Anm. 6); bei den vom Kaiser zu ernennenden Beamten heißt sie Bestallung ReichVerf. Art. 54 u. 66 Abf. 1, Ausf. B. § 2. — Den aus Preußen in

den Reichs- oder els.-lothringischen Landesdienst übertretenden Beamten wird eine Entlassung regelmäßig nicht ertheilt; auch wird dieser Dienst bei etwaiger Wiederübernahme in den preussischen Dienst angerechnet Bf. 2. Febr. 81 (RGV. 46).

<sup>9)</sup> Das Dienst Einkommen umfaßt das Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß G. 30. Juni 73 Anlage C. Nach Beendigung des Dienstes gebührt dem Beamten eine Pension ReichG. § 34—60, seinen Hinterbliebenen Sterbemonat u. Gnadenvierteljahr § 7—9 u. 69, sowie Wittwen- und Waisenfürsorge G. 20. April 81 Anlage D. — Ueber alle diese vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt ReichG. §§ 149 bis 152. — Entschädigung bei Anfallen Anm. 66. — Hinterbliebene solcher Beamten, die im Auslande — ausschließlich der Grenzorte und dem Zollgebiete angeschlossener Gebietstheile — angestellt waren u. sterben, werden auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert G. 1. April 88 (RGV. 131) und (Berufskonsuln) KonfG. (Anm. 6) § 8 Abf. 3.

<sup>10)</sup> Dies ist nicht die — nur öffentlich-rechtliche — Bewilligung im Etat, sondern die Verleihung durch die vorgeordnete Behörde u. ReichVerf. 1. Febr. 92 (Weil. z. R.-Anz. S. 177).

<sup>11)</sup> Die Vorauszahlung ist nicht — wie in Preußen G. 6. Febr. 81 (G S. 17) § 1 — auf etatsmäßige Beamte beschränkt. Sie entspricht der Eigenschaft des Gehalts als Unterhaltungsrente. Wird das Amtsverhältniß vor Ablauf der Frist gelöst, so ist der entsprechende Theil des Vorausempfangenen

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 6. Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Dienst- einkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19)<sup>14</sup>).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde<sup>15</sup>).

§. 7. Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat<sup>16</sup>) folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal)<sup>17</sup>), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichs- dienst zugestanden worden sind<sup>18</sup>). Zur Besoldung im Sinne der vor- stehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem

zurückzuzahlen u. RVer. 22. Dez. 81 (M.B. 88 S. 148).

<sup>12</sup>) Für die Landesbeamten in Ell.- Lothringen das dortige Ministerium G. 4. Juli 79 (Nr. VI 5) § 8, in den Schutzgebieten der Reichskanzler G. 96 (Ann. 5) Art. 3 Abs. 1.

<sup>13</sup>) Bef. G.B. 73 S. 211, 75 S. 819, 77 S. 558, 85 S. 205, 87 S. 83, 90 S. 140, 95 S. 497, 00 S. 540.

<sup>14</sup>) Der Hinweis auf § 19, der die landesrechtlichen Vorschriften für einstweilen anwendbar erklärte, ist mit der reichsgesetzlichen Regelung fortgefallen. Nach dieser sind das Dienst- einkommen — auch das erst fällig werdende G.P.D. § 832 u. das durch Versetzung, Amts- übertragung oder Gehaltserhöhung zu beziehende § 833 —, u. die Wartegelder u. Pensionen, ebenso Wittwen- u. Waisen- gelder nur mit  $\frac{1}{3}$  des die Summe von 1500 M. übersteigenden Betrages pfänd- bar § 850 Abs. 1 Nr. 7, 8 u. Abs. 2, soweit es sich nicht um Unterhalts- beiträge für Verwandte handelt Abs. 4. Dienstaufwands- u. der Servis der Militärbeamten kommen nicht in Be- rechnung Abs. 5, auch etwa zu zahlende Wittwen- u. Waisenkassenbeiträge vorweg in Abzug R.D. 29. Mai 34 (G.S. 70) u. Vf. 6. Jan. 83 (M.B. 144). Von körperlichen Sachen sind unpfändbar die zur Verwaltung des Dienstes

oder Ausübung des Berufes erforder- lichen Gegenstände, eine anständige Kleidung G.P.D. § 811<sup>7</sup> und ein dem unpfändbaren Theile des Dienst- einkommens oder der Pension gleichkommender Geldbetrag § 811<sup>8</sup>. Gleiche Grund- sätze gelten im Strafverfahren St.P.D. § 495. Unpfändbare Forderungen können weder aufgerechnet B.G.B. § 394, noch abgetreten werden § 400 nebst 411. Un- pfändbare Sachen unterliegen nicht dem Pfandrecht des Vermiethers § 559 oder Gastwirths § 704 u. gehören nicht zur Konkursmasse Konk.D. § 1 Abs. 4.

<sup>15</sup>) Aufgehoben G.G. zum B.G.B. Art. 43 u. ersetzt durch B.G.B. § 411, wonach Abtretungen der auszahlenden Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger auszustellenden öffentlich beglaubigten Urkunde mitzu- theilen sind u. bis zu dieser Benachrich- tigung die Abtretung als der Kasse nicht bekannt gilt.

<sup>16</sup>) Das Dienst- einkommen des Sterbe- monats gilt als von dem Beamten er- dient u. gebührt den Erben, auch wenn das Gnadenvierteljahr ihnen nicht zu- steht, insbesondere also bei außeretats- mäßigen Beamten.

<sup>17</sup>) Gnadenmonat für Hinterbliebene der Pensionäre § 69.

<sup>18</sup>) Entsprechend der RVerf. Art. 18 Abs. 2.

Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgelegte Dienstbehörde<sup>19)</sup>. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein<sup>20)</sup>.

§. 8. Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 9. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie<sup>22)</sup> nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§. 10. Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen<sup>23)</sup>.

§. 11. Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten<sup>24)</sup>, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist<sup>25)</sup>.

<sup>19)</sup> Anl. A Verzeichniß III.

<sup>20)</sup> Auf das Gnadenvierteljahr kommen jetzt die für das Dienst Einkommen maßgebenden Grundsätze (Anm. 14) zur Anwendung GPD. § 850 Abs. 1<sup>6</sup>.

<sup>21)</sup> Anl. A Verzeichniß I.

<sup>22)</sup> Dazu gehören außer den Hinterbliebenen (§ 7) auch sonstige im Haushalte befindliche nahe Verwandte Vf. 4. Mai 77 (M. B. 112).

<sup>23)</sup> Die Amtspflichten werden allgemein (§ 10) u. in einzelnen Fällen (Amtsverschwiegenheit § 11, 12, Verantwortlichkeit § 13, Urlaub § 14, Annahme von Auszeichnungen u. Geschenken § 15 u. von Nebenämtern § 16) aufgeführt. — Amtspflichtverletzung Anm. 28 u. Bestrafung Anm. 86. — Bei Ausübung politischer Rechte hat der

Beamte sich auf die Bethätigung seiner Ueberzeugung zu beschränken, von allen gegen die Staats- oder Rechtsordnung gerichteten Bestrebungen aber fern zu halten u. D. B. 20. Dez. 86 (XIV 404), 11. Jan. 88 (M. B. 33) u. 29. Jan. 97 (M. B. 92). Den Militärbeamten ist (als Militärpersonen des aktiven Heeres Anm. 5) die Theilnahme an politischen Vereinen u. Versammlungen ganz untersagt MitG. § 49 Abs. 2. — Die Verpflichtung der mit der Verwaltung von Geld oder geldwerthen Gegenständen betrauten Beamten zur Kautionsleistung (G. 2. Juni 69 B. G. B. 161) ist, abgesehen von den Reichsbankbeamten, aufgehoben G. 20. Febr. 98 (M. G. B. 29).

<sup>24)</sup> Bestrafung des Verathes militärischer Geheimnisse G. 3. Juli 93 (M. G. B.).

§. 12. Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches<sup>26)</sup> Gutachten abgibt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde<sup>19)</sup> einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatfachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgeetzte oder zuletzt vorgeetzt gewesene Dienstbehörde<sup>19)</sup> entbunden sind<sup>27)</sup>.

§. 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich<sup>28)</sup>.

§. 14. Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen<sup>29)</sup>.

205); Sonderbestimmungen für Beamte im Dienste des auswärtigen Amtes StGB. § 353a, der Post- und Telegraphenbeamten § 354, 355 u. 358, der mit Führung des Reichsschuldbuches beauftragten Beamten G. 31. Mai 91 (V 8) § 2 Abs. 5, der Reichsbankbeamten RWankG. (Ann. 1) § 39.

<sup>25)</sup> Da eine Strafbestimmung fehlt u. ein Disziplinarverfahren ausgeschlossen ist, kommt die Vorschrift nur für die Schadenserjappspflicht (BGB. § 823 Abs. 2) in Betracht.

<sup>26)</sup> Gerichtliches Gutachten CPD. § 408 Abs. 2 u. StPD. § 76 Abs. 2.

<sup>27)</sup> Entsprechend CPD. § 376 u. StPD. § 53 mit dem Zusätze, daß die Genehmigung nur bei Gefährdung des Reichs- oder Staatswohles versagt werden soll.

<sup>28)</sup> Die Verletzung der Amtspflichten hat neben den strafrechtlichen u. staatsrechtlichen (disziplinarischen) auch privatrechtliche Folgen. Die straf- u. die privatrechtliche Verfolgung ist an eine Vorentscheidung über das Vorhandensein einer Amtspflichtverletzung — wie sie in Preußen vorgeesehen ist (Konflikterhebung) G. 13. Febr. 54 (GS. 86) u. RG. 27. Jan. 77 (RGW. 77) § 11 — nicht geknüpft u. DB. 24. Jan. 85 (XI 403). Die Frage unterliegt somit der richterlichen Entscheidung. Zuständigkeit RWamtG. § 154. — Die Haftung äußert sich in 3 Richtungen, je nachdem der Beamte von Privatpersonen oder vom Staate, oder dieser für den Beamten in Anspruch genommen wird. In der Haftung des Beamten erscheint die allgemeine Erfappspflicht (BGB. § 823)

erweitert. Die Beamten haften für den entstandenen Schaden im Falle vorsätzlicher u., wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann, auch im Falle fahrlässiger Verletzung der den Beamten Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht. Bei Urtheilen in Rechts-sachen haften sie nur im Falle gerichtlich strafbarer Pflichtverletzung BGB. § 839. Bei Haftung für Stellvertreter sind die weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften (R. I 13 § 41—45) unberührt geblieben GG. z. BGB. Art. 78 u. pr. RG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 89<sup>1b</sup>. Mehrere aus einer unerlaubten Handlung verantwortliche Beamte (Kollegien) haften dem Verletzten gegenüber als Gesamtschuldner BGB. § 840 Abs. 1, während in dem Verhältnis der Beamten zu einander der Beamte haftet, der den Schaden verursacht hat § 841. Der Anspruch verjährt in 3 Jahren § 852. (Haftung der Beamten dem Staate gegenüber R. II 10 § 88—91, Beamtenkollegien § 127—145; Defekte RWamtG. § 134—148.) Eine Haftung des Staates für die von seinen Beamten zugefügten Schäden ist — abgesehen von Grundbuchsachen (GrundbD. § 12) — nur in soweit anerkannt, als es sich um die privatrechtliche Vertretung durch die Beamten handelt BGB. § 31 u. 89 Abs. 1. Die Haftung für die in Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schäden ist als dem öffentlichen Rechte angehörig der Landesgesetzgebung überlassen GG. Art. 77, im R. und gemeinen Rechte jedoch nicht vorgeesehen.

<sup>29)</sup> B. 2. Nov. 74 Anlage E.

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last<sup>30)</sup>.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienstinkommens verlustig<sup>31)</sup>.

§. 15. Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen<sup>32)</sup> nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde<sup>33)</sup>.

§. 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> ein Nebenamt<sup>34)</sup> oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben<sup>35)</sup>. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht er-

<sup>30)</sup> Auf den Eintritt in den Landtag eines Bundesstaates kann Abs. 2 nicht bezogen werden, da er ausdrücklich auf RVerf. Art. 21 hinweist. Er betrifft dagegen die Einberufung zum Schöffen- u. Geschworenen- sowie zum Militärdienste MilG. (Fassung G. 6. Mai 80 RGBl. 103) § 66 u. AusfBest. 17. Juli 88 (MBl. 121). Die Abwesenheit ist der vorgesetzten Behörde anzuzeigen A. D. B. 21. Jan. 88 (XVI 398).

<sup>31)</sup> Der Rechtsweg (Anm. 9) ist nicht verschlossen. Anders in Preußen, wo die Entfernung ein besonders mit Dienstentlassung bedrohtes Dienstvergehen bildet G. 21. Juli 52 (GS. 456) § 8, 9, 12 u. (Richter) 7. Mai 51 (GS. 218) § 7, 8, 11. — Sonderbestimmung für Konfult KonfG. (Anm. 6) § 6.

<sup>32)</sup> Auch der eigenen, Begr. (Anm. 1) S. 70.

<sup>33)</sup> Anm. 21. — Der Abs. 2, der als allgemeinere Vorschrift voranstehen müßte, bezieht sich auch auf die mittelbaren Reichsbeamten (Anm. 5), Abs. 1 nur auf die unmittelbaren. — Strafe der unerlaubten Annahme von Geschenken u. anderen Vortheilen StGB. § 331.

<sup>34)</sup> Auf Vertreter von Kommunalverbänden und Kirchengemeinden nicht anwendbar, da diese kein Amt bekleiden; abweichend bei Militärbeamten, für die jedoch die Genehmigung der Dienstvorgesetzten ausreicht MilG. (Anm. 5) § 47. — Auch das Amt des Vormundes fällt — da es auf allgemeiner Staatsbürgerpflicht beruht BGB. § 1785 — nicht unter § 16; die Genehmigung des Dienstvorgesetzten ist jedoch erforderlich MilG. § 41 für Militär- u. pr. G. 20. Sept. 99 (RGBl. 177) Art. 72 nebst RBeamtG. § 19 für sonstige Reichsbeamte. — Verbots sind Nebenämter u. mit Vergütung verbundene Nebenbeschäftigungen für den Vorsitzenden der Verwaltung des Invalidenfonds u. für den Präsidenten u. die Mitglieder des Rechnungshofes PrG. 27. März 72 (GS. 278) § 4. Den Berufskonsulten ist der Betrieb kaufmännischer Geschäfte untersagt KonfG. (Anm. 6) § 7 u. 8 Abs. 5.

<sup>35)</sup> Entsprechend MilG. (Anm. 5) § 43; die mit Bewirthschaftung eines eigenen ländlichen Grundstücks verbundenen Gewerbe fallen nicht darunter.

theilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist<sup>36)</sup>.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 17. Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt<sup>37)</sup>.

§. 18. Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelde und Fuhrkosten, in gleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrath zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt<sup>38)</sup>.

§. 19. Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten<sup>39)</sup>. Für diejenigen Reichsbeamten, deren

<sup>36)</sup> Diese unter Einwirkung der Grönderzeit entstandene Vorschrift gilt auch in Preußen G. 10. Juni 74 (GS. 244). — Reichsbankbeamte dürfen keine Reichsbankanteile besitzen RBankG. (Ann. 1) § 28 Abs. 3. — Auf die nicht ständigen Mitglieder des R. Versicherungsamtes findet § 16 keine Anwendung UnVersG. I 00 (RWB. 573) § 19 Abs. 3.

<sup>37)</sup> Die Ehrenrechte sind gegen Mißbrauch geschützt StGB. § 360<sup>8</sup> u. fallen fort mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte § 33 u. Dienstentlassung im Disziplinarwege RBeamtG. § 75<sup>2</sup>, verb. § 100. — Eine Rangordnung ist nicht erlassen; die Rangklassen entsprechen den preussischen. Insbesondere gebührt der Rang der 3. Klasse den Oberpostdirektoren AC. 22. Febr. 82 (RWB. 42), der 4. Kl. den Oberpost- u. Posträthen AC. 1. April 71 (RWB. 103), der 5. Kl. den Post- u. Telegraphen-Direktoren u. Inspektoren AC. 3. April u. 4. Sept. 50 (GS. 300 u. 399) u. 17. Juli 76 (RWB. 186). — Die Galauniform wurde durch eine B. 16. Dez. 88 festgestellt. — Beim RMilGericht haben Senatspräsidenten u. der Obermilitäranwalt den Rang der 1. Klasse, RMilGerichtsräthe u. Militäranwälte den der dritten, mit der Maßgabe, daß je die Hälfte für die zweite vorgeschlagen werden dürfen AC. 30. Juni 00 (GB. 441); Uniform daselbst.

<sup>38)</sup> B. 25. Juni 01 Anlage F mit Unteranlagen. — Für Elsaß-Lothringen bedarf es der Zustimmung des Bundesrathes zu den Verordnungen nicht G. 4. Juli 79 (Nr. VI 5) § 8.

<sup>39)</sup> Landesgesetzliche Vorschriften greifen demgemäß Platz in Betreff der Haftung Ann. 28, der Anzeige von Abwesenheitsfällen Ann. 30, der Uebernahme von Vormundschaften Ann. 34, der Abstufung der Rangklassen Ann. 37, des Rechtsverhältnisses der Mitglieder des Rechnungshofes Ann. 148 u. insbesondere der Kommunalbesteuerung. Festbesoldete Reichsbeamte können gleich den preussischen Staatsbeamten von ihrem Dienstverdienst zu Kommunalauflagen nur herangezogen werden, wenn solche von allen Pflichtigen nach dem persönlichen Einkommen erhoben werden. Das Dienstverdienst wird dann nur halb so hoch wie dieses persönliche Einkommen u. mit höchstens 1—2 v. H. des Gesamtbetrages veranlagt. Ganz befreit sind Pensionen u. Ruhegehälter unter 750 M., sowie die entsprechenden Wittwen- und Waisengelder u. alle Gnaden- u. Sterbebezüge B. 23. Sept. 67 (GS. 1648) u. Kom. Abg. G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 41. — Die Einnahmen der aktiven Militärpersonen sind bis auf die aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrührenden frei, doch unterliegt in

Wohnort außerhalb der Bundesstaaten<sup>40)</sup> sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathstaates (§. 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preussischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung<sup>41)</sup>.

§. 20. Ingleichen stehen bezüglich:

1. der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2. des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniß zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt<sup>42)</sup>.

§. 21<sup>43)</sup>. Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande

Preußen das sonstige außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen einer besonderen Gemeindeabgabe in Höhe ihrer Staatseinkommensteuer G. 28. März 86 (RGV. 65) u. pr. G. 29. Juni 86 (GS. 181), erg. G. 22. April 92 (GS. 101) und RomAbgG. § 42 Abs. 1. — Als Wohnsitz kommt hierbei für aktive Reichsbeamte der dienstliche (der Sitz der Behörde), für aus dem Dienst geschiedene der natürliche (der Ort der ständigen Niederlassung) BGB. § 7 Abs. 1) in Betracht. Für die Kommunalsteuerpflicht der an einem anderen als dem Dienstorte wohnenden Beamten ist jedoch in Preußen stets der natürliche Wohnsitz (Steuerwohnsitz) maßgebend RomAbgG. § 33 u. 41. — Die Begünstigungen, die den Reichsbeamten bei Besteuerung der Dienstwohnungen durch G. 31. Mai 81 (RGV. 99) gewährt ist, kommt für Preußen, wo Mieth- und Wohnungssteuern im Verschwinden begriffen sind (RomAbgG. § 23 Abs. 3 u. 4) kaum noch in Betracht.

<sup>40)</sup> Als zum Inlande gehörig treten außer Elsaß-Lothringen G. 9. Juni 71 (RGV. 212) § 1 auch die Schutzgebiete hinzu SchutzgebG. 00 (RGV. 813) § 9 Abs. 3.

<sup>41)</sup> Auf Grund des Abs. 2 u. des gleichlautenden § 48 des MilG. (Anm. 5) sind Wittwen- u. Waifengelder u. Gnaden- u. Sterbegebühren frei von der Kommunalsteuer Anm. 39, letztere auch von der staatlichen Einkommensteuer G. 5. Aug. 91 (GS. 175) § 15 Abs. 1.

<sup>42)</sup> Eine Mitwirkung (Nr. 1) steht in Preußen der Behörde, der ein verstorbener Beamter angehörte oder unterstellt war, bei Sicherung der amtlichen Akten u. sonstigen Dienstfachen zu G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 20; die Vorschrift zu 2 hat nach reichsgesetzlicher Regelung des Konkursrechts keine Bedeutung mehr.

<sup>43)</sup> Die Vorschrift (§ 21) ist — bis auf die Worte „und in Ermangelung . . . Berlin“ — in die GPD. § 16 u. die StPD. § 11 übergegangen.

befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathstaates, und in Ermangelung eines Heimathstaates vor dem Amts- und Landgericht I<sup>44)</sup> zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsulen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22. Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht<sup>45)</sup>, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213)<sup>46)</sup> unterliegt.

§. 23. [Versezung in ein anderes Amt.] Jeder<sup>47)</sup> Reichsbeamte muß die Versezung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst Einkommen mit Vergütung der vorschrittmäßigen Umzugskosten<sup>48)</sup> sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern<sup>49)</sup> entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

§. 24. [Einstweilige Versezung in den Ruhestand]<sup>49)</sup>. Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versezt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört<sup>50)</sup>.

§. 25. Außer dem im §. 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versezt werden:

der Reichskanzler, die Staatssekretäre und Direktoren im Reichsamt des Innern, Auswärtigen Amt, Reichsmarineamt, Reichsschatzamt, Reichsjustizamt und Reichspostamt<sup>51)</sup>, sowie der Präsident des Reichseisenbahnamtes<sup>52)</sup>,

<sup>44)</sup> Diese Gerichte sind an Stelle des Stadtgerichts getreten G. 24. April 78 (G. S. 230) § 12<sup>2</sup>, 21 u. 37.

<sup>45)</sup> KonfGerG. 7. April 00 (RGW. 213) § 1 u. SchutzG. 00 (RGW. 813) § 2.

<sup>46)</sup> Das G. über die Konsulargerichtsbarkeit 8. Nov. 67 ist durch das angegebene ersetzt.

<sup>47)</sup> Ausgenommen sind Richter G. B. G. § 8 und diesen gleichgestellte Beamte R. BeamtenG. § 158.

<sup>48)</sup> § 44.

<sup>49)</sup> Die Wartegeldempfänger stehen zwischen aktiven und pensionirten Beamten in der Mitte.

<sup>50)</sup> Die Frage ist nur von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. U. R. Ger. 14. Nov. 84 (XII 70).

<sup>51)</sup> Entspricht der Neugestaltung der obersten Reichsbehörden Nr. IV 1 d. W.

<sup>52)</sup> B. 27. Juni 73 (Nr. IV 3) § 2 Abs. 2.



die vortragenden Räte und etatsmäßigen Hülfсарbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten, einschließlich der Konsuln<sup>53</sup>).

§. 26. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thlr. ebensoviele als das Gehalt<sup>54</sup>), bei höheren Gehältern drei Vierteltheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thlr.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschneidende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thlr. nicht übersteigen.

§. 27. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat<sup>55</sup>). Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§. 28. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß<sup>56</sup>).

§. 29. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Dienst Einkommen mindestens gleichen Dienst Einkommen wieder angestellt wird,
2. wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,
3. wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4. wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird<sup>57</sup>).

§. 30. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer

<sup>53</sup>) Dazu treten der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte GVG. § 150 Abs. 2, der Statthalter, der Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre in Gf.-Lothringen G. 4. Juli 79 (Nr. VI 5) § 1 u. 6 Abs. 2 und die Gouverneure, Kanzler und Landeshauptleute in den Schutzgebieten B. 96 (Ann. 1) Art. 11 Abs. 1. — Von den Konsuln kommen nur die Berufskonsuln in Betracht, da die Anstellung der Wahlkonsuln jederzeit widerruflich ist KonG. (Ann. 6) § 10 Abs. 3. Die im § 25 genannten Beamten sind vom Schöffen- und Ge-

schworendienste frei GVG. § 34<sup>3</sup> u. 85 Abs. 2.

<sup>54</sup>) Das pensionsfähige (§ 42—44); es ist jedoch freitig, ob die lediglich für die Pension angeordnete Durchschnittsanrechnung des Wohnungsgeldzuschusses (Anl. C § 8), oder der thatsächlich gezahlte Wohnungsgeldzuschuß zu Grunde zu legen ist.

<sup>55</sup>) § 5 Abs. 1; die Pension wird dagegen monatlich gezahlt § 56.

<sup>56</sup>) Daraus folgt die weitere Pflicht, den Wechsel des Wohnortes anzuzeigen.

<sup>57</sup>) Pensionsberechnung § 42 Abs. 2.

Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste<sup>58)</sup> ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 31. Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen.

§. 32. [Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.] Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

§. 33. [Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.] Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup>.

§. 34. [Pensionierung der Beamten<sup>59)</sup>. Anspruch auf Pension<sup>60)</sup>]. Jeder Beamte, welcher sein Dienst Einkommen aus der Reichskasse

<sup>58)</sup> Reichsdienst § 58, Staatsdienst § 59. — Der Ausschluß des Kommunaldienstes entspricht der Vorschrift über den Pensionsbezug § 57<sup>2)</sup>, wie sie auch für Militärpensionen eingeführt ist MilPenG. (Fassung G. 22. Mai 93 folg. Anm. Art. 3 u. 11) § 33 c u. 106.

<sup>59)</sup> Die Vorschriften über Pensionierung (§ 34—71) sind ergänzt durch

a) G. 21. April 86 (RGBl. 80), das — neben Übergangsbestimmungen Art. IV bis VI — durch Art. I bis III die § 34 a u. 60 a hinzugefügt u. die § 41 Abs. 1—3 u. 48 Abs. 1 neu gefaßt hat u. nach B. 20. Juni 86 auf Reichsbankbeamte Anwendung findet; Quellen: Verh. des Reichst. 85/86 Druckf. Nr. 15 (Antr.); StB. S. 149, 157, 232 u. 251.

b) G. 25. Mai 87 (RGBl. 194), das den § 42<sup>2)</sup>, 54, 69 Abs. 1 u. 150 neu gefaßt hat; Quellen: Verh. d. Reichst. 87 Druckf. Nr. 17 (Entw. u. Begr.); StB. S. 173, 273, 325. (Die gleiche Entwicklung hat die Pen-

sionsgesetzgebung in Preußen genommen G. 27. März 72 GS. 268, erg. G. 31. März 82 GS. 133 u. 30. April 84 GS. 126). — Die Bestimmungen finden auf die in Anm. 1 aufgeführten Beamten Anwendung mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts § 158 Abs. 2; bei Militärbeamten kommen daneben im Falle außerordentlicher Pensionen (Erhöhungen, Pensions- u. Verstümmelungszulagen) die MilPenGesetze 27. Juni 71 (RGBl. 275), 22. Mai 93 (RGBl. 171) u. 31. Mai 01 (RGBl. 193) in Betracht.

<sup>60)</sup> Der Pensionsanspruch setzt voraus:

- a) lebenslängliche oder etatsmäßige Anstellung § 34, 37,
- b) eine mindestens 10 jährige Dienstzeit § 34 u. (Ausnahme) § 36 u. 39,
- c) Dienstunfähigkeit § 34 und (Ausnahme) § 34 a u. 35,
- d) Bezug des Dienst Einkommens aus der Reichskasse § 34; Wahlkonjunktoren haben keinen Anspruch, wohl aber Reichsbankbeamte Anm. 1.

bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte<sup>61)</sup> zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§. 34a. Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension<sup>62)</sup>.

§. 35. Der Reichskanzler und die Staatssekretäre<sup>63)</sup> können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat<sup>64)</sup>. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes<sup>65)</sup>.

§. 36. Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein<sup>66)</sup>.

§. 37. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 38. Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgeordnete Dienstbehörde<sup>18)</sup>.

<sup>61)</sup> § 61.

<sup>62)</sup> Anm. 59 a. — Diesem Rechte des Beamten steht die Verpflichtung gem. § 60 a gegenüber.

<sup>63)</sup> Folgt aus der Umgestaltung der obersten Reichsbehörden Nr. IV 1 Abs. 3. Elf.-Lothringen wie Anm. 52.

<sup>64)</sup> In Preußen fehlt dieses Erforder-

nis, wogegen eine mindestens zehnjährige Gesamtdienstzeit vorausgesetzt wird P.G. 72 (Anm. 59) § 1 Abs. 1.

<sup>65)</sup> § 41—44 u. 55—60.

<sup>66)</sup> Betrag § 41 Abs. 3, verb. § 39. — Die bei Betriebsunfällen zu gewährenden Vergütungen ist besonders geregelt G. 18. Juni 01 Anlage G.

§. 39. Wird außer dem im §. 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrathes eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 40. [Anspruch auf Umzugskosten.] Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren<sup>67)</sup>.

§. 41. [Betrag der Pension.] Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt,  $\frac{15}{60}$  und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um  $\frac{1}{60}$  des in den §§. 42 bis 44 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von  $\frac{45}{60}$  dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 36 erwähnten Falle beträgt die Pension stets  $\frac{15}{60}$ , im Falle des §. 39 höchstens  $\frac{25}{60}$  des vorbezeichneten Dienst einkommens<sup>59 a)</sup>.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 42. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Dienst einkommen, soweit es nicht zur Befreiung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienst emolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung<sup>68)</sup>, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Befoldungs-Etats auf die Geldbefoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldebetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2. Dienst emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Befoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Er-

<sup>67)</sup> B. 25. Juni 01 (Anl. F) § 19. — Den Familien der im Auslande, einschließlich der Schutzgebiete, verstorbenen Berufsconsuln u. sonstigen Reichsbeamten werden die Kosten des Umzugs in die Heimath ersetzt KonsG. (Ann. 6) § 8

Abf. 3; G. 1. April 88 (RGBl. 131); bezüglich der Landesbeamten in den Schutzgebieten hat der Reichskanzler Bestimmung zu treffen B. 96 (Ann. 1) Art. 1.

<sup>68)</sup> Anrechnung B. 30. Juni 73 (Anl. C) § 8.

mangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht<sup>59 b</sup>).

3. Bloss zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrusslich Lantdieme, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4. Bei den servischberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehalts betrachtet.
5. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Dienst Einkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstesategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.  
Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Befoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Dienst- einkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.
6. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Dienst Einkommen berechnet.

§. 43. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienst- einkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Dienst Einkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des §. 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienst Einkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienst Einkommen nicht übersteigen.

§. 44. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Ein- kommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etats- mäßige Stelle als Nebenamt bleibend verlassen ist.

§. 45. [Berechnung der Dienstzeit.] Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienst- zeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

§. 46. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2. im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaates, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvoorschriften ausdrücklich angeordnet ist<sup>69)</sup>.

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen<sup>70)</sup> berechnet.

§. 47. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 48. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des ein- undzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung<sup>71)</sup>.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 49. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet<sup>72)</sup>.

<sup>69)</sup> Anrechnung bei herkömmlicher, auch nicht technischer Beschäftigung § 52<sup>3</sup>.

<sup>70)</sup> § 45—52.

<sup>71)</sup> Ann. 59a. — Die Erhöhung von dem 18. auf das 21. Lebensjahr bezweckt unter anderem die Gleichstellung der vorher in theoretischer Vorbereitung beschäftigten mit den übrigen Beamten. Bei Militärpersonen ist wegen der besonderen Verhältnisse der Militärlauf-

bahn das 18. Lebensjahr beibehalten MilP.G. (Ann. 59) § 22 Abs. 1.

<sup>72)</sup> Gleiche Bedeutung hat der mindestens sechsmonatliche Dienst in der Schutztruppe G. 96 (RGW. 653) § 11, die Verwendung nicht zur Schiffsbesatzung gehörender Militär- u. Marinebeamten in den Schutzgebieten G. 22. Mai 93 (RGW. 171) Art. 17<sup>2</sup> u. nach Bestimmung des Kaisers die Theilnahme an

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollten, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen<sup>73)</sup>.

§. 50. Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen<sup>74)</sup>.

§. 51. Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben<sup>75)</sup>, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen<sup>76)</sup>.

§. 52. Mit Genehmigung des Bundesraths kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1. sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2. im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3. außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

dem Feldzuge einer ausländischen Armee daselbst. Art. 17<sup>1)</sup>.

<sup>73)</sup> Feldzug 1848/49 MB. 1848 S. 395, 1849 S. 54 u. 292, 1850 S. 87 u. 1858 S. 149; Feldzug 1864 MB. 1865 S. 21; Feldzug 1866 ZMB. 1866 S. 150, MB. 1875 S. 154; Feldzug 1870/71 MB. 1871 S. 159 u. (Kriegsflotte) 1872 S. 33. — Weitere Bestimmungen ergingen anlässlich verschiedener Einzelkämpfe in den Schutzgebieten.

<sup>74)</sup> MilPensG. (Anm. 59) § 24 u.

(Feldzug 1870/71) AC. 18. Mai 71 (MB. 159).

<sup>75)</sup> Dasselbe gilt von anderen in den Schutzgebieten verwendeten Beamten B. 9. Aug. 96 (Anm. 1) Art. 6 Abs. 1 u. den nicht zur Schiffsbesatzung gehörenden, in außereuropäischen Ländern verwendeten Marinepersonen MilPensG. (Fassung G. 24. März 87 ROB. 149 Art. II) § 50.

<sup>76)</sup> Südseeinseln BB. 18. Nov. 80 (GB. 773), Togo, Kamerun, Südwestafrika u. Sansibar 21. Jan. 86 (GB. 55).

§. 53. [Nachweis der Dienstunfähigkeit]<sup>77)</sup>. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde<sup>78)</sup> erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 54. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup>, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich<sup>59 b)</sup>.

§. 55. [Zahlbarkeit der Pensionen.] Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 54) bekannt gemacht worden ist.

§. 56. Die Pensionen werden monatlich im voraus bezahlt.

§. 57. [Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pension.] Das Recht auf den Bezug der Pension ruht<sup>79)</sup>:

1. wenn ein Pensionair das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2. wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder im Staatsdienste<sup>58)</sup> ein Dienst Einkommen<sup>54)</sup> bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst Einkommens<sup>54)</sup> übersteigt.

§. 58. Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigte Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit

<sup>77)</sup> § 53 u. 54 handeln von der freiwilligen, § 60a bis 68 von der zwangsweisen Inruhestandversetzung. Erstere kommen für alle, letztere nur für die

lebenslänglich angestellten Beamten in Betracht.

<sup>78)</sup> Anl. A Verzeichniß IV.

<sup>79)</sup> Verlust ist ausgeschlossen.



und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§. 59. Erdiene ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt<sup>80)</sup>.

§. 60. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagelöhner oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des §. 30 enthaltene Vorschrift Anwendung<sup>81)</sup>.

§. 60a. Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften §§. 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte<sup>82)</sup>.

§. 61. [Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand]<sup>47)</sup>. Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 62. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Pfleger<sup>83)</sup> von der vorgesetzten Dienstbehörde<sup>19)</sup> unter Angabe der Gründe der Pensionierung und des zu gewährenden

<sup>80)</sup> Der Eintritt in den Staatsdienst wird hier — abweichend von dem preuß. PensG. (Ann. 59) § 28 u. dem MilPensG. (Fassung G. 93 RGW. 171) § 35 — anders behandelt, als der Eintritt in den Reichsdienst (§ 58 Abs. 2).

<sup>81)</sup> Bei Militärinvaliden wird der Entgelt für Dienstverrichtungen, die gegen stückweise Bezahlung, gegen

Boten-, Tage- oder Wochenlohn geleistet werden, überhaupt nicht angerechnet MilPensG. (vor. Ann.) § 106.

<sup>82)</sup> Ann. 59a. — Hier u. im Falle des § 63 Abs. 1 bedarf es nicht des förmlichen Verfahrens; es genügt die einfachere Form (§ 53, 54).

<sup>83)</sup> Der Kurator heißt jetzt Pfleger BGB. § 1910.

Pensionsbetrages eröffnet<sup>84)</sup>, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 63. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte<sup>82)</sup>.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist<sup>84)</sup>.

§. 64. Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup>, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Pfleger<sup>83)</sup> zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Pfleger<sup>83)</sup> über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 65. Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> eingereicht, welche geeigneten Falles eine Vervollständigung der Ermittlungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen fallen demselben zur Last.

§. 66. Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig entzogen werden.

§. 67. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

§. 68. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann

<sup>84)</sup> RBeamtG. § 133.

er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 61 bis 67 erfolgen.

§. 69. [Bewilligung für Hinterbliebene.] Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen kann<sup>59b)</sup>.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 70. [Transitorische Bestimmungen.] Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 71. Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages<sup>85)</sup> besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indes sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

§. 72. [Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung]<sup>86)</sup>. Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden

<sup>85)</sup> Prager Frieden 23. Aug. 66 Art. IX u. X, Frankfurter Frieden ZusKonv. 11. Dez. 71 (RGBl. 72 S. 9) Art. 2 Abs. 3 u. (Postbeamte) Vtr. mit Thurn

u. Laris 28. Jan. 67, mit Dänemark 7. April 68.

<sup>86)</sup> Anm. 47. — Die Amtspflichten (§ 10 u. Anm. 23) sind für die einzelnen

Pflichten (§. 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§. 73. Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte<sup>87)</sup>.

§. 74. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,

bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Dienst Einkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Thalern.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 75. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

### 1. In Strafversetzung.

Dieselbe erfolgt durch Veretzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst Einkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup> in Ausführung gebracht.

### 2. In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Ämter verschieden und können deshalb nicht besonders aufgeführt u. unter Strafe gestellt werden. Ihre Verletzung (Dienstvergehen) kann die strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Diefershalb sind neben den allgemeinen einige besondere Strafvoorschriften für Beamte gegeben, indem einzelne Handlungen strenger bestraft werden, wenn sie von diesen begangen sind StGB. § 50, 128, 129, 155<sup>3)</sup> u. 174<sup>2)</sup> u. <sup>3)</sup>, andere überhaupt nur unter dieser Voraussetzung strafbar sind § 331—359. Die Amtspflichten reichen aber über das Strafgesetz hinaus u. hier tritt die Disziplinarbestrafung ergänzend ein (§ 72—133), die in der Ordnungsstrafe einen bessern

den Zweck verfolgt, in der Entfernung aus dem Amte aber den Beamtenstand auch ganz von ungeeigneten Mitgliedern befreien will (§ 73). — Bedeutung der Disziplinarentscheidungen für die Gerichte § 155. — Die reichsgesetzlichen Disziplinarvoorschriften sind dem preuß. DiszG. für nicht richterliche Beamte 21. Juli 52 (GS. 465) nachgebildet. — Handlungen, die vor dem Eintritt in das Amt begangen sind, bilden nicht Gegenstand der Disziplinarbestrafung u. D. B. 30. März 92 (XXII 423).

<sup>87)</sup> Die Arreststrafe ist — abweichend von den Bestimmungen für Militär- u. für preussische Beamte — ausgeschlossen. Zuständigkeit u. Verfahren § 80—124.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§. 76. Welche der in den §§. 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§. 77. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 78<sup>88)</sup>. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist<sup>89)</sup>, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Beurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat<sup>90)</sup>, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§. 84 Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 79. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so

<sup>88)</sup> An die strafrechtliche Entscheidung über die That- u. die Schulfrage — mag sie verneinend oder bejahend sein — ist der Disziplinarrichter trotz der ihm durch § 108 Abs. 1 gewährten freien Beurtheilung gebunden. Erf. des RDisz Hofes 1. April 74 (GV. 143), U. DV. 31. Okt. 91 (XXII 428).

<sup>89)</sup> Ein die strafrechtliche Verfolgung einstellender Beschluß oder der Eintritt der strafrechtlichen Verjährung hat diese Wirkung nicht. Disziplinarvergehen unterliegen der Verjährung nicht.

<sup>90)</sup> Der Verlust des Amtes folgt kraft Gesetzes aus der Beurtheilung zu Zucht-

haus StGB. § 31 u. der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte § 33. Daneben kann in einzelnen Fällen auf den Verlust der bekleideten Aemter erkannt werden § 81, 83, 84, 87—91, 94, 95, 319, in anderen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter § 35 Abs. 2, 128, 129, 358. Militärbeamte MilStGB. (Ann. 5) § 43 u. 153. — Die Bestimmung, daß auch die Beurtheilung zu mehrjähriger Freiheitsstrafe u. zu Polizeiaufsicht den Amtsverlust nach sich zieht (PrDiszG. § 7) ist nicht aufgenommen, weil sie als mit dem StGB. unvereinbar erachtet wurde.

gehört die Klage der Beteiligten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 80. [Von dem Disziplinarverfahren]<sup>91)</sup>. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§. 81. Geldstrafen können

1. von der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§. 74 Nr. 3),
2. von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden<sup>92)</sup> und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3. von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.

§. 82. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres festgesetzt werden<sup>93)</sup>.

§. 83. Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge<sup>94)</sup> statt.

§. 84. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

<sup>91)</sup> Für Ordnungsstrafen (§ 74) besteht ein einfaches Verfahren (§ 80 bis 83); für die Entfernung aus dem Amte (§ 75) ist es zu größerer Sicherung des Angeschuldigten förmlicher gestaltet (§ 84) u. mit schriftlicher Voruntersuchung (§ 85, 94—97) und einer vor kollegialen Behörden (§ 86—93) stattfindenden mündlichen Verhandlung (§ 101—109) und Berufung (§ 110—117) verbunden. — Das Disziplinarverfahren ist dem Strafverfahren nachgebildet u. gestattet, wo das DiszG. keine abweichenden Vorschriften enthält, die Heranziehung der Vorschriften der StPD. Dies gilt na-

mentlich, wo allgemeine, überall anwendbare Rechtsgrundsätze in Frage kommen (Befangenheit der Richter Anm. 100, Beweisaufnahme Anm. 102, mündliche Verhandlung Anm. 115, Zustellungen u. Ladungen Anm. 127). Beamte der Schutzgebiete B. 9. Aug. 96 (Anm. 1) Art. 8 bis 10.

<sup>92)</sup> Höhere Behörden Anl. A Verzeichniß II.

<sup>93)</sup> Diese Strafe bildet keine förmliche Disziplinar-, sondern nur eine dem Aufsichtsbefugnisse entspringende Zwangsstrafe.

<sup>94)</sup> § 81.

§. 85. Die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup> ernennt den untersuchungsführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungsführenden Beamten vorläufig von einer der im §. 81 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§. 86. Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind

1. in erster Instanz die Disziplinkammern,
2. in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§. 87. An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. D., Königsberg, Danzig, Stettin, Koblenz, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen

wird je eine Disziplinkammer errichtet<sup>95)</sup>.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disziplinkammern auch an anderen Orten errichtet werden.

Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichsgerichts<sup>96)</sup> zusammen.

§. 88. Die Bezirke der Disziplinkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath abgegrenzt<sup>97)</sup>.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinkammer in Potsdam<sup>98)</sup>.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinkammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

§. 89. Jede Disziplinkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Diszi-

<sup>95)</sup> Dazu sind gemäß Abs. 2 die Disziplinkammern in Stuttgart u. Straßburg getreten Anl. H.

<sup>96)</sup> An Stelle des Reichsoberhandels- ist das Reichsgericht getreten G. 16. Juni 79 (RGV. 157) § 1 Abs. 1.

<sup>97)</sup> B. 11. Juli 73 Anlage H. — Mil.-Disziplinkommissionen Anm. 122.

<sup>98)</sup> Für die Beamten der Schutzgebiete ist eine besondere Disziplinkammer u. ein besonderer Disziplinarhof in Berlin gebildet B. 9. Aug. 96 (Anm. 1) Art. 9.

plinarfachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören<sup>99)</sup>.

§. 90. Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinkammer an deren Stelle<sup>100)</sup>.

§. 91. Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrath, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichsgerichts<sup>96)</sup> gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarfachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören<sup>99)</sup>.

§. 92. Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen theilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat<sup>101)</sup>.

§. 93. Die Mitglieder der Disziplinkammern und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

§. 94. In der Voruntersuchung wird der Angeeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, und die sonstigen Beweise erhoben<sup>102)</sup>. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeeschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeeschuldigten ist unzulässig<sup>103)</sup>.

§. 95. Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten<sup>104)</sup>

<sup>99)</sup> Ernennung und Reihenfolge der Einberufung § 92, 93. — Im Reiche, wo — abweichend von Preußen — besondere Disziplinarbehörden eingerichtet sind, konnte eine geschlossene Mitgliederzahl u. ein Ueberwiegen der richterlichen Mitglieder angeordnet werden.

<sup>100)</sup> Nähere Anhaltspunkte (Anm. 91) bietet StPD. § 22—30.

<sup>101)</sup> GeschD. 18. April 80 Anlage J.

<sup>102)</sup> Für die Beweisaufnahme

kommen die Grundsätze der StPD. — Zeugen § 48—71 (letzterer erg. G. 98 RGW. 252 Art. II), Sachverständige u. Augenschein § 72—86 u. 93 — zur Anwendung.

<sup>103)</sup> Die Beschlagnahme u. die Durchsichtung (StPD. § 94—111) sind zulässig U. RGer. 3. Juni 84 (Straff. X 429).

<sup>104)</sup> Bei Beamten bedarf es keiner besonderen Vereidigung U. DB. 11. Jan. 88 (RB. 33).



Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben<sup>105)</sup>.

§. 96. Wenn der Voruntersuchungs-Beamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungs-Beamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> einzuholen hat.

§. 97. Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup> eingesendet.

§. 98. Die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup> kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen, und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses<sup>84)</sup>.

§. 99. Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 98), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. 100. Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle<sup>106)</sup> nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§. 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§. 101. Beschließt die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup> die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen<sup>107)</sup>.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder<sup>108)</sup>

<sup>105)</sup> Entsprechend StPD. § 185, 186.

<sup>106)</sup> Gegenßatz zu § 98 Abs. 1.

<sup>107)</sup> § 133 u. GeschD. (Anl. I) § 22<sup>1</sup>.

— Nach StPD. § 235 kann das per-

sönliche Erscheinen durch Vorführungs- oder Haftbefehl erzwungen werden.

<sup>108)</sup> Advokaten kennt das GVG. nicht mehr.

Rechtsanwalts<sup>109)</sup> als Verteidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten.

§. 102. Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder<sup>108)</sup> Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Bertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden<sup>107)</sup>.

§. 103. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Disziplinkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen<sup>110)</sup>.

§. 104<sup>111)</sup>. Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

Andernfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Verteidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 105. Wenn die Disziplinkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so

<sup>109)</sup> Nicht anderer Personen, wie nach E. P. D. § 138, 139 u. 322.

<sup>110)</sup> Die Oeffentlichkeit ist — abweichend von Preußen Disz. G. (Ann. 86) § 35 — zugelassen, ihr Ausschluß aber nicht — wie im O. B. G. § 173 — von bestimmten Voraussetzungen (Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit) abhängig gemacht, sondern in das freie Ermessen des Gerichts gestellt. Verfahren Ges. D. (Anl. J) § 22<sup>2</sup>.

<sup>111)</sup> Mit der Oeffentlichkeit (vor. Ann.) ist — gegenüber dem preuß. Disz. G. § 35 — auch eine erweiterte Mündlichkeit verbunden, indem das Verfahren nicht mit der Sachdarstellung beginnt u. neue Zeugenvernehmungen auch auf Antrag der Parteien erfolgen müssen, sofern die Thatsachen erheblich sind § 106, 107 u. Ges. D. § 22<sup>3</sup>.

erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 106. Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§. 107. Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinkammer aufhält.

§. 108. Bei der Entscheidung hat die Disziplinkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschulldigung für begründet zu erachten<sup>112)</sup>.

Ist die Anschulldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinkammer den Angeeschulldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft<sup>113)</sup>. Gegen den freigesprochenen Angeeschulldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschulldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschulldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeeschulldigten ertheilt<sup>114)</sup>.

§. 109. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß<sup>115)</sup>. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 110. Gegen die Entscheidung der Disziplinkammer steht die

<sup>112)</sup> Einschränkung durch vorausgegangen strafgerichtliches Urtheil Anm. 88. — Ebenso StPD. § 260. — Verfahren GeschD. § 6, 9, 14, 15.

<sup>113)</sup> Mit der StPD. allgemein fortgefallen.

<sup>114)</sup> GeschD. § 15 u. 22<sup>4</sup>. Zustellung RBeamtG. § 133.

<sup>115)</sup> GeschD. § 22<sup>5</sup>. — Nähere Bestimmungen (Anm. 91) enthält StPD. § 271—273.

Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen<sup>116</sup>).

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. 111. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 112. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldefrist gerechnet, offen.

§. 113. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt<sup>117</sup>), und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§. 114. Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amts wegen zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

§. 115. Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§. 112 bis 114)<sup>117</sup>) können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

§. 116. Nach Ablauf der in den §§. 113 bis 115 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt<sup>118</sup>).

<sup>116</sup>) Auch der Staatsanwalt kann — wie nach StP.D. § 338 Abs. 2 u. 344 — zu Gunsten des Angeschuldigten Berufung einlegen. Außer diesem Falle kann keine Partei aus der gegnerischen Berufung eine ihr günstigere Entscheidung herbeiführen Begr. u. U.D.B. 20. Dez. 84 (XII 431). Entsprechend StP.D.

§ 372, während § 343, der auch bei einseitiger Berufung des Staatsanwalts eine Strafmilderung zuläßt, nicht anwendbar ist.

<sup>117</sup>) Nicht die Fristen zur Anmeldung § 111 u. 114.

<sup>118</sup>) Gesch.D. (Anl. J) § 22<sup>6</sup>.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Be richterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den §. 101 Absatz 2, §. 102, §. 103, §. 104 Absatz 2 und 3, §. 105, §. 106, §. 107 Absatz 1, §. 108 und §. 109 enthaltenen Bestimmungen verfahren<sup>119)</sup>.

§. 117. Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition<sup>120)</sup> oder Restitution<sup>121)</sup>) findet im Disziplinarverfahren nicht statt.

§. 118. Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

§. 119. Die Vorschriften der §§. 84 bis 118 gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.

§. 120. [Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung<sup>122)</sup>.] Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps, beziehungsweise der kommandirende Admiral<sup>123)</sup> die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungs-Beamten.

§. 121. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinarcommission.

Für jedes Armeekorps tritt die Militär-Disziplinarcommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem

<sup>119)</sup> Das. § 23.

<sup>120)</sup> Opposition ist ein der StPD. unbekanntes, gegen Versäumnisurtheile gerichtetes Rechtsmittel des französischen Rechts.

<sup>121)</sup> Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach StPD. § 399 bis 413 bei groben Rechtsverletzungen zugelassen.

<sup>122)</sup> Die Militärbeamten (Ann. 5), die, soweit sie im Offiziersrange stehen, höhere, sonst untere genannt werden, zerfallen weiter in drei Klassen, je nachdem sie I. nur den Militärbefehlshabern, II. gleichzeitig diesen u. den ihnen vor-

gesetzten höheren Behörden oder III. nur den letzteren untergeordnet sind B. 13. Aug. 95 Anlage K. Für Kl. I sind, soweit die Entfernung aus dem Amte in Frage steht (§ 73), besondere Militär-Disziplinarcommissionen eingerichtet § 121, 122, während das Ordnungsstrafrecht, je nachdem die militärischen oder die Verwaltungs-Vorgesetzten in Frage stehen, von diesen nach den militärischen Disziplinarordnungen oder nach dem Beamten-G. ausgeübt werden.

<sup>123)</sup> Entspricht der veränderten Einrichtung der Marine.

Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disziplinarcommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationen und bestehen aus einem Kapitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitän-Leutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> ernannt.

§. 122. Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinarcommissionen werden von dem Oberkriegsgerichtsrath<sup>124)</sup> wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> ein anderer Oberkriegs- oder Kriegsgerichtsrath<sup>124)</sup> mit der Stellvertretung beauftragt.

§. 123. Gegen Militärbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung<sup>122)</sup>. Dasselbe gilt von der Amtsfuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

§. 124. [Kosten des Disziplinarverfahrens.] Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

In soweit im förmlichen Disziplinarverfahren (§. 84) der Angeeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinar-Erkenntniß<sup>125)</sup>.

§. 125. [Vorläufige Dienstenthebung<sup>126)</sup>.] Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschloffen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil

<sup>124)</sup> An die Stelle des Kriegsauditeurs sind Oberkriegs-, an die Stelle der Auditeure Kriegsgerichtsräthe getreten Mil-StGerD. 1. Dez. 98 (RGV. 1189) § 13 Abs. 3, 49, 65 u. 66.

<sup>125)</sup> Das Disziplinargericht kann somit auf einen Theil der Kosten herabgehen. — Der Betrag ist thunlichst in der Entscheidung festzustellen GeschD. (Anl. J) § 22<sup>7)</sup>.

<sup>126)</sup> Die vorläufige Dienstenthebung erfolgt kraft Gesetzes § 125,

126 oder durch Verfügung § 127, 131. Sie stellt keine Strafe, sondern eine im Dienstinteresse getroffene Maßregel dar u. die theilweise Einbehaltung des Dienst-einkommens § 128 u. (Wartgeldempfänger) § 132 bildet nur eine Beschlagnahme zur Sicherung der Untersuchungs- und Stellvertretungskosten Begr. S. 77. Danach ist der nicht dazu verwendete Betrag zurückzuerstatten und zwar — abweichend vom pr. DiszG. (Anm. 86) § 52 — auch im Falle der Freisprechung § 129, 130.

erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht<sup>90)</sup>;

2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 126. Im Falle des §. 125 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 128) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des §. 125 Nr. 2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 127. Die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup> kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§. 84) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 128. Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten<sup>126)</sup>.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup> ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Dienstehinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienstehinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§. 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 129. Der zu den Kosten (§. 128) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung

zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§. 130. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§. 131. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup> zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

§. 132. Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes ein-  
weilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten<sup>126)</sup>, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§. 129 und 130 zur Anwendung.

§. 133. Alle nach den Bestimmungen der §§. 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind<sup>127)</sup>. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsvollzieher<sup>128)</sup>.

Hat der Angeeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

§. 134. [Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten<sup>129)</sup>.] Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privat-

<sup>127)</sup> Die Gesch. (Anl. J) § 22<sup>8</sup> verweist auf die StP.D., diese — neben den Bestimmungen § 40 u. (Abwesende) § 318 bis 327 — im § 37 auf die Vorschriften über Zustellungen in der StP.D. § 166—213.

<sup>128)</sup> GBG. § 152 Abs. 1.

<sup>129)</sup> Die Vorschriften über Defekte, die der preuß. B. 24. Jan. 44 (GS. 52) nachgebildet sind, sollen den Reichsfiskus vor Veruntreuungen der Beamten sichern. Durch sie werden privatrechtliche Erstat-

ansprüche in ein Verwaltungsverfahren gewiesen, in dem die Aufsichtsbehörde (§ 134—136) über Betrag u. Erstattpflicht beschließt (§ 137—141, 143 u. vorläufige Beschlagnahme § 146, 147), vorbehaltlich des Rechtsweges (§ 144, 145). — Die Vorschriften werden durch die Reichsjustizgesetzgebung nicht berührt GBG. § 13 u. finden auch auf Personen des Soldatenstandes Anwendung RBeamtenG. § 157. — Verschieden von diesen Rassen- oder Materialdefekten, die auf Fehl-



vermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 135. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des §. 141 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 136. Ebenso (§§. 134 und 135) hat die unmittelbar vorgesezte Behörde<sup>78)</sup> die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. 137. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 134 und 135 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen<sup>130)</sup>.

§. 138. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittlungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§. 139. Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde<sup>92)</sup>, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§. 143 und 144 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesezten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 140. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

beträgen im Sollbestande des Staatseigenthumes beruhen, sind die Rechnungsdefekte, die durch fehlerhafte oder vorschriftswidrige Zuvielverausgabung veranlaßt sind u. auf Ermunterung des Rechnungshofes zur Wiedereinzahlung gelangen DRKamG. 27. März 72 (GS. 278) § 17.

<sup>130)</sup> § 141. — Der Defektenbeschluß verhängt keine Strafe, sondern eine Zwangsvollstreckung. Er ist deshalb zulässig gegen ausgeschiedene Beamte Vf. 20. Aug. 45 (MVB. 282) u. U.R.G. 17. April 58 (ZMVB. 243, MVB. 59 S. 74), sowie gegen Erben in Höhe des Nachlasses das. u. U.R.Ger. 3. Juli 83 (VII 335).

Für diese Massregeln sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend<sup>131)</sup>.

§. 141. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1. gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist;
2. a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,
  - b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages, sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist<sup>132)</sup>.

Eben dies gilt gegen die in §. 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 142. Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskautions gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kautions, sondern in das übrige Vermögen statt<sup>133)</sup>.

§. 143. Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden<sup>134)</sup> um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, sogleich, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögens-

<sup>131)</sup> Erledigt durch reichsgesetzliche Regelung der Zwangsvollstreckung C.P.D. § 704—945 u. (unbewegliches Vermögen) G. u. C.G. 98 (R.G.B. 713 u. 750).

<sup>132)</sup> Entsprechend dem Begriffe der Unterschlagung (C.G.B. § 246 u. 350) ist der Beschluß davon abhängig, daß der Fehlbetrag die im amtlichen Gewahrsam des Beamten befindlichen Gegenstände betrifft u. der Verlust durch Vorfaß oder grobes Versehen herbeigeführt ist.

<sup>133)</sup> Durch Fortfall der Kautionspflicht (Anm. 23) erledigt.

<sup>134)</sup> Die besonderen Hypothekenbehörden (rheinischen Hypothekenämter) sind fortgefallen; Grundbuchamt ist überall das Amtsgericht pr. G. 26. Sept. 99 (G.S. 307) Art. 1; die Zwangsvollstreckung erfolgt in den den Gerichten zugewiesenen Handlungen durch diese C.P.D. § 764, 790, 828 u. 899, sonst durch die Gerichtsvollzieher § 753.

stücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§. 144. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§. 137 und 140), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit<sup>135)</sup> außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu<sup>136)</sup>.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt<sup>137)</sup>.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 145. Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§. 146. Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§. 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgelegte Be-

<sup>135)</sup> Nicht hinsichtlich sonstiger Streitpunkte (förmliche Gültigkeit des Beschlusses) u. R. Ger. 5. Febr. 85 (XII 143).

<sup>136)</sup> § 153. — Zuständig sind die Landgerichte O. B. G. § 70 Abs. 2 Nr. 1.

<sup>137)</sup> O. G. (z. O. B. D.) 30. Jan. 77 (R. G. B. 244) § 13<sup>5)</sup>. Jetzt gelten über Beweis durch Eid O. B. D. § 445—477, durch Urkunden § 415—444, durch Geständniß § 288—290.

hörde<sup>78)</sup>, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§. 19 Nr. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§. 147. Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß §. 146 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§. 137 und 140 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des §. 144 zur Anwendung.

§. 148. Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

§. 149. [Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche<sup>138)</sup>.] Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß<sup>139)</sup>, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension<sup>140)</sup>, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 150. Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde<sup>21)</sup> muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerichts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

In den Fällen, in welchen gemäß §. 54 die höhere Reichsbehörde<sup>92)</sup> Entscheidung getroffen hat, tritt der Verlust des Klagerichts auch dann ein, wenn nicht von den Betheiligten gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup> erhoben ist<sup>59b)</sup>.

§. 151. Der Reichsfiiskus wird durch die höhere Reichsbehörde<sup>92)</sup>, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup> vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat<sup>136)</sup>.

<sup>138)</sup> Die Vorschriften entsprechen dem preuß. G. über Erweiterung des Rechtswegs 24. Mai 61 (GS. 241).

<sup>139)</sup> Auch über Bestehen eines solchen u. R. Ger. 24. März 82 (VI 116).

<sup>140)</sup> Auch für die bei Betriebsunfällen vorgesehene 18. Juni 01 G. (Anf. G.) § 7.

§. 152. Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet<sup>141)</sup>.

Das Reichs-Oberhandelsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im §. 149 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt<sup>142)</sup>.

§. 153. Auf die im §. 144 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§. 151 und 152 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde<sup>92)</sup> vertreten wird, welche den Defektbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§. 139 Absatz 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde<sup>21)</sup> geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§. 154. In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat<sup>143)</sup>.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichsgerichts<sup>96)</sup> und das Verfahren vor demselben richten sich nach den allgemeinen<sup>144)</sup> Vorschriften.

§. 155. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus

<sup>141)</sup> Setzt gelten die Reichsjustizgesetze. Zuständig sind die Landgerichte OBG. § 70 Abf. 2<sup>1</sup>; Berufung geht an das Oberlandesgericht das. § 123<sup>1</sup> u. CPD. § 511, gegen dessen Entscheidung die Revision ohne Rücksicht auf den Werth zulässig ist das. § 547.

<sup>142)</sup> Die Revision geht an das Reichsgericht OBG. § 135<sup>1</sup>, auch wo — wie

in Bayern — ein oberstes Landesgericht besteht OBG. (3. OBG.) 27. Jan. 77 (RGOB. 77) Art. 8 Abf. 2.

<sup>143)</sup> Anm. 136. — Diese doppelte Zuständigkeit wird durch die abweichende Bestimmung der CPD. § 32 nicht berührt OBG. (Anm. 137) § 13 Abf. 1.

<sup>144)</sup> Anm. 141 u. 142, wonach die Bezugnahme auf § 152 nicht mehr zutrifft.

seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 156. [Schlußbestimmungen.] Die Reichstags-Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstags-Beamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

§. 157. Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 134 bis 148 Anwendung.

§. 158<sup>145)</sup>. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichsgerichts<sup>146)</sup>, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen<sup>147)</sup>, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs<sup>148)</sup> und auf richterliche Militär-Justizbeamte<sup>149)</sup> keine Anwendung.

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsgerichts<sup>96)</sup> die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension<sup>150)</sup> keine Geltung<sup>151)</sup>.

§. 159. Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen<sup>1)</sup>.

<sup>145)</sup> Abj. 1 betrifft die richterlichen Beamten und schließt sich an § 8 des GVG., wonach Richter wider ihren Willen nur durch Richterspruch u. unter den gesetzlichen Voraussetzungen u. Formen dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können.

<sup>146)</sup> Anm. 96. — Amtsverlust, vorläufige Dienstenthebung u. Zwangspensionirung bestimmen sich für die Mitglieder des Reichsgerichts nach GVG. § 128 — 131; Ordnungsstrafen sind ausgeschlossen. — Verb. Abj. 2.

<sup>147)</sup> Die Mitglieder des Bundesamtes stehen ähnlich wie die Mitglieder des Reichsgerichts (vor. Anm.) UntWohnf. G. 94 (RGV. 262) § 43; die Pension (Abj. 2) ist jedoch jetzt nach dem RBeamtG. (§ 41 bis 52) zu berechnen.

<sup>148)</sup> Reichsgesetzliche Vorschriften fehlen; gemäß § 19 finden deßhalb die Bestimmungen Anwendung, die in Preußen

für die Mitglieder der — durch G. 4. Juli 69 BGVl. 433 mit dem Rechnungshofe verbundenen — Oberrechnungskammer gegeben sind. Für diese gilt gemäß G. 27. März 72 (Anm. 129) § 5 das für Richter gegebene DiszG. 7. Mai 51 (GS. 218), erg. G. 26. März 56 (GS. 201) u. 9. April 79 (GS. 345).

<sup>149)</sup> Die Militärjustizbeamten unterliegen einem eigenen Verfahren, für das besondere Disziplinkammern bei den Oberkriegsgerichten und ein Disziplinarhof bei dem Reichsmilitärgerichte gebildet sind G. 1. Dez. 98 (RGV. 1297).

<sup>150)</sup> Ein Verlust der Pension, der im Entwurfe vorgesehen war, ist in das Gesetz nicht übergegangen; die Worte sind irrtümlich stehen geblieben.

<sup>151)</sup> Unanwendbar sind danach § 34 bis 60, ebenso das ErgänzungG. 86 (Anm. 59a) das. Art. VII. Statt dieser gelten die günstigeren Vorschriften des GVG. § 130.

## Anlagen zum Reichsbeamtergesetz.

### Anlage A (zu Anmerkung 1).

**Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten. Vom 23. November 1874. (RGBl. 135.)**

Wir u. s. w. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

§. 1. Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 und in den dieses Gesetz abändernden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen den obersten Reichsbehörden, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, bestimmt sich für den gesammten Umfang der Reichsverwaltung mit Ausnahme des auswärtigen Amtes und seines Dienstbereichs, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, nach dem anliegenden Verzeichnisse<sup>1)</sup>.

§. 2. Eine Kaiserliche Bestallung erhalten:

1. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen;
2. die Konsuln (Artikel 56 der Reichsverfassung).

§. 3. Die Anstellungs-Urkunden der übrigen Reichsbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden ertheilt.

§. 4. Die §§. 2 und 3 finden auf diejenigen Reichsbeamten keine Anwendung, über deren Anstellung durch Reichsgesetz<sup>2)</sup> oder vertragsmäßig<sup>3)</sup> eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

<sup>1)</sup> B. 27. Dez. 99 (RGBl. 730). — Reichsbankbeamte B. 19. Dez. 75 (Anl. B). — In Betreff der Schutzbezirksbeamten übt der Reichskanzler die der obersten Reichsbehörde zustehenden Befugnisse aus B. 9. Aug. 96 (RGBl. 691) Art. 3.

<sup>2)</sup> Reichstagsbeamte RBeamtG. § 156 Abs. 2, Mitglieder der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds G. 73 (V 4) § 11.

<sup>3)</sup> Auf Staatsverträgen beruht die Anstellung der mittelbaren Reichsbeamten RBeamtG. Anm. 5.

## Verzeichniß der Reichsbehörden<sup>4)</sup>.

### I. Oberste Reichsbehörden.

1. das Reichsamt des Innern,
2. das Königlich preussische Kriegsministerium,
3. das Königlich sächsische Kriegsministerium,
4. das Königlich württembergische Kriegsministerium,
5. das Reichs-Marine-Amt,
6. das Reichs-Justizamt,
7. das Reichsschatzamt,
8. das Reichs-Eisenbahn-Amt,
9. der Rechnungshof des Deutschen Reichs,
10. die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds,
11. das Reichs-Postamt,
12. das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen,
13. das Reichsmilitärgericht<sup>5)</sup>.

### II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.

#### A. Verwaltung des Innern.

1. das Bundesamt für das Heimathwesen,
2. das Schiffsvermessungsamt,
3. das Statistische Amt,
4. die Normal-Nichtungs-Kommission,
5. das Gesundheitsamt,
6. das Patentamt,
7. das Reichs-Versicherungsamt,
8. die Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
9. das Kanalamt.

#### B. Verwaltung des Reichsheers.

##### a. für das Disziplinarverfahren:

1. die kommandirenden Generale,
2. der Chef des Generalstabs der Armee,
3. der Chef des Königlich sächsischen Generalstabs,
4. der General-Inspeteur des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen,

<sup>4)</sup> Das Verzeichniß ist durch B. 27. Dez. 99 (Anm. 1) neu festgestellt.

<sup>5)</sup> B. 14. Mai 01 (RGB. 173).



5. der General=Inspekteur der Kavallerie,
6. der Gouverneur von Berlin und der Kommandant von Potsdam,
7. die Kommandanten von Dresden und Festung Königstein,
8. der General=Inspekteur des Militär=Erziehungs= und Bildungswesens,
9. der General=Inspekteur des Etappen= und Eisenbahnwesens,
10. der Feldzeugmeister,
11. der Inspekteur der Verkehrstruppen,
12. der Kommandeur des Kadettenkorps,
13. der Inspekteur der Kriegsschulen,
14. der Direktor der Kriegsakademie,
15. der Präses der Ober=Militär=Examinationskommission,
16. der Vorstand der vereinigten Artillerie= und Ingenieurschule,
17. der Inspekteur der Infanterieschulen,
18. der Inspekteur der Königlich sächsischen Infanterieschulen,
19. der Inspekteur der militärischen Strafanstalten,
20. der Königlich preussische Generalstabsarzt der Armee,
- (21.)<sup>6)</sup>
22. der Präses der Artillerie=Prüfungs=Kommission,
23. der Präses der Gewehr=Prüfungs=Kommission,
24. die Korps=Intendanturen und Intendanten, die Intendantur der militärischen Institute und der Vorstand derselben.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

1. die kommandirenden Generale,
2. der Feldzeugmeister,
3. der Inspekteur der Verkehrstruppen,
4. die Korps=Intendanturen sowie die Intendantur der militärischen Institute.

### C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für das Disziplinarverfahren:

1. der Chef des Admiralstabs der Marine,
2. die Chefs der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
3. der Inspekteur des Bildungswesens der Marine zugleich als Direktor der Marine=Akademie,
4. die Chefs von Flotten und Geschwadern,
5. der Inspekteur des Torpedowesens,
6. der Inspekteur der Marineartillerie,

<sup>6)</sup> Fortgefallen Anm. 5.

7. der Marinewedepotinspekteur,
8. die Oberwerftdirektoren,
9. der Direktor der Marineschule,
10. der Direktor der Deutschen Seewarte,
11. die Intendanturen der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee und die Marine-Intendanten,
12. die Vorstände der Sanitätsämter der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
13. der Vorstand der Schiffsprüfungskommission,
14. der Gouverneur von Kiautschou.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

1. die Chefs der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
2. die Oberwerftdirektoren,
3. die Intendanturen der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee,
4. der Gouverneur von Kiautschou.

#### D. Reichs-Justizverwaltung.

1. der Präsident des Reichsgerichts,
2. der Ober-Reichsanwalt.

#### E. Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Im Allgemeinen:

1. die Ober-Postdirektionen,
2. die Direktion der Reichsdruckerei.

b. Für das Disziplinarverfahren:

1. der Vorsteher des Post-Zeitungsamts,
2. der Vorsteher des deutschen Postamts in Konstantinopel,
3. der Vorsteher der Postbezirksbehörde für Deutsch-Ostafrika,
4. der Vorsteher der Postbezirksbehörde für Deutsch-Südwestafrika.

#### F. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Die General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

### III. Vorgesetzte Dienstbehörden.

A. Die unter I. aufgeführten Behörden.

B. Verwaltung des Innern.

Die unter II. A. aufgeführten Behörden.

C. Verwaltung des Reichsheers.

a. Im Allgemeinen:

1. die unter II. B. a. aufgeführten Behörden,
2. das Königlich preussische Militär-Meitinstitut,
3. die Königlich preussische Inspektion des Militär-Veterinärwesens,
4. die Königlich preussische Inspektion der technischen Institute der Infanterie,
5. die Königlich preussische Inspektion der technischen Institute der Artillerie,
6. die Königlich preussische Artilleriedepot-Inspektion,
7. die Königlich preussische General-Militärkasse und die Königlich preussische General-Kriegskasse,
8. die Königlich preussischen Remontedepots,
9. die Königlich sächsischen Remontedepots,
10. das Königlich württembergische Remontedepot,
11. der Kommandeur des Kadettenkorps zu Dresden,
12. der Kommandeur der Unteroffizierschule und der Unteroffizier-vorschule zu Marienberg,
13. der Direktor der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen,
14. der Direktor der Königlich sächsischen vereinigten Artilleriewerkstätten und Depots,
15. die Königlich sächsische Geniedirektion,
16. das Königlich sächsische Kriegs-Zahlamt,
17. das Königlich württembergische Kriegs-Zahlamt.

b. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten:

1. die kommandirenden Generale,
2. der Chef des Generalstabs der Armee,
3. der Präses des Ingenieur-Komitees,
4. der Inspekteur der Verkehrsstruppen,
5. die Festungs-Inspektoren,
6. die Artilleriedepot-Direktoren,
7. der Inspekteur der Telegraphentruppen,
8. die Waffenabtheilung des Königlich württembergischen Kriegsministeriums als vorgesetzte Instanz des Königlich württembergischen Artilleriedepots.

D. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Die unter II. C. aufgeführten Behörden.

E. Reichs-Justizverwaltung.

Die unter II. D. aufgeführten Behörden.

F. Post- und Telegraphenverwaltung.  
Die unter II. E. aufgeführten Behörden.

G. Verwaltung der Reichseisenbahnen.  
Die General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

#### IV. Unmittelbar vorgeetzte Behörden und Beamte.

##### A. Verwaltung des Reichsheers.

a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten:  
Der nächste Dienstvorgeetzte.

b. Für die übrigen Beamten:

1. der Vorsteher (Kommandeur, Direktor, Präses, Chefarzt, Rendant etc.) jeder Behörde und militärischen Anstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
2. jede Behörde, welcher eine andere oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde oder Anstalt.

Bemerkung. Es gelten als Vorsteher  
des Invalidenhauses in Berlin: der Gouverneur,  
der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen: der Subdirektor,

3. jeder Dienstälteste unter den einem Gerichtsherrn zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten für die bei dem Stabe des Gerichtsherrn angestellten Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten<sup>5</sup>).

##### B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Marinebeamten:  
die Kommandeure der Matrosen- und Werftdivisionen, der Seebataillone, der Schiffsjungenabtheilung, der Matrosenartillerieabtheilungen, der Torpedoabtheilungen und der Abtheilungen der Matrosendivisionen.

b. Außerdem gelten als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen untergebenen Beamten:

1. die Chefs von Flottillen und Divisionen sowie die Chefs außer heimischer Stationen,
2. die Kommandanten S. M. Schiffe,
3. der Direktor der Marineschule,

4. der Direktor der Deckoffizierschule,
5. der Direktor der Deutschen Seewarte,
6. der Vorstand des Observatoriums zu Wilhelmshaven,
7. der Vorstand des Chronometer-Observatoriums in Kiel,
8. die Hafenskapitäne,
9. die Küstenbezirksinspektoren,
10. der Bootsenkommandeur an der Jade,
11. der evangelische Marine-Oberpfarrer,
12. die Vorstände der Artilleriedepots,
13. die Vorstände der Minendepots,
14. der Direktor der Torpedowerkstatt,
15. die Ressortdirektoren der Kaiserlichen Werften,
16. der Präses des Torpedoversuchskommandos,
17. die Vorstände der Kassen- und Magazinverwaltungen sowie der Annahmämter der Werften,
18. der Vorstand der Verwaltung der Marine-Akademie und -Schule,
19. der Vorstand der Verwaltung der Deckoffizierschule,
20. die Vorstände der Garnisonbauverwaltungen,
21. die Vorstände der Stationskassen,
22. die Vorstände der Bekleidungsämter,
23. die Rendanten der Magazinverwaltungen der Bekleidungsämter,
24. die Vorstände der Verpflegungsämter,
25. die Vorstände der Garnisonverwaltungen,
26. die Chefärzte der Marinelazarethe.

C. Im Uebrigen gelten als unmittelbar vorgesezte Behörden und Beamte:

1. der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten,
  2. jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.
-

**Zulage B (zu Anmerkung 1).**

**Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875. (RGBl. 378.)**

Wir u. s. w. verordnen im Namen des Deutschen Reichs in Ergänzung der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, vom 23. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 135), was folgt:

§. 1. Die Beamten der Reichsbank, soweit sie nicht in Gemäßheit der §§. 27 und 36 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vom Kaiser zu ernennen sind, werden von dem Reichskanzler oder auf Grund der von dem letzteren erteilten Ermächtigung von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums angestellt.

§. 2. Zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, sind im Bereiche der Reichsbankverwaltung zuständig:

- A. in Bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums:
  - der Reichskanzler;
- B. in Bezug auf die übrigen Reichsbankbeamten:
  - I. als oberste Reichsbehörde:
    - das Reichsbank-Direktorium;
  - II. als höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden:
    - die Reichsbankhauptstellen;
  - III. als vorgesetzte Dienstbehörde:
    - der Präsident des Reichsbank-Direktoriums;
  - IV. als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte:
    - 1. der Vorsteher jeder Bankanstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten;
    - 2. jede Bankanstalt, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

**Anlage C (zu Anmerkung 9).**

**Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873. (RGBl. 166.)<sup>1)</sup>**

§. 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Befoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifes.

§. 2. Welche Reichsbeamten den im Tarif unter I. 2, II. 2, III. 2, V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873 und 1874 durch Kaiserliche Verordnung, von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt<sup>2)</sup>. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

§. 3. Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militärpersonen bemessen werden, maßgebend. Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Publikation derselben folgenden Kalenderquartale ab der danach sich ergebende anderweite Tariffuß des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung<sup>3)</sup>.

§. 4. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den, dem bisherigen dienstlichen Wohnort entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§. 5. Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Wird eine Befoldung theils aus Reichsmitteln, theils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse seiner Stelle (§ 1) nur eine dem auf die Reichskasse übernommenen Befoldungstheile entsprechende Quote.

§. 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung

<sup>1)</sup> Quellen: Verh. d. Reichst. 73 Druckf. Nr. 125 (Entw. u. Begr.), 193 (RB.); StB. S. 811, 1308, 1348.

<sup>2)</sup> Die Tarifklassen werden im Etat den einzelnen Beamtenbefoldungen bei-

gefügt. Die Bestimmung für 1874/5 hat keine Bedeutung mehr.

<sup>3)</sup> Zeitige Klasseneintheilung G. 26. Juli 97 (RGBl. 619) Beilage III, erg. Bef. 18. Dez. 99 (RGBl. 704).

innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten, so wird die letztere vom 1. Januar 1873 ab insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

§. 8. Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeldzuschuss ausser Ansatz<sup>4)</sup>. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht<sup>5)</sup>. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Ärzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Miethsentschädigung (§. 7) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeldzuschuß mit der im §. 4 bestimmten Maßgabe als Bestandtheil der Befoldung.

§. 9. Auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung<sup>6)</sup>.

**Carif.**

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichsbeamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	V. Thlr.
I. 1. Divisions-Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, Marinestations-Chefs und Admirale, sowie der General-Stabsarzt der Armee; 2. Direktoren der obersten Reichsbehörden.	500	400	300	240	200	200
II. 1. Stabsoffiziere mit Regiments-Kommandeur-Rang, Kapitäne zur See, Generalärzte; 2. Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden u.	400	300	240	200	180	180
III. 1. Stabsoffiziere, Korvetten-Kapitäne, Hauptleute (Rittmeister), Kapitän-Lieutenants, Ober-Stabsärzte, Stabsärzte; 2. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden u.	300	220	180	160	140	120
IV. Lieutenant und Assistentenärzte . . . . .	140	90	80	75	72	72
V. Subalternbeamte . . . . .	180	144	120	100	72	60
VI. Unterbeamte . . . . .	80	60	48	36	24	20

<sup>4)</sup> Durch Neuregelung der Umzugskostenvergütung (Anl. F § 10) erledigt.

<sup>5)</sup> Die für die theuersten Orte bestimmte Klasse A bleibt außer Ansatz.

<sup>6)</sup> Laut Beqr. (Anm. 1) ist der Anspruch dieser Beamten bereits bei Regelung ihren sonstigen Bezüge berücksichtigt.



**Anlage D (zu Anmerkung 9).**

**Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung. Vom 20. April 1881. (RGBl. 85)<sup>1)</sup>.**

§. 1. Beamte der Civilverwaltung, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Veretzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Beamte der Civilverwaltung, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Diese Vorschriften erstrecken sich nicht auf solche Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind<sup>1a)</sup>.

(§. 2—6)<sup>1a)</sup>.

§. 7. Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes gemäß § 1 bezugsberechtigten<sup>1a)</sup> Beamten erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 8. Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10

<sup>1)</sup> Quellen: Verh. d. Reichst. 81 Druckf. Nr. 28 (Entw. u. Begr.), 73 (RB.); StB. S. 148, 662, 763. — Ausführung Bef. 25. Mai 81 (GB. 183) u. Vorschriften 26. Aug. 85. — Ergänzungen brachten:

a) G. 5. März 88 (RGBl. 65) wegen Außerhebungsetzung der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge Art. I (über Art. II f. Anm. 7; Art. III enthält den Vorbehalt des Bündnißvtr. 23. Nov. 70 mit Bayern), wonach § 2—6 u. § 23, 24 (Anm. 7) fortgefallen u. § 1, 7, 14 u. 22 geändert sind; Quellen: Verh. d. Reichst. 87/88 Druckf. Nr. 62 (Entw. u. Begr.); StB. S. 454, 499, 900 u. 1115.

b) G. 17. Mai 97 (RGBl. 455) Art. I u. IV wegen Erhöhung des Wittwengeldes, wodurch § 8 neu gefaßt u. § 12 ergänzt ist; Quellen: Verh.

d. Reichst. Druckf. Nr. 747 (Entw. u. Begr.); StB. S. 5617, 5735, 5846.

Das G. mit Ergänzungen ist auf Reichsbankbeamte anwendbar, an Stelle der Reichs- tritt die Reichsbankkaffe B. 8. Juni 81 (RGBl. 117), 18. März 88 (RGBl. 80) u. 26. Juli 97 (RGBl. 613). — Elß.-Lothringen Nr. VI 1 Anm. 5 d. B. — Besondere Beihilfen erhalten die Hinterbliebenen gefallener oder in Folge von Krieg oder Seereisen verstorbener Militär- u. Marinebeamten MilPenG. 27. Juni 71 (RGBl. 275) § 41, 42, 52 Abs. 2 (Fassung des G. 22. Mai 93 RGBl. 171 Art. 13), 56, 57 u. 94—96. — Entsprechend ist die Fürsorge für Angehörige des Reichsheeres und der Kriegsflotte geordnet worden Nr. I 2 Anm. 137.

verordneten Beschränkung, mindestens zweihundertsechzehn Mark betragen und

für Wittwen der obersten Reichsbeamten einschließlich der unter I des Tarifs zum Gesetze vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) bezeichneten den Betrag von dreitausend Mark,

für Wittwen der unter II des Tarifs bezeichneten Reichsbeamten den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark, im Uebrigen den Betrag von zweitausend Mark

nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu den Klassen entscheiden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873<sup>1b)</sup>.

§. 9. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 10. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 11. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§. 12. War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 8 und 10 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um  $\frac{1}{20}$  gekürzt.

Auf den nach §. 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel des berechneten Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist<sup>1b)</sup>.

§. 13. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem

Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 14. Stirbt ein in §. 1 bezeichneter<sup>1)</sup> Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittve und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden.

Stirbt ein in §. 1 bezeichneter<sup>1)</sup> Beamter, welchem nach §§. 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 15. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§. 16. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt<sup>2)</sup>. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Reichsbehörde<sup>3)</sup>, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde<sup>4)</sup> übertragen kann.

(Absf. 2)<sup>5)</sup>.

§. 17. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden<sup>6)</sup>.

§. 18. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 19. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 20. Mit den aus §. 14 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve

<sup>2)</sup> Ueber Zahlung u. Verrechnung ergehen die Bestimmungen Anlage D1.

<sup>3)</sup> Anl. A Verzeichniß I.

<sup>4)</sup> Daf. II.

<sup>5)</sup> Aufgehoben G. z. B. G. B. Art. 48. Ansprüche verjähren in 4 Jahren B. G. B.

§ 197, nach Schluß des Jahres in dem sie entstehen § 201.

<sup>6)</sup> Die Pfändung bestimmt sich nach den für das Dienststeinkommen maßgebenden Vorschriften (RBeamtG. Anm. 14).

und den Waisen eines Beamten zusteht, durch die oberste Reichsbehörde<sup>3)</sup>, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde<sup>4)</sup> übertragen kann.

§. 21. Daß den Hinterbliebenen eines Beamten zu bewilligende Wittwen- oder Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beamte vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

§. 22. Beamte, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen<sup>1a)</sup>, sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten.

(§. 23 u. 24)<sup>7)</sup>.

§. 25. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

### **Unteranlage D1 (zum Gesetz 20. April 1881 § 10).**

**Ausführungsbestimmungen vom 25. Mai 1881. (G. B. 188.)**

Zufolge Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 25. Mai 1881 sind bei Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1881 (R.-G.-Bl. S. 85) hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge, sowie<sup>1)</sup> der Zahlung und Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes nachstehende Vorschriften in Anwendung zu bringen:

(I.)<sup>1)</sup>.

#### **II. Zahlung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder.**

1. In Bezug auf die Feststellung des Wittwen- und Waisengeldes hat jede Verwaltung, für welche ein gesonderter Spezial-Etat durch die gesetzgebenden Faktoren festgestellt wird, im Bereiche desselben die Ausführung des Gesetzes nach Maßgabe des §. 20 (vorbehaltlich der Bestimmung im §. 14) selbständig vorzunehmen.

Verwaltungen, denen ein Fonds für Beamten-Pensionen oder für Wartegelder außerhalb ihres Spezial-Etats zu eigener Verwaltung überwiesen ist, führen das Gesetz in Betreff der Pensionen und Wartegelder ihres Ressorts in gleicher Weise aus, wie wenn der überwiesene Fonds in dem eignen Spezial-Etat ausgebracht wäre.

<sup>7)</sup> § 23 u. 24, die die bei einer Landesanstalt (§ 22) oder Privatgesellschaft versicherten Beamten im Falle Verzichtes auf Wittwen- u. Waisengeld von Wittwen- u. Waisengeldbeiträgen befreien, sind mit deren Aufhebungsezung (Anm.

1a) fortgefallen, auch Art. II des G. 88 (Anm. 1a), der den Widerruf des Verzichtes zuließ, hat keine Bedeutung mehr.

<sup>1)</sup> Mit Aufhebung der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge (Anl. D Anm. 1a) fortgefallen.

2. Hinsichtlich der Anweisung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder tritt dasselbe Verfahren ein, welches zur Zeit in Betreff der Bewilligungen an Hinterbliebene von Beamten (vergl. Kapitel 76 Titel 3 der fortdauernden Ausgaben, Titel 33 der fortdauernden Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung, Titel 6 der fortdauernden Ausgaben der Reichsdruckerei und Titel 5 der fortdauernden Ausgaben der Verwaltung der Eisenbahnen) besteht.

3. In der ersten Anweisung ist in Betreff der Waisen auf Grund eines standesamtlichen oder pfarramtlichen Zeugnisses das Lebensalter derselben und der Zeitpunkt, bis zu welchem das Waisengeld längstens zu zahlen ist, anzugeben.

(4.)<sup>2)</sup>.

5. Der bei der Feststellung der Wittwen- und Waisengelder im Hinblick auf die §§. 12 und 13 des Gesetzes erforderliche Nachweis des Geburtstages des verstorbenen Beamten und seiner Ehefrau, sowie des Tages der Eheschließung ist, sofern nicht etwa die Personalakten des verstorbenen Beamten zweifellose Auskunft ergeben, durch eine standesamtliche oder pfarramtliche Urkunde über die Eheschließung, welche die erforderlichen Daten enthält, zu führen. Diese Urkunde beziehungsweise die auf Grund der Personalakten des Beamten seitens der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellende Bescheinigung ist demnächst der Kasse zur Rechnungs-Justificationszuzufertigen.

6. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in der Quittung außer mit Zahlen mit Buchstaben auszudrücken.

7. Die Quittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Beglaubigung der Unterschrift des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse unter eigener Vertretung davon absehen will.

Die Quittungen über die Wittwengeldraten sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Quittungen über Waisengelder, welche an Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigte unverehelicht ist.

Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Waisengeld-Berechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren ausgestellt sein.

Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden,

<sup>2)</sup> Nur auf Etatsjahr 1881 bezüglich.

bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu dem Atteste der Legalisirung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.

8. Die Quittung und das dazu gehörige Attest dürfen nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt werden, für welchen das Wittwen- und Waisengeld gezahlt werden soll.

9. Aus der Quittung über Wittwengeld muß der Name und Amtscharakter des verstorbenen Ehemannes, sowie der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in dem Atteste (Ziffer 7) anzugeben.

In den Quittungen über Waisengeld sind außer den Namen der Waisen ihre Geburtstage anzugeben.

10. Sofern die Zahlung von Wittwen- oder Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung durch Vorzeigung der Bestallung geführt ist.

11. Zu den Quittungen über Wittwen- und Waisengeld und den dazu auszustellenden Attesten sind die als Anlage II und III beigefügten Formulare<sup>3)</sup> anzuwenden.

### Anlage E (zu § 14 Abs. 1).

#### Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung. Vom 2. November 1874. (RGBl. 129)<sup>1)</sup>.

Wir u. s. w. verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

§. 1. Anträge der Reichsbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§. 2. Der Reichskanzler bestimmt die Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub gewährt werden darf.

§. 3. Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Die Stelle, welcher die Entscheidung über den Antrag zusteht, ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§ 4. Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

<sup>3)</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>1)</sup> Für gesandtschaftliche und Konsularbeamte erging die besondere B. 23. April 79 (RGBl. 134); für Beamte in den

Schutzgebieten werden die Bestimmungen von dem Reichskanzler getroffen B. 9. Aug. 96 (RGBl. 691) Art. 5.

§. 5. Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub erteilt.

Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind.

§. 6. Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern diese nicht nach § 14 des Gesetzes vom 31. März 1873 der Reichskasse zur Last fallen, bei einem Urlaub von mehr als  $1\frac{1}{2}$  bis zu 6 Monaten für den andert-halb Monate übersteigenden Zeitraum ein Abzug von dem Dienst Einkommen des Beurlaubten im Betrage der Hälfte desselben statt; bei fernerm Urlaub wird das ganze Dienst Einkommen einbehalten.

Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung der obersten Reichs-behörde.

Bei Berechnung der Abzüge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§. 7. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Für Militär- und Marinebeamte erlischt jede Urlaubsbewilligung, wenn die Kriegsbereitschaft oder die Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einer Abtheilung derselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung.

§. 8. Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

1. die §§. 48—61 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868<sup>2)</sup>,
2. der §. 6 der allgemeinen Dienstinstruktion für die Konsule vom 6. Juni 1871<sup>3)</sup>,
3. die §§. 2 und 3 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamt für das Heimathwesen vom 6. Januar 1873<sup>4)</sup>,
4. die auf das Marine-Zahlmeister-Personal bezüglichen Bestimmungen der Beilage 3 zu dem Reglement über die Geldverpflegung der Marinetheile und in Dienst gestellten Schiffe im Frieden vom 9. Dezember 1873,
5. der §. 8 der Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden vom 18. April 1880<sup>5)</sup>,
6. der §. 27 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts<sup>6)</sup>.

<sup>2)</sup> M. B. S. 166. Die Vorschrift be-  
trifft die Fortzahlung des Servis bei  
Beurlaubungen u. Erkrankungen.

<sup>3)</sup> Die Vorschrift gilt nach der Neu-  
regelung (Anm. 1) nur noch für Wahl-  
konsule.

<sup>4)</sup> G. B. S. 4.

<sup>5)</sup> Setzt maßgebende Vorschrift, Anl. H.

<sup>6)</sup> Statt des Geschäftsreg. für d. Ober-  
handelsgericht gilt die Gesch. D. 8. April  
80 (G. B. 190).

**Anlage F (zu §. 18).****Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 25. Juni 1901. (RGBl. 241)<sup>1)</sup>.**

Wir u. f. w. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, was folgt:

§. 1. Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. die Chefs der obersten Reichsbehörden . . . . .	35	Mark,
II. die Direktoren der obersten Reichsbehörden . . . . .	28	"
III. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden . . . . .	22	"
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden . . . . .	15	"
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden . . . . .	12	"
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden . . . . .	8	"
VII. die Unterbeamten . . . . .	4	" <sup>2)</sup> .

Erstreckt sich eine Dienstreife auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VII gewährt.

Wird die Dienstreife an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V auf 9 Mark, bei VI auf 6 Mark und bei VII auf 3 Mark ein.

§. 2. Erfordert eine Dienstreife einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann das Tagegeld (§. 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.

<sup>1)</sup> Die B., die an Stelle der B. 21. Juni 75 getreten ist, hat — nach Vorgang des preuß. G. 21. Juni 97 (GS. 193) — die Tagegelder im Allgemeinen erhöht, sie aber bei kürzerer Dauer gleich den Fuhrkosten für Eisenbahnen und Schiffe ermäßigt. Sie behandelt neben den allgemeinen und Uebergangsbestimmungen § 23 u. 24, die Tagegelder § 1—3, 8 u. 22, die Fuhrkosten § 4—9, beide gemeinsam § 10—12 und die Umzugskosten § 13—22. — Die B. findet Anwendung auf Beamte der Militär- u. Marineverm. gem. B. 20. Mai 80 Unteranl. F1, im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern gem. B. 1. Juli

01 Unteranl. F2, der Betriebsverm. der Reichseisenbahnen gem. B. 10. Juli 01 Unteranl. F3 u. der Post- u. Telegraphenverm. gem. B. 29. Juli 77 Unteranl. F4. — Ausführung von Dienstreisen Best. 12. Dez. 95 Unteranl. F5. — Besondere Vorschriften ergingen für die Landesbeamten in Eis.-Vothringen Nr. VI 1 Anm. 5 d. B., für gesandtschaftliche u. Konjularbeamte B. 23. April 79 (RGBl. 127), erg. 7. Febr. 81 (das. 27), während für die Schutzgebiete der Reichskanzler zum Erlasse der Vorschriften ermächtigt ist B. 9. August 96 (RGBl. 691) Art. 5.

<sup>2)</sup> § 22.



§. 3. Etatsmäßig angestellte Reichsbeamte, welche außerhalb ihres Wohnorts an einem und demselben Orte länger als einen Monat beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Besoldung für den ersten Monat die im §. 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig angestellte Reichsbeamte außerhalb ihres Wohnorts verwendet werden, bestimmt die vorgesetzte Behörde die zu gewährenden Tagegelder.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§. 4. An Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1 unter I bis V bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer der im §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für ihn 5 Pfennig für das Kilometer beanspruchen,

2. die im §. 1 unter VI bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,

3. die Unterbeamten für das Kilometer 5 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im §. 1 unter I bis IV bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten 60 Pfennig,

2. die im §. 1 unter V und VI bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten 40 Pfennig,

3. die Unterbeamten 30 Pfennig für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung;

III. für die bei Dienstreisen außerhalb des Reichsgebiets zurückgelegten Wegestrecken die im §. 1 unter I bis VII bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten die den entsprechenden Klassen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs für Dienstreisen außerhalb des Reichsgebiets zustehenden Sätze<sup>1)</sup>.

Bewegt sich eine Dienstreife innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so ist für die Feststellung der außerhalb des Reichsgebiets liegenden, auf volle Kilometer abzurundenden Wegestrecke die der Grenze zunächstgelegene deutsche Eisenbahnstation und bei Seereisen derjenige deutsche Hafen maßgebend, an welchem die Einschiffung oder die Ausschiffung des Beamten stattfindet.

IV. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Fuhrkostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch den Reichskanzler.

Haben nachweislich höhere Fuhrkosten als die nach I bis IV zu gewährenden aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5. Soweit Beamte Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben sie an Fuhrkosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

§. 6. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§. 7. Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zum Zwecke der Uebernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts gemacht werden müssen<sup>3)</sup>, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§. 8. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 9. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 10. Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genöthigt werden, können an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

Ebenso können für Dienstreisen zwischen nahe gelegenen Orten an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten in den Grenzen derselben nach Bestimmung des Reichskanzlers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

§. 11. Beamte, welche zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Bauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen,

<sup>3)</sup> Zulässigkeit Best. 12. Dez. 95 (Anl. F 5) Nr. 2 Abs. 2.

erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirkes ausgeführt haben.

§. 12. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob Letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise erteilt wird.

§. 13. Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen im Inlande Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten:	auf Transport- kosten für je 10 Kilometer:
I. die Direktoren der obersten Reichsbehörden . . . . .	1800 Mark,	24 Mark,
II. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden . . . . .	1000 "	20 "
III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden . . . . .	500 "	10 "
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden . . . . .	300 "	8 "
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden . . . . .	240 "	7 "
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden . . . . .	180 "	6 "
VII. die Unterbeamten . . . . .	100 "	4 " <sup>2)</sup> .

Bei Versetzungen etatsmäßig angestellter Reichsbeamten im Ausland oder vom Inlande nach außerhalb des Reichsgebiets gelegenen Orten oder vom Auslande nach Orten innerhalb des Reichsgebiets werden die Sätze der allgemeinen Kosten und der Transportkosten in den Grenzen der den entsprechenden Klassen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten im gleichen Falle zustehenden Vergütungen vom Reichskanzler bestimmt<sup>1)</sup>.

Außerdem ist der Miethzins<sup>4)</sup> zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsort auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethwerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

<sup>4)</sup> Abzüglich etwaiger darin enthaltener | elektrische Beleuchtung u. ähnliche An-  
Entschädigungen für Centralheizung, | lagen Bf. 00 (C. B. 415).

§. 14. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 13 I bis VII festzusetzenden Vergütung.

§. 15. Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zu Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschießende, 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometer zu rechnen.

§. 16. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 17. Die zum Bezug einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagelöner und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§. 18. Die nicht etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen die ordnungsmäßigen persönlichen Fuhrkosten und Tagelöner. Vergütung für Umzugskosten wird ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können ihnen ausnahmsweise in den Fällen und in den Grenzen, in welchen solche den nicht etatsmäßig angestellten gesandtschaftlichen und Konsularbeamten gewährt werden dürfen<sup>1)</sup>, vom Reichskanzler bewilligt werden.

Den im höheren Reichsdienst außeretatsmäßig beschäftigten technischen Beamten, soweit ihnen die Aussicht auf dauernde Verwendung ausdrücklich eröffnet ist, werden Umzugskosten neben den persönlichen Fuhrkosten und Tagelönern gewährt. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung.

§. 19. Hat ein in den Ruhestand oder in den einwilligen Ruhestand versetzter Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§. 13 bis 17 zu gewähren.

§. 20. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Reichsdienste Vergütung für Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§. 13 bis 17. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Amtssitze zu Grunde zu legen.

§. 21. Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Falle der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden und dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

§. 22. Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu den im §. 1 unter I bis VII und im §. 13 unter I bis VII genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind<sup>5)</sup>.

§. 23. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der gemäß §. 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Tagegelde, Fuhrkosten und Umzugskosten werden vom Reichskanzler getroffen; sie sind für die Ansprüche der Reichsbeamten gleicherweise maßgebend.

§. 24. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1901 an die Stelle der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelde, die Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 249), und der Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 19. November 1879, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelde, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 313). Für Dienst- und Versetzungsreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, sind die Tagegelde und Fuhrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren. Vom 1. Juli 1901 ab treten auch überall da, wo in den für einzelne Dienstzweige erlassenen Verordnungen auf die Vorschriften und Sätze der Verordnung vom 21. Juni 1875 Bezug genommen ist, die entsprechenden Bestimmungen und Sätze der gegenwärtigen Verordnung an deren Stelle.

#### Unteranlage F 1 (zu U. 25. Juni 1901).

**Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 20. Mai 1880. (RGBl. 113)<sup>1)</sup>.**

Wir u. f. w. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 64) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften Unserer Verordnung über die Tagegelde, die

<sup>5)</sup> Klasseneintheilung Bef. 6. Jan. 76 (GB. 7), 13. Febr. 86 (daf. 35), 18. April 88 (daf. 151); Verm. des Reichsheeres Vf. 13. Juni 95 (daf. 207), 23. Mai 96 (daf. 125) u. 1. Juni 99 (daf. 184); Marinebeamte Vf. 1. Nov. 95 (daf. 382); Reichs Eisenbahnverw. Vf. 18. Sept. 94 (daf. 413); Post- u. Telegraphenverwaltung Vf. 12. Jan. 92 (daf. 10).

<sup>1)</sup> Durch B. 27. Juli 86 (RGBl. 235) dahin ergänzt, daß die oberste Militärverwaltungsbehörde des

Kontingents, beziehungsweise das Reichsmarineamt ermächtigt ist, den Beamten der Militär- beziehungsweise Marineverwaltung für Reisen, welche häufig oder in bestimmten Zeiträumen nach nahe gelegenen Orten auszuführen sind, eine Pauschalsumme an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelde in den Grenzen derselben festzusetzen. — Klasseneintheilung Anl. F § 22.

Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241)<sup>2)</sup> finden auf die Beamten der Militär- und Marineverwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 2. Servisberechtigte Militärbeamte, welche mit Truppentheilen oder den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber sich auf dem Marsche oder in Kantonirungen befinden, erhalten als Entschädigung zur Bestreitung der Mehrkosten des Aufenthalts außerhalb der Garnison an Stelle der Tagelöhner neben dem Naturalquartier die Kommandozulage nach Maßgabe der darüber erlassenen näheren Festsetzungen.

In gleicher Weise werden auch diejenigen servisberechtigten Militärbeamten entschädigt, welche nicht im Anschluß an Truppentheile oder die Stäbe der höheren Truppenbefehlshaber bei Uebungen oder Truppenzusammenziehungen mit der Wahrnehmung des Administrationsdienstes bezw. mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung von Magazinen, Lazarethen oder sonst ihnen unterstellten Anstalten beauftragt werden.

Beziehen servisberechtigte Beamte keine Fourageration, so erhalten sie, mit Ausnahme der Unterbeamten, neben der Kommandozulage zu ihrer Beförderung, sofern ihnen zu ihrem Fortkommen ein Fuhrwerk oder Dienstpferd nicht gestellt worden oder ihre Beförderung nicht im Militärtransport stattfindet, die im §. 4 Unserer Verordnung vom 25. Juni 1901<sup>2)</sup> festgesetzten Fuhrkosten.

In Fällen, in denen die Stellung von Vorspann gefordert werden darf, wird den Berechtigten, sofern sie sich die Transportmittel selbst beschafft haben, die Geldvergütung dafür nach Maßgabe der in dieser Beziehung von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die nicht servisberechtigten Beamten der Militärverwaltung Anwendung, jedoch erhalten dieselben an Stelle der Kommandozulage und des Naturalquartiers die verordnungsmäßigen Tagelöhner.

§. 3. Für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu den Garnisoneinrichtungen des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes der Beamten gehören, aber außerhalb desselben belegen sind, beziehungsweise für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu ihrem Wirkungskreis gehören, werden den Beamten der Militärverwaltung keine Tagelöhner gewährt. Die verordnungsmäßigen Fuhrkosten sind bei derartigen Dienstgängen nur dann zuständig, wenn die betreffenden Anstalten mindestens fünf Kilometer von der Ortsgrenze ent-

<sup>2)</sup> Anl. F § 24 Satz 3.

fernt sind\*), sowie bei mehreren an einem Tage unmittelbar nacheinander gemachten Dienstgängen, wenn die zurückgelegte Entfernung mindestens zehn Kilometer beträgt.

Vorstehende Festsetzungen gelangen auch bei Dienstgängen zur Anwendung, welche im Anschluß an Dienststreifen sowie in Kantonnirungen (Lagern) zu machen sind. In Kantonnirungen (Lagern) wird die Entfernung von der Grenze des Kantonnementsortes oder von der Umfassungslinie des Lagers berechnet. Soweit die Entnahme von Vorspann zulässig ist, wird die Geldvergütung für die Selbstbeschaffung desselben nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

§. 4. Rationsberechtigte Beamte haben bei Dienstgängen (§. 3) auf Fuhrkosten keinen Anspruch und kommt ebenso jede Entschädigung in Fortfall, falls der Weg mittelst eines dienstlich gestellten Fuhrwerks oder Dienstpferdes zurückgelegt worden.

Bei Dienstgängen mehrerer Personen zu gleichem Zweck hat, wenn Fuhrwerk zu ermiethen war oder gestellt wird, thunlichst die gemeinschaftliche Benutzung desselben stattzufinden.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ist ermächtigt, den nicht rationsberechtigten Beamten für Dienstgänge an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten eine Pauschsumme zur Bestreitung der Auslagen beziehungsweise zur Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden zu gewähren<sup>3)</sup>.

§. 5. Beamte, welche mehr als eine Nation beziehen oder denen ein Dienstpferd gestellt wird, erhalten bei Dienststreifen im Umkreise von 22 Kilometer von der Grenze ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) bezw. Kommando- oder Kantonnementsortes keine Fuhrkosten. Ob ein Reiseziel 22 Kilometer oder weiter von dem Wohnorte zc. entfernt ist, wird nach der nächsten Landstraßenverbindung bemessen.

§. 6. Die Feststellung der den Beamten bei den Reisen behufs Abschätzung der durch die Truppenübungen entstandenen Flurschäden zu gewährenden Reisegebührrnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 7. Etatsmäßig angestellte Beamte sind:

- a) bei einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband), deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht,

\*) Als Endpunkt ist die Mitte der Anstalt, bei Artillerie-Schießplätzen die Mitte des Lagers oder des Schießplatzes anzusehen, je nachdem das Dienstgeschäft im Lager oder auf dem Schießplatz selbst zu verrichten ist.

<sup>3)</sup> B. 16. Febr. 91 (RWB. 16).

- b) bei einer gleichen Beschäftigung, deren Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dieselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird,

im Sinne Unserer Verordnung vom 25. Juni 1901<sup>2)</sup> als versetzt anzusehen und haben die im §. 10 daselbst festgesetzten Vergütungen zu empfangen.

In dem Falle zu a haben diese Beamten nur für die Dauer der Reise, in dem Falle zu b bis zum Tage der dienstlichen Eröffnung über die weitere Dauer des Kommandos Anspruch auf die verordnungsmäßigen bezw. die besonders festgesetzten Tagegelder.

§. 8. Mobil gemachte Beamte, einschließlich derjenigen des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, erhalten bei der Einberufung für die Tage der Reise, sofern das Kriegsgehalt noch nicht zuständig ist, die verordnungsmäßigen Tagegelder. Das Gleiche gilt bei der Entlassung für die Tage der Rückreise, sofern das Kriegsgehalt nicht mehr zuständig ist.

Im Uebrigen werden nach ausgesprochener Mobilmachung und bis zum Eintritt der Demobilmachung Tagegelder weder für mobile noch für immobile Heeresangehörige gewährt.

Soweit die Reise nicht kostenlos erfolgt, werden die wirklich entstandenen nothwendigen Fuhrkosten erstattet.

Wenn für einzelne Stellen zur Bestreitung etwaiger Fuhrkosten Pauschsummen gewährt werden, ist dies unter Angabe des Betrages in den Kriegsbefoldungs-Etats besonders vermerkt<sup>3)</sup>.

§. 9. Ob im einzelnen Falle ein Beamter der Militärverwaltung, welcher behufs Verrichtung von Dienstgeschäften seinen Wohnort (Garnison, Garnisonverband), Kommando- oder Kantonnementsort verlassen muß, als auf einer Dienstreise oder auf dem Marsche, dem Militärtransport, im Kantonnement oder im Lager befindlich zu erachten, sowie welcher Ort als das Reiseziel anzusehen ist, ferner ob im einzelnen Falle eine Versetzung oder ein als solche anzusehendes Kommando vorliegt, entscheidet bei vorhandenem Zweifel die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten der Marineverwaltung sinngemäße Anwendung, und werden in Bezug auf diese die vorstehend der obersten Militärverwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von dem Reichsmarineamt<sup>4)</sup> ausgeübt<sup>5)</sup>.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

<sup>4)</sup> Die Admiralität ist durch das Reichsmarineamt ersetzt M. 30. März 89 (M. 47) Nr. 2.

<sup>5)</sup> Besondere Regelung erfuhren die Um-

zugskosten der Marine Lazarethbeamten in Yokohama B. 24. Mai 81 (M. 101) u. die Dienstreisevergütungen zwischen Kiel u. Friedrichsort B. 22. Juni 84 (daf. 65).



### Unteranlage F2 (zu U. 25. Juni 1901).

**Verordnung, betreffend die Tagegelber und Fuhrkosten von Beamten im  
Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern. Vom 10. Juli 1901.**  
(RGBl. 269.)

Wir u. f. w. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

**Art. I.** Die Reichskommissare für das Auswanderungswesen erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirkes einen Tagegelbsatz von 12 Mark.

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird nur das Ein- und einhalbfache des Satzes gewährt.

Wird eine Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung des Tagegeldes auf 9 Mark ein.

**Art. II.** An die Stelle der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 24. Februar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 19) treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Fuhrkosten der Reichsbeamten, vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) finden auf die Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 2. Bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirkes der Kanalverwaltung erhalten an Tagegeldern die nach der Verordnung vom 25. Juni 1901

1.	zu einem Tagegelbsätze von 22 Mark berechtigten Beamten	17 Mark,
2.	" " " " " " " "	15 " " " " " "
3.	" " " " " " " "	12 " " " " " "
4.	" " " " " " " "	8 " " " " " "
5.	" " " " " " " "	4 " " " " " "

zu Nr. 4 und 5 vorbehaltlich der Sonderbestimmung im §. 5.

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird nur das Ein- und einhalbfache dieser ermäßigten Sätze gewährt.

Wird eine Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelber bei 1 auf 15 Mark, bei 2 auf 9 Mark, bei 3 auf 6 Mark und bei 4 auf 4,50 Mark ein.

Wird die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht, so erhalten für jeden Zu- und Abgang

die unter 1 und 2 bezeichneten Beamten . . . .	1,50	Mark,
= = 3 = 4 = = . . . .	1,00	=
= = 5 = = . . . .	0,50	=

§. 3. Der Maschinenbauinspektor und der Werkmeister erhalten für Probe- und Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Fahrzeuge mit denselben ausführen, statt der Tagegelder und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt (Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittelst anderer Gelegenheit erfolgt):

der Maschinenbauinspektor . . . . .	3	Mark,
der Werkmeister . . . . .	2	=

Wenn diese Beamten an demselben Tage aus den vorbezeichneten Anlässen mehrere Fahrten oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausführen, so dürfen die ihnen zu gewährenden Entschädigungen insgesammt die im §. 2 festgesetzten Tagegelder nicht übersteigen.

§. 4. Für jede Dienstreise von Kiel nach Holtzenau und zurück oder von Holtzenau nach Kiel und zurück wird, vorbehaltlich der Sonderbestimmung im §. 5, an Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten für den ersten Reisetag eine Vergütung gewährt, welche beträgt:

bei den im §. 2 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten	5	Mark,
bei den ebenda unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Beamten	3	=
bei den ebenda unter Nr. 5 bezeichneten Beamten .	2	=

Erstreckt sich eine solche Reise über mehr als einen Tag, so werden für die folgenden Tage die im §. 2 festgesetzten Tagegelder gewährt, für den zweiten Tag jedoch nur zur Hälfte, wenn die Reise innerhalb 24 Stunden beendet wird.

§. 5. Die im Loots-, Fahr-, Bagger- und Streckenaufsichtsdienste beschäftigten mittleren und Unterbeamten erhalten bei Ausübung dieses Dienstes an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers besondere Vergütungen, welche die im §. 2 bestimmten Sätze nicht überschreiten dürfen.

Art. III. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1901 und mit der Maßgabe in Kraft, daß für Dienstreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, die Tagegelder und Fuhrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren sind.

### Unteranlage F3 (zu U. 25. Juni 1901).

**Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen. Vom 10. Juli 1901. (RGBl. 271.)**

Wir u. f. w. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) finden auf Beamte der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen insoweit Anwendung, als nicht nachstehend abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 2. Die Beamten der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen erhalten bei Dienstreisen, die ganz oder theilweise auf Reichs-Eisenbahnen oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für den Bereich dieser Bahnen statt der verordnungsmäßigen Fuhrkosten freie Fahrt sowie freie Gepäckbeförderung nach Maßgabe der Freifahrtordnung und außerdem, sofern es sich nicht um die im §. 3 bezeichneten Dienstreisen und Beamten handelt, die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Beamte, denen Freikarten oder Freifahrtscheine für fremde Eisenbahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, dieselben bei Dienstreisen zu benutzen, und erhalten auch für diese Dienstreisen an Fuhrkosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Beamte, die sich zu dienstlichen Zwecken zu Fuß oder unter Benutzung von Arbeitszügen, Draisinen oder Bahnmeisterwagen innerhalb des Dienstbezirkes der Reichs-Eisenbahnverwaltung auf der Bahnstrecke bewegen, haben auf Fuhrkosten keinen Anspruch.

§. 3. Die nachstehend genannten Beamten erhalten für Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirkes der Reichs-Eisenbahnverwaltung keine Entschädigungen für Zu- und Abgang und an Stelle der vollen verordnungsmäßigen Tagegelder solche nach folgenden ermäßigten Sätzen:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Vorstände der Betriebsdirektionen und der Telegrapheninspektion . . . . .   | 9 Mark, |
| b) Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrsinspektionen, ferner die diesen Inspektionen sowie den Betriebsdirektionen zugetheilten höheren Beamten und die technischen Sekretäre bei der Telegrapheninspektion . . . . . | 6 =     |

- c) die nicht im Zentralbüro der Generaldirektion beschäftigten Betriebskontroleure, die bei den Betriebsdirektionen oder Betriebsinspektionen beschäftigten technischen Sekretäre, die mit Rassenrevisionen beauftragten Bürobeamten der Verkehrsinspektionen, die Werkstättenvorsteher, Werkmeister und Telegraphenkontroleure . . . . . 4,50 Mark.

Bei Dienstreifen von mehr als 24 stündiger Dauer erhöhen sich diese Sätze

bei den Beamten unter a auf . . . . .	12 Mark,
bei den Beamten unter b auf . . . . .	8 =
bei den Beamten unter c auf . . . . .	6 =

für jeden Tag.

Wird die Stelle eines der vorgenannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann die vorgesetzte Behörde bestimmen, daß dem Vertreter statt der dem Beamten seiner Dienstklasse zustehenden, die für den vertretenen Beamten im Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen festgesetzte Vergütung gezahlt wird.

§. 4. Vorstände von Maschinen- oder Werkstätteninspektionen, technische Eisenbahnsekretäre, Werkstättenvorsteher, Werkmeister und Werkführer oder deren Vertreter erhalten für die Probe- oder Revisionsfahrten, die sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit diesen ausführen, statt der Tagegelder und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt:

Vorstände von Maschinen- oder Werkstätteninspektionen und die mit ihrer Vertretung beauftragten höheren Beamten . . . . .	3 Mark,
die anderen vorgenannten Beamten . . . . .	2 =

Ferner erhalten Stationsbeamte für die Begleitung von Hilfsmaschinen und Hilfszügen statt der Tagegelder und Fuhrkosten einen Entschädigungssatz von 2 Mark für jede Fahrt.

Hierbei werden Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, auch wenn eine der beiden Fahrten mittelst anderer Gelegenheit erfolgt.

Werden an demselben Tage aus den bezeichneten Anlässen mehrere Fahrten oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreifen ausgeführt, so dürfen die dafür zu gewährenden Entschädigungen insgesammt die vollen verordnungsmäßigen und, sofern die Voraussetzungen im §. 3 vorliegen, die dort festgesetzten ermäßigten Tagegelder nicht übersteigen.

§. 5. Bahnmeister und Kottenführer haben innerhalb ihrer Strecke auf Fuhrkosten und Tagegelder keinen Anspruch. Wenn sie jedoch mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine Nachtrevision vorgenommen haben, so er-

halten sie für jede Nacht, die sie außerhalb ihres Wohnorts haben zu bringen müssen, eine Vergütung, die für Bahnmeister 6 Mark, für Kottenführer 3 Mark beträgt.

Bahnwärter und die mit der Streckenbegehung beauftragten Weichensteller erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagegelder noch Fuhrkosten.

§. 6. An Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten wird eine vom Reichskanzler festzusetzende, die vollen verordnungsmäßigen Sätze nicht übersteigende Dienstzulage gewährt:

- a) an Stations- und Abfertigungsbeamte, deren planmäßiger Dienst sich auf mehrere Stationen oder mehrere an die Bahn angeschlossene Werke erstreckt;
- b) an Bahnmeister und Kottenführer, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen anderen Bahnmeister oder Kottenführer ihrer Nachbarschaft vertreten oder Dienstgeschäfte in einem benachbarten Bezirke zu verrichten haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Quartier nehmen müssen;
- c) an Weichensteller, Kottenführer und Bahnwärter, die in Vertretung oder Unterstützung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden;
- d) an Weichensteller und Bahnwärter, denen die Vertretung eines benachbarten Weichenstellers oder Bahnwärters übertragen wird, sowie an Bahnwärter, die mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten beauftragt werden, sofern sie zur Erreichung des Ortes ihrer dienstlichen Beschäftigung von ihrem Posten an gerechnet 2 Kilometer oder mehr zurückzulegen haben, jedoch nicht genöthigt sind, außerhalb ihres Wohnorts Quartier zu nehmen.

§. 7. Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahnaufsichtsbeamte für die Begleitung von Arbeitszügen keine Tagegelder und Fuhrkosten. Dagegen werden ihnen Fahr-, Stunden- und Nachtgelder, welche die vollen verordnungsmäßigen Sätze nicht übersteigen dürfen, nach näherer Bestimmung des Verwaltungschefs gewährt.

§. 8. Statsmäßig angestellte Beamte erhalten bei Versetzungen, soweit die Reise nach dem neuen Bestimmungsort auf den Reichs-Eisenbahnen oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, neben den vollen verordnungsmäßigen Tagegeldern:

- a) freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes,
- b) freie Beförderung ihres Hausgeräths.

Für diejenigen Strecken, auf denen ihnen hiernach freie Fahrt und Beförderung ihres Hausgeräths gewährt wird, erhalten sie weder die im §. 13 der Verordnung vom 25. Juni 1901 festgesetzte Vergütung für Be-

förderungskosten, noch die verordnungsmäßigen persönlichen Fuhrkosten, sondern nur die allgemeine Umzugskostenentschädigung und die Entschädigungen für Zu- und Abgang.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zum Bezuge von Umzugskosten berechtigten außeretatmäßigen technischen Beamten.

Anderere nicht etatsmäßige Beamte erhalten bei Versetzungen außer den Tagegeldern die Entschädigungen für Zu- und Abgang und an Stelle der sonstigen Fuhrkosten freie Fahrt für ihre Person. Daneben kann ihnen freie Fahrt für die Personen ihres Hausstandes sowie freie Beförderung ihres Hausgeräths gewährt werden.

§. 9. Die Vorschriften der Verordnung vom 5. Juli 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), soweit sie sich auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung beziehen, und der Artikel 4 der Verordnung vom 19. November 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) werden aufgehoben.

§. 10. Gegenwärtige Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1901 und mit der Maßgabe in Kraft, daß für Dienst- und Versetzungsreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, die Tagegelder und Fuhrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren sind.

**Unterlage F4 (zu U. 25. Juni 1901).**

**Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 29. Juni 1877. (RGBl. 545).**

Wir u. s. w. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes erhalten an Tagegeldern:

- 1. Ober-Postdirektoren . . . . . 15 Mark,
- 2. Postinspektoren . . . . . 9 Mark.

Bei Dienstreisen von mehr als 24stündiger Dauer erhöhen sich die obigen Sätze:

- bei den Ober-Postdirektoren auf . . . . . 17 Mark,
- bei den Postinspektoren auf . . . . . 12 Mark

für jeden Tag.

Werden die Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht, so sind für jeden Zu- und Abgang 1,50 Mark zu vergüten.

Postinspektoren erhalten, wenn die Reisen mittelst Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß zurückgelegt werden, 20 Pfennig für das Kilometer<sup>1)</sup>.

§. 2. Die im §. 1 für Postinspektoren und Telegrapheninspektoren bestimmten Vergütungen erhalten auch Vorsteher von Bahnpostämtern und von Postämtern I und II bei Reisen zur Beaufsichtigung des Postdienstes auf denjenigen Eisenbahnstrecken, auf welchen der Postbetrieb ihrer Leitung unterstellt ist. Dasselbe gilt — ausgenommen den Tagegeldsatz — für die gleichartigen Reisen der Vorsteher von Postämtern III.

§ 3. Die §§. 1 und 2 finden auf Beamte, welche einen der dort bezeichneten Beamten vertreten, falls die Vertretung länger als einen Monat dauert, vom zweiten Monat ab ebenfalls Anwendung, sofern der Vertreter für seine Person nach §. 1 der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) auf einen Tagegeldsatz von mehr als 6 Mark Anspruch hat<sup>2)</sup>.

§. 3a. Die bei der Herstellung und Unterhaltung der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten — Telegraphen-Bauführer beziehungsweise Leitungsrevisoren und deren Vertreter — sowie die angestellten Telegraphen-Leitungsaufseher erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Amts- (Ober-Postdirektions-)Bezirks folgende ermäßigte Entschädigungen:

1. bei den Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen:
 

die Telegraphen-Bauführer und	
Leitungsrevisoren . . . .	1 Mark 50 Pfennig,
die Leitungsaufseher . . . .	— = 50 =

 für jeden Zu- und Abgang;
2. bei den mittelst Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß ausgeführten Reisen:
 

die Telegraphen-Bauführer und	
Leitungsrevisoren . . . .	20 Pfennig,
die Leitungsaufseher . . . .	10 =

 für das Kilometer.

Für die Dienstgänge auf der Arbeitsstrecke und die zwischen dem Orte des Dienstgeschäfts beziehungsweise Nachtquartier und der Arbeitsstrecke zurückgelegten Wege sind Fuhrkosten nicht zahlbar. An Stelle derselben wird diesen Beamten für die Dauer ihrer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes, sofern die Arbeitsstelle mindestens 2 Kilometer von der Grenze des-

<sup>1)</sup> B. 10. Juli 01 (RGW. 275).

<sup>2)</sup> B. 27. Juni 94 (RGW. 491) Art. 1; verb. Anm. 3.

selben entfernt ist, eine von der obersten Postbehörde nach Ober-Postdirektionsbezirken festzusetzende Austauschvergütung gewährt, und zwar:

den Telegraphen-Bauführern und

Leitungsrevisoren von . . . . 50 bis 75 Pfennig

den Leitungsausschauern von . . . . 1 bis 2 Mark,

für jeden Arbeitstag.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen den angestellten Leitungsausschauern gebührenden Vergütungen sind auch denjenigen angestellten Unterbeamten zu gewähren, welche vertretungs- oder ausfühlsweise im Leitungsausschau-Dienste verwendet werden.

Die nicht angestellten Leitungsausschau und die Telegraphenvorarbeiter erhalten bei ihrer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes neben dem Tagegeld ein von der obersten Postbehörde festzusetzendes Zehrgeld bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Tag und außerdem eine Entschädigung für die Auslagen an Fahrgeld in Höhe der wirklich aufgewendeten Beträge, bei Reisen auf Eisenbahnen nach den Sätzen für die dritte Wagenklasse.

§. 3b. Den bei der Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten und Leitungsausschauern des Ober-Postdirektionsbezirks Berlin steht für die Beschäftigung innerhalb dieses Bezirks ein Anspruch auf Tagegelde und Fuhrkosten nicht zu. An Stelle dieser Gebühren und zur Bestreitung der Mehrausgaben für Kleidung und für Beköstigung außerhalb der Wohnung, sowie der für Pferdebahn-, Droschken u. s. w. Fahrten aufzuwendenden Beträge haben diese Beamten folgende Austauschvergütungen zu erhalten:

die Obersekretäre und Sekretäre 4 Mark 50 Pfennig,

die Oberassistenten und Assistenten 3 = 50 =

die Leitungsausschau . . . . . 1 = 20 =

für jeden Arbeitstag, jedoch mit der Maßgabe, daß für diejenigen Tage, auf welche nicht wenigstens fünf volle Arbeitsstunden entfallen, nur die Hälfte der vorbezeichneten Sätze zahlbar ist<sup>3)</sup>.

§. 4. Soweit in Vorstehendem nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind, finden auch die Tagegelde und Fuhrkosten der oben bezeichneten Beamten auch bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks die Vorschriften Unserer Verordnung vom 25. Juni 1901<sup>4)</sup> Anwendung.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

<sup>3)</sup> Daf. Art. 2.

<sup>4)</sup> Anl. F § 24 Satz 3.



### Unteranlage F5 (zu U. 25. Juni 1901).

**Bestimmungen für die Civilverwaltung des Reichs, betreffend die Ausführung von Dienststreifen. Vom 12. Dezember 1895. (S. 504.)**

An Stelle der durch den Erlaß vom 9. April 1881 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 136) für die Civilverwaltung des Reichs festgesetzten Grundsätze, betreffend die Ausführung von Dienststreifen, treten folgende Bestimmungen:

1. Dienststreifen sind, sofern die Zahl der Reisetage dadurch beeinflusst werden sollte, und wenn nicht besondere dienstliche — eventuell in der Liquidation kurz zu erläuternde — Umstände oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit der Eisenbahnzüge oder Dampfschiffe ein Anderes bedingen, in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten.

Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Postverbindungen ist als Zeitpunkt des Antritts der Reise der fahrplanmäßige Abgang der Züge u. s. w. anzusehen.

2. Soweit die vorhandenen Verkehrsmittel es ermöglichen, sind Dienststreifen ohne andere, als die zur Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlichen Unterbrechungen zurückzulegen.

Unterbrechungen behufs Uebernachtens sind bei Reisen, deren Zweck eine außergewöhnliche Beschleunigung nicht bedingt, unter der Voraussetzung durchgehender Züge im Allgemeinen erst nach Zurücklegung einer Eisenbahnstrecke von 500 km gestattet. Für Reisen auf Landwegen ermäßigt sich diese Entfernung unter normalen Verhältnissen auf 112 $\frac{1}{2}$  km und für Reisen auf Dampfschiffen auf 375 km.

Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere besondere Umstände notwendig werden und auf die Zahl der Reise- und Aufenthaltstage von Einfluß sind, müssen erläutert werden.

3. Beamte, welche für die mittelst der Eisenbahn zurückzulegenden Dienstreisen an Fuhrkosten 0,10 Mark oder mehr für das Kilometer zu beanspruchen haben, sind zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs-(D-) Zügen verpflichtet, wenn dadurch eine Abkürzung der Reisedauer ermöglicht wird oder Unterbrechungen der Reise vermieden werden<sup>1)</sup>.

4. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist — von denjenigen Beamten, welche für Reisen auf Landwegen 0,60 Mark für das Kilometer als Fuhrkosten erhalten, unter Umständen selbst mit Benutzung von Extrapost — nach beendetem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

<sup>1)</sup> Der Fall kommt nach Ermäßigung | Schiffe (Anl. F Anm. 1 u. § 41) nicht der Fuhrkosten für Eisenbahnen und | mehr vor.

Haben die Dienstgeschäfte bzw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

5. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt ohne Rücksicht darauf, welchen Weg der Reisende thatsächlich eingeschlagen und welches Beförderungsmittel er benutzt hat, nach demjenigen Wege, welcher sich für die Reichskasse als der mindestkostspielige darstellt und nach dem Zweck der Reise und den Umständen des besonderen Falls von dem Beamten auch wirklich hätte benutzt werden können.

6. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen (1—5) können nach der Entscheidung der die Richtigkeit der Reisekosten-Liquidationen bescheinigenden Beamten dann zugelassen werden, wenn die Anwendung derselben zu besonderen Härten führen würde.

7. Die Reisekosten-Liquidationen, durch deren Vollziehung der Liquidant die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt, sind von der zuständigen Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

8. Auf Dienstreisen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung<sup>2)</sup>; für die von Beamten des Auswärtigen Amtes auszuführenden Dienstreisen sind sie nur dann maßgebend, wenn Anfangs- und Endpunkt der Reise innerhalb des Reichsgebietes liegen.

Berlin, den 12. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

### **Anlage G (zu Anmerkung 66).**

**Anfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes.  
vom 18. Juni 1901. (GS. 211)<sup>1)</sup>.**

#### Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) erhält die nachstehende Fassung:

<sup>2)</sup> Anl. F Anm. 1.

<sup>1)</sup> Um die Reichsbeamten u. Personen des Soldatenstandes, auf die wegen ihrer

besonderen Stellung die allgemeine Unfallversicherung (Gesetze 00 RGBl. 573, für Gewerbe daf. 585, Land- u. Forst-

§. 1<sup>2)</sup>. Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstandes<sup>3)</sup>, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben<sup>4)</sup> beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls<sup>5)</sup> dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigweidrittel Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens<sup>6)</sup>.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absätze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Dienst Einkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und un-

wirthschaft das. 641, Bau das. 698, See das. 716) keine Anwendung findet (§ 13), nicht ungünstiger zu stellen als andere Personen, gewährt das G. in Art. I (Art. II enthält eine Uebergangsbestimmung) ihnen und ihren Hinterbliebenen bei Betriebsunfällen eine besondere, der allgemeinen Unfallentschädigung gleichwerthige Vergütung § 1—7, soweit ihnen nicht höhere Bezüge zustehen § 1 Abs. 5 u. § 2 Abs. 3. Die Vergütung steht auch nicht pensionsberechtigten Beamten zu § 1 u. 4 Abs. 4 und fällt nur bei den durch Vorfall oder großes Versehen herbeigeführten Unfällen fort § 7. Der Anspruch muß in bestimmter Frist angebracht werden § 8 u. steht Staats- u. Kommunalbeamten, für die eine mindestens gleiche Fürsorge getroffen ist, nicht zu § 14. Wenn Höhe und Voraussetzungen dieser Vergütung auch anders als für die Pensionirung festgesetzt sind, so trägt sie doch sonst den Charakter der Pension § 9. Die Fürsorge schließt — gleich dem GewUG § 135 bis 140 — sonstige Erbschaftsprü-

aus, sowohl gegen die Betriebsverwaltung § 10, 11, als gegen Dritte; die Ansprüche gegen diese gehen auf die Betriebsverwaltung über § 12. — Das G. erlegt das ältere G. 15. März 86 (RGW. 53) u. hat gegen dieses — entsprechend der günstigeren Gestaltung der neueren Unfallversicherung — die Fürsorge erweitert; da es aber sonst auf gleichen Grundsätzen beruht, gehören zu den Quellen neben den ReichstVerh. über das neue G. — 00/01 Druckf. Nr. 176 (Entw. u. Begr.), StB. S. 1765, 2470, 2546 — auch die über das ältere, 85/86 Druckf. Nr. 5 (Entw. u. Begr.), 83 (RB.), StB. S. 17, 873, 1087.

<sup>2)</sup> § 1 entspricht dem GewUG. (Anm. 1) § 9 Abs. 2, 3 u. 5.

<sup>3)</sup> Begriff MilG. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 38 A.

<sup>4)</sup> Erweiterung § 3. — Unfallversicherungspflichtige Betriebe § 1 der U.-VerfGesetze (Anm. 1).

<sup>5)</sup> § 7.

<sup>6)</sup> § 4, 5. — Berechnung Anm. 14.

verschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle des Dienst Einkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§. 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585) zu ersetzen.

§. 27). Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt
  - a) für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittve nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
  - b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
  - c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

7) Entsprechend GewUG. § 15—20.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittve und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittve und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§. 3. Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der im §. 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden<sup>8)</sup>.

§. 4<sup>9)</sup>. Erreicht das jährliche Dienst Einkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tageslohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Abs. 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienst zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintaufendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Dienst Einkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 5. Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Dienst Einkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge ent-

<sup>8)</sup> Desgl. § 3.

<sup>9)</sup> Desgl. § 10 Abs. 4. — Nach den in dritter Berathung des Reichstags (Anm. 1) zugefügten Abs. 2 u. 3 soll —

entsprechend dem GewlG. § 10 Abs. 3 — nicht der im Augenblick des Unfalls, sondern der frühere Verdienst zu Grunde gelegt werden.

schädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfälle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfälle bezogene Dienst Einkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Dienst Einkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Dienst Einkommens hinzuzurechnen<sup>10)</sup>.

§. 6. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Dienst Einkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach §. 2 Abs. 1 Ziffer 1 das Dienst Einkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammen trifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen<sup>11)</sup>.

§. 7. Ein Anspruch auf die in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann<sup>12)</sup>.

§. 8. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Ver-

<sup>10)</sup> Entsprechend GewllG. § 15 Abs. 2.

<sup>11)</sup> Desgl. § 93 Abs. 3.

<sup>12)</sup> Desgl. § 8 Abs. 3.

letzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist<sup>13)</sup>.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 9. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§. 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über die Pension<sup>14)</sup> und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen<sup>15)</sup> Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 10. Die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 11. Die in dem §. 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 12. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für

<sup>13)</sup> Desgl. § 72 Abs. 2.

<sup>14)</sup> Berechnung des Dienst Einkommens BeamtG. § 42—44, Zahlungstermin § 56, Vorrechte § 6 und 19, Kürzung,

Einziehung und Wiedergewährung § 57 bis 60, Zulässigkeit des Rechtswegs § 149—153.

<sup>15)</sup> Anlage D § 11, 12, 15—17, 19 u. 20.

die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318)<sup>16)</sup> über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem §. 10 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Abs. 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§. 13. Auf die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung<sup>17)</sup>.

§. 14. Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung<sup>18)</sup> oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 10 bis 12 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

## Artikel 2.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5<sup>19)</sup> zur Anwendung.

Soweit Staats- und Kommunalbeamte der im Artikel 1 §. 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zufolge einer dem Gesetze vom 15. März 1886 genügenden landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorge von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sind, behält es hierbei bis zum 1. Januar 1903 sein Bewenden.

<sup>16)</sup> Betrifft das Verhältniß der Reichspostverwaltung zu den Eisenbahnen bei Betriebsunfällen der Postbeamten.

<sup>17)</sup> Dasselbe bestimmen die U-Gesetze (Anm. 1) f. Gew. § 7, f. Land- u. Forstw.

§ 6, f. Bau § 1 Abs. 3 u. f. See § 1 Abs. 2.

<sup>18)</sup> Für Preußen gilt noch G. 18. Juni 87 (G. S. 282).

<sup>19)</sup> Nr. I 2 Anl. C d. B.



**Anlage II (zu § 88 Abs. 1).****Anordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinkammern.  
Vom 11. Juli 1873. (RGBl. 293.)**

Wir u. f. w. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der §§. 87 und 88 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

**Einziger Artikel.**

Die Bezirke der Disziplinkammern werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

**Verzeichniß der Disziplinkammern und ihrer Bezirke.**

Disziplinar- kammer	Bezirk.
Potsdam . . .	Preussischer Regierungsbezirk Potsdam.
Frankfurt a. D.	Preussischer Regierungsbezirk Frankfurt a. D.
Königsberg . . .	Preussische Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen.
Danzig . . . . .	Preussische Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.
Stettin . . . . .	Preussische Regierungsbezirke Stettin und Stralsund.
Köslin . . . . .	Preussischer Regierungsbezirk Köslin.
Bromberg . . . . .	Preussischer Regierungsbezirk Bromberg.
Posen . . . . .	Preussischer Regierungsbezirk Posen.
Magdeburg . . . . .	Preussische Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg und Herzogthum Anhalt.
Erfurt . . . . .	Preussischer Regierungsbezirk Erfurt, Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Herzogthum Sachsen-Rudolstadt, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum Reuß älterer Linie und Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
Breslau . . . . .	Preussischer Regierungsbezirk Breslau.
Liegnitz . . . . .	Preussischer Regierungsbezirk Liegnitz.
Oppeln . . . . .	Preussischer Regierungsbezirk Oppeln.
Münster . . . . .	Preussische Regierungsbezirke Münster und Minden und Fürstenthum Lippe.
Arnberg . . . . .	Preussischer Regierungsbezirk Arnberg.
Düsseldorf . . . . .	Preussischer Regierungsbezirk Düsseldorf.
Köln . . . . .	Preussische Regierungsbezirke Köln, Koblenz und Aachen.
Trier . . . . .	Preussischer Regierungsbezirk Trier und oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld.
Darmstadt . . . . .	Großherzogthum Hessen mit Ausschluß des Kreises Wimpfen.
Frankfurt a. M.	Preussischer Regierungsbezirk Wiesbaden.
Kassel . . . . .	Preussischer Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß des Kreises Rinteln und Fürstenthum Waldeck.
Hannover . . . . .	Preussische Provinz Hannover mit Ausschluß des Fideicommissats, preussischer Kreis Rinteln, Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Disziplinar- kammer.	Bezirk.
Schleswig . .	Preussische Provinz Schleswig-Holstein und freie und Hansestadt Hamburg.
Leipzig . . .	Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Stuttgart . .	Königreich Württemberg.
Karlsruhe . .	Preussische Fürstenthümer Hohenzollern, Großherzogthum Baden, hessischer Kreis Wimpfen.
Schwerin . . .	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Lübeck . . .	Herzogthum Lauenburg, Fürstenthum Lübeck und freie und Hansestadt Lübeck.
Bremen . . .	Preussisches Fideicommiss, Herzogthum Oldenburg und freie Hansestadt Bremen.
Strassburg .	Elsaß-Lothringen <sup>1)</sup> , zuständig für die Beamten der Reichseisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben <sup>2)</sup> .

### Anlage J (zu §. 92).

#### Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden.

In Ausführung des §. 92 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61), hat der Bundesrath der nachfolgenden, von dem Kaiserlichen Disziplinarhof entworfenen Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden die Bestätigung ertheilt.

#### I. Abschnitt.

#### Geschäftsordnung für die Disziplinkammern.

§. 1. Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der im §. 11 bestimmten Ausnahmen) durch Kollegialbeschluss erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfnis von dem Präsidenten bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

§. 2. Zur Beschlussfähigkeit der Disziplinkammern ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, nöthig.

§. 3. Bei einer mündlichen Verhandlung darf die Zahl der in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, nicht mehr als fünf betragen.

§. 4. Die beiden richterlichen Mitglieder, welche, abgesehen von dem Vorsitzenden, sich bei einer mündlichen Verhandlung unter den theil-

<sup>1)</sup> B. 7. Jan. 74 (R.G.B. 3).

<sup>2)</sup> B. 5. Nov. 74 (R.G.B. 128).

nehmenden Mitgliedern befinden müssen (§. 89 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873), werden durch die aus dem Dienstalter sich ergebende Reihenfolge dergestalt bestimmt, daß die älteren Mitglieder vor den jüngeren zur Theilnahme berufen sind.

Ist ein an der Reihe befindliches richterliches Mitglied an der Theilnahme verhindert oder an Stelle des verhinderten Präsidenten zur Uebernahme des Vorsizes berufen (§. 89 a. a. D.), so wird es durch dasjenige richterliche Mitglied ersetzt, welches von den für die zunächst folgende Sitzung zur Theilnahme bestimmten richterlichen Mitgliedern das ältere ist. Die ursprüngliche Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen.

§. 5. Der Präsident bestimmt die Mitglieder, welche außer den richterlichen Mitgliedern bei einer mündlichen Verhandlung an der Sitzung theilzunehmen haben (§. 89 a. a. D.).

Wird hierzu ein richterliches Mitglied bestimmt, so ist die aus §. 4 sich ergebende Reihenfolge einzuhalten. Die Theilnahme wird in der Reihenfolge gezählt. Die nicht richterlichen Mitglieder sind thunlichst aus dem Verwaltungszweige zu wählen, welchem der Angeeschuldigte angehört.

§. 6. Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 7. Soweit in einer Sitzung nicht mündlich verhandelt wird, ist kein Mitglied von der Mitwirkung in derselben ausgeschlossen. Sämmtliche Mitglieder sind zu solchen Sitzungen einzuladen. Bei der Einladung hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welche theilzunehmen verpflichtet sind.

In dringenden Fällen bedarf es der Einladung derjenigen Mitglieder nicht, deren Benachrichtigung zu einer nachtheiligen Verzögerung führen würde.

§. 8. Ein Mitglied, welches zu einer Sitzung, worin eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, oder zu einer anderen Sitzung unter der Verpflichtung zur Theilnahme (§. 7 Absatz 1 am Ende) einberufen ist, hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Präsidenten anzuzeigen.

Jedes Mitglied hat dem Präsidenten von dem Urlaube Anzeige zu machen, welcher ihm in Bezug auf die von ihm bekleideten Reichs- oder Staatsämter bewilligt wird. Eine gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd verhindert ist.

§. 9. Der Präsident leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Kollegium. Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bilden

sich in einer Sache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Abstimmungen im Kollegium erfolgen in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Dezerent oder Referent, nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

§. 10. Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung giebt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§. 11. Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens betreffen, werden ohne Vortrag im Kollegium von dem Präsidenten oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Präsidenten übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem gedachten Mitgliede oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Beteiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Präsident den Vortrag im Kollegium angeordnet hat.

§. 12. In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Präsident eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§. 13. In jeder einen Kollegialbeschluß erfordernden Sache wird von dem Präsidenten ein Dezerent oder Referent und nach Befinden ein Korreferent ernannt.

Der Vortrag im Kollegium wird unbeschadet der Bestimmung §. 22 Ziffer 3 mündlich erstattet.

§. 14. Die Disziplinkammern erlassen alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte u. unter dem Namen:

„Kaiserliche Disziplinkammer zu N.“

§. 15. In den Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigungen der Endentscheidungen sind mit der Ueberschrift zu versehen:

„Im Namen des Reichs.“

§. 16. Die Disziplinkammern führen ein Siegel mit der Umschrift:

„Kaiserliche Disziplinkammer zu N.“

§. 17. Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichs-Dienstangelegenheiten.

§. 18. Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz.

Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsgangs ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tag des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernten, Referenten und Korreferenten (§. 13), bestimmt die Sitzungen (§. 1) und nach Anleitung der §§. 5 und 7 die Mitglieder, welche an denselben theilzunehmen haben, veranlaßt die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, leitet die Beratungen und Abstimmungen (§. 9), zeichnet die Konzepte aller Verfügungen etc., vollzieht (unter Kontratsignatur des Sekretärs) alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

§. 19. Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem ältesten richterlichen Mitgliede vertreten.

§. 20. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Monat Dezember 1879 tritt dem Geschäftsjahre 1880 hinzu. Am Schlusse des Jahres überreicht der Präsident dem Reichskanzler eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte. Die Zusammenstellung muß insbesondere die Zahl der anhängig gewordenen Disziplinarsachen und die in den einzelnen Sachen erlassenen Entscheidungen ergeben.

§. 21. In Betreff des nöthigen Geschäftslokals, des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personals, sowie in Betreff der Bestreitung der Bureaubedürfnisse wird der Reichskanzler auf Vorschlag des Präsidenten die geeigneten Anordnungen treffen.

Der Reichskanzler wird auch in Ansehung der Fonds, aus welchen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren zu bestreiten sind, und über die Verwaltung dieser Fonds, ferner über die Einziehung der in Disziplinarsachen den Angeschuldigten zur Last gelegten Ordnungsstrafen und baaren Auslagen (§. 124 a. a. D.) das Erforderliche anordnen.

§. 22. Für das mündliche Verfahren sind nachstehende Vorschriften zu befolgen.

1. Zu §§. 101 und 102 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873.

Die Sitzung ist dergestalt zu bestimmen, daß dem Angeschuldigten vom Tage der Vorladung an eine Frist von mindestens einer Woche frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Verteidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

Der Staatsanwalt wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

#### 2. Zu §. 103.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Öffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des beschlossenen Beschlusses in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll sich ergeben.

#### 3. Zu §§. 104 bis 107.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und eines vereideten Protokollführers.

Der Berichterstatter (Referent) wird von dem Präsidenten bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung abzufassen und dieselbe dem Präsidenten vor der Sitzung vorzulegen.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Referenten mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet. Ist ein Korreferent ernannt, so nimmt dieser an der Berichterstattung bei der Verhandlung nicht theil.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeeschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeeschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind im übrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von der Vorladung der Zeugen und Sachverständigen, sowie deren Bestrafung im Falle des Ungehorsams<sup>1)</sup>.

#### 4. Zu §. 108.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittelst Verlesung im Kollegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Konzept von sämtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

<sup>1)</sup> StP.D. § 237—256.

5. Zu §. 109.

Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

6. Zu §. 116.

Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichnis (Notulus) zu versehen.

7. Zu §. 124.

Die Kosten, welche der Angeschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

8. Zu §. 133.

Für die Form der Insinuationen in den bei den Disziplinarfammern anhängigen Sachen sind, soweit nicht der §. 133 etwas Abweichendes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend<sup>2)</sup>.

## II. Abschnitt.

### Geschäftsordnung für den Disziplinarhof.

§. 23. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts finden mit folgenden Abweichungen auf den Geschäftsgang bei dem Disziplinarhof entsprechende Anwendung.

1. Zu §. 2.

Zur Beschlußfähigkeit des Disziplinarhofs ist die Theilnahme von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nöthig.

2. Zu §. 3.

Die Zahl der bei einer mündlichen Verhandlung in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder darf nicht mehr als sieben betragen.

3. Zu §§. 4 und 5.

Die §§. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, welche sich von selbst daraus ergibt, daß die Zahl der mitwirkenden Mitglieder sieben beträgt, und daß unter diesen nach §. 91 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 sich außer dem Vorsitzenden drei richterliche Mitglieder befinden müssen.

4. Zu §§. 9, 10 und 19.

Als ältestes Mitglied, welches den Präsidenten in Verhinderungsfällen zu vertreten hat, gilt der dem Disziplinarhof angehörende Senatspräsident des Reichsgerichts. Wenn auch dieser verhindert ist, wird der Präsident von dem ältesten dem Disziplinarhof angehörenden Mitgliede des Reichs-

<sup>2)</sup> Nr. 4 Anm. 127.

gerichts vertreten. Die Mitglieder des Bundesraths, welche dem Disziplinarhof angehören, nehmen in demselben ihre Stelle gleich nach dem Präsidenten oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern ein. Die Reihenfolge der Bundesrathsmitglieder bestimmt sich nicht nach dem Dienstatte, sondern nach der Reihenfolge, welche für sie im Bundesrath besteht.

5. Zu §. 14.

Der Disziplinarhof erläßt seine Entscheidungen unter dem Namen:  
„Kaiserlicher Disziplinarhof“.

6. Zu §. 16.

Der Disziplinarhof führt zwei Siegel (ein großes und ein kleines Siegel) entsprechend den beim Reichsgericht in Gebrauch befindlichen Siegeln. Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endentscheidungen (§. 15) gebraucht.

7. Zu §. 21.

Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Disziplinarhof wird nach Anordnung der obersten Reichsbehörde (§. 85 a. a. D.) von der Reichsanwaltschaft oder von besonders damit beauftragten Beamten wahrgenommen.

Die beim Reichsgericht angestellten Subalternbeamten und Unterbeamten haben nach näherer Anordnung des Präsidenten des Reichsgerichts die entsprechenden Berrichtungen auch beim Disziplinarhof zu versehen.

Die Bureaubedürfnisse des Disziplinarhofs werden aus den Borräthen und Fonds des Reichsgerichts bestritten.

Als Geschäftslokal des Disziplinarhofs dient nach näherer Anordnung des Präsidenten des Reichsgerichts das Geschäftsgebäude des Reichsgerichts.

Berlin, den 18. April 1880.

Der Staatssekretär des Innern.

---

**Anlage K (zu §. 120—123).**

**Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 13. August 1895 (RGV. 431).**

Wir u. s. w. verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage zu §. 5 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt an die Stelle der durch Verordnung vom 29. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) festgestellten Klasseneintheilung.



## Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

### I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

#### A. Obere Militärbeamte

(im Offiziersrange).

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bureauvorsteher bei dem Chef des preussischen Generalstabes der Armee.</li> <li>2. Die Festungsoberbauwarte und Festungsbauwarte 1. und 2. Klasse.</li> <li>3. Die Zahlmeister.</li> <li>4. Die Korpschirurgen, die Oberchirurgen und Chirurgen.</li> </ol> <div style="margin-left: 20px;"> <p style="margin-left: 20px;">Bayern:</p> <div style="border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 10px; display: inline-block;"> <p style="margin: 0;">die Korpsstabsveterinäre, die<br/>Stabsveterinäre und die<br/>Veterinäre 1. und 2. Klasse.</p> </div> <p style="margin-left: 20px;">Sachsen: siehe II A 6.</p> </div> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Die Oberapotheker.</li> <li>6. Der Armeemusikinspizient.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Lootsenkommandeur der Marine und dessen Vertreter.</li> <li>2. Die Geschwaderssekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.</li> </ol> |
|---|---|

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Der Bureauvorsteher und die Geheimen Kanzleisekretäre beim Chef des Generalstabes des Feldheeres.</li> <li>8. Die Topographen.</li> <li>9. Der höhere Civilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.</li> <li>10. Die in Beamtenstellen des Militärbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die höheren Eisenbahnbeamten beim Chef des Feldbahnwesens, beim stellvertretenden Generalstabe der Armee und den immobilien Linienkommandaturen,</li> </ol> </li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Die Civilmitglieder der Küstenbezirksämter I in Neufahrwasser, II in Stettin, IV und V in Bremerhaven.</li> </ol> |
|--|---|

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

- b) die Telegrapheninspektoren, die Telegraphenaufseher und dieendantsanten bei den Militäreisenbahndirektionen,
  - c) die Assistenten bei den immobilien Linienkommandanturen,
  - d) die Eisenbahnsekretäre bei den unter a genannten Behörden,
  - e) die Kanzlisten bei den immobilien Linienkommandanturen.
11. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als:
- a) die höheren Beamten u. Sekretäre bei den Baudirektionen,
  - b) die Eisenbahnbauinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren,
  - c) die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Maschineningenieure \*), Telegrapheningenieur, Stationsvorsteher, Bahn- und Betriebskontrollen,
  - d) die Eisenbahnbauführer, Maschinenmeisterassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer,
  - e) die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre,

bei den  
Militär-  
eisen-  
bahn-  
direk-  
tionen,  
Be-  
triebs-  
inspek-  
tionen,  
Be-  
triebs-  
und  
Bau-  
kom-  
pagnien,

\*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahn-

**Beim Reichsheere.**

- f) die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahnarbeiterkompagnien (Güterexpeditionsvorsteher und Güterexpedienten),
- g) die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufseher.

Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Verhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärfehlhabern zur Anstellung kommen.

- 12. Die Feldzahlmeister.
- 13. Die Bekleidungsamtsbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind;  
ferner  
Württemberg;
- 14. Der Feldoberauditeur.

**Bei der Marine.**

**B. Untere Militärbeamte**

(im Range vom Feldwebel abwärts).

- 1. Die Zeughausbüchsenmacher.
- 2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.
- 3. Die Waffenmeister.

- 1. Die Büchsenmacher bei den Marinetheilen.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

- 4. Die Oberdrucker und Drucker beim Chef des Generalstabes des Feldheeres und bei einem Armeoberkommando.
- 5. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei

- 2. Die Beobachter (bei den Küstenbeobachtungsstationen).

verwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.

dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, als:

- a) die Werkmeister\*), Wagenmeister und Magazinauffseher,
- b) die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten,
- c) die Zimmermeister u. Maurermeister,
- d) die Zeichner, Kanzlisten und Drucker,
- e) die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter,
- f) die Rangirer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremser, Oberbauarbeiter, Werkstattaarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer.

Die unter Nr. 5 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.

- 6. Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.
- 7. Die Unterbeamten bei den Bekleidungsämtern in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind.

\*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Bei der Marine.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

**II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.**

**A. Obere Militärbeamte**

(im Offizierange).

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. Die Korpsintendanten, die Vorstände der Divisionsintendanturen und der Intendantur der Eisenbahntruppen, sowie deren Vertreter.</p> <p>2. Auditeure.</p> <p>3. Die Militärgerichtsaktuare.<br/>(Bayern: die Kanzleisekretäre bei den Militärbezirksgerichten.)</p> <p>4. Preußen und Sachsen: die Militärpfarrer.<br/>                 { Bayern und Württemberg: }<br/>                 { siehe II A 18. }</p> <p>5. Die Korpsstabapotheker.</p> <p>6. Sachsen: der Korpsproßarzt.</p> | <p>1. Die Marineintendanten und deren Vertreter.</p> <p>2. Die Marineauditeure.</p> <p>3. Die Marinegerichtsaktuare.</p> <p>4. Die Marineoberpfarrer und Marinepfarrer.</p> <p>5. Die Marine- } soweit dieselben<br/>                 oberzahlmeister, } nicht lediglich<br/>                 6. die Marine- } als Geschwa-<br/>                 zahlmeister, } dersekretäre<br/>                 7. die Marineun- } fungiren: siehe<br/>                 terzahlmeister, } I A 2.</p> <p>8. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften oberen Civilbeamten, sowie die unter III A 8 bis 14 genannten Militärbeamten der Marine.</p> <p>9. Der Intendant, } der Schutztruppe<br/>                 10. der Zahl- } für Deutsch-Ost-<br/>                 meister } afrika.</p> |
|--|---|

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

- |   |  |
|---|--|
| <p>7. Bei den Feldintendanturen:<br/>                 a) die Armeointendanten, die Etappenintendanten, sowie sämtliche Feldintendanturräthe und Assessoren und die mit einer Feldintendanturvorstandsstelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendanturraths beliehenen Beamten,</p> | <p>11. Die Telegraphensekretäre und -Assistenten bei den Kriegsküstentelegraphenstationen, welche seitens der Oberpostdirektionen gestellt werden.</p> |
|---|--|

Beim Reichsheere.

- b) die Sekretäre,
- c) die Assistenten.
- 8. Die stellvertretenden Intendanten, der Vorstand der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes, sowie deren Vertreter.
- 9. Die oberen Beamten bei den Feldkriegskassen, sowie den Kriegskassen der Etappen- und Militäreisenbahnbehörden, als:
  - a) die Kriegszahlmeister,
  - b) die Kassirer,
  - c) die Buchhalter,
  - d) die Assistenten,
  - e) die Buchhalter bei den Betriebsabtheilungen der Militäreisenbahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören.
- 10. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereiämter und der Magazine auf den Sammelstationen, als:
  - a) die Feldproviandmeister,
  - b) die Feldmagazinrendanten,
  - c) die Feldmagazinkontrolleure,
  - d) die Feldmagazinassistenten.
- 11. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten und den Güterdepots der Sammelstationen, als:
  - a) die Feldlazarethinspektoren,
  - b) die Feldlazarethrendanten,
  - c) die Feldapotheker.
- 12. Die den stellvertretenden Korpsgeneralärzten beigegebenen stellvertretenden Korpsstabsapotheker und die Feldstabsapotheker.
- 13. Die oberen Beamten bei den

Bei der Marine.

**Beim Reichsheere.**

- Feld- und Stappentelegraphen-  
behörden, als:
- a) die Telegraphendirektoren,
  - b) die Telegrapheninspektoren,
  - c) die Telegraphensekretäre,
  - d) die Telegraphenassistenten.
14. Bei dem Chef der Militär-  
telegraphie:  
die Telegraphensekretäre.
15. Die oberen Beamten bei den  
Feldpostanstalten, als:
- a) der Feldoberpostmeister,
  - b) die Feldoberpostinspektoren,
  - c) die Armeepostdirektoren,
  - d) die Armeepostinspektoren,
  - e) die Feldpostmeister,
  - f) die Feldoberpostsekretäre,
  - g) die Feldpostsekretäre,
  - h) die Kopfärzte (Bayern:  
Veterinäre) der Postpferde-  
depots.
16. Der Polizeidirektor im großen  
Hauptquartier.
17. Die Intendantur- und oberen  
Proviantamtsbeamten, sowie die  
der gleichen Beamtengattung an-  
gehörigen Beamten der Konserven-  
fabriken, die Garnisonverwal-  
tungs- und Lazarethbeamten in  
Festungen, welche in Belagerungs-  
zustand erklärt sind; ferner:
18. Bayern und Württemberg:  
die Feldgeistlichen.

**Bei der Marine.**

**B. Untere Militärbeamte**

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Die Unterapotheker und Militär-<br/>apotheker einschließlich der ein-<br/>jährig-freiwilligen Militärapo-<br/>theker.</p> | <p>1. Die Marineküster.</p> <p>2. Die auf Schiffen der Marine<br/>zur Verrichtung dienstlicher Funk-<br/>tionen eingeschifften unteren Civil-</p> |
|---|---|

Beim Reichsheere.

2. Preußen und Sachsen:  
die Militärfüster.  
(Württemberg: siehe II B 11.)

Bei der Marine.

- beamten, sowie die unter III B  
9 bis 13 genannten Militär-  
beamten der Marine.
- |                                |                              |
|--------------------------------|------------------------------|
| 3. Der Ober-<br>büchsenmacher, | } der Schutz-<br>truppe      |
| 4. die Unter-<br>büchsenmacher |                              |
|                                | } für Deutsch-<br>Ostafrika. |

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3. Die Kassendiener bei den Feld-  
kriegskassen und den Kriegskassen  
der Etappenbehörden.
4. Die Feldbackmeister und die Feld-  
magazinaufseher bei den Feld-  
und Etappenmagazinstalten.
5. Die Maschinisten und Heizer bei  
den Bahnhofskommandanturen  
auf Verpflegungsstationen.
6. Die Feldpostschaffner bei den  
Feldpostanstalten.
7. Die Polizeibeamten im großen  
Hauptquartier und bei den  
Generaletappeninspektionen.
8. Die chirurgischen Instrumenten-  
macher und die Apothekenhand-  
arbeiter bei den Feld- und  
Etappenlazarethanstalten.
9. Die Telegraphenarbeiter und  
Arbeiter bei der Feld- und  
Etappentelegraphie.
10. Die Feldpostillone bei den Feld-  
postanstalten.
11. Die Unterbeamten der Proviant-  
ämter und Konservenfabriken,  
der Garnison- und Lazareth-  
verwaltungen in Festungen, welche  
in Belagerungszustand erklärt  
sind;  
ferner:
12. Württemberg: die Feldfüster.



Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

**III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgeetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.**

**A. Obere Militärbeamte**  
(im Offiziersrange).

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <p>1. Preußen:<br/>                 der Generalauditeur der Armee und die Räte (Mitglieder) des Generalauditoriums.<br/>                 Sachsen:<br/>                 der Generalauditeur als Vorstand des Oberkriegsgerichts u. der Oberkriegsgerichtsrath.<br/>                 Württemberg:<br/>                 der Generalauditeur, die Räte (Mitglieder) und der Auditor (Sekretär) des Oberkriegsgerichts.</p> <p>2. Bei den Militärintendanturen:<br/>                 a) die Intendanturräte und Assessoren,<br/>                 b) die Referendare,<br/>                 c) die Sekretäre,<br/>                 d) die Registratoren,<br/>                 e) die Sekretariats- und Registraturassistenten;<br/>                 ferner:<br/>                 Sachsen:<br/>                 die Referenten, die Sekretariats-, Kalkulatur- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums, die Sekretäre und Assistenten des Kriegszahlamts.<br/>                 Württemberg:<br/>                 die Räte, die Sekretariats- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums,</p> | <p>1. Die Marineintendanturräte,<br/>                 2. die Marineintendanturassessoren,</p> | <p>foweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.</p> |
|---|---|--|

Beim Reichsheere.

die Beamten des Kriegszahl-  
amts:

- a) der Kriegszahlmeister,
- b) der Kassirer,
- c) die Buchhalter,
- d) der Assistent,

der Intendantur- und Bau-  
rath.

Bei der Marine.

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>3. die Marineinten-</li> <li>4. die Marineinten-</li> <li>5. Die Marineintendanturregistra-</li> <li>6. Die Marineintendantursekreta-</li> </ul> | =<br>danturreferendare,<br>=<br>dantursekretäre,<br>=<br>toren.<br>=<br>riats- und Registraturassistenten. | }<br>foweit die-<br>selben nicht<br>unter die<br>Kategorie<br>II A 1<br>fallen. |
|---|--|---|

3. Preußen:  
der evangelische  
und der katho-  
lische Feldpropst  
der Armee.

- |  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>7. Die Oberlootsen der Marine, soweit die-</li> <li>8. Die Ressort-</li> <li>9. die Betriebs-</li> <li>10. die Bau-</li> <li>11. die Kon-</li> <li>12. die Ober-</li> <li>13. die Ren-</li> <li>14. die Werft-</li> <li>15. Die Garnisonbaubeamten, welche vor dem</li> </ul> | }<br>selben nicht unter die Kategorie I A 1 fallen.<br>direktoren,<br>direktoren,<br>inspektoren<br>struktions-<br>zeichner,<br>meister,<br>danten,<br>betriebs-<br>sekretäre<br>}<br>für<br>Schiffbau,<br>Maschi-<br>nenbau<br>und<br>Hafenbau,<br>}<br>bei den<br>Werften,<br>} | }<br>zu 8 bis<br>13, welche<br>vor dem<br>1. April<br>1880<br>angestellt<br>sind;<br>}<br>zu 14,<br>welche vor<br>dem<br>1. April<br>1880<br>Werft-<br>sekretäre<br>waren.<br>} | }<br>Die ein-<br>geschiffen<br>Beamten<br>der ge-<br>nannten<br>Kate-<br>gorien<br>stehen im<br>doppelten<br>Unter-<br>ordnungs-<br>ver-<br>hältniße.<br>Siehe<br>II A 8. |
|  |   |   | 15. Die Garnisonbaubeamten, welche vor dem 1. April 1880 angestellt sind.   |

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. Preußen:  
Die im mobilen Bureau des  
Kriegsministers sich befinden-  
den Rätthe, sowie die den mo-  
bilien Büreaus des Kriegs-  
ministers und des vortragenden  
Generaladjutanten des  
Kaisers zugetheilten Geheimen  
expedirenden Sekretäre, Ge-

- 16. Die oberen Werftbeamten, soweit dieselben nicht bereits zu den unter III A 8 bis 14 und II A 8 aufgeführten Kategorien gehören, einschließlich der Sekretariats- und Registraturapplicants (A. K. D. vom 31. März 1880).
- 17. Die im mobilen Bureau des Marinekabinetts und des Ober-

**Beim Reichsheere.**

heimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre.

Sachsen:

Die im mobilen Stabe des Kriegsministers sich befindenden Räte und die demselben zugetheilten Kanzleibeamten.

**Bei der Marine.**

kommandos der Marine sich befindenden etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine.

18. Die etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
19. Die Marineintendantursekretariats- und Registraturapplikanten, soweit dieselben nicht aktive Militärpersonen sind.
20. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civiloberlootsen.

**B. Untere Militärbeamte**

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Lootsen I. und II. Klasse,</li> <li>2. die Hafenlootsen,</li> <li>3. der Materialienverwalter,</li> <li>4. die Maschinisten,</li> <li>5. die Schiffsführer,</li> <li>6. die Steuerleute,</li> <li>7. die Untersteuerleute</li> </ol> | } | beim<br>Marine-<br>lootsen-<br>und<br>See-<br>zeichen-<br>wesen.  |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>8. Der Vorsteher des Briestaubensens.</li> <li>9. Die Marinezeichner,</li> <li>10. die Werkmeister,</li> <li>11. die Werftsreiber,</li> <li>12. die Magazin-oberaufseher,</li> <li>13. die Magazinaufseher.</li> </ol>                      | } | Zu 9 bis 13 bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind bezw. zu 11, welche vor dem 1. April 1880 Bureauassistenten waren. Die eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II B 2. |

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Preußen:

Die Kanzleidiener bei den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers.

14. Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Verpflegungsämter, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind.

15. Die unteren Verftbeamten, soweit dieselben nicht bereits zu den unter III B 9 bis 13 und II B 2 aufgeführten Kategorien gehören (A. R. D. vom 31. März 1880).

16. Die im mobilen Bureau des Marinekabinetts und des Oberkommandos der Marine sich befindenden etatsmäßigen Civilunterbeamten der Marine.

17. Die etatsmäßigen unteren Civilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

18. Die Führer,	} auf den Dampfern
19. die Maschinisten,	
20. die Matrosen	} auf dem Dampfer Friedrichsort.

21. Die als Heizer bei den Beleuchtungsanlagen in den Befestigungsanlagen und den Beleuchtungswagen und Scheinwerfern der Artillerie-Depots beschäftigten Civilarbeiter.

22. Die Lootsenaspiranten,	} beim Marinelootsen- und Seezeichenwesen.
23. die Zimmerleute,	
24. die Köche,	
25. die Heizer,	
26. die Matrosen	

27. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civillootsen und Civillootsenaspiranten.

## V. Reichsfinanzen.

### 1. Einleitung.

Die Verwaltung der Reichsfinanzen, deren Grundzüge in Abschnitt XII (Art. 69—73 u. Schlußbest.) der Reichsverfassung zusammengefaßt sind, schloß sich zuerst den preussischen Einrichtungen an. Sie ist inzwischen zwar zu größerer Selbständigkeit gelangt und hat insbesondere in dem Reichsschatzamt — das in zwei Abtheilungen, für die allgemeine Finanzverwaltung und für die Zoll- und Steuersachen, zerfällt — eine eigene oberste Behörde erhalten; immerhin sind noch jetzt der Rechnungshof des Deutschen Reiches (Nr. 2) und die Reichsschuldenverwaltung<sup>1)</sup> mit den entsprechenden preussischen Behörden verbunden.

Das Reichsvermögen ist nur gering; gleichwohl konnte das Reich der selbständigen rechtlichen Persönlichkeit nicht entbehren, die ihm durch G. 25. Mai 73 (Nr. 3) geworden ist. Gegenstand des Reichsvermögens sind neben dem Antheile an der Reichsbank, den Reichseisenbahnen und der Reichsdruckerei<sup>2)</sup> verschiedene bei dem Reiche gebildete Fonds, insbesondere der Reichskriegsschatz (Nr. 4) und der Reichsinvalidenfonds (Nr. 5)<sup>3)</sup>.

Die Grundsätze über Aufnahme und Verwaltung der Reichsschulden<sup>4)</sup> — der eigentlichen Anleihen wie der verzinslichen, zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse mit kurzer Umlauffrist ausgegebenen Schatzanweisungen — sind in der Reichsschuldenordnung zusammengestellt (Nr. 6). — Die Reichsanleihen, die regelmäßig durch Ausgabe von Inhaberpapieren begeben werden, unterliegen, wenn diese mit Prämien (besonderen von Ausloosung oder anderen Zufälligkeiten abhängigen Vortheilen) verbunden sind, besonderer Beschränkung (Nr. 7). — Die Schuldverschreibungen können zu besserer Sicherung der Besitzer durch Eintragung in ein Reichsschuldbuch in Buchschulden umgewandelt werden (Nr. 8). — Zu der verzinslichen tritt die unverzinsliche Schuld, die dem Reiche vorbehalten ist, und durch Ausgabe von Reichskassenscheinen (Nr. 8) erfolgt.

Die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete werden gesondert veranschlagt und verrechnet. Für entstehende Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebietes<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> RSchuldD. (Nr. 6) § 9.

<sup>2)</sup> Nr. I 2 Anm. 32, 106 u. 110.

<sup>3)</sup> Der Festungsbaufonds (Nr. I 2 Anm. 144) u. der Reichstagsgebäudefonds (G. 8. Juli 73 RGBl. 217), die von der Verwaltung des Invalidenfonds nach ähnlichen Grundsätzen wie dieser verwaltet werden GesChAnw. (Nr. 5 Anl. B)

§ 16, haben, nachdem ihr Zweck im Wesentlichen erfüllt ist, nur noch untergeordnete Bedeutung.

<sup>4)</sup> RVerf. (Nr. I 2) Art. 73. — Sattler, das Schuldenwesen des preuss. Staates u. des Deutschen Reiches (Stuttg. 93).

<sup>5)</sup> G. 30. März 92 (RGBl. 369).

**2. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts<sup>1)</sup> für die Jahre 1867 bis 1869<sup>2)</sup>. Vom 4. Juli 1868. (RGBl. 433)<sup>3)</sup>.**

§. 1. Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts<sup>1)</sup> durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern<sup>1)</sup>, über Zugang und Abgang von Reichseigenthum<sup>1)</sup> und über die Verwaltung der Reichsschulden<sup>1)</sup> wird für die Jahre 1867, 1868 und 1869<sup>2)</sup> von der Preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung:

**„Rechnungshof des Deutschen Reichs“<sup>1)</sup>**

geführt<sup>4)</sup>.

§. 2. Die Ober-Rechnungskammer wird zu diesem Zweck (§. 1) durch eine auf Grund näherer Bestimmung des Bundesrathes eintretende Vermehrung ihrer Mitglieder nach Bedürfniß verstärkt. Die hiernach neu hinzutretenden Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt und vom Bundespräsidium angestellt.

§. 3. Die Ober-Rechnungskammer führt die nach §. 1 dieses Gesetzes ihr obliegende Kontrolle nach Maaßgabe der für ihre Wirksamkeit als Preussische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere der des Gesetzes vom 27. März 1872 betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der preussischen Ober-Rechnungskammer<sup>5)</sup>. Dieselben Rechte und Pflichten, welche ihr in dieser letzteren Eigenschaft den preussischen Behörden und Beamten gegenüber beigelegt sind,

<sup>1)</sup> G. 16. April 71 (Nr. I 2 d. B.) § 2 Abs. 2.

<sup>2)</sup> Die Uebertragung ist auf Elsaß-Lothringen u. die Schutzgebiete ausgedehnt u. wird alljährlich erneuert, zuletzt durch G. 14. Jan. 01 (RGBl. 5).

<sup>3)</sup> Quellen: Verh. d. Reichst. 71, Druckf. Nr. 141 (Begr.), StB. S. 517 bis 525 u. 574.

<sup>4)</sup> Die Rechnungsprüfung durch die Oberrechnungskammer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit u. auf die Beobachtung der maßgebenden Vorschriften u. Verwaltungsgrundsätze, wobei auch die Nothwendigkeit etwaiger Abänderungen zu erwägen ist. Ursprünglich diente diese Thätigkeit nur der Ueberwachung der Behörden. Nachdem die Verfassung die Entlastung der Jahresrechnung dem Landtage übertragen hat, soll diese Rechnungsprüfung auch diesem die erforderliche Unterlage hierzu gewähren Pr. Bl. Nr. 104 Abs. 2, und die gleiche Bestim-

mung hat die dem Rechnungshofe übertragene Prüfung u. Feststellung der Rechnung über den Reichshaushalt bezüglich der dem Reichstage durch Art. 72 übertragenen Entlastung dieser Rechnung. Der Rechnungshof ist damit zu einer unabhängigen Reichsbehörde geworden. — Seiner Revision unterliegen auch die Rechnungen der Reichsbank BankG. 14. März 75 (RGBl. 177) § 29 u. der für die Angehörigen der Postverwaltung bestimmten Kaiser-Wilhelmstiftung Stat. 29. Aug. 72 (RGBl. 373) § 16.

<sup>5)</sup> Aenderung nach G. 11. Febr. 75 (RGBl. 61) Abs. 2. — Zu den die Oberrechnungskammer betreffenden förmlichen Vorschriften des G. 27. März 72 treten die inhaltlichen Grundsätze, die das preuß. G. 11. Mai 98 (GS. 77) über den Staatshaushalt (Aufstellung, Handhabung u. Abschluß, sowie Legung der Rechnung) aufgestellt hat.

stehen ihr in ihrer Eigenschaft als Rechnungshof des Deutschen Reichs<sup>1)</sup> den Reichsbehörden<sup>1)</sup> und Beamten gegenüber zu.

§. 4. Als Rechnungshof des Deutschen Reichs<sup>1)</sup> hat die Ober-Rechnungskammer die Rechnungen der Reichsämters<sup>6)</sup> und des Reichstages vom 1. Juli 1867 ab, die Rechnungen der Reichs-Militärverwaltung<sup>1)</sup> von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die betreffenden Kontingente auf den Reichs-Stat<sup>1)</sup> getreten sind, und die sonstigen Rechnungen vom 1. Januar 1868 ab ihrer Revision zu unterziehen.

§. 5. Eine Instruktion für die Ober-Rechnungskammer als Rechnungshof des Deutschen Reichs<sup>1)</sup> erläßt der Reichskanzler<sup>1)</sup> im Einvernehmen mit dem Bundesrathe<sup>7)</sup>.

Diese Instruktion wird dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt mitgetheilt.

---

### **Anlage A (zum Gesetz vom 4. Juli 1868 § 5).**

**Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reichs. Vom 5. März 1875.**  
(CB. 157.)

#### **I. Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.**

§. 1. Die Geschäfte des Kollegiums des Rechnungshofs werden unter der obersten Leitung des Präsidenten und unter Aufsicht des Direktors in verschiedenen Revisionsbüreaus bearbeitet. In jedem dieser Büreaus wird unter Leitung eines Raths des Kollegiums (des Departementsraths) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt.

§. 2. Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Büreaugeschäfte, für die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Bureau- und Kanzleibeamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§. 3. Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Was die zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, soweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe nach den verschiedenen Verwaltungsressorts und diejenigen der einzelnen Revisionsbeamten nach Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, daß der Regel nach kein Revisionsbeamter in zwei verschiedenen Büreaus be-

---

<sup>6)</sup> Aus dem früheren Bundeskanzlerämte sind die Reichsämters geworden.

<sup>7)</sup> Instr. 5. März 75 Anlage A.

schäftigt und daß der Uebergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem anderen möglichst vermieden wird.

§. 4. Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidirenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notatenbeantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch im Jahre 1877 für die Monate Juni und Juli, in den späteren Jahren die Monate Juli und August zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen.

§. 5. Das zur Zeit laufende Geschäftsjahr des Rechnungshofs, welches mit dem 1. Mai 1876 begonnen hat, schließt mit dem 30. April 1877. Das nächste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Mai 1877 und endet mit dem 30. September 1878. Von da ab beginnt jedes neue Geschäftsjahr mit dem 1. Oktober des einen und schließt mit dem 30. September des folgenden Jahres.

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft, einschließlic der Feststellung der Revisionsprotokolle, in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Etatsjahr zu beenden<sup>1)</sup>.

Der Rechnungshof ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Entlastung der Rechnungsführer beziehungsweise der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Geschäftsjahres erfolgt.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Spezial-Baurechnungen, deren Revision, soweit es möglich ist, innerhalb desjenigen Geschäftsjahres erfolgen muß, in welchem sie eingehen. Der Rechnungshof hat dahin zu wirken, daß diese Rechnungen binnen kürzester Frist nach Beendigung des Baues zur Revision eingereicht werden und, falls die Bauten zu ihrer Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, in den dazu geeigneten Fällen die Legung von Stückrechnungen anzuordnen.

§. 6. Die Sitzungen des Rechnungshofs finden getrennt von denjenigen der Königlich preussischen Ober-Rechnungskammer statt. Den Vorsitz in denselben führt der Präsident oder in dessen Vertretung der Direktor.

§. 7. Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an fest bestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt.

Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten

<sup>1)</sup> Bef. 7. April 77 (CB. 182).



Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Botum schriftlich zu begründen und den betreffenden Akten beizufügen.

§. 8. Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist außer den im preussischen Gesetze vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, aufgeführten Fällen erforderlich:

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren des Rechnungshofs von Einfluß sind oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbüreaus berühren;
2. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen dem Rechnungshof und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern des Rechnungshofes selbst zur Erörterung kommen, namentlich auch, wenn in den Grundsätzen oder dem Verfahren einzelner Revisionsbüreaus Abweichungen zu Tage treten;
3. wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen u. d. Erledigung bedürfen;
4. wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Direktor zur Beschlußfassung verwiesen werden;
5. wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag beziehungsweise die Beschlußfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluß, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen theilhaftigen Revisionsbüreaus in Abschrift mitzutheilen.

§. 9. Die auf Grund des Vortrages und der Beschlußfassung im Kollegium ergehenden Angaben sind auf den betreffenden Konzepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftslaufes, welche unbedenklich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrages und der Beschlußfassung in den Sitzungen nicht, ergehen jedoch unter derselben Form und Firma, wie die ersteren.

§. 10. Sämmtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift, wie im Konzept, unter der Firma „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder dem Direktor, je nachdem die letzte

Zeichnung im Konzept in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem ersteren oder von dem letzteren erfolgt ist.

## II. Amtliches Verhältniß des Präsidenten.

§. 11. Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes des Rechnungshofes zu.

§. 12. In Ansehung der zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, daß überall die bestehenden Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Büreaus nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, daß durch Beschlußfassung des Kollegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§. 13. Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebes gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zweck erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit des Rechnungshofes nicht berühren, desgleichen dafür zu sorgen, daß die Geschäfte prompt erledigt werden und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmäßig erfülle.

§. 14. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlaß der erforderlichen allgemeinen, wie besonderen Dienst-anweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbüreaus, ferner für das Bureau des Präsidenten, die Kassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten des Rechnungshofes, desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Vertheilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;
2. die Feststellung der Geschäftsvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;
3. die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten und die Genehmigung der Abweichung von denselben (§. 4);
4. die Abordnung von Kommissarien in allen Fällen, wo solche nothwendig wird, namentlich auch zum Zwecke der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen oder zur Informationseinziehung oder zu außerordentlichen Kassen- und Magazin-Revisionen;
5. die Eröffnung der neu eingehenden Sachen, welche sodann, soweit sie zum Geschäftskreise des Kollegiums gehören, nach Maßgabe

- der bestehenden Geschäftsvertheilung an den Direktor, die Rätthe und die Revisionsbeamten gelangen, vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, Korreferenten zu bestellen;
6. die Verfügung auf alle solche Schreiben, Berichte, Gesuche u., welche nicht zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörige Gegenstände betreffen;
  7. die Bestimmung der Zeit für die Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Debatten und Abstimmungen;
  8. die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Konzepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch die besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat.

§. 15. Bei der Superrevision (§. 14 Nr. 8) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständnis mit dem Direktor und den betreffenden Departementsräthen nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständnis nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen befugt.

§. 16. Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden, muß jedoch, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch macht, binnen 14 Tagen, vom Tage der ersten Beschlußfassung an gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hiervon spätestens drei Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniß setzen. Bei dem durch die zweite Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§. 17. Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten, insbesondere die Vorschläge zur Besetzung der Stellen des Direktors und der Mitglieder des Kollegiums (Gesetz vom 4. Juli 1868 §. 2, Bundes-Gesetzbl. S. 433), die Ernennung der übrigen Beamten (Kaiserliche Verordnung vom 23. November 1874, §. 3, Reichs-Gesetzbl. S. 135), die Handhabung der Disziplin über die Beamten (Reichsgesetz vom 31. März 1873 §§. 80 ff. 158, Reichs-Gesetzbl. S. 61), die Urlaubsbewilligungen (Kaiserliche Verordnung vom 2. November 1874 §. 2, Reichs-Gesetzbl. S. 129), die auf Rangserhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, auf die Pensionirung der Beamten und auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben bezüglichen Angelegenheiten.

§. 18. Der persönliche Wirkungskreis des Präsidenten umfaßt ferner die Verwaltung der Gelder, Grundstücke, Gebäude, Inventariensstücke und Materialien, welche für den Dienst des Rechnungshofes bestimmt sind, desgleichen die Vertretung des Fiskus bei den auf diese Vermögensverwaltung bezüglichen Verträgen und Prozessen.

§. 19. Dem Präsidenten bleibt es überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§. 20. Die Geschäfte der Kasse des Rechnungshofes werden von der Kasse der Königlich preussischen Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

§. 21. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt ihn der Direktor (§. 26).

§. 22. In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörigen Angelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Titels und Charakters vollzogen.

### III. Amtliches Verhältniß des Direktors.

§. 23. Der Direktor leitet und beaufsichtigt nächst dem Präsidenten sämmtliche Geschäfte des Kollegiums; es liegt ihm ob, für die gründliche und prompte Erledigung dieser Geschäfte in den Revisionsbüreaux zu sorgen.

Durch Anordnung des Präsidenten kann ein Theil der Direktorialgeschäfte einem Rathe des Rechnungshofes übertragen werden.

§. 24. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Direktors gehört insbesondere:

1. die Kenntnißnahme von allen neu eingehenden auf die Geschäfte des Rechnungshofes bezüglichen Dienstsachen, welche nach geschehener Eröffnung und Präsentation seitens des Präsidenten durch die Hand des Direktors in den vorschriftsmäßigen Geschäftsgang übergehen;
2. die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsrätthen an ihn gelangenden Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Verfügungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben im Konzept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht;
3. die Begutachtung der von den Departementsrätthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, sowie der zu solcher Begutachtung geeigneten dienstlichen Anträge, Eingaben und Promemorien der Mitglieder und Beamten;
4. die Beaufsichtigung der regelmäßigen Thätigkeit und Geschäftsförderung in den Revisionsbüreaux;
5. die Berechtigung, in Bezug auf die Revisionsbeamten vorübergehende Abweichungen von der Geschäftsvertheilung, der Folgeordnung und

den Fristen der Geschäfte im Einverständniß mit den betreffenden Departementsrätthen und Revisoren zu genehmigen, insofern weder eine Vermehrung der Arbeitskräfte dadurch bedingt, noch die Entstehung von Arbeitsrückständen davon zu besorgen ist;

6. die Urlaubsbewilligung für Revisions-, Registratur- und Unterbeamte, sofern die nachgesuchte Erlaubniß zur Entfernung aus dem Dienste die Zeit von drei Tagen nicht überschreitet und eine Vertretung nicht erforderlich ist.

§. 25. Der Direktor hat bei Prüfung der ihm vorgelegten Revisionsverhandlungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben vor allem auf richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und auf Uebereinstimmung mit den bisher als maßgebend angenommenen oder in anderen Revisionsbüreaus befolgten Grundsätzen, demnächst aber auch auf logische Anordnung, Präzision der Darstellung und Angemessenheit des Ausdrucks zu halten. Hinsichtlich seiner Befugniß, bei der Superrevision (§. 24 Nr. 2) Aenderungen vorzunehmen, gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 15 in Ansehung des Präsidenten getroffen sind.

§. 26. In Abwesenheits- und Krankheitsfällen wird der Direktor durch den im §. 23 Absatz 2 bezeichneten Rath vertreten, sofern der Präsident die Vertretung nicht ganz oder theilweise selbst übernehmen will. Auch können in solchen Fällen durch den Präsidenten einzelne Rätthe von der Superrevision ihrer Arbeiten entbunden werden.

#### IV. Amtliches Verhältniß der Departementsrätthe.

§. 27. Die Departementsrätthe des Rechnungshofes sind die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus. Sie sind für die gründliche und prompte Geschäftsführung in ihren Revisionsbüreaus verantwortlich und haben sich zu diesem Zwecke über die Befähigung und die Thätigkeit der Revisionsbeamten, über das Maß der denselben zugetheilten Arbeiten und über die Gründlichkeit und den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§. 28. Zu den Obliegenheiten der Departementsrätthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Konzepte aller in den ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus aufgestellten Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungs-Erklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

Durch die Vollziehung der diesfälligen Konzepte übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben, welche sie nach den betreffenden Rechnungen und Belägen zu prüfen haben.

Es liegt ihnen ob, sich durch selbständiges Eindringen in die ein-

zelnen Stats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 29. Die Departementsräthe haben zufolge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt dieser Arbeiten das Recht, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Revisionsverhandlungen, Schreiben, Verfügungen u. s. w. in materieller wie in formeller Beziehung nach selbständigem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita — unter kurzer Angabe des Grundes — zu streichen, und neue Erinnerungen, wo sie solches für nöthig erachten, hinzuzufügen.

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Einvernehmen mit den Revisionsbeamten, oder den Vortrag, beziehungsweise die Beschlußfassung im Kollegium für erforderlich halten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§. 30. Als ständige Dezerenten innerhalb ihres Departements haben die Räthe alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Korrespondenz mit den betreffenden Behörden zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag zu bringen und dieselben den gefaßten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§. 31. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört es ferner, die alljährlich in ihren Revisionsbüreaus gesammelten Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht, beziehungsweise in die Bemerkungen für den Bundesrath und den Reichstag bestimmt sind, nach erfolgter Feststellung im Kollegium zu redigiren und für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen.

§. 32. Die Departementsräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder welche in Bezug auf die Qualifikation der im Probendienst oder als Hülfсарbeiter beschäftigten Revisoren oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen von ihnen verlangt werden.

§. 33. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Departementsräthe sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Präsidenten für die einzelnen Fälle zu vertreten, sofern nicht mit Genehmigung des Präsidenten der Direktor die Vertretung ganz oder theilweise zu übernehmen bereit ist.

#### V. Amtliches Verhältniß der Revisionsbeamten.

§. 34. Die Revisionsbeamten sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der höheren Reichs- oder Landesbehörden zu entnehmen, ihre Anstellung erfolgt jedoch erst nach Ableistung eines Probendienstes von höchstens sechs Monaten.

§. 35. Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die

spezielle Vorrevision der Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsvertheilung des jährlichen Arbeitsplans oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelägen, sowie die Bearbeitung der bezüglichlichen Notatenbeantwortungen bis zum Abschluß des Revisionsgeschäfts zu bewirken.

Mit dieser Revision der Rechnungen, zu welcher auch die kalkulatorische Prüfung der letzteren, wie der Beläge in den vorgeschriebenen Grenzen gehört, ist die sorgfältige Prüfung der neu aufgestellten Kassenetats unter steter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den genehmigten Positionen des Reichshaushalts-Etats beziehungsweise des elsass-lothringischen Landeshaushalts-Etats und seiner Unterlagen zu verbinden. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen zu bewirkenden Rechnungsrevision und Bearbeitung der Notatenbeantwortungen nichts Erhebliches in der Materie oder in der Form unerinnert bleibe.

§. 36. Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig dem Departementsrath anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§. 37. Die Revisionsbeamten haben in den im §. 30 erwähnten Sachen, insoweit solche ihnen von den Departementsräthen zugeschrieben werden, die Verfügungen und Konzepte zu entwerfen, ferner auf Grund der von ihnen zu führenden Notizen die jährlichen Zusammenstellungen sowohl der für den Geschäftsbericht, als auch der für die Bemerkungen bestimmten Gegenstände aus ihrem Geschäftskreise, sowie die vorgeschriebenen periodischen Uebersichten des Geschäftsstandes rechtzeitig zu liefern, welche demnächst nach bewirkter Prüfung seitens des Departementsraths und des Direktors dem Präsidenten einzureichen sind. Die Revisionsbeamten haben zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Arbeiten zu vertreten.

§. 38. Die Revisionsbeamten sind im Falle des Bedürfnisses zur Vertretung anderer Revisoren oder zur vorübergehenden Aushilfe in anderen Departements verpflichtet.

## VI. Sonstiger Geschäftsgang.

§. 39. Hinsichtlich des Geschäftsganges im Präsidialbüro, bei der Registratur, Journalführung, Bibliothek und Kanzlei, sowie hinsichtlich der Gebäudeverwaltung und der Obliegenheiten der Unterbeamten bewendet es bei dem seitherigen Verfahren, bis über diese Gegenstände bei hervortretendem Bedürfnis anderweitige Dienstinstruktionen und Anordnungen von dem Präsidenten getroffen werden.

## VII. Schlußbestimmung.

§. 40. Die Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1869 und alle der gegenwärtigen Instruktion zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.

### 3. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873. (RGBl. 113)<sup>1)</sup>.

Wir u. s. w. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, zur näheren Feststellung der Rechtsverhältnisse rücksichtlich derjenigen Gegenstände, welche zum dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung bestimmt sind, was folgt:

§. 1. An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zu. Der Zeitpunkt des Uebergangs dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung ist als Zeitpunkt des Uebergangs der Rechte auf das Reich anzusehen.

Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthume des Reichs befindlichen Gegenstände den im Eigen-

<sup>1)</sup> Inhalt. Das G., das in Gl.-Bohringen eingeführt ist G. 8. Dez. 73 (RGBl. 387), überträgt Eigenthum und sonstige dingliche Rechte an den dem dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung gewidmeten Gegenständen dem Reiche § 1 (Ausnahmen § 2, Vorbehalte § 9), sichert aber den Bundesstaaten, die die Gegenstände abgetreten haben, eine Entschädigung für ihre etwa neben der Benutzung gezogenen Erträge u. den Rückfall entbehrlich oder unbrauchbar werdender u. nicht für andere reichsdienstliche Zwecke verwendeten Gegenstände § 4—8, Veräußerung u. Verwendung unterliegen der etatsmäßigen Ueberwachung § 10—12. — Mit dem G. ist das Reich erst zur vollen Rechtspersönlichkeit geworden, die in vermögensrechtlicher Beziehung als Reichsfiskus bezeichnet wird. Da die Zoll- und Steuer-

verwaltung den Einzelstaaten übertragen ist (RVerf. Art. 36), bildet der Landes-, nicht der Reichsfiskus den Zoll- u. Steuerfiskus u. RVer. 9. April u. 20. Mai 84 (XI 75 u. 93). Militärfiskus ist dagegen der Reichsfiskus Nr. I 2 Ann. 133 d. W. Trotz der verschiedenen Verwaltungsstellen (Stationen) bildet der Reichsfiskus nur eine Person; dies folgt aus BGB. § 395, wo indeß aus praktischen Gründen die Aufrechnung nur als zulässig erklärt wird, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist. Besteuerung des Reichsfiskus Ann. 2, Gerichtsstand Ann. 3. — Quellen: Verh. d. Reichst. 73 Druckf. Nr. 6 (Begr.), 51 (RB.), StB. S. 22, 355 u. 367, 491. — Die Größe des Grundbesitzes des Reiches betrug (1901) 91 147 ha.



thume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt<sup>2)</sup>.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtszuständigkeit, welcher der Staat, in dessen Bereich jene Gegenstände sich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist<sup>3)</sup>.

§. 2. Ausgenommen von den Bestimmungen im §. 1 bleiben:

1. solche beim Erlaß dieses Gesetzes den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagierung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind;
2. Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder miethweise überlassen sind;
3. Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstücks von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind;

<sup>2)</sup> In Betreff der Besteuerung unterliegt das Reich der Finanzhoheit der Einzelstaaten u. der aus dieser abgeleiteten Gemeindebesteuerung nur in dem Umfange, in dem es sich ihr unterwirft. Dies thut es in Abf. 2 bezüglich der in seinem Eigenthume befindlichen Gegenstände. Es unterliegt demgemäß gleich dem preuß. Fiskus der kommunalen Grund- u. Gebäudesteuer mit Ausschluß der zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke und Gebäude RomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24c, ist dagegen frei von der staatlichen Einkommensteuer G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 1, Ergänzungssteuer G. 14. Juli 93 (GS. 134) § 2, Stempelsteuer G. 31. Juli 95 (GS. 413) § 5b, Erbschaftsteuer G. 91 (GS. 78) Tarif-Befreiungen Nr. 2e und von der Kommunaleinkommensteuer II. DB. 26. Jan. 92 (XXII 117). — Die Reichsbank ist frei von der staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuer RVerfG. 14. März 75 (RGBl. 177) § 21 und GewStG. 24. Juni 91 (GS. 205) § 3<sup>2)</sup>, unterliegt aber der kommunalen Gewerbesteuer RomAbgG. § 28 Abf. 1<sup>b)</sup>.

<sup>3)</sup> Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der

Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten RGBl. § 18. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird das. § 17 Abf. 1 Satz 2. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der Bezirk, welcher als Sitz der Behörde gilt, von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt das. § 19, — Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus theilhaft ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden G. 30. Jan. 77 (RGBl. 244) § 4. — Bezüglich der Zwangsvollstreckung hat das GG. (Neufassung 98 RGBl. 332) Art. II § 15<sup>3)</sup> die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten, wonach in Preußen ein Benehmen mit der Aufsichtsbehörde voranzugehen hat Preuß. GerichtsD. I 35 § 33 u. Anhang § 242. — Gerichtsgebührenfreiheit RG. (Neufassung 98 RGBl. 659) § 98 Abf. 1 u. PreußG. (Neufassung 99 GS. 326) § 8 Abf. 1<sup>1)</sup> u. 119 Abf. 1.

4. Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienen, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden;
5. Grundstücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethweise eingeräumt ist. An solchen Grundstücken steht dem Reiche auch ein Miteigenthum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange.

§. 3. Wenn aus einem in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundstücke, neben der Benutzung zum Dienstgebrauche oder zu Dienstwohnungen, noch sonst Erträgnisse gezogen werden, so ist eine feste Geldrente, welche nach dem nachhaltigen Werthe dieser Erträgnisse zu ermitteln ist, an denjenigen Bundesstaat abzuführen, von welchem das betreffende Grundstück an das Reich übergegangen ist.

§. 4. Die nach der Bestimmung im §. 1 in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundstücke können, wenn sie für die Zwecke der Reichsverwaltung in demjenigen Dienstzweige, dem sie bisher gewidmet waren, entbehrlich oder unbrauchbar werden, für Zwecke eines anderen Dienstzweiges der Reichsverwaltung verwendet werden.

§. 5. Das Reich ist zur Veräußerung eines nach §. 1 in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücks nur dann befugt, wenn dasselbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus seinem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines anderen Grundstücks, oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen.

§. 6. Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht nothwendig, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitze es in die Verwaltung des Reichs übergegangen war.

§. 7. Die Rückgabe (§. 6) solcher Grundstücke, welche den Zwecken der Militärverwaltung gewidmet sind, erfolgt, wenn sie für diese Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden, und weder nach §. 5 ein Ersatz für sie zu beschaffen, noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist.

Im Falle der Einziehung einer Befestigung erfolgt die Rückgabe nur

nach Vollendung der im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungsarbeiten gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten<sup>4)</sup>.

§. 8. Die Entscheidung darüber, ob für ein von der Reichsverwaltung nicht weiter verwendbares Grundstück — §§. 5 bis 7 — ein Ersatz erforderlich sei, und die Feststellung der zu erstattenden Einebnungskosten stehen der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung zu, in deren Besitz sich das Grundstück befindet.

§. 9. Durch den Uebergang des Eigenthums an den im §. 1 bezeichneten unbeweglichen Gegenständen an das Reich werden nicht berührt:

1. Verfügungen, welche in Betreff dieser Gegenstände vor dem 1. Januar 1873 getroffen sind;
2. die Fortdauer von Zahlungen oder anderen Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Grundstücke oder einem Theile desselben (§. 1 und §. 2 Nr. 5) bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren;
3. die Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger.

Die zur Wahrung dieser Rechte in den Landesgesetzen bestehenden Vorschriften sind auch von dem Reiche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelder gehen auf das Reich nicht über.

§. 10. Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Art. 69 der Verfassung<sup>5)</sup>. Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahme-Etats und der außeretatmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. 11. Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

§. 12. Dem Reichstage ist ein Verzeichniß des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen Kenntniß zu geben<sup>6)</sup>.

<sup>4)</sup> Festungsbaufonds Nr. 1 Anm. 3.

<sup>5)</sup> Nr. I 2 Anm. 150 d. B.

<sup>6)</sup> Ab- u. Zugänge an Reichseigenthum unterliegen der Ueberwachung durch den Rechnungshof des Reiches Nr. 1 § 1.

**4. Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871. (RGBl. 403)<sup>1)</sup>.**

§. 1. Sobald der preussische Staatsschatz aufgehoben ist<sup>2)</sup>, soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsschädigung der Betrag von vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde vermährlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden.

Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung<sup>3)</sup> und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages verfügt werden.

§. 2. Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1. der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs<sup>4)</sup> und
2. im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§. 3. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesrathes ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrolle der Reichsschulden-Kommission zu führen hat<sup>5)</sup>.

Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.

Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.

<sup>1)</sup> Quellen: Verh. d. Reichst. 71 Druckf. Nr. 5 (Entw. u. Begr.), 30 (RGBl.); StB. S. 24, 117, 148.

<sup>2)</sup> Gesetz durch G. 18. Dez. 71 (GS. 593).

<sup>3)</sup> Diese bestimmt der Kaiser RVerf. Art. 63 Abs. 4.

<sup>4)</sup> Als solche sind nur unvorhergesehene außerordentliche Einnahmen denkbar.

<sup>5)</sup> V. betr. die Verwaltung 22. Jan. 74 Anlage A.

**Anlage A (zu §. 3).**

**Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes.  
Rom 22. Januar 1874. (RÖB. 9.)**

Wir u. s. w. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. November 1871, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes (Reichs-Gesetzbl. S. 403), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Der zur Bildung des Reichskriegsschatzes bestimmte Betrag von 40 Millionen Thalern in gemünztem Gelde ist in dem Juliusthurme der Citadelle von Spandau verwahrlich niederzulegen.

§. 2. Die Verwaltung der Bestände, der Ausgaben und der Einnahmen des Reichskriegsschatzes wird von der Rendantur desselben geführt, deren Beamte der Reichskanzler aus dem Personal der Reichs-Hauptkasse<sup>1)</sup> ernennt.

§. 3. Die Aufsicht über den Reichskriegsschatz und dessen Rendantur führt ein Kurator, welcher von dem Reichskanzler bestellt wird.

§. 4. Die Thüren des Eingangs zum Juliusthurm sind mit je zwei verschiedenen Schlössern zu versehen. Von den zu jeder Thür gehörigen Schlüsseln hat der Rendant des Reichskriegsschatzes den einen, der Kurator den anderen aufzubewahren.

Weder der Rendant noch der Kurator darf ohne Ermächtigung des Reichskanzlers einen der Schlüssel einer anderen Person aushändigen.

§. 5. Der Kommandant der Festung Spandau hat dafür Sorge zu tragen, daß der Juliusthurm durch einen Militärposten bei Tag und bei Nacht unausgesetzt bewacht wird. Er ist verpflichtet, von jedem Ereigniß, welches auf die Sicherheit des Juliusthurms von nachtheiligem Einfluß sein kann, sofort durch Vermittelung des Kriegsministers dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

§. 6. Ohne besondere Anweisung des Reichskanzlers darf bei dem Reichskriegsschatze nichts verausgabt oder vereinnahmt werden.

Jede Kaiserliche Anordnung, auf Grund deren eine Ausgabe auf den Reichskriegsschatz angewiesen wird, ist der Rendantur des letzteren in beglaubigter Abschrift zuzufertigen.

Jede derartige Anordnung, sowie jede Ausgabe- und jede Einnahme-Anweisung ist zunächst dem Kurator des Reichskriegsschatzes zur Kenntnißnahme vorzulegen, welcher dieselbe an die Rendantur gelangen läßt.

§. 7. Zur Gültigkeit von Quittungen, welche die Rendantur des Reichskriegsschatzes ausstellt, ist die Bescheinigung derselben durch den Kurator erforderlich.

<sup>1)</sup> B. 31. März 97 (RÖB. 169).

§. 8. Die Rendantur des Reichskriegsschatzes hat über Ausgaben und Einnahmen folgende Bücher zu führen:

1. ein Hauptjournal,
2. ein Hauptmanual,
3. ein Affervaten-Manual,
4. ein Vorschuß-Manual.

Jedes Buch enthält außer den üblichen Eintragungsspalten besondere Spalten zur Vermerkung des Datums und der Nummer der bezüglichlichen Anweisung, sowie der entsprechenden Seitenzahlen der anderen Bücher.

Die drei Manuale zusammen müssen genau den Inhalt des Hauptjournals umfassen.

§. 9. Die in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11. November 1871 eingehenden Gelder werden vorläufig bei der Rendantur des Reichskriegsschatzes affervirt.

§. 10. Am Schlusse jedes Monats, in welchem Gelder für den Reichskriegsschatz eingegangen sind (§. 9), hat die Rendantur auf Grund der Manuale eine Nachweisung zu fertigen, in welcher der Bruttobestand übereinstimmend mit dem Ergebnis des Hauptjournals und der effektive Bestand ersichtlich gemacht wird.

Die Nachweisung ist von dem Kurator zu bescheinigen und dem Reichskanzler einzureichen, worauf dieser über die Niederlegung der Gelder im Juliusthurm Bestimmung trifft.

§. 11. Von dem Zeitpunkte ab, in welchem zuerst eine Ausgabe bei dem Reichskriegsschatze vorkommt, werden die Bücher, Beläge und Bestände der Rendantur am Schlusse jedes Monats vom Kurator revidirt.

Der Kurator ist außerdem verpflichtet, von jenem Zeitpunkte ab jährlich einmal unvermuthet eine außerordentliche Revision der Rendantur vorzunehmen.

Der Kurator hat über jede Revision eine Verhandlung aufzunehmen und dieselbe dem Reichskanzler einzureichen.

§. 12. Ueber die Niederlegung von Geldern im Juliusthurm wird ein in demselben aufzubewahrendes Depositalbuch vom Kurator geführt. In dies Buch ist bei jeder Niederlegung und bei jeder Entnahme von Geldern aus dem Juliusthurm eine Verhandlung über den Vorgang niederzuschreiben. Die in derselben vorkommenden Zahlen sind in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.

Die Verhandlung wird von den anwesenden Beamten der Rendantur und dem Kurator unterzeichnet.

Von jeder Verhandlung ist ein zweites gleichlautendes Exemplar anzufertigen und dem Reichskanzler einzureichen.

Das Datum der Verhandlung ist im Hauptjournal zu vermerken.

§. 13. Am Schlusse jedes Jahres hat die Rendantur eine Nach-

weisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes aufzustellen, in welcher die im Laufe des Jahres etwa vorgekommenen Ausgaben und Einnahmen einzeln ersichtlich zu machen sind. Diese Nachweisung ist von dem Kurator zu bescheinigen und dem Reichskanzler einzureichen.

§. 14. Der Rendant und der Kurator haben jährlich eine Revision und Inventur der im Julinsthurne niedergelegten Gelder des Reichskriegsschatzes vorzunehmen, bei welcher die vorgefundenen Bestände zu verzeichnen und mit den aus den Kassenbüchern sich ergebenden Sollbeständen zu vergleichen sind. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung ist dem Reichskanzler einzureichen.

§. 15. Der Kurator hat die Reichsschulden-Kommission zu jeder in Gemäßheit des §. 14 vorzunehmenden Revision einzuladen und ist verpflichtet, so oft die Kommission es außerdem für nötig findet, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen, das hierzu Erforderliche zu veranlassen.

§. 16. Der Rendant des Reichskriegsschatzes hat nach dem Schlusse jedes Jahres eine Rechnung zu legen, welche von einem vortragenden Rathe des Reichskanzler-Amtes abzunehmen und demnächst dem Rechnungshofe zur Prüfung und Feststellung vorzulegen ist.

## 5. Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873. (RGBl. 117)<sup>1)</sup>.

§. 1. Um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicher zu stellen, welche dem Reiche in Folge des Krieges von 1870/71 nach dem Gesetze, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), vom 1. Januar 1873 an zur Last fallen<sup>2)</sup>, wird eine Kapitalsumme von Einhundert sieben und achtzig Millionen Thalern bestimmt, welche aus dem durch Artikel VI. des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289), einstweilen refer-

<sup>1)</sup> § 1 betrifft Gründung und Zweck, § 2–15 die Verwaltung. — Quellen: Verh. d. Reichst. 73 Druckf. Nr. 7 (Entw. u. Begr.), 61 (RB.); StB. S. 95, 406, 661 u. 689. — Der Bestand belief sich (1. Juni 00) auf 367 Mill. M.

<sup>2)</sup> Die einzelnen Fälle sind aufgeführt in G. 11. Mai 77 (RGBl. 495) § 1,

B. 17. Juni 78 (RGBl. 127), 30. März 79 (RGBl. 119) § 2 u. 3, B. 22. Mai 93 Art. 25, 26 u. (Ehrenzulage an die Inhaber des eisernen Kreuzes) B. 2. Juni 78 (RGBl. 99). — Die Bestimmung des Fonds ist dann auf Gnadenbewilligungen an frühere Krieger ausgedehnt worden G. 22. Mai 95, Anlage A.

virten Theile der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung zu entnehmen und unter dem Namen

„Reichs-Invalidenfonds“

nach den folgenden Vorschriften zu verwalten ist.

§. 2. Die dem Reichs-Invalidenfonds überwiesenen Gelder sind zinsbar anzulegen.

Ihre Anlegung hat, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 3, nur zu erfolgen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche

- a) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind, und
- b) einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:
  1. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates;
  2. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaat gesetzlich garantirt ist;
  3. Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
  4. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden zc.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Eine Veräußerung der solchergestalt erworbenen Schuldverschreibungen ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen (§§. 8 und 9) zulässig. Der Umtausch kleinerer Stücke gegen größere derselben Gattung und in demselben Gesamtbetrag — oder umgekehrt, welcher bei dem Schuldner erfolgt, wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

(§. 3)<sup>3)</sup>.

§. 4. Die für den Reichs-Invalidenfonds erworbenen Schuldverschreibungen, sowie alle demselben zukommenden Werthpapiere sind im Gewahrsam und unter gemeinsamem Verschluß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichsschulden-Kommission zu halten<sup>4)</sup>. Außer zum Zweck der nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Veräußerungen oder Umtausche (§. 2) dürfen Schuldverschreibungen aus dem Gewahrsam nicht früher als drei Monate vor Eintritt der Fälligkeit entnommen werden. Wechsel und für Lombard-Darlehen gegebene Sicherheiten können auch im Gewahrsam der Bankhäuser bleiben, mit welchen der Invalidenfonds in Geschäftsverbindung steht (§. 5).

<sup>3)</sup> Die einstweilig zugelassene anderweitige Anlage, deren Frist durch § 1 der Gesetze 23. Febr. 76 (RGBl. 24) u. 30. März 79 (RGBl. 119) bis zum 1. Juli

85 ausgedehnt war, ist mit deren Ablauf fortgefallen.

<sup>4)</sup> GesChAnw. (Anm. 7) § 7.



(Abs. 2 u. 3)<sup>5)</sup>.

§. 5. Die Einziehung von Wechsel- und Darlehnsforderungen, sowie die Veräußerung von Schuldverschreibungen für Rechnung des Invalidenfonds geschieht durch Vermittelung deutscher Bankhäuser. In gleicher Weise geschieht die Erwerbung, soweit es sich nicht um direkte Uebernahme der Schuldverschreibungen von den ersten Darlehnsnehmern handelt.

Der Reichskanzler bezeichnet im Einvernehmen mit dem Bundesrath diejenigen Bankhäuser, deren Vermittelung in Anspruch zu nehmen ist, und bringt dieselben zur Kenntniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und der Reichs-Schuldenkommission. Die durch die Einziehung von Wechsel- und Darlehnsforderungen, sowie durch die Veräußerung von Schuldverschreibungen bis zur Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen verfügbar werdenden Geldbestände sind bei einem oder mehreren jener Bankhäuser anzulegen; sie dürfen mit Ausnahme der Fälle, welche in §. 7 und in dem Schlußsatz des §. 8 vorgesehen sind, weder zu den Reichskassen noch an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abgeführt werden.

Die mit diesen Mitteln erworbenen Schuldverschreibungen sind von den hiermit beauftragten Bankhäusern an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abzuführen.

Zahlungen und Aushändigungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgen, sind ungültig und begründen keine Entlastung des Verpflichteten.

§. 6. Die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Art. 69 der Verfassung). Kupons und Zinsquittungen der dem Reichs-Invalidenfonds gehörenden Schuldverschreibungen, welche im Laufe eines Jahres fällig werden, können vom 1. November des vorhergehenden Jahres ab aus dem Gewahrsam (§. 4) entnommen werden. Dieselben sind von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vor Eintritt des Fälligkeitstermins an die Reichs-Hauptkasse abzuführen. Ebendahin sind auch die bei den Bankhäusern erwachsenen Zinsen (§. 5) von denselben abzuführen.

§. 7. Aus den der Reichs-Hauptkasse durch Einziehung der Zinsen erwachsenden Einnahmen sind sowohl die nach §. 1 auf die Mittel des Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Ausgaben als auch diejenigen Kosten zu bestreiten, welche nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats theils durch die Errichtung und Geschäftsführung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds entstehen, theils den Kontingentsverwaltungen für das Reichsheer durch die Verwaltung der auf die Mittel des Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen noch besonders

<sup>5)</sup> Die angeordnete Außerkurssetzung der Inhaberpapiere findet nicht mehr | statt GG. z. BGG. Art. 176.

ermachsen. Sofern zur Bestreitung dieser Ausgaben die Zinseinnahmen nicht ausreichen, ist im Reichshaushalts-Etat derjenige Betrag in Einnahme vorzusehen, welcher zur Ergänzung der Zinseinnahmen im Laufe des Jahres aus Kapitalbeständen des Reichs-Invalidenfonds flüssig gemacht werden darf. Zinsenüberschüsse wachsen unter keinen Umständen dem Reichs-Invalidenfonds zu, sondern sind in die Reichskasse abzuführen und in die Einnahmen des Reichshaushalts-Etats einzustellen.

§. 8. Bis zur Erreichung des im Etat an Einnahmen aus der Flüssigmachung von Kapitalbeständen des Reichs-Invalidenfonds vorgeesehenen Betrages sind auf Erfordern des Reichskanzlers von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds der Reichs-Hauptkasse Forderungen, welche im Laufe des Jahres fällig werden, zur Einziehung zu überweisen. Bleibt der Ertrag hinter der im Reichshaushalts-Etat vorgeesehenen Summe zurück, so ist auf Erfordern des Reichskanzlers bis zur Erfüllung der etatsmäßigen Summe eine entsprechende Zahl von Schuldverschreibungen wieder in Kurs zu setzen<sup>5)</sup> und zu veräußern (§. 5).

§. 9. Ueberschreitet der Betrag der im Laufe des Jahres fällig werdenden Forderungen den im Reichshaushalts-Etat zur Flüssigmachung von Kapitalbeständen vorgeesehenen Betrag, so wird der Ueberschuß zur Einziehung einem Bankhause überwiesen und sind die hieraus flüssig werdenden Mittel zur Erwerbung neuer Schuldverschreibungen nach den Anweisungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in Gemäßheit des §. 2 zu verwenden. Die für den Reichs-Invalidenfonds neu erworbenen Schuldverschreibungen sind von dem mit der Erwerbung beauftragten Bankhause an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds abzuführen und ist alsdann mit denselben in Gemäßheit des §. 4 zu verfahren.

(§. 10)<sup>6)</sup>.

§. 11. Die den Namen „Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds“ führende Behörde ist von der allgemeinen Finanzverwaltung abgefordert und selbständig, unterliegt jedoch der oberen Leitung des Reichskanzlers insoweit, als dies mit der ihr nach §. 12 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht der Reichsschulden-Kommission gestellt (§. 13). Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Die Mitglieder werden vom Bundesrath jedesmal auf drei Jahre gewählt. Nebenämter oder mit Remunerationen verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Vorsitzenden weder übertragen noch von ihm übernommen werden.

<sup>5)</sup> Die Vorschriften über Herausgabe von der bis zum 1. Juli 75 zu bewirkenden Anlegung des Fonds sind mit Ablauf der Frist fortgefallen.

Dem Vorsitzenden liegt die Disziplin über das Bureaupersonal und dessen Ernennung ob. Außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsinstruktion für die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds erläßt der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrath. Dieselbe ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen<sup>7)</sup>.

§. 12. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds sind für die gesetzmäßige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unbedingt verantwortlich und haben vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Reichsgerichts<sup>8)</sup> einen besonderen Eid dahin zu leisten, daß sie sich von Erfüllung dieser ihnen mit eigener Verantwortlichkeit obliegenden Pflichten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 13. Die Reichsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 11)<sup>9)</sup>. Sie ist befugt, sich jederzeit Ueberzeugung davon zu verschaffen, in welcher Weise die Kapitalmittel des Reichsinvalidenfonds zinsbar belegt sind. Insbesondere erhält die Kommission von der Verwaltung Monats- und Jahresübersichten über Ein- und Ausgang von Werthpapieren, sowie über die Bestände an denselben und kann auch, so oft sie es für angemessen erachtet, diese Bestände einer Revision unterwerfen. Diese Revision muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ist verpflichtet, der Reichsschulden-Kommission jede von derselben in Beziehung auf die Geschäftslage oder Geschäftsführung dieses Fonds verlangte Aufklärung und Auskunft zu ertheilen, desgleichen die von der Reichsschulden-Kommission ihr zugehenden Bemerkungen und Ansichten zum Gegenstand einer Beschlußnahme zu machen.

Ohne Zustimmung der Reichsschulden-Kommission dürfen die Depots von Werthpapieren, welche dem Reichsinvalidenfonds gehören, vom Sitz der Verwaltung nicht entfernt werden.

§. 14. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt des Reichstages erstattet die Reichsschulden-Kommission Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Reichsinvalidenfonds in dem verfloffenen Jahre.

Diesem Bericht ist eine Uebersicht der zeitigen Aktivbestände des Reichs-

<sup>7)</sup> GeschAnw. 11. Juni 74, Anlage B. — Weitere Zuständigkeit der Verwaltung des Invalidenfonds Nr. 1 Ann. 3 d. W.

<sup>8)</sup> An Stelle des Reichsoberhandels- ist das Reichsgericht getreten G. 16. Juni 79 (RGW. 157) § 1 Abs. 1.

<sup>9)</sup> Die für diese Geschäfte angeordnete Verstärkung der Kommission um 5 Mitglieder (G. 23. Febr. 76 RGW. 24 § 3) ist, nachdem diese überhaupt verstärkt worden (RGW. D. (Nr. 6 d. W.) § 12, aufgehoben das. § 20.

Invalidenfonds und vom Jahre 1876 an mindestens jedes dritte Jahr, also zuerst im Jahre 1879, eine Bilanz beizufügen, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Fonds obliegenden Verbindlichkeiten speziell angegeben sein muß. Die Rechnungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds werden, nachdem sie von dem Rechnungshofe revidirt und festgestellt sind, der Reichsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Bericht dem Bundesrath und Reichstag zur Entlastung zu überreichen hat.

§. 15. Ueber die Verwendung der nach Heimfall aller auf den Reichs-Invalidenfonds angemessenen Pensionen, Pensionszuschüsse und Bewilligungen etwa verbleibenden oder der vor dieser Zeit zur Sicherstellung dieser Ausgaben sich etwa als entbehrlich erweisenden Aktivbestände wird durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen.

## Anlagen zum G. 23. Mai 73 betr. den R.-Invalidenfonds.

### Anlage A (zum §. 1).

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895. (RGBl. 237)<sup>1</sup>.

Art. I. Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktivbestandes<sup>2</sup>) vom 1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt

1. behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Folge einer im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu verdienen;
2. behufs theilweiser Uebernahme der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1

<sup>1</sup>) Zur Ausführung ergingen Vf. 15. Aug. u. 7. Sept. 95 (MBl. 191 u. 217). — Quellen: Verh. d. Reichst. 94/95 Druckf. Nr. 317 (Entw. u. Begr.); StB. S. 2260, 2270, 2305. — Erwei-

terung durch ErgänzungsG. 1. Juli 99 (RGBl. 339), Quellen: Verh. d. Reichst. 1898/00 Druckf. Nr. 269 (Entw. u. Begr.); StB. S. 2357, 2443, 2494.  
<sup>2</sup>) ErgG. § 1.

- der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invalide des Krieges von 1870/71;
3. behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden<sup>3)</sup>;
  4. behufs Gewährung von Zuschüssen neben den gesetzlichen Bezügen (§§. 41, 42 Abs. 1, 43—45, 56, 94, 95, 97 des Mil. Pens. G. v. 27. Jan. 1871, RGBl. S. 275, §§. 3 und 4 des G. v. 14. Januar 1894, RGBl. S. 107) an Wittwen und Kinder der im Kriege gefallenen oder in Folge des Krieges gestorbenen Militärpersonen im Falle und für die Dauer des Bedürfnisses<sup>4)</sup>.

(Art. II)<sup>5)</sup>.

Art. III. Die Beihilfen (Art. I 3) werden nach folgenden Bestimmungen bewilligt<sup>6)</sup>:

- §. 1. Die Beihilfen betragen jährlich einhundertundzwanzig Mark und werden monatlich im Voraus gezahlt.  
Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.
- §. 2. Ausgeschlossen sind
  - a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
  - b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
  - c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.
- §. 3. Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:
  - a) Auszeichnung vor dem Feinde,
  - b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat,
  - c) das höhere Lebensalter.
- §. 4. Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, sobald eine der

<sup>3)</sup> Die Sendungen sind portofrei Vf. 17. April 97 (RGBl. 89).

<sup>4)</sup> ErgG. § 3 u. (Festsetzung u. Verteilung des Bedarfs für 1899) § 4.

<sup>5)</sup> Der durch Art. II für 1895/96 u. durch ErgG. § 2 für 1900 festgesetzte

Ausgabebedarf wird für die Folgezeit durch den Etat bestimmt.

<sup>6)</sup> Mit der Ausführung ist in Preußen der Min. des Innern beauftragt V. 13. Aug. 95 (G. S. 476), M. G. 15. Aug. 95 (M. B. 191).

Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel I 3, III §. 2).

- §. 5. Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem im Artikel VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen beziehungsweise nach dem im Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bezeichneten Matrifularfuße den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen<sup>7)</sup>.

Für Elsaß-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausföndert. Elsaß-Lothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Die künftig nöthigen Aenderungen des Vertheilungsmaßstabes werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

Art. IV. Die Bewilligung der Pensionszuschüsse und Beihilfen (Art. I 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege.

### **Zulage B (zum §. 11).**

**Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 11. Juni 1874. (RGBl. 104).**

Auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117), hat der Unterzeichnete im Einvernehmen mit dem Bundesrathe die nachstehende

„Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds“ erlassen:

§. 1. Der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds liegt es ob, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Reichs-Gesetzbl. S. 117), diesen Fonds zu verwalten und dessen Interessen überall wahrzunehmen.

<sup>7)</sup> Nach Art. VI werden überwiesen drei Vierteltheile nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen — der für die Vertheilung der nicht anderweit verwendeten französischen Kriegskostenentschädigung maßgebend war und für den vor-

maligen norddeutschen Bund 107 679 125, für Bayern 14 538 825, für Württemberg 4 345 450, für Baden 3 768 450 u. für Südhessen 1 869 975 Theile er giebt — u. ein Viertel nach dem Maßstabe der Matrifularbeiträge.

§. 2. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ist befugt, sich, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, mit den Behörden des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten unmittelbar in Verbindung zu setzen.

§. 3. Die Erledigung der Geschäfte erfolgt unter Zuziehung sämtlicher am Orte anwesender Mitglieder in der Regel in Sitzungen, welche entweder an ein- für allemal festgesetzten Tagen abgehalten, oder von dem Vorsitzenden besonders anberaumt werden. Zu den letzteren Sitzungen sind die Mitglieder speziell einzuladen.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefaßten Beschlüsse ersichtlich sind.

Das Protokoll wird von sämtlichen Anwesenden unterzeichnet.

§. 4. Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche sich nur auf die Vorbereitung einer Entscheidung des Kollegiums und die Herbeischaffung der dazu nöthigen Unterlagen beziehen, können vom Vorsitzenden oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede getroffen werden, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden.

§. 5. Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen durch das nach der Zeit der Wahl älteste Mitglied der Verwaltung vertreten.

§. 6. Schriftstücke, durch welche die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds verpflichtet werden soll, müssen von dem Vorsitzenden und wenigstens noch einem Mitgliede der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterzeichnet sein.

Wegen Ausstellung der Quittungen durch die Rendantur des Reichs-Invalidenfonds siehe §. 8.

§. 7. Der im §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 vorgesehene Verschuß der Werthpapiere des Reichs-Invalidenfonds findet in der Weise statt, daß die Aufbewahrungsschränke vierfach verschlossen werden. Je einen Schlüssel führt ein Mitglied der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und ein Mitglied der Reichsschulden-Kommission. Die anderen beiden Schlüssel werden von der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe der ihr zu ertheilenden Geschäftsanweisung geführt.

§. 8. Die Rendantur des Reichs-Invalidenfonds besteht aus dem Rendanten und dem Buchhalter; Quittungen über Empfangnahmen, zu welchen die Rendantur ermächtigt ist, müssen von dem Rendanten und dem Buchhalter unterzeichnet sein.

Im Uebrigen werden die Obliegenheiten der Rendantur durch die von der Verwaltung nach vorheriger Zustimmung des Reichskanzlers zu ertheilende Geschäftsanweisung geregelt.

(§. 9)<sup>1)</sup>.

§. 10. Die Verfügung über die durch den Reichshaushalts-Etat für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bewilligten Ausgabefonds steht nach Maßgabe des dem Reichshaushalts-Etat zu Grunde liegenden Spezial-etats dem Vorsitzenden zu.

Etatsüberschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Kassenführung und Rechnungslegung über diese Ausgaben erfolgt durch die Reichs-Hauptkasse. Derselben wird alljährlich über den Verwaltungskostenfonds ein auf Grund des Reichshaushalts-Etats und seiner Unterlagen aufgestellter, vom Kaiser vollzogener Spezialetat als Grundlage für die Buchführung und Rechnungslegung zugefertigt.

Der Schluß der Jahresrechnung über die Verwaltungskosten erfolgt am letzten Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Die aus den Ausgabefonds jedes Jahres zu bestreitenden Zahlungen müssen vor Abschluß der Rechnungen angewiesen sein. Nur zur Bestreitung bereits angewiesener Ausgaben ist die Reservierung von Restenfonds zulässig.

Die Abnahme der Rechnungen der Reichs-Hauptkasse über die Verwaltungskosten bewirkt der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

§. 11. Behufs Ausbringung der Einnahmen an Zinsen und Kapitalzuschüssen aus dem Reichs-Invalidenfonds im Reichshaushalts-Etat legt die Verwaltung alljährlich dem Reichskanzler zu dem von letzterem zu bestimmenden Termine einen Voranschlag über die Höhe der im Etatsjahr zu erwartenden Zinseinnahmen vor.

Mit dieser Vorlage verbindet der Vorsitzende die Vorlegung eines Entwurfs zu dem Etat über die Verwaltungskosten des Reichs-Invalidenfonds.

§. 12. Jährlich unmittelbar vor dem Beginn des Etatsjahres legt die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds dem Reichskanzler einen Plan über die Bereitstellung der Geldmittel zu den aus dem Reichs-Invalidenfonds nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats zu bestreitenden Ausgaben zur Genehmigung vor, in welchem

1. die zu erwartenden Zinseinnahmen,
2. die aus der regelmäßigen Amortisation zu erwartenden Einnahmen,
3. der Betrag der durch Realisation von Schuldverschreibungen flüssig zu machenden Geldmittel,

eventuell

4. der Betrag der in Folge über Bedarf stattfindender Kapitalrückflüsse zur zinsbaren Anlegung zu bringenden Fonds nachgewiesen werden.

<sup>1)</sup> Die angeordnete Außerkurssetzung der Inhaberpapiere findet nicht mehr | statt GG. z. B. B. Art. 176.



Sofern im Laufe des Jahres Kapitalbeträge über das planmäßig vorgesehene Maß hinaus flüßig werden, oder planmäßig in Aussicht genommene Eingänge ausbleiben, wird dem Reichskanzler thunlichst zeitig Anzeige gemacht.

§. 13. Wegen der Auswahl der zu veräußernden oder zu erwerbenden Schuldverschreibungen und der Zeit, zu welcher die ersteren zur Realisation zu bringen sind, erläßt der Reichskanzler die erforderlichen Anordnungen, welche für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vorbehaltlich der ihr obliegenden selbständigen Prüfung der Gesetzmäßigkeit derselben, maßgebend sind.

§. 14. Die Vereinnahmung der Zinsen des Reichs-Invalidenfonds und der Kapitalzuschüsse aus demselben auf Grund des Reichshaushalts-Etats erfolgt nach Anweisung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds durch die Reichs-Hauptkasse.

Die zu vereinnahmenden Beträge werden nach Ablauf jedes Vierteljahres vorläufig und vor dem Finalabschlusse der Reichs-Hauptkasse definitiv festgestellt.

Allgemeine Geschäftsanweisungen, welche der Reichs-Hauptkasse wegen ihrer für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu führenden Kassengeschäfte etwa zu ertheilen sind, bedürfen der Zustimmung des Reichskanzlers.

§. 15. Die spezielle Rechnungslegung über die Zinseinnahmen des Reichs-Invalidenfonds, sowie über den Zustand und die Veränderungen der Kapitalmittel desselben erfolgt unter Verantwortlichkeit der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds durch die Rendantur (§. 8) nach Maßgabe der der letzteren zu ertheilenden Geschäftsanweisung.

Die Abnahme der Rechnungen und die Einsendung an den Rechnungshof des Deutschen Reichs wird durch die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds bewirkt.

§. 16. Die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 8 und der §§. 10 bis einschließlich 15 finden auch auf die Verwaltung des Reichs-Festungsbaufonds (Ges. vom 30. Mai 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 123) und auf die Verwaltung des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes (Ges. vom 8. Juli 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 217), vorbehaltlich der dieselben betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, entsprechende Anwendung<sup>2)</sup>.

Berlin, den 11. Juni 1874.

Der Reichskanzler.

<sup>2)</sup> Nr. 1 Anm. 3.

## 6. Reichsschuldenordnung. Vom 19. März 1900.

(RGBl. 129)<sup>1)</sup>.

§. 1. Die Bereitstellung der außerordentlichen, im Wege des Kredits zu beschaffenden Geldmittel, welche in dem Reichshaushaltsplane zur Bestreitung einmaliger Ausgaben für Zwecke der Reichsverwaltung vorgesehen sind, erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung<sup>2)</sup> des Reichskanzlers bis zur Höhe der bewilligten Summe in dem zu ihrer Beschaffung erforderlichen Nennbeträge durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen<sup>3)</sup>. Ueber die Ausführung des die Ermächtigung ertheilenden Gesetzes hat der Reichskanzler dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf Schatzanweisungen auszugeben, hat gleichfalls durch Gesetz zu erfolgen.

§. 2. Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit, durch welche Stelle und in welchen Beträgen Schuldverschreibungen<sup>4)</sup> der verzinslichen Anleihe ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in der im §. 1 Abs. 1 vorgesehenen Ermächtigung ein Anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes, der Kündigungsbedingungen und des Kurses, zu welchem die Ausgabe erfolgen soll.

§. 3. Die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörenden Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt<sup>5)</sup>.

1) Die RSchD. faßt die Grundsätze über Aufnahme u. Verwaltung der Reichsschulden, die bislang in zahlreichen Einzelgesetzen zerstreut waren, übersichtlich zusammen u. schafft auch auf diesem Gebiete die nach Erlaß des BGB. u. der GPD. nothwendig gewordene Rechtseinheit. Sie betrifft in 4 Abschnitten 1. die Inanspruchnahme des Kredits, Ausgabe, Tilgung u. Verzinsung d. R.-Schuldverschreibungen § 1—8 (Anm. 3), 2. die Verwaltung der Reichsschulden § 9—15, 3. Aufgebot, Kraftloserklärung und Erlaß der R.-Schuldverschreibungen § 16—19 u. 4. Schluß- u. Uebergangsbestimmungen § 20—22. — Quellen: Verh. d. Reichst. 1898/00 Druckf. Nr. 268 (Entw. u. Begr.), Nr. 509 (RB.); StB. S. 2351 (1. Ber.), 3407 u. 4482 (2. Ber.), 4572 (3. Ber.).

2) In der Regel im Staatsgesetze StB. S. 3407.

3) Verzinsliche Anleihen § 2—6, Schatzanweisungen § 7, Bereitstellung u. Verwendung der Beträge für beide § 8.

4) Zu den Schuldverschreibungen zählen BGB. u. GPD. regelmäßig auch die Zinsscheine und die Schatzanweisungen; die RSchD. scheidet sie dagegen von beiden, Begr. (Anm. 1) S. 7.

5) Verantwortlichkeit § 9. Die Zinsscheine werden regelmäßig auf 10 Jahre ausgestellt. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibung widerspricht, dürfen sie nur ihm, nicht einem anderen Inhaber des Erneuerungsscheines ausgegeben werden BGB. § 805, doch ist in diesem Falle Quittung (§ 368) zu leisten.

§. 4. Die Gültigkeit der Unterzeichnung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine hängt davon ab, daß dieselben vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht<sup>6)</sup>.

Die Ausfertigung erfolgt bei den Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung<sup>7)</sup> des Vermerkes „Ausgefertigt“ seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen durch Aufdruck eines den Reichsadler enthaltenden Trockenstempels.

§. 5. Die Tilgung der Anleihe geschieht in der Weise, daß die durch den Haushaltsplan dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Die durch besondere Gesetze angeordnete Verminderung der Schuld durch Absetzung vom Anleihefoll ist einer Tilgung gleich zu achten<sup>8)</sup>.

§. 6. Dem Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen<sup>9)</sup> insgesammt oder in angemessenen Theilbeträgen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennbetrags binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen<sup>10)</sup>.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

§. 7. Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen Schatzanweisungen ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in den im §. 1 vorgesehenen Ermächtigungen ein Anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes und der Umlaufzeit<sup>11)</sup>; der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Innerhalb der Umlaufzeit kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

<sup>6)</sup> Die Gültigkeit der Unterzeichnung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht BGB. § 793 Abs. 2 Satz 1, durch Landesgesetz aber bestimmt werden, daß es dieser Aufnahme nicht bedarf GG. Art. 100<sup>1</sup>. Diese — für Preußen durch das AG. Art. 17 § 1 getroffene — Bestimmung giebt § 4 Abs. 1 für das Reich, um zu zahlreichen Vermerken auf der Urkunde vorzubringen (Anm. 1) S. 11.

<sup>7)</sup> Zulässigkeit mechanischer Bervielfältigung BGB. § 793 Abs. 2 Satz 2.

<sup>8)</sup> Eine feste Tilgung der Reichs-

schuld ist nicht vorgesehen, doch wird ihrem stetigen Wachsen neuerdings durch verstärkte Tilgung vorgebeugt Nr. 1 2 Anm. 103 d. B.

<sup>9)</sup> Buchschulden G. 31. Mai 91 (Nr. 8) § 16.

<sup>10)</sup> Den Gläubigern der gem. G. 8. März 97 (RGBl. 21) von 4 auf 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> v. G. herabgesetzten Schuld kann vor dem 1. April 1901 nicht gekündigt werden das. § 16.

<sup>11)</sup> Von der früher allgemein üblichen Festlegung einer einjährigen Umlaufzeit ist mit Rücksicht auf die alljährlich vom Reichskanzler abzulegende Rechnung (§ 1 Abs. 1) abgesehen (Anm. 1) S. 12.

---

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Franke) in Berlin N.

---

Die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichs-Hauptkasse bestimmten Schatzanweisungen darf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Ablaufe des betreffenden Rechnungsjahrs nicht überschreiten.

Die Schatzanweisungen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt; auf die Ausfertigung finden die Vorschriften des §. 4 Anwendung. Die Ausgabe der Schatzanweisungen wird durch die Reichskasse bewirkt.

§. 8. Die für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe sowie für die Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung zur Verfallzeit aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfügung gestellt werden.

Welche Theile der Anleihe getilgt werden sollen, bestimmt in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften der Reichskanzler.

§. 9. Die Verwaltung der Reichsanleihe verbleibt bis auf Weiteres der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung“. Für die Verwaltung sind die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57)<sup>12)</sup> maßgebend. Die sich aus §. 6 des genannten Gesetzes ergebende unbedingte Verantwortlichkeit der Reichsschuldenverwaltung erstreckt sich auch darauf, daß eine Umwandlung der Schuldverschreibungen nur auf Grund eines sie anordnenden oder zulassenden Gesetzes und nach Bewilligung der erforderlichen Mittel vorgenommen wird.

§. 10. Die obere Leitung steht dem Reichskanzler zu, soweit dies mit der der Reichsschuldenverwaltung beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§. 11. Der Präsident und die Mitglieder der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen gemäß §. 9 des preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 und §. 1 des preussischen Gesetzes vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Samml. S. 10) geleisteten Eid auch für die durch bundes- oder reichsgesetzliche Bestimmungen ihnen übertragene Verwaltung der Reichsschulden als maßgebend anerkennen.

Das Protokoll ist dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

§. 12. Die Geschäfte der im §. 1 des preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Staatsschulden-Kommission werden von einer Reichsschulden-Kommission wahrgenommen<sup>13)</sup>.

Die Reichsschulden-Kommission besteht aus sechs Bevollmächtigten oder stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath, und zwar aus dem jedes-

<sup>12)</sup> Anlage A.

<sup>13)</sup> Die Kommission überwacht auch die Verwaltung des Kriegsschatzes G. 11. Nov. 71 (Nr. 3) § 3 u. des Invalidenfonds G. 23. Mai 73 (Nr. 4) § 13

nebst Ann. 9, sowie die An- und Ausfertigung, Einziehung u. Vernichtung der Reichsbanknoten BankG. § 16 Abs. 2, erg. RSchuldD. § 20 Abs. 2.

Ist ein Zinsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der im §. 804 Abf. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf<sup>16)</sup>.

Behauptet der bisherige Inhaber eines Zinsscheins, daß der Schein vernichtet sei, so finden die Vorschriften des Abf. 1 Anwendung.

§. 17. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat<sup>17)</sup>.

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann die Anwendung der Vorschrift des Abf. 1 für einzelne Theile der Anleihe im voraus ausgeschlossen werden. Ueber die Ausführung einer solchen Anordnung hat der Reichskanzler dem Reichstage, wenn dieser versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

§. 18. Soll eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung für kraftlos erklärt werden, so muß die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils, unbeschadet der Vorschriften der §§. 1009, 1017 der Civilproceßordnung, auch durch einmalige Einrückung in eine in Hamburg, eine in Leipzig, eine in Frankfurt a. M. und eine in München erscheinende Zeitung erfolgen; die Bestimmung und die Veröffentlichung dieser Zeitungen im Deutschen Reichsanzeiger sind jährlich durch den Reichskanzler zu veranlassen.

§. 19. Die Reichsschuldenverwaltung hat jährlich amtliche Listen der im abgelaufenen Rechnungsjahre für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch den Deutschen Reichsanzeiger und die im §. 18 bezeichneten Blätter sowie durch Aushang auf der Börse in Berlin und den Börsen der im §. 18 bezeichneten Orte zu veröffentlichen.

bis 1018 (Zahlungssperre BGB. § 799 Abf. 2 u. 802, GPD. § 1019—22) statt, worauf RSchuldD. § 17—19 u. 21 sich beziehen. — Der Ersatz beschädigter oder verunstalteter Schuldverschreibungen kann gem. BGB. § 798 verlangt werden.

<sup>16)</sup> Das BGB. schließt die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Zinsscheine aus § 799 Abf. 1 und giebt dem seitherigen Inhaber, der den Verlust vor Ablauf der (vierjährigen § 801 Abf. 2) Vorlegungsfrist anzeigt, nach deren Ablauf einen Ersatzanspruch § 804 Abf. 1, der aber in dem Zinsscheine ausgeschlossen werden kann Abf. 2. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß es der Ausschließung im Zins-

scheine nicht bedarf GG. Art. 100<sup>2</sup>. Die entsprechende — für Preußen durch RG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 17 § 2 getroffene — Bestimmung giebt § 16 Abf. 2 für das Reich, falls nicht die Vernichtung behauptet wird Abf. 3. Der Ausschluß des Anspruchs beruht auf der Unmöglichkeit, die zahlreichen zur Einlösung eingehenden Zinsscheine nach ihren Nummern zu prüfen. Für den Nichtvermerk der Ausschließung auf den Zinsscheinen ist der Anm. 6 angeführte Grund bestimmend Begr. (Anm. 1) S. 16.

<sup>17)</sup> Amtsgericht I in Berlin. Die Regelung beruht auf GPD. § 1006 Abf. 3.

Die Reichsschuldenverwaltung kann noch andere Veröffentlichungen veranlassen.

§. 20. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) und das Gesetz vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) sowie der §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) treten außer Kraft.

Im §. 16 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) werden die Worte: „welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt“ gestrichen.

Die nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 gewählten Mitglieder der Reichsschulden-Kommission sowie das auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 14. März 1875 vom Kaiser ernannte Mitglied werden für die Zeit, für welche sie gewählt oder ernannt sind, vollberechtigte Mitglieder der Kommission.

§. 21. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gelten für die vorher ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Zins-scheine und Schatzanweisungen die Vorschriften der §§. 798 bis 802, 805 und des §. 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftlos-erklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde sowie die Vorschriften der §§. 17 bis 19 dieses Gesetzes<sup>18)</sup>.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schuldverschreibungen, Zins-scheinen und Schatzanweisungen stehen diejenigen Schuldverschreibungen, Zins-scheine und Schatzanweisungen gleich, welche nach dieser Zeit auf Grund einer früheren gesetzlichen Ermächtigung ausgegeben werden.

§. 22. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer der im §. 21 Abs. 1 bezeichneten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung<sup>19)</sup>.

<sup>18)</sup> § 21 Abs. 1 u. 2 entsprachen im Entwurfe dem *EG. z. BGB.* Art. 174. In der dritten Berathung wurde (nach Antrag Nr. 628) Abs. 2 gestrichen und dem Abs. 1 der „§ 801“ des *BGB.* eingefügt. Hierdurch kommen die dem

Gläubiger günstigeren Verjährungsfristen des *BGB.* auch den Inhabern des vor Erlaß der *RSchD.* ausgestellten Schuldverschreibungen zu Gute.

<sup>19)</sup> Entspricht dem *EG. zum BGB.* Art. 178.

**Anlage A (zu §§. 9—15).**

**Preuß. Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und  
Bildung einer Staatsschulden-Kommission. Vom 24. Februar 1850.  
(G<sup>S</sup>. 57.)**

§. 1. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanzministers<sup>1)</sup> in soweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6 dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§ 10)<sup>2)</sup>.

§. 2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und mindestens<sup>3)</sup> drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. 3. Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 4. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben

1. die Staatsschulden-Tilgungskasse,
2. die Kontrolle der Staatspapiere

untergeordnet.

§. 5. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

- a) die Verwaltung der Passivkapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr<sup>4)</sup> zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind, oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;
- b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen, ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;
- c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Auf-

<sup>1)</sup> R<sup>S</sup>chuldD. § 10.

<sup>2)</sup> Daf. § 12 Abs. 1.

<sup>3)</sup> PrG. 13. Febr. 84 (G<sup>S</sup>. 64).

<sup>4)</sup> Der anschließende Hinweis auf ver-

schiedene ältere Gesetze ist erledigt, nachdem die auf Grund derselben ausgebenen Anleihen getilgt sind.



nahme von Staatsanleihen nach Maßgabe der dieselben anordnenden Gesetze;

- d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Kassenanweisungen<sup>4)</sup>, sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben<sup>5)</sup>;
- e) die Einregistrierung der Staatsgarantien;
- f) die Ermittlung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen<sup>6)</sup>.

§. 6. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich<sup>7)</sup>:

- a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zinskupons nach Maßgabe der Gesetze (§. 5 a. c. und d.);
- (b) <sup>4)</sup>;
- c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesamtbetrage; insbesondere
- (d) <sup>5)</sup>;
- e) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.

§. 7. Das Bedürfnis der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

(§. 8)<sup>4)</sup>.

§. 9. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der

<sup>5)</sup> Ausfertigung u. Erfaß der Reichskassenscheine G. 30. April 74 (Nr. 9) § 6.

<sup>6)</sup> Der anschließende Hinweis auf die Noten der preussischen Bank ist mit deren Aufhören fortgefallen.

<sup>7)</sup> RSchuldD. § 9 Satz 3. Die Ver-

antwortlichkeit erstreckt sich auch auf Reichsbuchschulden gem. G. 31. Mai 91 (Nr. 8) § 22.

<sup>8)</sup> Betrifft die für das Reich nicht in Betracht kommenden Domänen-Veräußerungs- u. Ablösungsgelder.

Staatsschulden leisten sofort nach Erlaß dieses Gesetzes und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts<sup>9)</sup> nachstehenden besonderen Eid:

daß sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 10. Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle, der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6)<sup>10)</sup>. Sie besteht aus drei Abgeordneten des Herrenhauses und drei Abgeordneten des Hauses der Abgeordneten<sup>11)</sup>, und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§. 11. Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger<sup>12)</sup>.

§. 12. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich<sup>13)</sup>.

§. 13. Die aus dem Landtage<sup>11)</sup> gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Oberverwaltungsgerichts, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf die Erfüllung ihrer besondern Obliegenheiten verpflichtet<sup>14)</sup>.

§. 14. Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwal-

<sup>9)</sup> G. 29. Jan. 79 (G. 10).

<sup>10)</sup> R<sup>e</sup>SchuldD. § 12 Abs. 2.

<sup>11)</sup> Jetztige Bezeichnung der beiden Kammern G. 30. Mai 55 (G. 316).

Für beide Häuser ist die Gesamtbezeichnung „Landtag“ gebräuchlich.

<sup>12)</sup> Daf. § 13.

<sup>13)</sup> Daf. § 14.

<sup>14)</sup> Daf. § 11.

tung der Staatsschulden die Monats- und Jahresabschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrolle der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, sowie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.

§. 15. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt des Landtags<sup>11)</sup> erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Häusern<sup>11)</sup> Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre<sup>15)</sup>.

Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Häusern<sup>11)</sup> zu überreichen hat.

§. 16. Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsschlusse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschuß genommen, und nach ihren Titlern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§. 17. Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von dem Landtage<sup>11)</sup> dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Titlern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

(Abs. 2)<sup>4)</sup>.

Die Immediatkommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.

§. 18. Die §§. VIII bis XVI der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetzsammlung Seite 9) sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert sind.

<sup>15)</sup> Daf. § 15.

**7. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien.  
Vom 8. Juni 1871. (RGBl. 210)<sup>1)</sup>.**

§. 1. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der ver-  
schriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch  
Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Er-  
mittlung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen  
zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien),  
dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes  
und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs aus-  
gegeben werden<sup>2)</sup>.

§. 2. Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des  
gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im §. 1 zuwider, im Inlande aus-  
gegeben sein möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach  
dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter  
begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werth-  
papieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts  
oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden.

§. 3. Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen In-  
haberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt  
ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§. 4. 5).

(§. 4. u. 5)<sup>3)</sup>.

§. 6. Wer den Bestimmungen der §§. 1. 2. oder 3. zuwiderhandelt,  
verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der  
den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens  
aber Einhundert Thaler betragen soll.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu  
drei Monaten wird bestraft, wer ein im §. 2 oder §. 3 bezeichnetes In-  
haberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder  
zur Feststellung eines Kurswerthes notirt.

<sup>1)</sup> Quellen: Verh. d. Reichst. 71  
Druckf. Nr. 33 (Entw. u. Begr.), 95 (RGBl.);  
StB. S. 351, 717 u. 741, 805, 835.

<sup>2)</sup> Bislang hat das Reich dieses Recht  
nicht ausgeübt.

<sup>3)</sup> Die über die Ausführung der erst-  
maligen Abstempelung (§ 3) in § 4 u. 5  
nebst Bef. 19. Juni 71 (RGBl. 255) er-  
lassenen Bestimmungen haben keine prak-  
tische Bedeutung mehr.

## 8. Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 31. Mai 1891. (RGBl. 321)<sup>1)</sup>.

§. 1. Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

§. 2. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch<sup>2)</sup>.

Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

In dem Reichsschuldbuche sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Von dem Reichsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Ueber den Inhalt des Reichsschuldbuches darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der im §. 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine inländische öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft erteilt werden.

§. 3. Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person<sup>3)</sup>.

§. 4. Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,
3. einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hilfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Inlande ihren Sitz haben,
4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomnisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

<sup>1)</sup> Zur Ausführung des — nach Vor-  
gang Preußens (G. 20. Juli 83 G. S. 120)  
— erlassenen Gesetzes ergingen die Best.  
27. Januar 92 Anlage A. — Quellen:  
Berh. d. Reichst. 90/92 Druck-Nr. 421  
(Entw. u. Begr.); StB. S. 2708, 2781.

<sup>2)</sup> Einrichtung der Reichsschuldbücher  
Ausf. Best. (Anm. 1) Art. 1.

<sup>3)</sup> Form u. Behandlung der Anträge  
daj. Art. 2 nebst Bef. 7. März 92. An-  
lage B.

Einem Gläubiger wird nicht mehr als ein Konto im Reichsschuldbuche eröffnet.

§. 5. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im Uebrigen finden die für die Tilgung und Verzinsung der Reichsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragenen Forderungen entsprechende Anwendung.

§. 6. Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder theilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder theilweise gelöscht werden.

Theilübertragungen und Theillösungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Theilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar sind<sup>4)</sup>.

Im Falle gänzlicher oder theilweiser Lösung der eingetragenen Forderung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen zu gleichem Zinssatze und gleichem Nennwerthe, zu deren Anfertigung die Reichsschuldenverwaltung hierdurch ermächtigt wird.

§. 7. Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Lösung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§. 2 Absatz 3), sowie auf Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Lösung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von Anträgen für die im §. 4 Nr. 4 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person, beziehungsweise die gemäß §. 4 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter.

Zur Lösung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des im §. 13 gedachten Falles<sup>5)</sup>.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen<sup>6)</sup>, erlangen dem Reich gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amtswegen auf dem Konto zu vermerken, beziehentlich nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird

<sup>4)</sup> AusfBest. Art. 3.

<sup>5)</sup> Ausweis der Vertreter das. Art. 4.

<sup>6)</sup> Durch Verpfändung kann nur in Höhe von  $\frac{3}{4}$  des Kurzwertes Sicherheit geleistet werden BOB. § 232, 236.

eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe vorbehaltlich der Bestimmung im §. 15 Nr. 2 im Reichsschuldbuche zu übertragen.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§. 8. Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen sind.

§. 9. Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann<sup>7)</sup>.

§. 10. Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Ertheilung einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

In allen anderen Fällen muß der Antrag gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnortes) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

§. 11. Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist dasjenige Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen ge-

<sup>7)</sup> C. G. z. B. G. B. Art. 50.

wöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist<sup>8)</sup>.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen zur Ausstellung der Bescheinigung statt der Gerichte andere Behörden oder Notare zuständig sind<sup>9)</sup>. Die Zuständigkeit derselben ist von dem im Absatz 2 bezeichneten Gericht auf der Bescheinigung zu bestätigen.

§. 12. Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§. 13. Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinserträge durch einen Vermerk im Reichsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist<sup>10)</sup>. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erlöschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterschrieben sind, keiner Beglaubigung.

§. 14. Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein Anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung erteilt<sup>11)</sup>.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

§. 15. Von Amtswegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen<sup>12)</sup> bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2. wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;

<sup>8)</sup> G. üb. d. freiw. Gerichtsbarkeit 98 (RGBl. 771) § 188.

<sup>9)</sup> Von der Befugniß, die Ausstellung der Erbscheine (BGB. § 2353) anderen Behörden als dem Nachlaßgericht zu

übertragen GG. z. BGB. Art. 147 Abs. 1 ist in Preußen kein Gebrauch gemacht.

<sup>10)</sup> § 10.

<sup>11)</sup> Ausf. Best. Art. 5.

<sup>12)</sup> Form der Hinterlegung das. Art. 6.



3. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4. wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
5. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat;
6. wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

§. 16. Im Falle der Kündigung einer der Reichsanleihen sind die mit ihrer Forderung zu dem Zinssatze der gekündigten Anleihe eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 17. Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung<sup>13)</sup> erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 7 Absatz 4 vorliegen, mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§. 18. Die Zinsen werden nur im Inlande gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine Reichs- oder Landeskasse, oder durch die Reichsbank, oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittelst Uebersendung durch die Post. Die Bestimmung der Landeskassen erfolgt durch den Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung oder durch den Bundesrath.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

§. 19. Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsempfängers (§. 10 Absatz 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie vom demselben schriftlich gemeldet werden<sup>14)</sup>.

§. 20. An Gebühren werden erhoben:

1. für die Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1 000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;
2. für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1 000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der

<sup>13)</sup> Form der Zinszahlung das. Art. 7.

<sup>14)</sup> Zeitpunkt das. Art. 8.

Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§. 10 Absatz 3) sind gebührenfrei.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nöthig, nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§. 10 Absatz 2) dürfen an Gebühren nicht mehr als höchstens

1 Mark 50 Pfennig bei Beträgen bis 2 000 Mark,

3 Mark bei Beträgen über 2 000 Mark

erhoben werden<sup>15)</sup>.

§. 21. Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorausgehenden Monate eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

§. 22. Die Reichsschuldenverwaltung ist unbedingt verantwortlich:

1. dafür, daß die im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden, mit ihnen zu gleichem Satze verzinslichen Schuldverschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der betreffenden Anleihe nicht überschreiten;
2. für die Löschung, Ration und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingelieferten Reichsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

Die Reichsschuldenkommission übt die fortlaufende Kontrolle über diese Geschäfte.

§. 23. Soweit nach gesetzlicher Bestimmung zur zinsbaren Anlage von Mündelgeldern Schuldverschreibungen der Reichsanleihen geeignet sind, gilt dasselbe von den im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen<sup>16)</sup>.

Soweit Reichsschuldverschreibungen eines Mündels zu hinterlegen<sup>17)</sup> oder ausser Kurs zu setzen<sup>18)</sup> sind, kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß an Stelle der Hinterlegung oder Ausserkurssetzung<sup>19)</sup> die Umwandlung in Buchschulden des Reichs mit einem die Verfügung über die einzutragende Forderung an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts knüpfenden Vermerke im Reichsschuldbuche beantragt werde.

§. 24. Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt<sup>19)</sup>.

<sup>15)</sup> Mit dieser Beschränkung bestimmt die Gebühr sich in Preußen nach dem Werthe gem. Gerichtskosten-G. 99 (G.S. 326) § 33 u. 42.

<sup>16)</sup> B.G.B. § 1807<sup>2</sup> läßt diese Anlegung zu, § 1816 fordert die Eintragung eines Vermerks, daß über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügt werden kann.

<sup>17)</sup> Hinterlegung ist vorgeschrieben B.G.B. § 1814.

<sup>18)</sup> Die Außerkurssetzung der Inhaberpapiere findet nicht mehr statt G. 3. B.G.B. Art. 176.

<sup>19)</sup> Das G. ist am 1. April 1892 in Kraft getreten B. 24. Jan. 92 (R.G.B. 303).

## Anlagen zum Reichsschuldengesetz.

### Anlage A (zu Anm. 1).

#### Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321)<sup>1)</sup>.

Artikel 1 (§§. 2 und 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1891).

1. Ueber die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen in das Reichsschuldbuch werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abtheilungen:

Abtheilung I für physische Personen (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes),

Abtheilung II für Handelsfirmen (§. 4 Nr. 2 daselbst),

Abtheilung III für eingetragene Genossenschaften,

Abtheilung IV für eingeschriebene Hülfsklassen,

Abtheilung V für juristische Personen,

zu III bis V, sofern sie im Inlande ihren Sitz haben (§. 4 Nr. 3 daselbst),

Abtheilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomnisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 Nr. 4 daselbst),

Abtheilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendasselbst).

Für jede Abtheilung werden so viel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster I eingerichtet<sup>2)</sup>.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Reichsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Reichsschuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes), ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugniß ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Ausserkurssetzung

<sup>1)</sup> Bef. des Reichskanzlers 27. Jan. 92 (G. B. 25). Nach dieser sind die Bestimmungen durch Beschluß 21. Jan. 92 vom Bundesrathe genehmigt.

darauf vermerkt, so muss auch der Vermerk ordnungsmässiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden<sup>2)</sup>). Die Umwandlung besetzter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung der Antragsteller sich als der rechtmässige Besitzer der umzuwandelnden Schuldverschreibungen ausgewiesen hat. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Rupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigelegt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Artikel 2 (§. 3 a. a. D.).

1. Zu dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster II<sup>2)</sup> zu benutzen.

2. Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

- a) der Familienname,
- b) die Vornamen,
- c) bei Frauen auch der Geburtsname,
- d) der Beruf oder Stand,
- e) der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

3. Die gleichen genauen Angaben (siehe 2a bis e) sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schlusse zu beantragen.

5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hülfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Inlande haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Inlande eingetragen, und bei einge-

<sup>2)</sup> Nicht abgedruckt.

<sup>3)</sup> Nr. 7 Anm. 18.

geschrieben Hilfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beauftragt wird, so ist die Reichsschuldenverwaltung befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

6. Werden Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.

7. Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster III<sup>2)</sup> beizufügen, in welchem die mit dem Antrage überreichten Schuldverschreibungen nach Jahrgang, Littera, Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind. Die Schuldverschreibungen sind nach den Jahrgängen und innerhalb dieser nach den Littern und der Nummerfolge zu ordnen. Liegen einem Antrage zu verschiedenen Terminen verzinsliche Schuldverschreibungen bei (z. B. 3½ oder 3 prozentige Schuldverschreibungen, theils mit Januar—Juli-, theils mit April—Oktober-Zinsen), so sind die betreffenden Schuldgattungen in dem Verzeichnisse gesondert, unter sich ebenfalls nach den Jahrgängen, Littern und der Nummerfolge geordnet, aufzuführen.

8. Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangsschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere. Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Schuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

9. Jede Eintragung in das Reichschuldbuch wird von einem Mitgliede der Reichsschuldenverwaltung und dem Buchführer unterschrieben.

10. Die Reichsschuldenverwaltung ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Reichschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

#### Artikel 3 (§. 6 a. a. D.).

Bei Theilübertragungen und Theillösungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Lösung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der betreffenden Reichsanleihe darstellbar sein.

Dies gilt für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

#### Artikel 4 (§. 7 a. a. D.).

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hilfskassen ist bei Stellung der im §. 7 des Gesetzes bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nach-

weis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im §. 4 Nr. 4 a. a. D. erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrags nach §. 7 a. a. D. von neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Reichsschuldenverwaltung zu entscheiden.

#### Artikel 5 (§. 14 a. a. D.).

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2. Die Auslieferung von Schulderschreibungen u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Reichsschuldenverwaltung legitimirt befundenen Berechtigten

durch die preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin,  
oder durch eine mit Kasseneinrichtung versehene Zweiganstalt der Reichsbank,

oder durch eine von der betreffenden Landesregierung für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Landeskasse,

nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Reichsschuldenverwaltung ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.

3. Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 14 daselbst zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittelst verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Einschreiben“.

4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, außer wenn ein anderes in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt wird.

5. Wegen der Zinssendungen kommen §. 18 des Gesetzes und der nachstehende Artikel 7 zur Anwendung.

#### Artikel 6 (§. 15 a. a. D.).

Bei der Hinterlegung von Schulderschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des Kontos und, falls die ganze Forderung hinterlegt wird, die auf das gelöschte Konto bezüglichen Akten mitzutheilen.

Die Beteiligte sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 7 (§§. 17 und 18 a. a. D.).

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
  - a) durch die preussische Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittelst Baarzahlung oder, wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto;
  - b) durch die Reichsbankhauptkasse, sämtliche Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen, die mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen und die Reichsbank-Kommandite in Jasterburg;
  - c) an Orten, an welchen sich keine der unter b bezeichneten Reichsbankanstalten befindet, durch die in der Anlage IV bezeichneten Landesstellen,  
zu b und c mittelst Baarzahlung;
  - d) mittelst Ueberfendung durch die Post im Inlande.

2. Die Reichsschuldenverwaltung bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll, und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen.

3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse, Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle (zu 1a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermin beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der preussischen Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die preussische Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird.

Artikel 8 (§. 19 a. a. D.).

Aenderungen in der Person oder Wohnung des Zinsen-Empfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin vorausgehenden Monats bei der Reichsschuldenverwaltung eingeht.

Anlagen I—III

enthalten die Muster zu Art. 1 Abs. 2, Art. 2<sup>1</sup> und Art. 2<sup>7</sup>.

Anlage IV.

Verzeichniß derjenigen Landeskasfen, durch welche an Orten, an denen sich keine mit Kasfen-Einrichtung versehene Bankanstalt befindet, die Berichtigung der Buchschuldzinsen erfolgen kann.

1. Preußen:  
Die Regierungshauptkasfen und die außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten königlichen Kasfen.
2. Bayern:  
Die königlichen Rentämter.
3. Sachsen:  
Die königlichen Bezirkssteuer-Einnahmen.
4. Württemberg:  
Die königlichen Kameralämter.
5. Baden:  
Die Großherzoglichen Bezirkssteuerkasfen.
6. Hessen:  
Die mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Großherzoglichen Distrikt-Einnahmereien und Steuerämter.
7. Mecklenburg-Schwerin:  
Die Großherzogliche Renterei in Schwerin.
8. Sachsen-Weimar:  
Die Großherzoglichen Rechnungsämter.
9. Oldenburg:
  - a) für den Bezirk der Stadt und des Amtes Oldenburg die Großherzogliche Hauptkasfenverwaltung in Oldenburg;
  - b) für den übrigen Theil des Herzogthums Oldenburg die betreffenden Amtsrezepturen;
  - c) für das Fürstenthum Lüneburg die Landeskasse in Cutin und die Amtskasse in Schwartau;
  - d) für das Fürstenthum Birkenfeld die Landeskasse in Birkenfeld und die Amtskasse in Oberstein.
10. Braunschweig:  
Die Herzoglichen Kreiskasfen in Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminde und Blankenburg a. H., sowie die Herzogliche Amtskasse in Thedinghausen.
11. Sachsen-Meiningen:  
Die Herzogliche Hauptkasse in Meiningen, sowie die Herzoglichen Amts-Einnahmen in Salzung, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld.
12. Sachsen-Altenburg:  
Die Herzoglichen Steuer- und Rentämter in Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Rahl.



13. Sachsen=Coburg und Gotha:  
Die Herzoglichen Staatskassen in Gotha und Coburg.
14. Anhalt:  
Die Herzoglichen Kreisassen in Cöthen, Zerbst und Ballenstedt.
15. Schwarzburg=Sondershausen:  
Die Fürstliche Staatshauptkasse in Sondershausen und die Fürstliche Bezirkskasse in Arnstadt.
16. Schwarzburg=Rudolstadt:  
Die Fürstliche Hauptlandeskasse in Rudolstadt, die Fürstlichen Rent- und Steuerämter in Königsee und Frankenhausen und die Fürstlichen Steuerämter in Stadtilm und Leutenberg.
17. Waldeck:  
Die Waldeckische Staatskasse in Krolsen.
18. Schaumburg-Lippe:  
Die Fürstliche Landeskasse in Bückeburg.
19. Lippe:  
Die Fürstlichen Steuerkassen in Lemgo, Schötmar, Blomberg und Stift Cappel, sowie die Landessparkasse in Detmold.
20. Bremen:  
Die bremischen Steuerämter in Vegesack und Bremerhaven.
21. Elsaß=Lothringen:  
Die Steuerkassen, und zwar in den Orten, in welchen sich mehrere Steuerkassen befinden, die Steuerkasse I.

---

### Anlage B (zu Ann. 3).

#### Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung vom 7. März 1892.

(G. 157.)

Nachdem die Vorbereitungen zu der Einrichtung des auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) einzuführenden Reichsschuldbuchs getroffen worden sind, machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Reichsschuldbuch mit dem 1. April d. Js. — dem Tage, an welchem gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 24. Januar d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 303) das genannte Gesetz in Kraft tritt, — beginnen können. Von dem mit der Bearbeitung der Reichsschuldbuchangelegenheiten beauftragten Bureau der unterzeichneten Verwaltung, dem Reichsschuldbuchbureau in Berlin SW., Dranienstraße Nr. 92/94, werden schon jetzt Formulare verabfolgt und Anfragen beantwortet.

Das Bureau ist werktäglich mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftst-

---

<sup>1)</sup> Anlage A.

tage jeden Monats von 9 bis 1 Uhr geöffnet. Postsendungen sind zu frankiren und mit der Adresse:

„An die Reichsschuldenverwaltung  
(Schuldbuchbüro)

Berlin SW.,  
Oranienstraße 92/94“

zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung in das Buch und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden, welche in Berlin bei dem Reichsschuldbuchbüro und außerhalb Berlins bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen und der Reichsbankkommandite in Insterburg, sowie bei denjenigen Landesbanken unentgeltlich verabfolgt werden, welche mit Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen beauftragt sind.

Gleichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber von Reichsschuldverschreibungen, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch“ von uns eine Zusammenstellung der den Beteiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Sie enthält insbesondere auch eine Angabe der mit Zahlung der Reichsschuldbuchzinsen außerhalb Berlins beauftragten Landesbanken für jeden einzelnen Bundesstaat. Die Schrift kann direkt von dem Verleger J. Guttentag-Berlin, sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 40 Pfennig oder per Post franko für 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 7. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung.

## 9. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874. (RGBl. 40)<sup>1)</sup>.

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesamtbetrage von 120 Millionen Mark<sup>2)</sup> in Abschnitten zu 5, 20 und

<sup>1)</sup> Die Grundsätze über die Emission von fundirtem u. unfundirtem Papiergeld unterliegen der Beaufsichtigung u. Gesetzgebung des Reiches Nr. I 2) Art. 4<sup>3)</sup>. Fundirtes Papiergeld giebt es im Reiche nicht, wengleich die von der Reichsbank ausgegebenen Noten (G. 14. März 75 RGBl. 177 § 16—19) die Eigenschaft von Gelderzmitteln ange-

nommen haben. Auch eigentliches unfundirtes Papiergeld giebt es nicht, da für dieses ein Zwang zur Annahme vorausgesetzt wird, wie er für Reichskassenscheine nicht besteht § 5 Abs. 2. — Durch das G. ist das beträchtliche und vielgestaltige Papiergeld beseitigt, mit dem Deutschland zum Nachtheile des Verkehrs vordem überschwemmt war. —

50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen.

Ueber die Vertheilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschließt der Bundesrath.

§. 2. Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.

Zur Annahme von Staatspapiergeld sind vom 1. Januar 1876 an nur die Kassen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

(§. 3 u. 4)<sup>3)</sup>.

§. 5. Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse für Rechnung des Reichs jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.

§. 6. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preussischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung“ übertragen<sup>4)</sup>.

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§. 7. Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission<sup>5)</sup>.

§. 8. Von den Bundesstaaten darf auch ferner<sup>6)</sup> nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.

Quellen: Verh. d. Reichst. 74 Druckf. Nr. 70 (Entw. u. Begr.); StB. S. 557, 651 u. 923, 1026.

<sup>2)</sup> Der Betrag entspricht dem des Reichskriegsschatzes (Nr. 4).

<sup>3)</sup> § 3 u. 4, die eine Entschädigung der Staaten für ihr den überwiesenen Betrag an Reichskassenscheinen (§ 1)

übersteigendes Papiergeld vorsehen, sind nach Abwicklung dieser Entschädigung erledigt.

<sup>4)</sup> RSchuldD. (Nr. 6) § 9.

<sup>5)</sup> Das. § 12.

<sup>6)</sup> Der Grundsatz war bereits durch G. 16. Juni 70 (RGBl. 507) aufgestellt.

## VI. Elsaß-Lothringen<sup>1)</sup>.

### 1. Einleitung.

Die von Frankreich im Frankfurter Frieden abgetretenen Gebiete von Elsaß-Lothringen sind unter Einführung der Reichsverfassung mit dem Deutschen Reiche vereinigt Nr. 2. Der Zeitpunkt und die Bedingungen der Vereinigung sind dann durch besonderes Gesetz festgestellt Nr. 3.

Elsaß-Lothringen bildet danach keinen eigenen Staat<sup>2)</sup>, sondern einen Bestandtheil des Reichs (Reichsland), besitzt aber in Bezug auf Landesangehörigkeit<sup>3)</sup>, Finanzen<sup>4)</sup> und Verwaltung<sup>5)</sup> eine größere Selbständigkeit.

Dem Reiche fielen damit in Elsaß-Lothringen neben den allgemeinen Reichs- die besonderen Landesangelegenheiten zu. Der Kaiser ist zugleich Landesherr und hat ausgedehntere Befugnisse wie im Reiche. Er übt die Staatsgewalt aus<sup>6)</sup> und hat weitergehende Rechte in der Gesetzgebung<sup>7)</sup>. Dem Reichslande selbst ist im Laufe der Zeit eine vermehrte Selbständigkeit in Landesangelegenheiten eingeräumt (Autonomie), die nur in den herrschenden politischen Zuständen ihre Schranke

<sup>1)</sup> Das öffentliche Recht des Reichsl. Els.-Lothringen I. Verfassungsrecht von Leoni (Freib. 92), II. Verwaltungsrecht v. Leoni u. Mandel (Freib. u. Leipz. 95).

<sup>2)</sup> Im Sinne des BGB. gilt das Reichsland als Staat GG. Art. 5; Gleiches gilt für das StGB. GG. 30. Aug. 71 (GB. 255) Art. 1 Abs. 2.

<sup>3)</sup> Nr. II 2 Anm. 1 d. B.

<sup>4)</sup> Staatsaufstellung Nr. 6 § 5 Abs. 5 d. B., Rechnungslegung Nr. 4 § 3. Landeshauptkasse Nr. 6 § 19 d. B. — Vertretung des Landesfiskus G. 31. Jan. 00 (GB. 47). Das Finanzvermögen besteht hauptsächlich in Forsten (134 000 ha nebst Antheil an 17 000 ha Gemeindefeld); die Eisenbahnen stehen dagegen im Eigenthum des Reichs Nr. I 2 Anm. 106.

<sup>5)</sup> Die Beamten beziehen ihr Gehalt aus der Landeskasse G. 15. März 73 (GB. 273) u. sind nicht Reichs-, sondern Landesbeamte. Das BeamtenG. (Nr. IV 4) findet nicht unmittelbar auf sie Anwendung, sondern erst auf Grund des G. 23. Dez. 73 (GB. 479); Ergän-

zungen: Zuständigkeit der Behörden B. 23. Febr. 74 (GB. 7), Art. I erg. G. 31. Mai 98 (GB. 51), Art. IV aufgehoben G. 13. Febr. 99 (GB. 3) § 53, Art. V aufgeh. u. Art. VIII geändert G. 6. Jan. 00, Art. I u. III verb. G. 79 (Nr. 5) § 8 u. G. 71 (Nr. 6) § 21. Dies letztere G. gilt für Beamte des Ministeriums Nr. 5 § 6 Abs. 3 d. B. u. für Lehrer B. 21. Nov. 87 (GB. 85). — Den Landesbeamten Els.-Lothringens steht in Preußen, da sie nicht Reichsbeamte sind, das Kommunalsteuervorrecht (Nr. IV 4 Anm. 39) nicht zu u. DB. 8. Mai 00 (XXXVII 76). — Tagegelder, Reise- u. Umzugskosten G. 25. Okt. 80 (GB. 36), erg. 26. Mai 90 (daj. 39). — Wittwen- u. Waisenversorgung G. 23. Dez. 73 (GB. 515), § 8 ersetzt G. 7. März 98 (GB. 11).

<sup>6)</sup> Nr. 2 § 3 Abs. 1 nebst Anm. 6 d. B.

<sup>7)</sup> Erweitertes Verordnungsrecht Nr. 3 § 8 nebst Anm. 6 u. Recht der Zustimmung zu den Landesgesetzen Nr. 4 Anm. 1 d. B.

gefunden hat. So wurde die Zuſtimmung zu den Landesgeſetzen durch den Landesausschuß zugelassen, die bis dahin dem Reichstage ausschließlich vorbehalten war Nr. 4. Ferner wurde durch Neuordnung der Verfaſſung und Verwaltung unter Einſetzung eines Statthalters und höherer Landesbehörden eine geſonderte höchſte Verwaltung im Lande ſelbſt eingerichtet Nr. 5. Für die Verfaſſung der Mittel- und Unterbehörden blieben dabei die frühern Vorſchriften in Geltung Nr. 6.

Wenn Elſaß-Lothringen danach im Allgemeinen allen für die Einzelſtaaten gegebenen Vorausſetzungen entspricht, ſo beſtehen doch noch folgende Abweichungen fort:

1. Daß Reichsland nimmt an der Ausübung der Reichsgewalt nicht Theil<sup>1)</sup>,
2. Der oberſte Leiter der eigenen Verwaltung iſt nur Beauftragter der Staatsgewalt im Namen des Reichs ausübenden Kaiſers (Abf. 2),
3. Für den Erlaß der Landesgeſetze iſt neben dem Landesausschuße auch der Reichstag zuſtändig (Abf. 3).

## 2. Geſetz, betreffend die Vereinigung von Elſaß und Lothringen mit dem Deutſchen Reiche. Vom 9. Juni 1871. (RGBl. 212)<sup>1)</sup>.

§. 1. Die von Frankreich durch den Artikel I des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elſaß und Lothringen werden in der durch den Artikel I des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zuſatzartikel zu dieſem Vertrage<sup>2)</sup> feſtgeſtellten Begrenzung mit dem Deutſchen Reiche für immer vereinigt<sup>3)</sup>.

§. 2. Die Verfaſſung des Deutſchen Reichs tritt in Elſaß und Lothringen am 1. Januar 1874<sup>4)</sup> in Wirkſamkeit. Durch Verordnung des Kaiſers mit Zuſtimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfaſſung ſchon früher eingeführt werden<sup>5)</sup>.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfaſſung bedürfen der Zuſtimmung des Reichstages.

Artikel 3 der Reichsverfaſſung tritt ſofort in Wirkſamkeit.

§. 3<sup>6)</sup>. Die Staatsgewalt in Elſaß und Lothringen übt der Kaiſer aus<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Nr. 5 § 7 d. B.

<sup>2)</sup> Quellen: Verh. d. Reichst. Druckf. 71 Nr. 61 (Entw. u. Begr.), 133 (RB); StB. S. 517, 813 u. 836, 919 u. 995.

<sup>3)</sup> Abgedruckt RGBl. S. 215 u. 223; Grenzveränderung Ver. 12. Oktober 71 (RGBl. 363) Art. 10; weitere Ausführung ZuſatzKonv. 11. Dez. 71 (RGBl. 72 S. 7).

<sup>4)</sup> Dem Reichsgebiet trat das Reichsland gem. G. 25. Juni 73 (Nr. 3) § 2 hinzu.

<sup>5)</sup> G. 20. Juni 72 (RGBl. 208). Der ursprüngliche Termin war der 1. Jan. 1873.

<sup>6)</sup> Demgemäß ſind zum 1. Jan. 72

eingeführt die Vorſchriften über das Zollweſen (Nr. I 2 Anm. 91) B. 1. Juli, 19. u. 30. Aug. 71 (RGBl. 325, 326 u. 329), üb. das Eiſenbahnweſen (Nr. I 2 Anm. 106) B. 11. Dez. 71 (RGBl. 444) u. das Poſt- u. Telegraphenweſen (I 2 Anm. 110) B. 14. Okt. 71 (RGBl. 443); mit dem 15. Febr. 72 ſind die Beſtimmungen über das Reichskriegsweſen (Nr. I 2 Anm. 131) in Kraft geſetzt G. 23. Jan. 72 (RGBl. 31).

<sup>7)</sup> Die Ausübung der Staatsgewalt, die nach der militäriſchen Beſitznahme am 14. Aug. 70 einem Generalgouvernement übertragen war, ging nach

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfaſſung iſt der Kaiſer bei Ausübung der Geſetzgebung an die Zuſtimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elſaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belaſtung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zuſtimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für dieſe Zeit über die erlaſſenen Geſetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfaſſung ſteht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz<sup>8)</sup> das Recht der Geſetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§. 4. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaiſers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters<sup>9)</sup>, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt<sup>10)</sup>.

### 3. Geſetz, betreffend die Einführung der Verfaſſung des Deutſchen Reichs in Elſaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873. (RGBl. 161)<sup>1)</sup>.

§. 1. Die durch Geſetz vom 16. April 1871 verkündete Verfaſſung des Deutſchen Reichs tritt in der durch die Geſetze vom 24. Februar 1873 und 3. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 45, S. 47) abgeänderten, aus der Anlage I. ſich ergebenden Faſſung in Elſaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab, unbeschadet der Geltung der bereits eingeführten Beſtimmungen<sup>2)</sup>, mit den in den nachfolgenden §§. 2—5 enthaltenen Maßgaben in Wirksamkeit.

Abſ. 1 auf den Kaiſer über, der jedoch in der Geſetzgebung und bei Belaſtung des Reichs den Einſchränkungen unterworfen blieb, die für die Zeit bis zur Einführung der Verfaſſung (§ 2) durch Abſ. 2 u. 3, für die ſpättere Zeit durch Abſ. 4 beſtimmt ſind. — Das Landeswappen bildet der Reichsadler mit der ſchwebenden Kaiſerkrone, belegt mit einem geſpaltenen Bruchſchilde, deſſen rechte Hälfte die herkömmlichen Wappen des Ober- u. Unter-Elſaß und deſſen linke Hälfte das entſprechende Wappen von Lothringen enthält AG. 29. Dez. 91 (GB. 72 S. 7).

<sup>7)</sup> Kraft Uebertragung u. im Namen des Reichs. Beleidigungen eines Mitgliedes des preußiſchen Königshauſes

durch Nichtpreußen in Elſ.-Lothringen werden daher nach § 185 bis 200 — nicht nach § 96, 97 — des StGB. geahndet u. RGer. 17. April 84 (Entſch. Straff. X 312) u. 26. April 88 (daſ. XVII 343).

<sup>8)</sup> Nr. 4 d. B.

<sup>9)</sup> Die dem Reichskanzler übertragenen Angelegenheiten ſind auf den Statthalter übergegangen Nr. 5 § 2 d. B.

<sup>10)</sup> Entſpricht dem Art. 17 Satz 2 der RVerf.

<sup>1)</sup> Quellen: Verh. d. Reichst. 73 Druckf. Nr. 177 (Entw. u. Begr.); StB. S. 1164, 1190, 1206. Ueber die vorläufige Erklärung des Kriegszuſtandes erging G. 30. Mai 92. Anlage A.

<sup>2)</sup> Nr. 2 § 2 nebt Anm. 5 d. B.

§. 2. Dem in Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.

§. 3. Bis zu der in Artikel 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt<sup>3)</sup>.

§. 4. Die in Artikel 35 der Verfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten.

An dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer vom Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des in Artikel 38 Absatz 3 erwähnten Aversums hat Elsaß-Lothringen keinen Theil.

§. 5. Die Beschränkungen, welchen die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Artikel 5 des Zollvereinungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Artikel 40 der Verfassung) unterliegt, finden auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Octroi bis auf Weiteres keine Anwendung.

§. 6. Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869<sup>4)</sup> tritt in der anliegenden, dem Gesetze vom 16. April 1871 entsprechenden Fassung (Anlage II.) in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft.

Die in §. 6 des Wahlgesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrathes<sup>5)</sup>.

§. 7. Wo in den in Elsaß-Lothringen bereits eingeführten Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche durch §. 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 zu Reichsgesetzen erklärt sind, von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in Elsaß-Lothringen eingeführt werden.

§. 8<sup>6)</sup>. Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter

<sup>3)</sup> § 6.

<sup>4)</sup> Nr. III 1 d. B.

<sup>5)</sup> Nr. III 1 Anm. 9.

<sup>6)</sup> Dieses sog. Nothverordnungsrecht ist der preussischen Verf. (Art. 63) nachgebildet, aber eingeschränkter, da in Preußen Gesetzesänderungen u. Anleihen nicht ausgeschlossen sind. — Ein weiteres Recht zum Erlassen endgültiger Verordnungen schaffte das G. 7. Juli 87 (RGW. 377):

Durch Kaiserliche Verordnung

kann mit Zustimmung des Bundesraths angeordnet werden, daß eine durch Reichsgesetz erfolgte Abänderung reichsgesetzlicher Vorschriften, welche in Elsaß-Lothringen als Landesrecht gelten, für Elsaß-Lothringen landesrechtliche Anwendung finden soll.

In der Verordnung ist zugleich der Zeitpunkt festzusetzen, von dem ab die Abänderung in Wirksamkeit treten soll.

geſetzlicher Regelung kann der Kaiſer unter Zuſtimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht verſammelt iſt, Verordnungen mit geſetzlicher Kraft erlaſſen. Dieſelben dürfen nichts beſtimmen, was der Verfaſſung oder den in Elſaß-Lothringen geltenden Reichsgeſetzen zuwider iſt, und ſich nicht auf ſolche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach §. 3 Abſatz 2 des die Vereinigung von Elſaß-Lothringen mit dem Deutſchen Reiche betreffenden Geſetzes vom 9. Juni 1871<sup>7)</sup> die Zuſtimmung des Reichstages erforderlich iſt.

Auf Grund dieſer Ermächtigung erlaſſene Verordnungen ſind dem Reichstage bei deſſen nächſtem Zuſammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, ſobald die Genehmigung verſagt wird.

---

**Anlage A zum Geſetz betr. die Einführung der Verfaſſung  
vom 25. Juni 1873 (zu Ann. 1).**

**Geſetz über die Vorbereitung des Kriegszuſtandes in Elſaß-Lothringen.  
Nom 30. Mai 1892. (RGBl. 667.)**

Biſ zum Erlaß eines für das geſammte Reichsgebiet geltenden Geſetzes über den Kriegszuſtand gelten für Elſaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Beſtimmungen:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienſtſtellung eines Stabs-offiziers befindliche oberſte Militärbeſehlshaber zum Zweck der Vertheidigung in dem ihm unterſtellten Orte oder Landestheile vorläufig, biſ zu der unverzüglich einzuholenden Entſcheidung des Kaiſers über die Verhängung des Kriegszuſtandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des oberſten Militärbeſehlshabers gegenüber der Civilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landestheiles. Dieſe Erklärung iſt in orts-üblicher Weiſe öffentlich bekannt zu machen.

Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbeſehlshaber Folge zu leiſten. Für ihre Anordnungen und Aufträge ſind die betreffenden Militärbeſehlshaber perſönlich verantwortlich.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag ſofort, beziehungsweiſe bei ihrem nächſten Zuſammentreten Rechenschaft gegeben werden.

---

<sup>7)</sup> Nr. 2 d. B.



#### 4. Geſetz, betreffend die Landesgeſetzgebung von Elſaß-Lothringen. Vom 2. Mai 1877. (RGBl. 491)<sup>1)</sup>.

§. 1. Landesgeſetze für Elſaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Landeshaushalts-Etats, werden mit Zuſtimmung des Bundesraths vom Kaiſer erlaſſen<sup>2)</sup>, wenn der durch den Kaiſerlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 — Anlage A. — eingefetzte Landesausschuß<sup>3)</sup> denſelben zugestimmt hat.

§. 2. Die Erlaſſung von Landesgeſetzen (§. 1) im Wege der Reichsgeſetzgebung bleibt vorbehalten.

Die auf Grund dieſes Vorbehaltes erlaſſenen Landesgeſetze können nur im Wege der Reichsgeſetzgebung aufgehoben oder geändert werden.

§. 3. Die Rechnungen über den Landeshaushalt werden dem Bundesrath und dem Landesausschuß zur Entlaſtung vorgelegt<sup>4)</sup>. Verſagt der

<sup>1)</sup> Das G. bietet der Landesgeſetzgebung zwei Wege. Die Regel bildet der Erlaß der Geſetze unter Zuſtimmung des Landesausschusses (§ 1), als Ausnahme tritt der Weg der Reichsgeſetzgebung ein (§ 2). Auf letzterem Wege iſt insbeſondere die Landesverfaſſung feſtgeſtellt. Während für erſtere Geſetze die Veröffentlichung im GBl. f. Elſaß-Lothringen (Nr. 5 d. B. § 22) genügt, ſind die als Reichsgeſetze zu Stande gekommenen Geſetze im RGBl. zu verkünden (RVerf. Art 2; ſie können auch nur im Wege der Reichsgeſetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden (§ 2 Abſ. 2 des G.). — Quellen: Verh. d. Reichst. 77 Druckf. Nr. 5 (Entw. u. Begr.); StB. S. 197, 257, 320.

<sup>2)</sup> Dem Kaiſer ſteht als Träger der Staatsgewalt für die elſaß-lothringiſchen Landesgeſetze — abweichend von den Reichsgeſetzen (Nr. I 2 Anm. 50) — die Genehmigung (Sanction) zu.

<sup>3)</sup> Der Landesausschuß, der durch Kaiſerliche Anordnung ins Leben gerufen u. bis dahin nur eine beratende Stellung einnahm (Anl. A), hat damit eine geſetzliche Grundlage und gleichzeitig die Eigenſchaft einer geſetzgebenden Verſammlung erlangt. Im Anſchluß daran wurde die Mitgliederzahl auf 58 erhöht (Nr. 5 d. B. § 12—18) u. neben einigen förmlichen Vorſchriften (daſ. § 19, 20) dem Landesausschuß das Recht beigelegt, Landesgeſetze vorzuſchlagen u. Petitionen dem Miniſterium zu überweiſen (daſ.

§ 21). — Ueber die Verhandlungen beſtimmt das R. G. 23. Mai 81 (RGBl. 98):

§. 1. Die Verhandlungen des Landesausschusses für Elſaß-Lothringen ſind öffentlich. Die Geſchäftssprache deſſelben iſt die deutſche.

§. 2. Mitgliedern des Landesausschusses, welche der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, iſt das Vorleſen ſchriftlich aufgeſetzter Reden geſtattet. Die letzteren müſſen in deutſcher Sprache abgefaßt ſein.

§. 3. Das Geſetz tritt am 1. März 1882 in Kraft.

Der Landesausschuß entſpricht im Weſentlichen den Landtagen der Bundesſtaaten; die Ausſchußmitglieder genießen demgemäß die den Landtagsmitgliedern durch StGB. § 11, GBl. § 35<sup>1)</sup> u. 85 Abſ. 2, GBl. § 382, 402 u. StB. § 49, 72 gewährten Vorrechte.

<sup>4)</sup> Nach Prüfung durch den Rechnungshof Nr. V 2, insbeſ. Anm. 2 d. B.; das preußiſche, die Oberrechnungskammer betreffende G. 27. Febr. 72 iſt deßhalb in Elſ.-Lothringen veröffentlicht 1875 GBl. 50.

Landesausschuß die Entlastung, so kann dieselbe durch den Reichstag erfolgen.

§. 4. Bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz bleiben im übrigen die Bestimmungen der Kaiserlichen Erlasse vom 29. Oktober 1874 und 13. Februar 1877 in Geltung<sup>5)</sup>.

### Anlage A.

Um den Wünschen entgegenzukommen, welche von Vertretern der Interessen des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden sind, und von der Absicht geleitet, die Verwaltung bei der Vorbereitung der Landesgesetze durch die Erfahrung und Sachkunde von Männern berathen zu sehen, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ausgezeichnet sind, ermächtige Ich Sie, Ihrem Vorschlage entsprechend, in Zukunft Entwürfe von Gesetzen für Elsass-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschliesslich des Landeshaushalts-Etats, einem aus Mitgliedern der Bezirkstage zu bildenden Landesausschuss zur gutachtlichen Berathung vorzulegen, ehe sie den nach §. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 und nach §. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 zuständigen Faktoren der Gesetzgebung zur Beschlussfassung zugehen. Auch will Ich Sie ermächtigen<sup>3)</sup>, über Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Bedeutung, welche nach der bestehenden Gesetzgebung nicht der Berathung oder Beschlussfassung der Bezirkstage unterliegen, die gutachtliche Aeußerung des Landesausschusses<sup>3)</sup> zu vernehmen.

Der Landesausschuß wird aus Mitgliedern der Bezirkstage derart gebildet, daß die Bezirkstage eingeladen werden, im Oberelsaß 10, in Lothringen 11 und im Unterelsaß 13<sup>3)</sup> ihrer Mitglieder dazu zu wählen, sowie drei Stellvertreter, welche für den Fall der Verhinderung der Mitglieder in der durch die Wahl bestimmten Folgeordnung einberufen werden<sup>3)</sup>. Die Wahl geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Sie verliert ihre Wirkung, sobald der Gewählte aufhört, Mitglied des Bezirkstages zu sein.

Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen, behalte Ich Mir vor. Die Sitzungen sind nicht<sup>3)</sup> öffentlich. Der Landesausschuß wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der jedesmaligen Session einen Vorsitzenden, zwei<sup>6)</sup> Vertreter desselben, sowie die erforderlichen Schriftführer. Er beschließt

<sup>5)</sup> Diese — als Anlage A mit dem Gesetze veröffentlichten, nachstehend u. in Anm. 6 aufgeführten — Erlasse stehen

auch nach den gem. Anm. 3 eingetretenen Aenderungen in Geltung.

<sup>6)</sup> M. 13. Febr. 77 (MGB. 493).

über ſeine Geſchäftsordnung<sup>7)</sup> und kann zur Vorbereitung ſeiner Beſchlüſſe Kommiſſionen und Berichterſtatter ernennen.

(Abſ. 4)<sup>8)</sup>.

Die abzugebenden Gutachten enthalten die Beſchlüſſe der Plenarverſammlung und die Begründung derſelben. Auch die in der Minderheit gebliebenen Anſichten ſind darin vorzutragen. Sie werden in beglaubigter Ausfertigung dem Miniſterium<sup>9)</sup> durch den Vorſitzenden zuſteſtellt.

Die Mitglieder des Landesausschusses erhalten Diäten und Reiſekoften. Die dadurch, ſowie die durch Abhaltung der Sitzungen entſtehenden fachlichen Koſten ſind auf den Landeshaushalts-Stat zu bringen.

Ich ermächtige Sie, die zur Ausführung dieſes meines Erlasses, welcher durch das Geſetzblatt für Elſaß-Lothringen bekannt zu machen iſt, erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 29. Oktober 1874.

An den Reichskanzler.

Wilhelm.  
Fürst v. Bismarck.

## 5. Geſetz, betreffend die Verfaſſung und die Verwaltung Elſaß-Lothringens. Vom 4. Juli 1879. (RGBl. 165)<sup>1)</sup>.

§. 1. Der Kaiſer kann landesherrliche Befugniſſe, welche ihm kraft Ausübung der Staatsgewalt in Elſaß-Lothringen zuſtehen, einem Statthalter übertragen. Der Statthalter wird vom Kaiſer ernannt und abberufen<sup>2)</sup>. Er reſidirt in Straßburg.

<sup>7)</sup> GeſchD. 7. März 83.

<sup>8)</sup> Abſ. 4, der von den Befugniſſen des Oberpräſidenten handelte, iſt mit dieſem (Nr. 5 d. W. § 3) fortgefallen u. durch die Beſtimmung über die Befugniſſe der Mitglieder des Miniſteriums im Landesausschusse (daſ. § 20) erſetzt.

<sup>9)</sup> Die Obliegenheiten des Oberpräſidenten ſind auf das Min. für Elſaß-Lothringen übergegangen Nr. 5 d. W. § 3.

<sup>1)</sup> Um das Reichsland ſelbſtändiger zu ſtellen (Nr. 1 Abſ. 4), hat das G. eigene Oberbehörden eingefeßt in dem Statthalter (§ 1, 2, 4, 7), dem Miniſterium (§ 3, 5, 6, 8) und dem Staatsrath (§ 9, 10). Im Statthalter vereinigen ſich die ihm vom Kaiſer übertragenen landesherrlichen Befugniſſe (§ 1) mit den Geſchäften, die dem Reichskanzler überwiefen und den Gewalten, die dem

Oberpräſidenten übertragen waren (§ 2), während auf das Miniſterium die ſonſtigen Geſchäfte des Oberpräſidenten und die des Reichsjuſtizamtes u. des früheren Reichskanzleramtes für Elſ.-Lothringen übergegangen ſind (§ 3). Daneben iſt als höchſte Inſtanz in der Verwaltungsrechtsprechung der Kaiſerliche Rath beibehalten (§ 11) u. der Landesausschuss — ſeiner erweiterten Beſtimmung (Nr. 4 d. W.) entſprechend — weiter ausgeſtaltet (§ 12—21). — Quellen: Verh. d. Reichst. 79 Druckf. Nr. 238 (Entw. u. Begr.); StB. S. 1616 u. 1627, 1737, 1770.

<sup>2)</sup> Im Falle der Abberufung ſteht ihm der Anſpruch auf Penſion oder Wartegeld aus der Landekaiſe nach den für den Reichskanzler geltenden geſetzlichen Vorſchriften zu G. 28. April 86 (RGBl. 129).

Der Umfang der dem Statthalter zu übertragenden landesherrlichen Befugniſſe wird durch Kaiſerliche Verordnung beſtimmt<sup>3)</sup>.

§. 2. Auf den Statthalter gehen zugleich die durch Geſetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elſaß-lothringiſchen Landesangelegenheiten überwiesenen Befugniſſe und Obliegenheiten<sup>4)</sup>, ſowie die durch §. 10 des Geſetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Geſetzbl. für Elſaß-Lothringen von 1872 S. 49)<sup>5)</sup> dem Oberpräſidenten übertragenen außerordentlichen Gewalten über<sup>6)</sup>.

§. 3. Das Reichskanzler-Amt für Elſaß-Lothringen und das Oberpräſidium in Elſaß-Lothringen werden aufgelöſt. Zur Wahrnehmung der von dem erſteren und dem Reichs-Juſtizamte in der Verwaltung des Reichslandes, ſowie der von dem Oberpräſidenten bisher geübten Obliegenheiten wird ein Miniſterium für Elſaß-Lothringen errichtet, welches in Straßburg ſeinen Sitz hat und an deſſen Spitze ein Staatsſekretär ſteht<sup>7)</sup>.

§. 4. Die Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach §. 1 ertheilten Auftrags trifft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatsſekretärs, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt<sup>8)</sup>.

In den im §. 2 bezeichneten Angelegenheiten hat der Staatsſekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit eines Stellvertreters des Statthalters in dem Umfange, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Geſetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Geſetzbl. S. 7) ſubſtituirter Stellvertreter ſie hat. Dem Statthalter iſt vorbehalten, jede in dieſen Bereich fallende Amtshandlung ſelbſt vorzunehmen<sup>9)</sup>.

§. 5. Das Miniſterium für Elſaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen. An der Spitze der Abtheilungen ſtehen Unterſtaatsſekretäre. Dem Staatsſekretär kann die Leitung einer Abtheilung übertragen werden. Das Nähere über die Organisaſion des Miniſteriums wird durch Kaiſerliche Verordnung beſtimmt<sup>10)</sup>.

<sup>3)</sup> B. 5. Nov. 94 Anlage A. Die in der B. aufgeführten Befugniſſe betreffen vorwiegend örtliche oder einzelne Angelegenheiten der Verwaltung, die im franzöſiſchen Staatsrechte dem Staatsoberhaupt vorbehalten, nach deutſchem aber von den Miniſtern ausgeübt werden. — Die Uebertragung iſt perſönlich und wird bei jedem Wechſel des Statthalters wiederholt. — In Ausübung dieſer Befugniſſe iſt der Statthalter unverantwortlich; er bedarf aber der Gegenzeichnung des Staatsſekretärs § 4 Abſ. 1.

<sup>4)</sup> Ihm gebührt danach neben der Gegenzeichnung der vom Kaiſer als Landesherr ausgehenden Handlungen (Nr. 2 § 4 d. B.) die Oberleitung der geſamten Landesverwaltung.

<sup>5)</sup> Nr. 6 d. B.

<sup>6)</sup> Stellvertretung § 4 Abſ. 2.

<sup>7)</sup> § 5.

<sup>8)</sup> Entſpricht der in Art. 17 Satz 2 der RVerf. bezüglich der Anordnungen u. Verfügungen des Kaiſers gegebenen Vorſchrift.

<sup>9)</sup> Der Stellvertreter tritt nicht wie im Reiche kraft Auftrags G. 17. März 78 (Nr. IV 2), ſondern kraft Geſetzes ein, unbeschadet des durch den letzten Satz des § 4 dem Statthalter vorbehaltenen Eingreifens. — Form der Gegenzeichnung u. Vollziehung Anl. B § 9.

<sup>10)</sup> B. 23. Juli 79 Anlage B. — Das Miniſterium hat — wie die Reichsämter in Beziehung zum Reichskanzler (§ 3) — nur die Ausübung der über-

§. 6. Der Staatsſekretär, die Unterſtaatsſekretäre und die Rätthe des Miniſteriums werden vom Kaiſer unter Gegenzeichnung des Statthalterſ, die übrigen höheren Beamten des Miniſteriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatsſekretär ernannt.

Auf den Staatsſekretär und die Unterſtaatsſekretäre finden die Beſtimmungen der §§. 25, 35 des Geſetzes, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Geſetzbl. für Elſaß-Lothringen S. 479)<sup>11)</sup> Anwendung.

Sämmtliche Beamte des Miniſteriums ſind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältniſſe der Beamten und Lehrer betreffenden Geſetzes vom 23. Dezember 1873 (Geſetzbl. für Elſaß-Lothringen S. 479).

§. 7. Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgeſetzgebung, ſowie der Intereſſen Elſaß-Lothringens bei Gegenſtänden der Reichsgeſetzgebung können durch den Statthalter Kommiſſare in den Bundesrath abgeordnet werden, welche an deſſen Berathungen über dieſe Angelegenheiten Theil nehmen.

§. 8. Die in den §§. 5, 39, 52 und 68 des vorerwähnten Geſetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Befugniſſe des Bundesraths gehen bezüglich der Landesbeamten auf das Miniſterium über. Auch bedarf es der Zuſtimmung des Bundesraths, welche in §. 18 deſſelben Geſetzes, ſowie in §. 2 des die Kauttionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anſtalten betreffenden Geſetzes vom 15. Oktober 1873 (Geſetzbl. für Elſaß-Lothringen S. 273) vorgeſehen iſt, fortan nicht mehr.

§. 9<sup>12)</sup>. Es wird ein Staatsrath eingeſetzt, welcher berufen iſt zur Begutachtung:

1. der Entwürfe zu Geſetzen,
2. der zur Ausführung von Geſetzen zu erlaſſenden allgemeinen Verordnungen,
3. anderer Angelegenheiten, welche ihm vom Statthalter überwieſen werden.

Durch die Landesgeſetzgebung können dem Staatsrath auch andere, inſbeſondere beſchließende Funktionen übertragen werden.

tragenen Befugniſſe. Als ihr Träger erſcheint der Statthalter u. deſſen Stellvertreter. Dieſer kann jede Amtshandlung ſelbſt vornehmen u. iſt allein politiſch verantwortlich. Eine Abweichung tritt ein, wo — wie im Bergweſen (Anl. B Anm. 4) u. Erſatzweſen (Nr. 6 Anm. 6) — der Statthalter die höhere Inſtanz über dem Miniſterium bildet.

<sup>11)</sup> Nr. IV 4 d. B.; verb. VI 1 Anm. 5.

<sup>12)</sup> Durch die Berathungen des Staats-

raths — auf den ein Theil der früher von dem franzöſiſchen Conſeil d'Etat erfüllten Aufgaben übergegangen iſt — ſoll eine allſeitige u. gründlichere Prüfung der Entwürfe zu Geſetzen u. Verordnungen geſichert werden. Abſ. 2 hat die etwaige Ausgeſtaltung des Staatsraths zum oberſten Gerichtshofe für die zur Zeit vom Kaiſerlichen Rath (§ 11) ausgeübte Verwaltungsgerichtſpflege (Anm. 1) im Auge.

§. 10. Der Staatsrath beſteht unter dem Vorſitze des Statthalters aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Staatsſekretär,
2. den Unterſtaatsſekretären,
3. dem Präſidenten des Oberlandesgerichts und dem erſten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dieſem Gerichte,
4. acht bis zwölf Mitgliedern, welche der Kaiſer ernennt.

Von den unter 4 bezeichneten Mitgliedern werden drei auf den Vorſchlag des Landesausschusses ernannt, die übrigen beruft der Kaiſer aus Allerhöchſtem Vertrauen. Die Ernennung erfolgt jedesmal auf drei Jahre.

Im Vorſitze des Staatsraths wird der Statthalter im Behinderungs-falle durch den Staatsſekretär vertreten.

Die Geſchäftsordnung des Staatsraths wird vom Kaiſer feſtgeſtellt.

§. 11. Die Mitglieder des Kaiſerlichen Rathes in Elſaß-Lothringen (§. 8 des Geſetzes vom 30. Dezember 1871)<sup>5)</sup> werden bis auf Weiteres in der Zahl von zehn durch Kaiſerliche Verordnung ernannt<sup>1)</sup>.

§. 12. Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses wird auf achtundfünzig erhöht.

Von den Mitgliedern werden vierunddreißig nach Maßgabe der in dem Kaiſerlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 getroffenen Beſtimmungen durch die Bezirkstage, und zwar zehn durch den Bezirkstag des Ober-Elſaß, elf durch den Bezirkstag von Lothringen, dreizehn durch den Bezirkstag des Unter-Elſaß gewählt. Die Wahl von Stellvertretern findet ferner nicht ſtatt.

§. 13. Von den übrigen vierundzwanzig Mitgliedern werden je eines in den Gemeinden Straßburg, Mülhauſen, Metz und Colmar, zwanzig von den zwanzig Landkreiſen, in den Kreiſen Mülhauſen und Colmar unter Ausſcheidung der gleichnamigen Stadtgemeinde, gewählt.

§. 14. Die Abgeordneten von Straßburg, Mülhauſen, Metz und Colmar werden von den Gemeinderäthen aus deren Mitte gewählt.

Die Wahl in den Kreiſen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihren Mitgliedern, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern einen Wahlmann, in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr einen Wahlmann mehr wählen.

Die Wahlmänner jedes Kreiſes wählen den Abgeordneten deſſelben.

Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb vier Wochen nach der Wahl der Wahlmänner vorgenommen. Wählbar zum Abgeordneten iſt, wer das aktive Gemeindewahlrecht beſitzt und im Bezirke ſeinen Wohnſitz hat.

§. 15. Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geſchehen in geheimer Abſtimmung auf drei Jahre.

Das Recht des Wahlmannes ſowie der von den Gemeinderäthen unmittelbar gewählten Abgeordneten erliſcht mit der Mitgliedschaft im Gemeinderath.

§. 16. In Gemeinden, deren Gemeinderath ſuſpendirt oder aufgelöſt iſt, ruht das Wahlrecht.

§. 17. Die näheren Beſtimmungen über die Ausführung der Wahlen werden durch Kaiſerliche Verordnung getroffen<sup>13)</sup>.

§. 18. Die nach §§. 13 bis 17 gewählten Abgeordneten haben, inſofern ſie noch nicht vereidigt ſind, bei ihrem Eintritt in den Landesausschuß den gleichen Eid zu leiſten, wie die Mitglieder der Bezirkstage. Die Ausübung des Mandats wird durch die Leiſtung des Eides bedingt.

§. 19. Der Kaiſer kann den Landesausschuß vertagen oder auflöſen. Die Auflöſung des Landesausschuffes zieht die Auflöſung der Bezirkstage nach ſich.

Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in einem ſolchen Falle innerhalb dreier Monate, die Neuwahlen zu dem Landesausschuß innerhalb ſechs Monaten nach dem Tage der Auflöſungsverordnung ſtattzuſinden.

§. 20. Die Mitglieder des Miniſteriums und die zu deren Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen des Landesausschuffes ſowie in deſſen Abtheilungen und Kommiſſionen gegenwärtig zu ſein. Sie müſſen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§. 21. Der Landesausschuß erhält das Recht, innerhalb des Bereiches der Landesgeſetzgebung Geſetze vorzuſchlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Miniſterium zu überweiſen.

Im Uebrigen bleiben die in dem Geſetze, betreffend die Landesgeſetzgebung in Elſaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Geſetzbl. S. 491), ſowie die im §. 8 des Geſetzes, betreffend die Einführung der Reichsverfaſſung in Elſaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (ebendaſelbſt S. 161) getroffenen Beſtimmungen<sup>14)</sup> in Geltung.

§. 22. Das Geſetzblatt für Elſaß-Lothringen — Geſetz vom 3. Juli 1871 (Geſetzbl. für Elſaß-Lothringen S. 2) — wird vom Miniſterium in Straßburg herausgegeben. Die im §. 2 des erwähnten Geſetzes bezeichnete vierzehntägige Friſt beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Geſetzblattes in Straßburg ausgegeben worden iſt.

§. 23. Der Zeitpunkt, an welchem dieſes Geſetz in Kraft tritt, wird durch Kaiſerliche Verordnung beſtimmt<sup>15)</sup>.

<sup>13)</sup> B. 1. Okt. 79 Anlage C.

<sup>14)</sup> Nr. 4 u. 3 d. B.

<sup>15)</sup> Der Zeitpunkt iſt auf den 1. Okt. 79 beſtimmt B. 23. Juli 79 (RWB. 281).

## Anlagen zum Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens v. 4. Juli 1879.

### Anlage A (zu § 1 Abs. 2).

Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 5. November 1894. (RGBl. 529.)

Nachdem Wir den Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg zum Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen ernannt haben, übertragen Wir demselben hierdurch, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (Reichs-Gesetzbl. S. 165), die nachstehenden Befugnisse, insoweit sie nach geltendem Recht dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind:

1. die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstande haben:
  - die Anordnung von Wahlen zu den Bezirkstagen und den Kreistagen;
  - die Berufung sowie die Schließung der Bezirkstage und der Kreistage;
  - die Suspension und die Vernichtung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreistage;
  - die Feststellung der Haushalts-Etats und das Rechnungswesen der Bezirke;
  - die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Landgerichten; Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden;
  - die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäthen;
  - die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen sowie zur Erhebung von Steuerzuschlägen;
  - die Genehmigung der Haushalts-Etats von Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten;
  - die Ermächtigung zur Erhebung von Oktroigebühren und die Genehmigung der auf die Erhebung dieser Gebühren bezüglichen Reglements;
  - die Genehmigung der Gemeinderathsbeschlüsse, durch welche der aus den Erträgen des Oktrois vorweg zu nehmende Theil des Personal- und Mobiliensteuerkontingents bestimmt wird;
  - die Ermächtigung zur Erhebung von Brückengeld, Fährgeld;
  - die Errichtung von Handelskammern, die Festsetzung der Mit-



- gliederzahl und die Umgrenzung der Bezirke der Handelskammern;
- die Anerkennung gemeinnütziger Anstalten und die Genehmigung der Statuten derartiger Anstalten;
- die Genehmigung der Errichtung von Kranken- und Siechenhäusern;
- die Genehmigung der Errichtung und die Aufhebung von Sparkassen;
- die Errichtung und Genehmigung der Satzungen von Pensions- und Hilfskassen für die Beamten der Bezirke und Gemeinden sowie für die Mitglieder von Feuerwehren, welche Opfer ihrer Pflichttreue bei Bränden geworden sind, und die Angehörigen derselben;
- die Ermächtigung zur Bildung von Bodenkreditgesellschaften und von Versicherungsgesellschaften sowie die Genehmigung der Statuten derartiger Gesellschaften;
- die Abänderung der Umgrenzung und die Verlegung des Pfarrsitzes katholischer oder protestantischer Pfarreien;
- die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der Kirche Augsburgischer Konfession, von protestantischen Konsistorialbezirken, von israelitischen Konsistorial- und Rabbinatsbezirken;
- die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten;
- die Ermächtigung juristischer Personen zur Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen;
- die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden;
- die Klassirung oder Deklassirung öffentlicher Straßen;
- die Festsetzung allgemeiner Baufluchtpläne;
- die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder flößbar anzusehen sind;
- die Erlaubniß zu haulichen Vorrichtungen in derartigen Gewässern und die Erlaubniß, aus denselben Wasser abzuleiten;
- die Ausräumung der nicht schiffbaren Kanäle und Flüsse sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Dämme und Kunstbauten;
- die Vertheilung des Wassers zwischen Industrie und Landwirthschaft an nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen;
- die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen in Staatsforsten gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden;

- die Festsetzung des Meist- und Mindestbetrages des für den Besuch der höheren öffentlichen Schulen zu erhebenden Schulgeldes;
  - die Ermächtigung zu Namensänderungen;
  - die Ermächtigung öffentlicher Behörden oder Korporationen, über die Verleihung von Ehrengeschenken oder sonstige Ehrenbezeichnungen Beschluß zu fassen;
  - die Genehmigung zur Beisetzung von Bischöfen in ihren Kathedralkirchen und von Pfarrern in ihren Pfarrkirchen.
2. Die Befugniß zum Erlaß von Geldstrafen, welche durch richterliches Urtheil oder im Verwaltungswege rechtskräftig erkannt sind, und die Befugniß zur Gewährung der Rehabilitation;
- die Befugniß zum Erlaß von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen sowie die Befugniß zur Genehmigung nachträglicher Abänderung für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge;
  - die Befugniß zur Bewilligung eines den Zeitraum von vier Monaten übersteigenden Strafaufschubs in den Fällen des §. 488 der Strafprozeßordnung.
3. Die Ernennung und Abberufung der Bürgermeister und deren Beigeordneten;
- die Ernennung der Gemeindevorsteher;
  - die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung;
  - die Ernennung der Mitglieder der Spezialkommissionen für die Austrocknung von Sümpfen und ähnliche Arbeiten von öffentlichem Interesse;
  - die Genehmigung der von den katholischen Bischöfen des Landes vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Aemtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Aemtern;
  - die Bestätigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer Pfarrer;
  - die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der protestantischen Konsistorien, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche Augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der weltlichen Inspektoren;
  - die Bestätigung der Ernennung und Wahlen zu Aemtern des israelitischen Kultus.

Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten Unsere Entschlüsse einzuholen.

**Anlage B (zu § 5).****Verordnung, betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1879<sup>1)</sup>.**

Wir u. f. w. verordnen auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 165) über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1. Das Ministerium zerfällt in vier Abtheilungen:

- I. die Abtheilung des Innern,
- II. die Abtheilung für Justiz und Kultus<sup>2)</sup>,
- III. die Abtheilung für Finanzen, Gewerbe<sup>3)</sup> und Domänen,
- IV. die Abtheilung für Gewerbe<sup>3)</sup>, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten<sup>4)</sup>.

§. 2. Der Geschäftsbereich der I. Abtheilung umfaßt:

- A. die oberste Leitung und Aufsicht über die gesammte innere Verwaltung, mit Ausschluß der der Abtheilung IV zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere:
  1. die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  2. die auf die Wahlen zum Reichstag und auf den Landesauschuß bezüglichen Angelegenheiten,
  3. die Angelegenheiten der Bezirke, Kreise, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Stiftungen,
  4. die den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit betreffenden Angelegenheiten,
  5. die Militärsachen,
  6. das Bergwesen<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> Die B. regelt die Eintheilung des Ministeriums in Abtheilungen § 1—6, sowie die Stellung des Staatssekretärs § 7—10, 12 Abs. 2, 3, § 13 Abs. 1 u. der Abtheilungsvorstände (Unterstaatssekretäre) § 12 Abs. 1, 3 u. § 13 Abs. 2.

<sup>2)</sup> B. 5. Juli 82 (G. B. 81), durch die zugleich die Gefängnißverwaltung (Nr. 6 Anm. 13) und die Kultusangelegenheiten von der ersten auf die zweite Abth. übertragen sind. Für die gleichzeitig dem Staatssekretär überwiesenen Unterrichtsangelegenheiten ausschließlich der Univerſität u. der landwirthschaftlichen u. gewerblichen Fachschulen ist dann in dem Oberſchuhrath eine besondere kollegiale Oberbehörde unter dem Vorſitz des Staatssekretärs eingerichtet B. 21. April

82 (G. B. 67). — Unterrichtsweſen G. 12. Febr. u. B. 10. Juli 73 (G. B. 37 u. 166), letztere erg. B. 16. Nov. 87 (G. B. 81).

<sup>3)</sup> B. 16. Jan. 95 (G. B. 3).

<sup>4)</sup> Dieselbe B. (Anm. 3) hat die durch B. 25. April 87 (G. B. 43) aufgehobene vierte Abth. mit dem aus der geänderten Faſſung des § 5 erſichtlichem Geschäftskreife wiederhergeſtellt. — Beiräthe bilden der Landwirthſchaftsrath B. 6. Nov. 95 (G. B. 111), geändert 12. Nov. 00 (G. B. 51) und die Handelskammern G. 31. März u. 14. April 97 (G. B. 33 u. 35). — Das Bergweſen, das der vierten Abth. zugewieſen war B. 29. Juli 81 (G. B. 95) § 1, gelangte nach deren Aufhebung an die dritte Abth. Das

7. das Medizinalwesen<sup>5)</sup>,
  8. die Landesstatistik,
  9. das Armenwesen und die Wohlthätigkeitsanstalten,
  10. die Gefängnisverwaltung;
- B. die Kultusangelegenheiten und das Unterrichtswesen<sup>2)</sup>.
- §. 3. In den Geschäftsbereich der II. Abtheilung fallen:
- A. sämtliche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere:
1. die Obergerichtsverwaltung über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege, über die Beurkundung der Personenstandsverhältnisse und über die Strafvollstreckung,
  2. die Bearbeitung von Begnadigungssachen, Rehabilitationen und Auslieferungssachen,
  3. die Ertheilung der Dispense von Ehehindernissen,
  4. das juristische Prüfungswesen,
  5. die Gefängnisverwaltung<sup>3)</sup>;
- B. die Abgabe von Rechtsgutachten, welche vom Statthalter oder vom Staatssekretär erfordert werden;
- C. die Kultusangelegenheiten<sup>2)</sup>.
- §. 4. Zur III. Abtheilung gehören:
- A. 1. die Finanzangelegenheiten, insbesondere:
- a) die oberste Leitung der Verwaltung der Steuern und Gefälle und aller sonstigen Staatseinnahmen,
  - b) das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Staatsverwaltung,
  - c) das Staatsschuldenwesen,
  - d) die Verfügung über Staatsausgaben, welche nicht für die den Abtheilungen I, II und IV überwiesenen Geschäftszweige etatsmäßig vorgesehen sind;
2. die Mitwirkung
- a) in den Angelegenheiten, welche das Etats-, Rechnungs- und Schuldenwesen der Bezirke, Kreise, Gemeinden und Stiftungen betreffen,
  - b) bei Ausgaben in den Ressorts der anderen Abtheilungen, welche über den Etat oder außerhalb desselben geleistet werden sollen,
  - c) bei Pensionirungen von Beamten und bei Bearbeitung aller Personalien von Beamten, soweit das Finanzinteresse dabei in Frage kommt;

Min. bildet die Oberbergbehörde BergG. 16. Dez. 73 (G.B. 397) § 166, über der der Statthalter als oberste Bergbehörde die höhere Instanz ist das. § 167.

<sup>5)</sup> Beiräthe bilden die Ärztekammern G. 5. u. der Apothekerrath G. 14. Juli 98 (G.B. 61 u. 69).

- B. die Verwaltung der Forsten und anderen Staatsgüter, soweit letztere nicht einzelnen Ressorts besonders überwiesen sind;
- C. das Kataster- und Vermessungswesen;
- D. das Meliorationswesen;
- E. die Angelegenheiten, die auf die Pflege von Handel und Gewerbe Bezug haben;
- F. das Bergwesen<sup>4)</sup>.

§. 5. Der IV. Abtheilung fallen zu:

- A. die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Ausnahme des Meliorationswesens;
- B. das gesammte Wasser-, Wege- und Hochbaumwesen mit Ausnahme der auf den Bau und Betrieb der Eisenbahnen bezüglichen Angelegenheiten<sup>4)</sup>.

§. 6. Berühren Angelegenheiten die Interessen mehrerer Ressorts, so werden sie von den betreffenden Abtheilungen gemeinschaftlich bearbeitet.

§. 7. Der Staatssekretär hat die Leitung der Geschäfte des Ministeriums zu überwachen und dafür zu sorgen, daß dieselben regelmäßig und nach übereinstimmenden Grundsätzen geführt werden.

Er bestimmt, welcher Abtheilung die Bearbeitung einer Angelegenheit nach Maßgabe der §§. 1 bis 5 zufällt, sowie bei welchen Angelegenheiten die Mitwirkung mehrerer und welcher Abtheilungen einzutreten hat.

Er theilt die Beamten des Ministeriums den Vorständen der Abtheilungen zu und bestimmt über deren Versetzung innerhalb der Abtheilungen.

Er bestimmt die Sachen, welche zu seiner Kenntniß und Entscheidung gebracht werden sollen. Er ist berechtigt, sich die von ihm dazu bestimmten Angelegenheiten von dem Referenten unmittelbar oder in der Abtheilungssitzung vortragen zu lassen und gemeinschaftliche Vorträge der Abtheilungen unter seinem Vorsitz anzuordnen.

Bestehen in anderen Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen der betheiligten Abtheilungen, so sind dieselben zu seiner Entscheidung zu bringen.

§. 8. Dem Staatssekretär bleiben zur Bearbeitung vorbehalten:

1. alle Angelegenheiten, welche das Verhältniß zum Reich betreffen,
2. die Korrespondenz mit den obersten Reichsbehörden und dem Landesausschuß,
3. die auf die Thätigkeit des Staatsraths bezüglichen Verfügungen und Anordnungen,
4. die Instruktion der Kommissare beim Bundesrath und die Korrespondenz mit denselben,
5. die Personalien der Unterstaatssekretäre, Ministerialräthe und ständigen Hülfсарbeiter des Ministeriums,

6. die Bestimmungen über Dienstpragmatik und der Erlaß allgemeiner Geschäftsordnungen für das Ministerium.

§. 9. Der Staatssekretär kontrafignirt Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, wenn er den Statthalter vertritt, „In Vertretung des Statthalters. Der Staatssekretär“, Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 vollzieht, mit: „Der Staatssekretär“.

Er vollzieht außer den ihm zur Bearbeitung vorbehaltenen Sachen die Reinschriften in allen Angelegenheiten, in welchen er Entscheidung getroffen hat, die Berichte, welche an den Statthalter erstattet werden, Schreiben an ausländische Landesbehörden.

§. 10. In Fällen der Beurlaubung oder Verhinderung wird der Staatssekretär durch einen der Unterstaatssekretäre vertreten, welchen der Statthalter dazu beruft.

Die Vertretung der Unterstaatssekretäre in Behinderungsfällen ordnet der Staatssekretär.

§. 11. Vorbehaltlich der in §§. 7 bis 9 getroffenen Bestimmungen leitet jeder Abtheilungsvorstand die Geschäfte der ihm unterstellten Abtheilung und trifft in den ihr überwiesenen Angelegenheiten Entscheidung.

Er ordnet den inneren Geschäftsgang im Einklang mit der allgemeinen Geschäftsordnung und bearbeitet die Personalien der der Abtheilung zugeheilten Subaltern- und Unterbeamten.

Er ernennt den oder die Referenten und vollzieht die Entwürfe und Reinschriften in den von der Abtheilung zur Erledigung gebrachten Sachen.

Im Falle der Vertretung des Staatssekretärs ist die Form der Vollziehung: „Der Staatssekretär. In Vertretung“; im Uebrigen: „Der Unterstaatssekretär“ unter Bezeichnung der betreffenden Abtheilung.

§. 12. Die Unterstaatssekretäre sind die unmittelbaren Vorgesetzten der ihrer Abtheilung zugewiesenen Beamten und berechtigt, gegen dieselben, soweit sie nicht vom Kaiser ernannt sind, Disziplinarstrafen bis zu der im §. 81 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Grenze<sup>6)</sup> zu verhängen.

Der Staatssekretär ist Vorgesetzter aller Beamten des Ministeriums und befugt, Ordnungsstrafen bis zu dem in §. 81 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes vorgesehenen Höchstbetrage<sup>6)</sup> auszusprechen.

Die Beurlaubung der Abtheilungsvorstände und Ministerialräthe steht dem Staatssekretär, die Ertheilung von Urlaub an die übrigen Beamten des Ministeriums und die Ordnung ihrer Vertretung steht den Vorständen der Abtheilungen zu; im Falle der Urlaub 4 Wochen überschreitet, bedarf er der Genehmigung des Staatssekretärs.

<sup>6)</sup> Nr. IV 4 d. B.

§. 13. Die Anſtellung, Verſetzung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten erfolgt, ſoweit ſie biſher dem Reichskanzler zuſtand, durch den Statthalter oder deſſen Vertreter, ſoweit ſie dem Oberpräſidenten zugewieſen war, durch den Staatsſekretär. Der Staatsſekretär kann die ihm hiernach zuſtehenden Befugniſſe in Bezug auf einzelne Beamtenkategorien dem Vorſtande der betreffenden Abtheilung übertragen<sup>7)</sup>.

Die nach §. 3 der Verordnung vom 23. Februar 1874 (Geſezbl. S. 7) dem Oberpräſidenten und dem Generalprokurator eingeräumte Befugniß, Geldſtrafen als Ordnungsſtrafen biſ zum höchſten zuläſſigen Betrage zu verhängen, geht auf die Vorſtände der Abtheilungen des Miniſteriums bezüglich der Landesbeamten, welche in den ihnen überwieſenen Geſchäftszweigen thätig ſind, über.

### **Anlage C (zu § 17).**

#### **Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausſchuß. Nom 1. Oktober 1879.**

Wir u. ſ. w. verordnen auf Grund des §. 17 des Geſetzes, betreffend die Verfaſſung und die Verwaltung Elſaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Geſezbl. S. 165) über die Ausführung der nach §. 13 deſſelben Geſetzes vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten zum Landesausſchuſſe von Elſaß-Lothringen, was folgt:

§. 1. Der Tag und die Stunde für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten werden durch Verordnung des Statthalters feſtgeſetzt und durch das Geſezblatt bekannt gemacht.

§. 2. Die Zahl der Wahlmänner, welche nach §. 14 des Geſetzes vom 4. Juli 1879 auf jede Gemeinde entfallen, wird auf Grundlage der letzten amtlichen Zählung der Bevölkerung durch Verfügung des Staatsſekretärs feſtgeſtellt und in den Gemeinden durch Anſchlag am Gemeindehauſe bekannt gemacht.

§. 3. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in dem zu den regelmäßigen Sitzungen des Gemeinderathes beſtimmten Lokale.

Das Amt des Wahlvorſtehers wird von dem Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter wahrgenommen. Als Beiſitzer fungirt das an Jahren älteſte, als Protokollführer das von dem Wahlvorſteher dazu berufene der anweſenden Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 4. Die Abgabe der Stimmen geſchieht nach alphabetiſcher Ordnung der Namen mittelſt Uebergabe eines Stimmzettels von weißem Papier,

<sup>7)</sup> B. 29. Juli 81 (Anm. 4) § 2.

welcher ein äußeres unterscheidendes Kennzeichen nicht haben darf und derart zusammengefaltet sein muß, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt wird.

§. 5. Der Wahlvorsteher legt den ihm überreichten Stimmzettel unerschlossen in das zu deren Aufnahme bestimmte Gefäß — die Wahlurne —, nachdem er vor Beginn der Wahl mit dem Beisitzer und Protokollführer davon Ueberzeugung genommen hat, daß dasselbe leer gewesen.

Stimmzettel, welche den in §. 4 Absatz 1 angegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind von dem Wahlvorsteher zurückzuweisen.

§. 6. Der Protokollführer vermerkt den Namen jedes Gemeinderathsmitgliedes, welches seine Stimme abgegeben hat.

Nach Aufruf aller Mitglieder wird die Abstimmung für geschlossen erklärt. Nachdem dies geschehen ist, dürfen Stimmzettel nicht mehr angenommen werden. Die Zahl der demnächst aus der Urne zu nehmenden und unerschlossen zu zählenden Stimmzettel muß mit der Zahl der Mitglieder, welche ihre Stimme abgegeben haben, übereinstimmen. Fehlt es an dieser Uebereinstimmung, so ist die Wahlhandlung sofort zu wiederholen.

§. 7. Die Eröffnung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlvorsteher. Derselbe verliest laut den Namen, welchen der Protokollführer unter Wiederholung des Namens in das Protokoll einträgt. Der Stimmzettel geht in die Hand des Beisitzers über, welcher die richtige Eintragung des Namens in das Protokoll kontrollirt.

§. 8. Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet vorläufig und unter Angabe von Gründen, welche im Protokolle kurz anzugeben sind, der Wahlvorsteher.

§. 9. Die abgegebenen Stimmzettel werden dem Wahlprotokoll als Beilage hinzugefügt. Diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit eine vorläufige Entscheidung des Wahlvorstehers erfolgt ist, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizuhäften.

§. 10. Als gewählt ist derjenige anzusehen, auf welchen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich vereinigt hat. Hat sich



eine absolute Mehrheit nicht herausgestellt, ſo findet ſofort eine engere Wahl unter denjenigen drei Kandidaten ſtatt, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben. Stehen ſich hierbei Mehrere in der geringſten Stimmenzahl gleich, ſo entſcheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Bei der ferneren Abſtimmung iſt jede Stimme ungültig, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt.

Ergiebt auch die zweite Abſtimmung keine absolute Mehrheit, ſo fällt derjenige Kandidat aus, welcher die geringſte Stimmenzahl erhalten hat, und bei gleicher Zahl derjenige, welchen das Loos bezeichnet.

Wenn die Abſtimmung nur noch zwischen zwei Kandidaten ſtattfindet, und jeder derſelben die Hälfte der gültigen Stimmen auf ſich vereinigt hat, ſo gilt derjenige als gewählt, für den das Loos entſcheidet.

In allen Fällen iſt das Loos durch die Hand des Wahlvorſtehers zu ziehen.

§. 11. Wo mehrere Wahlmänner zu wählen ſind, geſchieht die Wahl eines jeden in einem beſonderen Wahlakte, nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen.

§. 12. Nach Schluß des Wahlaktes wird das Ergebniß verkündet und im Protokoll vermerkt.

Die gewählten Wahlmänner müſſen, wenn ſie im Wahltermine anweſend ſind, ſofort, ſonſt binnen 24 Stunden, nachdem ihnen vom Wahlvorſteher die Wahl angezeigt iſt, über deren Annahme ſich erklären.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 24 Stunden gilt als Ablehnung.

Im Falle der Ablehnung hat der Wahlvorſteher, wenn dieſelbe vor dem Schluß des Wahltermins erfolgt, ſofort eine neue Wahl vorzunehmen, andernfalls aber ohne Verzug mittelſt ſchriftlicher Einladung eine neue Wahlverſammlung, ſpäteſtens auf den dritten Tag nach dem Wahltag, dieſen nicht mitgerechnet, einzuberufen.

Die Namen der Wahlmänner, welche die Wahl angenommen haben, werden ſofort durch Anſchlag im Gemeindehauſe bekannt gemacht.

Die Wahlverhandlungen mit den Erklärungen, aus denen ſich die Annahme der Wahl ergiebt, ſind ohne Verzug an den Wahlkommiſſar (§. 14) einzusenden.

§. 13. Einſprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ſind entweder zum Wahlprotokolle anzumelden, oder, wenn dieſes bereits geſchloſſen, vor dem für die Wahl der Abgeordneten anberaumten Termine ſchriftlich bei dem Wahlkommiſſar (§. 14) einzureichen. Der letztere hat die einlaufenden Einſpruchserklärungen zu den Wahlakten zu nehmen.

§. 14. Die Wahlkommiſſare für die Wahlen der Abgeordneten werden von dem Staatsſekretär ernannt. Ihre Ernennung wird den Wahlvorſtehern (§. 3) bekannt gemacht.

Die Wahl geschieht in jedem Kreise an dem Orte, nach welchem der Kreis benannt ist, in dem von dem Wahlkommissar dazu bestimmten Lokale und unter dessen Vorsitz.

§. 15. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

Die Einladung kann mittelst eingeschriebener Briefe oder mittelst Zustellung erfolgen. Sie kann schon im Wahltermine für die Wahl der Wahlmänner bewirkt werden, wenn der Gewählte anwesend und zur Annahme der Wahl bereit ist. Für diesen Fall sind dem Wahlvorsteher durch den Wahlkommissar Einladungsschreiben in blanco zur Verfügung zu stellen. Die Aushändigung derselben an die Wahlmänner ist in dem Wahlprotokoll zu bescheinigen.

§. 16. Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlkommissar feststellt, welche Wahlmänner anwesend sind, und aus der Zahl derselben einen Beisitzer und Protokollführer beruft. Die Wahl wird sodann nach den Bestimmungen vorgenommen, welche in den §§. 4 bis 10 über die Wahl der Wahlmänner gegeben und in sinngemäßer Weise anzuwenden sind.

§. 17. Auf die Wahl der Abgeordneten, welche die Gemeinderäthe unmittelbar aus ihrer Mitte zu wählen haben (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879), finden die in den §§. 3 bis 10 getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 18. Der gewählte Abgeordnete ist durch den Wahlkommissar, beziehungsweise wenn die Wahl unmittelbar durch den Gemeinderath erfolgt, durch den Wahlvorsteher von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen fünf Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

Erfolgt die Ablehnung vor Schluß des Wahltermines, so hat der Wahlkommissar sofort eine neue Wahl vorzunehmen. Andernfalls wird durch den Staatssekretär ein neuer Wahltermin anberaumt.

Hat der gewählte Abgeordnete die Wahl angenommen, so sind die Wahlakten mit der Annahmeerklärung ohne Verzug an den Bezirkspräsidenten einzufenden.

§. 19. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten sind in derselben Weise anzubringen, wie Einsprüche gegen die Wahl eines Abgeordneten zum Bezirkstage. Die Wahlprüfung erfolgt bis auf Weiteres in dem für die Wahlen zu den Bezirkstagen vorgeschriebenen Verfahren.

Die Ungültigkeit der Wahl von Wahlmännern hat die Ungültigkeit der Wahl des Abgeordneten nur dann zur Folge, wenn diesem nach Abzug der ungültigen Wahlstimmen die nothwendige Stimmenzahl nicht mehr verbleibt.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, ſo beraumt der Staatsſekretär eine Neuwahl an.

§. 20. Wird vor Ablauf der dreijährigen Wahlbauer das Mandat eines Abgeordneten erledigt, ſo ordnet der Staatsſekretär eine Neuwahl an. Der Neuwahl von Wahlmännern bedarf es in dieſem Falle nur inſoweit, als deren Wahl bei Prüfung der früheren Abgeordnetenwahl für ungültig erklärt wurde und inſoweit als einzelne Wahlmänner aus ſonſtigen Gründen ausgeſchieden ſind.

§. 21. Während der Wahlhandlungen dürfen weder Diſkuffionen noch anderweite Verhandlungen ſtattfinden, noch Anſprachen gehalten oder Beſchlüſſe der Verſammlung gefaßt werden.

§. 22. Das Amt ein Wahlmannes iſt ein Ehrenamt, für deſſen Wahrnehmung eine Entſchädigung nicht beansprucht werden kann. Die durch die Wahlen entſtehenden ſächlichen Koſten fallen der Landeſkaſſe zur Laſt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beige-  
drucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. Oktober 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

## 6. Geſetz, betreffend die Einrichtung der Verwaltung. Vom 30. Dezember 1871. (G. B. 49)<sup>1)</sup>.

Wir u. ſ. w. verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes, für Elſaß-Lothringen was folgt:

§. 1. [Territoriale Verwaltungseintheilung. Bezirke.] Elſaß-Lothringen wird in drei Verwaltungsbezirke getheilt:

1. den Bezirk Unter-Elſaß, welcher das frühere Departement Nieder-Rhein und die zu Deutſchland gehörenden Theile der Kantone Schirmeck und Saales umfaßt;
2. den Bezirk Ober-Elſaß, welcher das frühere Departement Ober-Rhein begreift, ſoweit daſſelbe zu Deutſchland gehört;

<sup>1)</sup> Das G., das über die Eintheilung der Verwaltungsbezirke (§ 1—3) u. die Einrichtung u. Zuſtändigkeit der Landes-, Bezirks- u. Kreisbehörden (§ 4—20) Beſtimmung trifft, iſt bezüglich der Landesbehörden dadurch erheblich abgeändert,

daß an Stelle des Reichskanzlers u. des Oberpräſidenten in ſeiner Zuſtändigkeit nach § 10 der Statthalter u. an Stelle des Oberpräſidenten in den ſonſtigen Geſchäften das Miniſterium für Elſaß-Lothringen getreten iſt Nr. 5 § 2 u. 3 d. W.

3. den Bezirk Lothringen, welcher den deutschen Antheil des früheren Departements Mosel und der früheren Arrondissements Salzburg (Chateau-Salins) und Saarburg einschließt.

§. 2. [Reise.] Die Bezirke werden in Kreise getheilt.

I. Der Bezirk Unter-Elfaß enthält:

1. den Stadtkreis Straßburg, die Stadtgemeinde Straßburg umfassend;
2. den Landkreis Straßburg mit den Kantonen Brumat, Hochfelden, Schiltigheim, Truchtersheim;
3. den Kreis Erstein mit den Kantonen Benfeld, Erstein, Geispolsheim, Oberehnheim<sup>2)</sup>;
4. den Kreis Hagenau mit den Kantonen Hagenau, Bischweiler, Niederbronn;
5. den Kreis Molsheim mit den Kantonen Molsheim, Rosheim, Wassenheim, und den zu Deutschland gehörenden Theilen der Kantone Schirmeck und Saales<sup>2)</sup>;
6. den Kreis Schlettstadt mit den Kantonen Barr, Markolsheim, Schlettstadt, Weiler<sup>2)</sup>;
7. den Kreis Weißenburg mit den Kantonen Lauterburg, Selz, Sulz, Weißenburg, Wörth;
8. den Kreis Zabern mit den Kantonen Buchweiler, Drulingen, Litzelstein, Maursmünster, Zabern und Saar-Union<sup>2)</sup>.

II. Der Bezirk Ober-Elfaß enthält:

1. den Kreis Colmar mit den Kantonen Colmar, Andolsheim, Münster, Neu-Breisach und Wingenheim;
2. den Kreis Rappoltsweiler mit den Kantonen Rappoltsweiler, Kaisersberg, Markkirch und La Poutroie;
3. den Kreis Gebweiler mit den Kantonen Ensisheim, Gebweiler, Ruffach, Sulz;
4. den Kreis Thann mit den Kantonen St. Amarin, Thann, Senthaim, und den zu Deutschland gehörenden Theilen des Kantons Masmünster;
5. den Kreis Mülhausen mit den Kantonen Mülhausen, Habsheim, Landser und Hüningen;
6. den Kreis Altkirch mit den Kantonen Altkirch, Hirsingen, Pfirt und den zu Deutschland gehörenden Theilen der Kantone Dammerkirch und Fontaine.

<sup>2)</sup> Durch B. 8. Nov. 72 (G.B. 775) sind die Grenzen der Kreise Erstein, Molsheim u. Schlettstadt und durch B.

14. Mai 84 (G.B. 98) die der Kreise Zabern u. Saarburg verändert.

III. Der Bezirk Lothringen enthält:

1. den Stadtkreis Metz, die Stadtgemeinde Metz umfassend;
2. den Landkreis Metz, umfassend die Kantone Metz I. II. und III. mit Ausnahme der Stadtgemeinde, Pange, Berny, Bigny und die zu Deutschland gehörenden Theile der Kantone Brien und Gorze;
3. den Kreis Diedenhofen mit den Kantonen Diedenhofen, Rattenhofen, Metzerriefe, Sierck und den zu Deutschland gehörenden Theilen der Kantone Audun und Longwy;
4. den Kreis Saarburg mit den Kantonen Saarburg, Finstingen, Pfalzburg, und den zu Deutschland gehörenden Theilen der Kantone Börchen (Vorquin) und Nixingen (Réchicourt)<sup>2)</sup>;
5. den Kreis Salzburg mit den Kantonen Delme, Albesdorf, Dieuze, und den zu Deutschland gehörenden Theilen der Kantone Salzburg (Chateau-Salins) und Vic;
6. den Kreis Volchen mit den Kantonen Volchen, Falkenberg, Busendorf;
7. den Kreis Saargemünd mit den Kantonen Saargemünd, Wolmünster, Bitſch, Rohrbach;
8. den Kreis Forbach mit den Kantonen Forbach, St. Avold, Saaralbe, Großtänchen.

§. 3. Durch Kaiſerliche Verordnung können die Grenzen der Bezirke und Kreiſe verändert, auch Kreiſe vereinigt und neu gebildet werden<sup>2)</sup>.

Die Abgrenzung der Kantone, deren Vereinigung, ſowie die Einrichtung neuer Kantone ſteht dem Statthalter<sup>1)</sup> zu.

Wo in den Geſetzen von Departements und von Arrondiffements die Rede iſt, ſind in der Folge die Bezirke, beziehungsweise die Kreiſe zu verſtehen.

§. 4. [Oberpräſident<sup>1)</sup>.] Die oberſte Verwaltungsbehörde in Elſaß-Lothringen iſt das Miniſterium<sup>1)</sup> mit dem Amtſitz in Straßburg.

Dasselbe<sup>1)</sup> ſteht unmittelbar unter dem Statthalter<sup>1)</sup>.

Es<sup>1)</sup> ordnet ſeine Stellvertretung für Verhinderungsfälle nach Maßgabe der Inſtruktion des Statthalters<sup>1)</sup>.

§. 5. Das Miniſterium<sup>1)</sup> führt die Aufſicht über die Behörden der Landesverwaltung, ſowie über die zu denſelben gehörigen und denſelben unterſtellten Beamten.

Es<sup>1)</sup> hat für gleichmäßige Ausführung der Geſetze und Verordnungen, ſowie der Anordnungen des Reichskanzlers zu ſorgen und darüber zu wachen, daß die Verwaltung regelmäßig und nach übereinstimmenden Grundſätzen gehandhabt werde.

Es<sup>1)</sup> entſcheidet bei Meinungsverſchiedenheiten der ihm unmittelbar untergeordneten Behörden über Gegenſtände gemeinſchaftlichen Reſſorts.

Es<sup>1)</sup> hat Beſchwerden gegen die Behörden und deren Entſcheidungen zu unterſuchen und, ſoweit darüber nicht nach Maßgabe des §. 8 Ent-

scheidung stattfindet, zu entscheiden oder die Entscheidung des Statthalter<sup>1)</sup> herbeizuführen.

Es liegt ihm ob, für die Aufstellung des jährlich im Wege der Gesetzgebung festzustellenden Stats für die Einnahmen und Ausgaben des Landes zu sorgen und denselben vor Beginn des Statsjahres dem Statthalter<sup>1)</sup> vorzulegen<sup>3)</sup>.

§. 6. Zur unmittelbaren Verwaltung werden dem Ministerium<sup>1)</sup> überwiesen<sup>4)</sup>:

1. alle nicht dem Statthalter<sup>1)</sup> vorbehaltenen Angelegenheiten, welche mehrere Bezirke betreffen und eine örtliche Trennung nach Grenzen der Bezirke nicht zulassen;
2. alle öffentlichen Anstalten, welche für mehrere Bezirke bestimmt sind;
3. die Strombauten des Rheines und der Mosel, sowie der Schifffahrts-Kanäle, soweit letztere nicht durch den Statthalter<sup>1)</sup> den Bezirksbehörden zugewiesen werden<sup>5)</sup>;
4. alle Angelegenheiten, welche das Reſsort oder das Interesse der Militär- und Civilbehörden gemeinsam betreffen und militärischer Seite zur Kompetenz des kommandirenden Generals gehören<sup>6)</sup>.

Außerdem können ihm durch den Statthalter<sup>1)</sup> die Befugnisse ganz oder theilweise übertragen werden, welche nach den in Geltung stehenden französischen Gesetzen von den Ministerien auszuüben waren.

§. 7. Dem Oberpräsidenten wird die erforderliche Anzahl von Räten und Hülfarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen führen<sup>1)</sup>.

§. 8. [Kaiserlicher Rath.] Zur Wahrnehmung der durch die Gesetze dem Staatsrath zugewiesenen Verrichtungen, soweit dieselben die Rekurse gegen Entscheidungen der Bezirksräthe (§. 13) in streitigen Sachen betreffen, bilden zehn durch Kaiserliche Verordnung ernannte Mitglieder des Ministeriums<sup>7)</sup> ein Kollegium mit dem Namen „Kaiserlicher Rath in Elſaß-Lothringen“.

An den Entscheidungen müssen mindestens fünf Stimmende Theil nehmen.

Die Entscheidungen sind endgültig.

<sup>3)</sup> Der Etat wird vom Statthalter festgestellt u. gelangt mit Ermächtigung des Kaisers durch den Bundesrath an den Landesausschuß zur Ertheilung der Zustimmung Nr. 4 § 1 d. W.

<sup>4)</sup> Vergleichen Nr. 5 Anl. B Anm. 4.

<sup>5)</sup> Die Wasserbauverwaltung umfaßt die Schifffahrt, Flößerei u. das Wasserbauwesen an schiffbaren Flüssen u. Kanälen u. steht unter der Abth. des Innern

§ 16, während die Meliorationsverwaltung der Finanzabtheilung untersteht.

<sup>6)</sup> In Ersatzangelegenheiten bildet das Ministerium, Abth. des Innern mit den kommandirenden Generalen die zweite Instanz WehrD. (Nr. I 2 Anm. 132) § 2<sup>3</sup> Abs. 3 w u. der Statthalter mit dem preußischen Kriegsminister die Ministerialinstanz das. § 2<sup>2</sup> Abs. 2 w.

<sup>7)</sup> Nr. 5 § 11 d. W.

Der Staatssekretär<sup>8)</sup> führt den Vorsitz, ist aber befugt, sich vertreten zu lassen. Der Vorsitzende hat im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Im Uebrigen werden der Geschäftsgang bei dem Kaiserlichen Rath, die Grundsätze über die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, die Bedingungen der Zulassung zur Vertretung der Parteien, und der Tarif der Kosten vom Reichskanzler festgesetzt<sup>9)</sup>.

§. 9. Ueber „Rekurse wegen Mißbrauchs“ in kirchlichen Angelegenheiten — recours comme d'abus — welche durch das die Organisation der Kulte betreffende Gesetz vom 18. Germinal Jahres X. (8. April 1802) und die dasselbe ergänzenden Gesetze dem Staatsrath übertragen sind, entscheidet an Stelle des Staatsrathes der Bundesrath nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen.

Wegen Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den richterlichen und den Verwaltungsbehörden bleibt besondere Anordnung vorbehalten<sup>10)</sup>.

Die Verwaltungsfunktionen des Staatsrathes, soweit sie durch Gesetz nicht anderen Behörden übertragen werden, nimmt das Ministerium<sup>1)</sup> wahr<sup>11)</sup>.

§. 10. Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der Statthalter<sup>1)</sup> ermächtigt, alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet. Er ist insbesondere befugt, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirkes diejenigen Gewalten auszuüben, welche der §. 9 des Gesetzes vom 9. August 1849 (Bulletin des lois Nr. 1511) der Militärbehörde für den Fall des Belagerungszustandes zuweist. Von den erlassenen Verfügungen ist dem Reichskanzler ohne Verzug Anzeige zu machen.

Zu polizeilichen Zwecken, insbesondere auch zur Ausführung der vorbezeichneten Maßnahmen ist das Ministerium<sup>1)</sup> berechtigt, die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen zu requiriren<sup>12)</sup>.

§. 11. [Bezirkspräsidenten.] An der Spitze der Verwaltung jedes Bezirkes steht ein Bezirkspräsident. Derselbe übt die Befugnisse aus, welche bisher dem Präfekten zugestanden haben<sup>13)</sup>. Durch Verfügung des Reichs-

<sup>8)</sup> An Stelle des Oberpräsidenten getreten B. 89 (folg. Ann.) § 1.

<sup>9)</sup> B. 23. März 89 (G. B. 35).

<sup>10)</sup> Besondere Anordnung ist nicht ergangen; die Gerichte entscheiden deßhalb gem. G. B. § 17 Abs. 1 über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

<sup>11)</sup> Die Vorschrift hat, nachdem die wichtigsten Aufgaben des französischen Staatsrathes theils auf den Kaiserlichen Rath (§ 8), theils auf den neugebildeten Staatsrath (Nr. 5 § 9) übergegangen sind, keine wesentliche Bedeutung mehr.

<sup>12)</sup> Nach R. Verf. Art. 66 Abs. 2 dürfen die Landesherren zu polizeilichen Zwecken nicht bloß die eigenen, sondern auch alle andern im Lande dislocirten Truppen requiriren.

<sup>13)</sup> Diese Zuständigkeit, die sich über alle nicht besonderen Behörden ausgewiesenen Geschäfte erstreckt, ist wesentlich eingeschränkt, indem:

a) mehrere Gebiete auf andere Behörden übertragen sind, wie die Verwaltung der direkten Steuern Ann. 14 u. der Zölle u. indirekten

kanzlers können ihm Befugnisse übertragen werden, welche nach den bestehenden Geſetzen den Ministerien zuſtehen. Der Bezirkspräſident des Unter-Elſaß hat ſeinen Amtſitz in Straßburg, der des Ober-Elſaß in Colmar, der von Lothringen in Metz.

Dem Bezirkspräſidenten wird die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern beigegeben, welche die Geſchäfte nach ſeinen Anweiſungen bearbeiten.

Unter ſeiner Leitung führt ein Steuerektor die Verwaltung der direkten Steuern und des Kataſterweſens des Bezirks. Der Steuerektor iſt befugt, im Falle der Meinungsverſchiedenheit über Angelegenheiten ſeines Ressorts mit dem Bezirkspräſidenten die Entſcheidung des Oberpräſidenten einzuholen.

Den Bezirkspräſidenten ſteht die Beſtimmung zu, was bis zum Eingang der Entſcheidung geſchehen ſoll<sup>14)</sup>.

Der Bezirkspräſident regelt ſeine Stellvertretung für Behinderungsfälle mit Genehmigung des Miniſteriums<sup>1)</sup>.

§. 12. [Verwaltung der direkten Steuern.] Dem Steuerektor werden die Befugnisse übertragen, welche nach den bestehenden Geſetzen dem Departementaldirektor der direkten Steuern zuſtehen. Unter ſeiner Aufſicht leitet ein Kataſter-Inſpektor das Kataſterweſen des Bezirks<sup>14)</sup>.

Zur Beaufſichtigung der Steuererheber und der Kataſterführung wird für jeden Kreis ein Kreis-Steuerkontrollleur mit dem erforderlichen Hilfsperſonal beſtellt.

Der Geſchäftskreis der Steuererheber, ſowie der Umfang der Hebungsbzirkle wird durch das Miniſterium<sup>1)</sup> feſtgeſtellt.

§. 13. [Bezirksräthe.] An Stelle des Präſekurrathes<sup>15)</sup> tritt

Steuern § 17, die Waſſerbauverwaltung Anm. 5, das Bergweſen Nr. 5 Anl. B Anm. 4, die Straf-anſtalten, Unterſuchungs- u. Bezirksgeſängniſſe, die vom Min. verwaltet werden B. 19. April 86 (G. B. 59),

b) auf andern Gebieten durch Erweiterung der Zuſtändigkeit der Kreisdirektoren die Bezirkspräſidenten aus der Verwaltungs- zur Berufungsinstanz geworden ſind Anm. 17.

Elementarſchulweſen § 15. — Die Verwaltung der Staats-, Gemeinde- u. Anſtaltsforſten, die durch G. 30. Dez. 71 (G. B. 57) den preußiſchen Grundſätzen entſprechend eingerichtet wurde, gehört als beſondere Abth. zum Geſchäftskreife des Bezirkspräſidenten. — Wahrnehmung der Kreisdirektorengeſchäfte § 14 Abſ. 2. — Zur Vertretung der Bezirke beſtehen Bezirksſtage, deren Wirkſamkeit ſich

jedoch auf Abgabe von Gutachten, Kundgabe von Wüncſchen, Vertheilung u. Bewilligung von Abgaben u. auf einzelne Handlungen der Vermögensverwaltung beſchränkt G. 24. Jan. 73 (G. B. 18) u. 15. Juli 96 (G. B. 65).

<sup>14)</sup> § 11 Abſ. 3 u. 4 ſind bedeutungslos, nachdem für das Reichsland eine einzige dem Min. unmittelbar unterſtellte Direktion der direkten Steuern gebildet iſt B. 27. Feb. 84 (G. B. 2) u. 30. März 96 (G. B. 5) § 12. Dem Steuerektor liegt die Leitung der Kataſterbereinigungsarbeiten ob G. 25. März 91 (G. B. 5) § 11.

<sup>15)</sup> Der Geſchäftskreis umfaßte die Verwaltungsgerichtsbarkeit über beſtimmte Angelegenheiten (contentieux) u. einzelne Verwaltungshandlungen und iſt durch die deutſche Geſetzgebung mehrfach geändert worden.



eine kollegialische Behörde, welche aus dem Bezirkspräsidenten und den ihm beigegebenen Räten einschließlich des Steuere Direktors und<sup>14)</sup> des Oberforstmeisters (Gesetz, betr. die Einrichtung der Forstverwaltung vom 30. Dezember 1871 §. 2) besteht und den Namen „Kaiserlicher Bezirksrath“ führt.

Der Bezirkspräsident führt den Vorsitz in demselben, ist aber befugt, sich vertreten zu lassen.

An den Beschlüssen müssen mindestens drei Mitglieder, den Vorsitzenden eingerechnet, Theil nehmen. Bei Entscheidungen über streitige Sachen giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Sitzungen der Bezirksräthe sind öffentlich bei Verhandlung aller Angelegenheiten, in welchen bisher vor den Präsekturräten öffentlich verhandelt wurde.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Bezirksräthen, das Verfahren bei den Verhandlungen vor denselben, die Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, die Frist und Form für Einlegung des Rekurses gegen ergangene Entscheidungen und der Kostentarif durch den Reichskanzler geordnet<sup>15)</sup>.

§. 14. [Kreisdirektoren.] Der Verwaltung jedes Kreises steht ein Kreisdirektor vor, welchem das erforderliche Hülfspersonal, darunter ein zu seiner Vertretung befähigter Beamter, beigegeben wird.

In den Stadtkreisen Straßburg und Metz nimmt der Bezirkspräsident die Befugnisse des Kreisdirektors wahr; die Polizei, soweit sie nicht nach der Bestimmung des Ministeriums<sup>1)</sup> der Gemeindeverwaltung überlassen wird, wird durch einen Polizeidirektor unter der Aufsicht des Bezirkspräsidenten verwaltet.

Auch in der Stadt Mülhausen ist für die Verwaltung der Polizei in dem vorbezeichneten Umfange ein Polizeidirektor zu bestellen, dessen Funktionen dem Kreisdirektor übertragen werden können<sup>16)</sup>.

Die Kreisdirektoren üben die Befugnisse aus, welche durch die bestehenden Gesetze den Unterpräsekten übertragen sind. Sie haben ihren Amtssitz an dem Orte, nach welchem der Kreis benannt ist.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, ihnen Befugnisse zu übertragen, welche das Gesetz gegenwärtig den Bezirksbehörden zuweist<sup>17)</sup>.

§. 15. [Unterrichtswesen.] In der Unterrichtsverwaltung übt

<sup>16)</sup> Das letztere ist geschehen.

<sup>17)</sup> Die nur beschränkte Zuständigkeit der Unterpräsekten ist auf Grund dieser Bestimmung erheblich erweitert u. den Kreisdirektoren insbesondere auf den Gebieten des Gemeindefwesens (GemD. 5. Juni 95 GB. 58, erg. G. 7. Juli 97

GB. 75) u. der Polizei eine selbständige Entscheidung eingeräumt B. 20. Sept. 73 (GB. 251) u. 28. Aug. 75 (GB. 172). — Von den zur Vertretung der Kreise berufenen Kreistagen gilt das über die Bezirkstage (Ann. 13) Gesagte.

der Oberſchulrath<sup>18)</sup> diejenigen Befugniſſe aus, welche nach den beſtehenden Geſetzen in Betreff der Anſtellung und Diſziplin der Lehrer und Angestellten an allen Staats-Unterrichtsanſtalten und höheren Unterrichts-anſtalten dem Unterrichtsminiſter, und welche in Betreff der Diſziplin und Aufſicht den Akademie-Rektoren und -Inſpektoren und dem akademiſchen Rathe zuſtehen. In Betreff des Elementarſchulweſens gehen die Befugniſſe der Departements-Inſpektoren auf die Bezirkspräſidenten über. Zur Wahrnehmung der Aufſicht über das Schulweſen werden dem Oberſchulrath<sup>18)</sup> und den Bezirkspräſidenten fachverſtändige Rätthe beigegeben; die Beaufſichtigung des Elementarſchulweſens in den Kreiſen wird durch Kreis-Schuliniſpektoren ausgeübt.

§. 16. [Bauverwaltung.] Zur Leitung und Ausführung der Strom- und Kanalbauten, deren unmittelbare Verwaltung dem Miniſterium<sup>1)</sup> nach §. 6 übertragen iſt, wird demſelben ein Bauverſtändiger beigegeben, welcher den Amtscharakter „Wasserbaudirektor“ führt, und welchem die erforderliche Anzahl von Hülfsarbeitern zur Seite ſteht. Für die örtliche Kontrolle und Ausführung werden Bezirke gebildet, deren Abgrenzung dem Oberpräſidenten zuſteht, und deren je einer einem Bezirks-Ingenieur übertragen wird.

Die Regulirung des Hochbau- und Wegebauwefens, ſowie des Gemeindegewerbes bleibt vorbehalten.

§. 17. [Zölle, indirekte Steuern, Enregiſtremment.] Die Verwaltung der Zölle, der Verbrauchsſteuern, des Enregiſtremments einschließlich der Hypothekenbewahrung, der Domainalnutzungen, des Stempelweſens, einschließlich der Erbschaftsſteuer, ſowie die Einziehung und Verwaltung der ſonſtigen biſher mit dem Enregiſtremment verbundenen Staatseinkünfte wird von einem Direktor der Zölle und indirekten Steuern mit dem Amtſitz in Straßburg geführt.

Demſelben wird das nöthige Hülſſperſonal beigegeben. Ueber ſeine Kompetenz beſtimmt ein von dem Reichskanzler zu erlaſſendes Regulativ. Bis daſſelbe ergeht, übt er die Befugniſſe aus, welche nach den franzöſiſchen Geſetzen der General-Direktion und den Departements-Direktoren der ihm übertragenen Verwaltungszweige zuſtehen.

Die Geſchäftsbezirke der Einnehmer der indirekten Steuern, der Enregiſtremments-Einnehmer und der Hypothekenbewahrer ſtellt der Direktor mit Genehmigung des Miniſteriums<sup>1)</sup> feſt.

§. 18. Durch Kaiſerliche Verordnung können Befugniſſe, welche in den franzöſiſchen Geſetzen dem Staatsoberhaupt vorbehalten ſind, den Central- oder Bezirksbehörden übertragen werden<sup>19)</sup>.

<sup>18)</sup> Nr. 5 Anl. B Num. 2.

<sup>19)</sup> Entſprechend § 11 Abſ. 1.

§. 19. [Bezirkshauptkassen. Landeshauptkaffe.<sup>20)</sup> An dem Amtssitze jedes Bezirkspräsidenten besteht unter dessen Aufsicht eine Bezirkshauptkasse, welcher ein Landrentmeister vorsteht.

In die Landeshauptkaffe fließen sämtliche dem Staate zukommende Einnahmen der Bezirke, soweit deren Vereinnahmung nicht anderen Kassen überwiesen ist.

Sie leistet und verrechnet sämtliche Zahlungen der Bezirke auf Anweisung der zuständigen Direktivbehörde, sowie diejenigen der Gemeinden und Korporationen, in Betreff deren die Anweisung dem Bezirkspräsidenten gesetzlich zusteht oder übertragen wird.

Mit der Bezirkshauptkasse zu Strassburg ist die Landeshauptkasse für Elsass-Lothringen verbunden. Sie sammelt die Einnahmen des Landes bzw. die Ueberschüsse der Bezirkshauptkassen und leistet und verrechnet ihre Zahlungen auf Anweisung des Ministeriums<sup>1)</sup>.

Der Geschäftsgang bei den Kassen wird vom Statthalter<sup>1)</sup> geregelt.

§. 20. Die Kontrolle des gesammten Landeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben wird für die Jahre 1871 und 1872 von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs geführt<sup>21)</sup>. Die für diesen Rechnungshof nach dem Gesetz vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 344) geltenden Bestimmungen finden auch bezüglich der Kontrolle des Landeshaushalts von Elſaß-Lothringen Anwendung<sup>22)</sup>.

Die Rechnungen sämtlicher Empfänger von Gemeinde- und Korporationsgeldern werden von den Bezirksräthen in letzter Instanz geprüft und festgestellt. Gegen die Entscheidungen derselben findet der Rekurs an den Kaiserlichen Rath in denselben Fällen statt, in welchen er nach den bestehenden Gesetzen gegen die Entscheidungen des Rechnungshofes an den Staatsrath gegangen ist<sup>23)</sup>.

§. 21. [Berufung und Anstellung der Beamten.] Die oberen Verwaltungsbeamten mit Einschluß der bei dem Ministerium<sup>1)</sup>, den Bezirkspräsidenten, und den Direktivbehörden etatsmäßig angestellten Räte, sowie die Kreisdirektoren, Polizeidirektoren und Landrentmeister werden von Uns ernannt. Die Ernennung der Kataster-Inspektoren, Enregistrements-Inspektoren, Hypothekengewahrer, der Ober-Zollinspektoren, der Mitglieder

<sup>20)</sup> Die früheren Bezirkshauptkassen sind aufgehoben und ihre Geschäfte auf die Landeshauptkaffe in Straßburg übergegangen B. 19. März 82 (G. B. 57).

<sup>21)</sup> Uebergangsbestimmung. Wegen der Folgezeit Ann. 3.

<sup>22)</sup> Nr. V 2 Ann. 2 d. B.

<sup>23)</sup> Die Gemeinderrechnungen werden von den Gemeinderäthen geprüft u. von

der Aufsichtsbehörde endgültig festgestellt, falls der Gemeinderrechner nicht innerhalb 2 Monaten Einspruch erhebt. Durch den Einspruch geht die Entscheidung über das Rechnungsverhältniß in seinem ganzen Umfange mit der Abf. 2 bezeichneten Wirkung auf den Bezirksrath über GemD. (Ann. 17) § 68.

der Hauptzollämter, der Steuer-Inſpektoren und der Kreis-Schulinspektoren erfolgt durch den Statthalter<sup>1)</sup>.

Hülfsbeamte des höheren Verwaltungsdienstes werden durch das Ministerium<sup>1)</sup> berufen.

Die Subalternbeamten werden durch das Ministerium<sup>1)</sup> auf Vorschlag der Direktivbehörde des betreffenden Verwaltungszweiges, die Kanzlei- und Unterbeamten durch die Direktivbehörden angestellt.

Die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, Zölle und des Enregistrements, soweit sie nicht bereits erwähnt sind, ernennt der Direktor dieser Verwaltung.

Die Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und sonstige Bedingungen der Anstellungsfähigkeit für die Verwaltungsbeamten werden vom Statthalter<sup>1)</sup> erlassen<sup>24)</sup>.

§. 22. Die zur Zeit bestehenden Behörden bleiben bis zur Einsetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Der Tag der Aufhebung jeder eingehenden Verwaltungsstelle und der Einsetzung jeder neuen wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht.

§. 23. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, Handlungen vornehmen oder Befugnisse ausüben zu lassen, welche durch die französischen Gesetze nicht mehr vorhandenen Behörden, Vertretungskörpern oder Kommissionen zugewiesen und noch nicht durch die Reichsgesetzgebung auf andere Stellen übertragen sind, so trifft der Oberpräsident provisorisch die zum Ersatz derselben erforderlichen Einrichtungen<sup>25)</sup>.

---

<sup>24)</sup> Regul. 6. Sept. 72 (G. B. 724).

<sup>25)</sup> Uebergangsbefimmung.

## Verzeichniß der aufgenommenen Bestimmungen.

(Im Wortlaut aufgenommene Bestimmungen sind gesperrt gedruckt; die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen; die Preussischen und Elsaß-Lothringischen Bestimmungen sind mit Pr. und E. bezeichnet, alle übrigen beziehen sich auf das Reich oder den norddeutschen Bund.)

### 1814—1866.

- Parisi. Fr. 30. Mai 14 — 1 (1).  
 Bülte 8. Juni 15 — 1 (1).  
 Wien. SchlußA. 15. Mai 20 — 1 (1).  
 MilKirchD. 12. Okt. 32 — 29 (138).  
 KD. 29. Mai 34 — 187 (14).  
 BBeschl. 9 u. Pat. 29. Nov. 37 — 1 (2).  
 Pr. G. 3. Nov. 38 — 20 (106).  
 = 31. Dez. 42 — 54 (9).  
 Pr. B. 24. Jan. 44 — 217 (129).  
 Pr. G. 24. Feb. 50 — 321.  
 = 11. März 50 — 129 (23).  
 AG. 3. April 50 — 191 (37).  
 = 4. Sept. 50 — 191 (37).  
 Pr. G. 7. Mai 51 — 223 (148).  
 = 4. Juni 51 — 32.  
 Btr. 15. Juli 51 — 61.  
 UebereinF. 11. Juli 53 — 65.  
 Pr. G. 13. Feb. 54 — 189 (28).  
 = 30. Mai 55 — 323 (11).  
 = 26. März 56 — 223 (148).  
 = 24. Mai 61 — 221 (138).  
 Prager Fr. 22. Aug. 66 — 1 (3), 204 (85).

### 1867.

- Btr. 28. Jan. — 204 (85).  
 Sächf. MilKonv. 7. Feb. — 11 (59),  
 31 (143).  
 Pr. G. 2. März — 53 (5).  
 Pr. B. 24. Juni — 29 (138).

- Pr. B. 25. Juni — 32 (146).  
 ZollBtr. 8. Juli — 20.  
 Publ. 26. Juli — 1 (4).  
 B. 26. Juli — 4 (11).  
 AG. 12. Aug. — 181 (4).  
 Pr. AG. 23. Sept. — 191 (39).  
 PaßG. 12. Okt. — 6 (24).  
 Pr. B. 12. Okt. — 29 (138).  
 PaßBtr. 25. Okt. — 26 (127).  
 FreizG. 3. Nov. — 53.  
 G. 8. Nov. — 27 (128).  
 = 9. = — 27 (132).

### 1868.

- Btr. 22. Feb. — 51 (40).  
 = 7. April — 204 (85).  
 G. 4. Mai — 5 (18<sup>b</sup>).  
 GeschD. 12. Juni — 166.  
 G. 25. Juni — 29 (137).  
 = 4. Juli — 287.  
 BranntwStG. 8. Juli (neugefaßt 95) —  
 17 (56).  
 Maß- u. GewD. 17. Aug. — 7 (30).  
 Pr. Bef. 4. Sept. — 4 (11).  
 G. 25. Nov. — 29 (138).

### 1869.

- G. 7. April — 8 (47).  
 = 31. Mai — 126.  
 = 2. Juni — 188 (23).  
 = 5. = — 22 (110).

WechßD. 5. Juni — 1 (2), 8 (44).  
 G. 10. Juni — 17 (96).  
 GewD. 21. Juni (neugefaßt 00) — 6 (25).  
 G. 21. Juni — 7 (42).  
 VereinsZollG. 1. Juli — 17 (96).  
 G. 3. Juli — 5 (18<sup>a</sup>).

**1870.**

Vtr. u. Schlußprot. 15. Feb. — 2 (7).  
 G. 13. Mai — 5 (18<sup>c</sup>).  
 Regl. 28. Mai — 130.  
 G. 1. Juni — 44.  
 „ 6. „ (neugefaßt 94) — 6 (19).  
 „ 16. „ — 340 (6).  
 „ 21. Juli — 52 (43).  
 Prot. 15. Nov. — 3.  
 Vtr. u. Schlußprot. 23. Nov. — 2, 3.  
 Vtr. u. Schlußprot. 23. Nov. Nr. III  
 § 5 — 36.  
 Vtr. u. Schlußprot. 25. Nov. — 2, 3.  
 Würt. MilKonv. 21./25. Nov. — 38.  
 Vtr. 26. Nov. — 22 (108).

**1871.**

Bef. 21. Feb. — 154 (31).  
 GeschD. 21. Feb. — 10 (56).  
 AG. 1. April — 191 (37).  
 RVerf. 16. April — 2 ff.  
 G. 22. April — 3 (2).  
 AG. 18. Mai — 200 (74).  
 G. 8. Juni — 325.  
 „ 9. Juni — 342.  
 „ 27. Juni — 29 (137).  
 B. 29. „ — 186 (7).  
 „ 1. Juli — 342 (5).  
 AG. 3. Aug. — 36.  
 B. 19. u. 30. Aug. — 342 (5).  
 G. 20. Sept. — 186 (7).  
 Vtr. 12. Okt. — 342 (2).  
 B. 14. Okt. — 342 (5).  
 PostG. 28. Okt. — 21 (110).  
 PosttarG. 28. Okt. — 21 (110).  
 B. 11. Nov. — 299.  
 Vtr. 11. Dez. — 342 (2).  
 G. B. 11. Dez. — 342 (5).  
 Konv. 11. Dez. — 204 (85).

Pr. G. 18. Dez. — 299 (2).  
 G. 21. Dez. — 31 (144).  
 G. B. 30. Dez. — 364.  
 G. B. 30. Dez. — 369 (13).

**1872.**

G. B. 23. Jan. — 342 (5).  
 Pr. G. 27. „ — 195 (59), 287 u.  
 346 (4).  
 G. 14. Mai — 5 (18<sup>c</sup>).  
 „ 31. „ — 17 (96).  
 MilStGB. 20. Juni — 29 (137).  
 G. B. 20. Juni — 342 (4).  
 G. 1. Juli — 27 (128).  
 G. u. Bef. 5. Juli — 54 (9).  
 G. B. 8. Juni — 54 (9).  
 Pr. G. 21. Juni — 205 (86).  
 G. Regul. 6. Sept. — 373 (24).  
 G. 31. Okt. — 29 (137).  
 G. B. 8. Nov. — 365 (2).

**1873.**

G. 8. Jan. — 44 (1).  
 G. B. 24. Jan. — 369 (13).  
 G. 4. Feb. — 15 (82).  
 G. B. 12. Feb. — 356 (2).  
 G. 3. März — 7 (40).  
 Pr. G. 10. März — 140 (9).  
 G. B. 15. „ — 341 (5).  
 Pr. G. 17. „ — 22 (110).  
 G. 31. März — 184.  
 „ 17. Mai — 22 (110).  
 „ 23. Mai — 304.  
 „ 25. Mai — 297.  
 „ 30. Mai — 31 (144).  
 „ 13. Juni — 29 (137).  
 Pr. G. 20. Juni — 142 (16).  
 G. 25. Juni — 343.  
 „ 27. Juni — 183.  
 „ 30. Juni — 232.  
 MünzG. 9. Juli — 7 (30).  
 G. 8. Juli — 286 (3).  
 G. B. 10. Juli — 356 (2).  
 B. 11. Juli — 264.  
 G. B. 20. Sept. — 370 (17).  
 Bef. 1. Dez. — 160 (32).

- G. 7. Dez. — 7 (30).  
 = 8. " — 297 (1).  
 C. G. 16. Dez. — 357 (4).  
 G. 20. Dez. — 8 (44).  
 C. G. 23. Dez. — 341 (5).  
 = 23. " (Wittwen- u. Waisen-  
 fürsorge) — 341 (5).

**1874.**

- B. 7. Jan. — 267 (1).  
 = 22. Jan. — 302.  
 C. B. 23. Feb. — 341 (5).  
 G. 4. April — 29 (137).  
 = 8. " — 8 (47).  
 = 30. April — 339.  
 MitG. 2. Mai — 28 (132).  
 B. 2. Mai — 29 (137).  
 PreßG. 7. Mai — 8 (48).  
 Pr. G. 10. Juni — 191 (36).  
 Bef. 11. Juni — 311.  
 Btr. 16. Juni — 32 (147).  
 A. G. 29. Dft. — 347.  
 B. 2. Nov. — 239.  
 G. 3. Nov. — 22 (110).  
 B. 5. " — 267 (2).  
 = 23. Nov. — 224.

**1875.**

- G. 1. Feb. — 8 (44).  
 = 11. " — 287 (5).  
 = 13. " (neugefaßt 98) — 29 (137).  
 = 15. " — 28 (132).  
 Just. 5. März — 288.  
 BankG. 14. März — 7 (32).  
 Pr. G. 25. März — 138 (8).  
 = 21. Juni — 241 (1).  
 C. B. 28. Aug. — 370 (17).  
 B. 19. Dez. — 231.  
 PostG. 20. Dez. — 22 (110).  
 G. (Naturalij.) 20. Dez. — 47 (20).

**1876.**

- G. 9. Jan. — 7 (34).  
 = 10. " — 7 (34).  
 = 11. " — 7 (34).  
 = 23. Feb. — 303 (3).  
 = 29. " — 32 (149).

- GeschD. 13. März — 184 (2).  
 Bef. 27. Mai — 4 (11).  
 Pr. G. 4. Juni — 20 (106).  
 = 23. " — 4 (7).  
 A. G. 17. Juli — 191 (37).  
 G. 25. Dez. — 145 (21, 23).

**1877.**

- A. G. 13. Feb. — 347 (6).  
 Bef. 7. April — 287 (1).  
 G. 2. Mai — 346.  
 = 11. Mai — 304 (2).  
 B. 29. Juni — 255.

**1878.**

- G. 17. März — 182.  
 C. G. 18. März — 32 (149).  
 = 27. Mai — 20 (106).  
 B. 2. Juni — 304 (2).  
 = 17. " — 304 (2).  
 G. 1. Juli — 8 (44).  
 = 3. " — 17 (96).

**1879.**

- Pr. G. 29. Jan. — 323 (9).  
 B. 30. März — 302 (2), 303 (3).  
 Pr. G. 9. April — 223 (148).  
 B. 23. April — 241 (1).  
 G. 14. Mai — 8 (47).  
 = 15. " — 23 (110).  
 = 4. Juni — 17 (96).  
 = 4. Juli — 348.  
 B. 23. Juli — 352 (15).  
 ZolltarifG. 15. Juli (neugefaßt 85) —  
 17 (96).  
 G. 16. Juli — 17 (96).  
 C. B. 23. Juli — 356.  
 = 1. Dft. — 360.  
 B. 19. Nov. Art. 4 — 252 (2).  
 A. G. 24. Dez. — 181 (4).

**1880.**

- GeschD. 18. April — 265.  
 G. 6. Mai — 28 (132).  
 B. 20. Mai — 246.  
 G. 23. Juni (neugefaßt 94) — 8 (47).  
 C. G. 25. Dft. — 341 (5).

**1881.**

- B. 7. Feb. — 241 (1).  
 G. 14. März — 34 (158).  
 = 20. April — 234.  
 = 23. Mai — 346 (3).  
 B. 24. Mai — 249 (5).  
 Bef. 25. Mai — 234 (1).  
 G. 31. Mai — 192 (39).  
 B. 8. Juni — 234 (1).  
 G. B. 29. Juli — 356 (4), 360 (7).

**1882.**

- G. 16. Feb. — 17 (95).  
 AG. 22. Feb. — 191 (37).  
 G. B. 19. März — 372 (20).  
 Pr. G. 31. " — 195 (59).  
 G. B. 21. April — 356 (2).  
 = 5. Juli — 356 (2).

**1883.**

- GeschD. 7. März — 348 (7).  
 G. 19. Juni — 25 (118).  
 Pr. G. 20. Juli — 324 (1).  
 ZustG. 1. Aug. § 155 — 45 (10).  
 Bef. 29. Dez. — 18 (98).

**1884.**

- Pr. G. 13. Feb. — 321 (3).  
 G. B. 27. " — 369 (14).  
 G. 12. März — 129 (18).  
 Pr. G. 30. April — 195 (59).  
 G. B. 14. Mai — 365 (2).  
 B. 22. Juni — 249 (5).  
 G. 11. Juli — 7 (30).

**1885.**

- G. 27. März — 17 (94).  
 = 31. " — 17 (95).  
 Pr. AG. 7. April — 147 (26).  
 Zolltar. (neugefaßt 85) — 17 (96).

**1886.**

- G. 15. März — 258 (1).  
 = 16. " — 7 (38).  
 = 28. " — 192 (39).

- G. 17. April (neugefaßt 00) — 6 (27).  
 = 19. " — 195 (59<sup>a</sup>).  
 G. B. 19. April — 369 (13<sup>a</sup>).  
 G. 21. April — 29 (137).  
 = 28. " — 348 (2).  
 Pr. AD. 26. Mai — 141 (14).  
 B. 20. Juni — 195 (59<sup>a</sup>).  
 Pr. G. 29. Juni — 192 (39).  
 B. 27. Juli — 246 (1).

**1887.**

- Pr. G. 21. Feb. — 147 (25, 27).  
 = Vtr. 2. März — 4 (8).  
 = " 20. April — 148 (28).  
 G. B. 25. " — 356 (4).  
 G. 25. Mai — 195 (59<sup>b</sup>).  
 = 17. Juni — 29 (137).  
 Pr. G. 18. Juni — 265 (18).  
 = 26. " — 138 (7).  
 G. 24. Juni (neugefaßt 95) — 17 (96).  
 = 7. Juli — 344(6).  
 B. 9., 23., 27. Sept. — 18 (98).  
 G. B. 16. Nov. — 356 (2).  
 = 21. " — 341 (5).  
 G. 21. Dez. — 17 (96).

**1888.**

- G. 11. Feb. — 28 (132).  
 = 28. " — 28 (132).  
 = 5. März — 29 (137), 234 (1).  
 B. 18. " — 234 (1).  
 G. 19. " — 15 (79).  
 = 1. April — 186 (9).  
 SchiffvermD. 20. Juni (neugefaßt 95)  
 — 26 (124).  
 Bef. 17. Juli — 190 (30).  
 Pr. AD. 8. Aug. — 143 (18).  
 WehrD. 22. Nov. (neugefaßt 01) — 28  
 (132).  
 B. 16. Dez. — 191 (37).

**1889.**

- G. B. 23. März — 368 (9).  
 AG. 30. März — 249 (4).  
 = 27. April — 181 (3).  
 Pr. Vtr. 20. Nov. — 18 (99).



**1890.**

- G. 27. Jan. — 28 (132).  
 = 8. Feb. — 28 (132).  
 = 11. " — 28 (132).  
 G. G. 26. Mai — 341 (5).  
 Vtr. 31. Mai — 53 (1).  
 = 14. Okt. — 21 (107).  
 = 2. Dez. — 17 (93).  
 G. 15. Dez. — 4 (7), 17 (93).

**1891.**

- B. 16. Feb. — 248 (3).  
 G. 18. Feb. — 4 (7).  
 = 22. März — 184 (1).  
 PatG. 7. April — 7 (33).  
 G. 31. Mai (neugefaßt 96) — 17 (96).  
 = 31. Mai (Reichsjahrbuch) — 326.  
 = 1. Juni — 7 (34).  
 M. G. 29. Dez. — 343 (6).

**1892.**

- B. 24. Jan. — 331 (19).  
 Bef. 27. Jan. — 332 (1).  
 = 7. März — 338.  
 G. 30. März — 284 (5).  
 = 6. April — 22 (110).  
 Pr. G. 22. April — 192 (39).  
 G. 30. Mai — 345.  
 BetriebsD. 5. Juli — 21 (107).  
 Pr. G. 28. Juli — 20 (106).  
 B. 8. Nov. — 26 (127).

**1893.**

- G. 26. April — 7 (30).  
 = 22. Mai — 29 (137).  
 = 3. Juli — 188 (24).  
 = 13. " — 4 (5).  
 = 3. Aug. — 28 (132, 134).

**1894.**

- G. 14. Jan. — 29 (137).  
 Vtr. 29. Jan. — 21 (107).  
 ViehseuchG. 9. Jan. (neugefaßt 94) — 8 (47).

- G. 12. Mai — 7 (34).  
 B. 27. Juni — 256 (2), 257 (3).  
 G. 15. Juli — 17 (96).  
 Vf. 23. Juli — 58.  
 B. 5. Nov. — 353, 349 (3).

**1895.**

- G. B. 16. Jan. — 356 (3).  
 RübenStG. (Neufassung) — 17 (96).  
 Vtr. 9. Febr. — 21 (107).  
 SchiffsvermD. (Neufassung) — 26 (124).  
 G. 22. Mai — 309.  
 = 5. Juni — 27 (128).  
 G. GemD. 5. Juni — 370 (17).  
 G. 9. Juni — 7 (42).  
 BranntwStG. (Neufassung) — 17 (96).  
 B. 13. Aug. — 273.  
 Pr. B. 13. Aug. — 310 (6).  
 G. B. 6. Nov. — 356 (4).  
 Best. 12. Dez. — 258.

**1896.**

- M. G. 1. Juli — 26 (127).  
 Vtr. 8./9. Juli — 20 (106).  
 G. B. 15. Juli — 369 (13).  
 BGG. 8. Aug. — 8 (44).  
 GG. 8. Aug. Art. 37 — 54 (8).  
 GG. 8. Aug. Art. 41 — 48 (22), 50, 51.  
 B. 9. Aug. — 184 (1).  
 Pr. G. 16. Dez. — 20 (106).

**1897.**

- M. G. 22. März — 30 (142).  
 G. 27. März — 19 (103).  
 Pr. G. 29. März — 149 (29).  
 = 29. " — 142 (15).  
 B. 31. März — 302 (1).  
 G. B. 31. März — 356 (4).  
 = 14. April — 356 (4).  
 HGB. 10. Mai — 1 (2).  
 G. 17. Mai — 29 (137), 234 (1<sup>b</sup>).  
 AuswandG. 9. Juni — 66.  
 TelD. 9. Juni — 23 (112).  
 WeltPostVtr. 15. Juni — 23 (110).

- Pr. G. 21. Juni — 241 (1).  
 G. 7. Juli — 370 (17).  
 G. 26. Juli — 234 (1).  
 „ 26. „ — 232 (3).

**1898.**

- Bf. 11. Feb. — 77 (61).  
 Regul. 17. Feb. — 123.  
 G. 20. Feb. — 188 (23).  
 G. G. 7. März — 341 (5).  
 Bef. (Geschäftsbetr.) 14. März —  
 77.  
 Bef. (Auswandererschiffe) 14. März  
 — 94.  
 Bef. 25. März — 92 (7).  
 G. 31. März — 18 (103).  
 Bef. 2. April — 91 (6).  
 Pr. G. 11. Mai — 287 (5).  
 Friedensleistungsg. (Neufassung) — 29  
 (137).  
 G. G. (Neufassung) — 8 (44).  
 G. B. D. „ — 8 (44).  
 Konf. D. „ — 8 (44).  
 Gerichtskostg. (Neufassung) — 8 (44).  
 Grundb. D. „ — 8 (44).  
 G. freiw. Gerichtsb. „ — 8 (44).  
 G. G. 5. u. Bef. 14. Juli — 357 (5).  
 Bef. 8. Sept. — 161 (33).  
 M. S. T. G. D. 1. Dez. — 29 (137).  
 G. 1. Dez. — 223 (149).

**1899.**

- Mil. Transp. D. 18. Jan. — 22 (109).  
 Fin. G. 25. März — 19 (103).  
 Mil. G. e. s. e. 25. März — 28 (132, 134),  
 29 (136).  
 Bef. 22. Mai — 26 (124).  
 G. 7. Juni — 7 (32).  
 „ 22. „ — 26 (123).  
 „ 22. „ — 26 (127).  
 „ 1. Juli — 309 (1, 2), 310 (4, 5).  
 Verkehrr. D. 26. Okt. — 21 (107).

- G. 11. Dez. — 8 (49).  
 Pr. Bf. 15. Dez. — 57 (20).  
 Bef. 18. Dez. — 232 (3).  
 G. 18. Dez. — 22 (110).  
 D. 20. „ — 22 (110).  
 B. 27. „ — 224 (1).

**1900.**

- G. G. 6. Jan. — 341 (5).  
 „ 31. „ — 341 (4).  
 B. 1. März — 26 (123).  
 R. S. Schuld. D. 19. März — 313.  
 Post. D. 20. März — 23 (112).  
 G. 30. März — 19 (103).  
 Pr. G. 31. März — 141 (12).  
 „ 31. „ — 140 (10).  
 G. 7. Mai — 27 (128).  
 „ 1. Juni — 7 (30).  
 Flotten. G. 14. Juni — 25 (117).  
 Börj. St. G. 14. Juni — 17 (96).  
 G. 30. Juni — 8 (47).  
 M. G. 30. Juni — 191 (37).  
 Bef. 16. Juli — 67 (10).  
 Unfall. Veri. G. e. s. e. — 259 (1).  
 G. B. 12. Nov. — 356 (4).  
 Btr. 20. Nov. — 18 (99).  
 B. 6. Dez. — 186 (7).

**1901.**

- G. 14. Jan. — 287 (2).  
 „ 12. Mai — 6 (26).  
 B. 14. „ — 225 (5).  
 „ 31. „ — 195 (59).  
 G. 18. Juni — 259.  
 Verlags. G. 21. Juni — 7 (34).  
 Urheber. G. 21. „ — 7 (34).  
 B. 25. Juni — 241.  
 „ 10. Juli (Tagegelder u. f. w. R. A.  
 d. Innern) — 250.  
 „ 10. Juli (dgl. R. Eisenb.) — 252.  
 „ 10. „ (dgl. Post- u. Telegra-  
 phenverm.) — 255, 256 (1).

# Fachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

## A.

Abänderung, der Verfassung 34.  
Abgaben, Verbrauchs- 17, von See-  
schiffen 26.  
Abgeordnete, Reichstags- 14, WahlG.  
126, WahlRegl. 130.  
Abstimmung im Reichstage 178.  
Agenten, Auswanderungs-, Erlaubniß  
68, Geschäftsbetrieb 70 u. 90, Strafen  
75.  
Amerika, StaatsangehörigkeitsVtr. 51  
(40).  
Amt 185 (3), f. Nebenamt.  
Amtsleid f. Dienstleid.  
= pflichten 188 (23), Verletzung 189  
(28), f. Dienstvergehen.  
= verschwiegenheit 188.  
Anleihen des Reichs 33, 284.  
Anordnungen des Kaisers 13.  
Ansprüche, vermögensrechtliche der Reichs-  
beamten 221.  
Anstellung der Reichsbeamten 185 (4),  
224, der Reichsbankbeamten  
231.  
= surkunde 186.  
Anwerbung zur Auswanderung 76 (59).  
Armee, f. Heer.  
= befehle 13 (69).  
Aufenthalt 53 (2), Aufenthaltbeschrän-  
kungen 54, 58.  
Aufgebot der Reichsschuldverschreibungen  
317.  
Aufnahme in den Staatsverband 45.  
= der Reichsanleihen 315.  
Auflösung des Reichstags 15.  
Ausfertigung der Reichsgeetze 13.  
Ausführungsverordnungen 10 (54).  
Auskunftsstelle für Auswanderer 74 (49).  
Ausländer, Naturalisation 45, Ehe-  
schließung 48 (25).  
Auslieferung 53 (1).

Ausnahmerechte der Bundesstaaten 10  
(57).  
Ausschüsse des Bundesrathes 11.  
Auswandererschiffe 73, 94.  
Auswanderung 66, Behörden 74, 77,  
Politik 66 (1); f. Agenten, Kommissare  
u. Unternehmer.  
Auswärtiges Amt 181.  
Ausweise, Staatsangehörigkeits- 44 (2).  
Ausweisung 53 (1).  
Autonomie, Elz.-Lothringen 341.  
Aversum 19.

## B.

Baden, Eintritt in das Reich 1.  
BahnD. für Nebenbahnen 21 (107).  
= polizeiRegl. 21.  
Bankwesen 7 (32).  
= noten 339 (1).  
Bayern, Eintritt in das Reich 1, 36,  
Sonderrechte 32, 33, 34 (160).  
Beamte, in Elz.-Lothringen 341 (5),  
372, f. Reichsbeamte.  
Beerdigungskosten, f. Eisenacher Konv.  
Beförderung der Auswanderer 70.  
Begnadigungsrecht des Kaisers 12 (62).  
Behörden in Elz.-Lothringen 342, zu-  
ständige bei den Reichstagswahlen 61,  
f. Reichsbehörden.  
Beirath f. d. Auswanderungswesen 74,  
123.  
Bekanntniß, religiöses, Gleichberechtigung  
5 (18a).  
Beföstigung der Auswanderer 100, 116.  
Belagerungszustand 32 (146).  
Belohnungen u. Geschenke an Reichs-  
beamte 190.  
Berathungen des Reichstags 169.  
Bergwesen in Elz.-Lothringen 356 (4).  
Berufung in Disziplinarsachen 212, 213.  
Beschlagnahme des Dienst Einkommens 187  
(14), im Defektenverfahren 220, 221.

Beschwerde im Defektenverfahren 220,  
in Disziplinarsachen 207.  
Beschäftigung der Auswandererschiffe 109.  
Besoldung, s. Dienstfeinkommen.  
BetriebsD., Eisenbahnen 21 (107).  
= unfälle der Beamten, Fürsorge  
bei diesen 259.  
Besteuerung, KommunalB. des Dienst-  
einkommens 161 (39).  
Beurlaubtenstand 28 (132).  
Bevollmächtigte zum Bundesrath 10.  
Beweisaufnahme in Disziplinarsachen  
209.  
Bezirke in Elsaß-Lothringen 364, Präsi-  
dent 368, Räte 369, Tage 369 (13).  
Bierbesteuerung 17 (96—98).  
Branntweinsteuer 17 (96).  
Bremen, Zollverhältniß 17.  
Bund, s. deutscher B. u. norddeutscher B.  
Bundesamt f. Heimathwesen, Disziplinar-  
verhältniß der Mitglieder 223.  
= gebiet 4.  
= gesetze, BGezetzblatt 4 (11).  
= rath 9, 13.  
= staats 1.  
Bürgerliches Recht 8.

## C.

Centralblatt f. d. D. Reich 4 (11).  
Civilprozeß 8 (44).

## D.

Defekte 217.  
Deutscher Bund, D. Kaiser, D. Reich,  
s. Bund, Kaiser, Reich.  
Deutschthum, Erhaltung bei Auswan-  
derern 66 (1).  
Diäten, s. Tagelöhner.  
Dienstzeit 186.  
= einkommen 186.  
= enthebung, vorläufige 215.  
= entlassung, s. Entfernung aus dem  
Amte.  
= licher Gebrauch des Reichs, Gegen-  
stände 297.  
= reisen 258.  
= unfähigkeit, Nachweis bei Pension-  
irungen 201.  
= vergeben 205.  
= zeit, Berechnung bei Pensionirun-  
gen 198.  
Diktaturparagraph 349, 368.  
Disziplinarcommissionen 208, Bezirke 266,  
GeschD. 267.  
= ho §208, 213, GeschD. 272.  
= verfahren 207.  
Doppelbesteuerung 5 (18c).

## E.

Ehebeschränkungen, Aufhebung 5 (18b).  
Ehrenrechte des Kaisers 12 (62), der  
Reichsbeamten 191.  
= zeichen, Annahme durch die Reichs-  
beamten 190.  
Eigenthum des Reichs 297, geistiges,  
Gezetzgebung 7.  
Einkaufs- und Einzugsgelder 53 (5).  
Einschiffung der Auswanderer 112.  
Einstweilige Vernehmung in den Ruhe-  
stand 193.  
Eisenacher Konvention 65.  
Eisenbahnverkehrsverkehr der mitteleuropäi-  
schen Staaten 21 (107).  
= wesen 20, s. Reichseisenbahnen.  
Elsaß-Lothringen 341, Landesbeamte 341  
(5), Vertr. mit Preußen üb. Armen-  
unterstützung 57 (20).  
Entfernung aus dem Amte 205.  
Enthebung, s. Dienstenthebung.  
Entlassung aus dem Amte 195, dem  
Staatsverbände 48.  
Entlastung bei der Rechnungslegung 33.  
Erlaubniß für Auswanderungsunter-  
nehmer u. Agenten, s. diese.  
Ersatzreserve 28 (132).  
= verbindlichkeit der Reichsbeamten  
189 (28), bei Defekten 218.  
Erwerb der Staatsangehörigkeit 44.  
Etat 32.  
= resolutionen 171 (6).  
Exekution gegen Bundesstaaten 14.

## F.

Fernsprechwesen, s. Post- u. Telegraphen-  
wesen.  
Festungen 31, in Bayern 32 (147).  
Festungsbaufonds 31 (144).  
Finanzen, s. Reichsfinanzen.  
Flagge 26.  
Flotte, s. Handels- u. Kriegsslotte.  
Flößerei 7 (39).  
Freihafengebiet 17.  
Freizügigkeit 53.  
Frieden, Schließung 12, Pariser 1 (1),  
Prager 1 (3).  
= stärke des Heeres 28 (136).  
Fuhrkosten der Reichsbeamten 191, 241,  
258.

## G.

Garantien zu Lasten des Reichs 33.  
Gebiet, s. Bundesgebiet.  
Gegenzeichnung der Anordnungen des  
Kaisers 13, des Statthalters in Elsaß-  
Lothringen 343.

Gehalt, s. Dienst Einkommen.  
 Geistiges Eigenthum, Schutz 7 (34).  
 Geldstrafe im Disziplinarverfahren 205.  
 Gemeindesteuern, s. Besteuerung.  
 Gerichtsstand der Reichsbeamten 193,  
 des Reichsstaats 298 (3).  
 Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-  
 unternehmer und Agenten,  
 s. diese.  
 = D. der Disziplinarbehörden  
 209, 267, des Reichstags 15,  
 166.  
 = Sprache im Landesausschusse  
 von Elz.-Lothringen 346 (3).  
 Geschenke an Reichsbeamte 190.  
 Gesetzblatt für Elz.-Lothringen 346 (1),  
 352.  
 Gesetze, s. Reichsgesetze.  
 Gewerbebetrieb der Reichsbeamten 190.  
 Gewichte, s. Maas- u. Gewichtswesen.  
 Gnadenmonat 187 (17), Gnadenviertel-  
 jahr 187.  
 Gothaer Btr. 61.

### S.

Haftung der Reichsbeamten 189 (28).  
 Hamburg, Zollverhältniß 17.  
 Handelsflotte, S. marine 25.  
 = Kammern in Elz.-Lothringen  
 356 (4).  
 = Wesen 16.  
 Hansestädte s. Bremen u. Hamburg.  
 Hauptverwaltung der Staatsschulden 317,  
 321.  
 Haushaltsetat, s. Etat.  
 Heer, s. Landheer.  
 = Ordnung 28 (32).  
 Heimath- u. Niederlassungswesen 5, 53.  
 = Scheine 44 (2).  
 Hessen, Großh., Eisenbahnbetriebsgemein-  
 schaft mit Preußen 20 (106).  
 Hinterbliebene der Reichsbeamten 186  
 (9) u. 234, s. Gnadenmonat, Sterbe-  
 monat u. Gnadenvierteljahr.  
 Hoch- u. Landesverrath 4 (5).

### S.

Indigenat 5.  
 Inhaberpapiere mit Prämien 325.  
 Interpellationen 15 (78), 173.  
 Invalidenfonds 304.  
 Justiz, s. Rechtspflege.  
 = Verweigerung 34.

### R.

Kaiser 12.  
 Kaiserliche Beamte 185 (4).

Kaiserlicher Rath in Elz.-Lothringen  
 351, 367.  
 Kaiser Wilhelm-Kanal 7 (38), Tage-  
 gelder u. Fuhrkosten der Beamten  
 250.  
 Kauffahrteischiffe 25.  
 Kauttionen, Aufhebung der Amtskauttionen  
 188 (23).  
 Klasseneintheilung der Militärbeamten  
 273.  
 Kolonien, s. Schutzgebiete.  
 Kommissare für das Auswanderungs-  
 wesen 74, Tagegelder 250.  
 Kommissionen des Reichstags 172.  
 Kommunalsteuer der Reichsbeamten 161  
 (39).  
 Konfession, s. Bekenntniß.  
 Konsularbehörden, Wahrnehmung der  
 Interessen der Auswanderer 75.  
 Konsulatwesen 27.  
 Kontingente des Reichsheeres 27 (131).  
 Kontrolle des Reichshaushalts 287.  
 Krankenbehandlung der Auswanderer  
 101, 119.  
 = verpflegung, s. Eisenacher Kon-  
 vention.  
 Kreise in Elz.-Lothringen 365, Kreis-  
 direktoren 370, Kreistage 370 (17).  
 Kriegsdienst, Verpflichtung zum 27 (132).  
 = Erklärung 12.  
 = flotte 25.  
 = Jahre, Anrechnung bei der Pensio-  
 nierung 199.  
 = Häfen 25.  
 = Leistungen 29 (137).  
 = marine 25.  
 = schatz 299.  
 = Wesen 27.  
 = Zustand 31, in Elz.-Lothringen 315.  
 Kronprinz des D. Reichs 14 (62).

### R.

Landesausschuß (Elz.-Lothr.) 346 (3),  
 347, 351, 360.  
 = Beamte (Elz.-Lothr.) 341 (5), in  
 den Schutzgebieten 184 (1).  
 = Gesetzgebung (Elz.-Lothr.) 346,  
 344 (6).  
 = Hauptkasse (Elz.-Lothr.) 372.  
 = Verrath 4 (5).  
 = Wappen (Elz.-Lothr.) 343 (6).  
 Landheer 27 (131).  
 = Wehr 27 (132).  
 = Wirtschaftsrath (Elz.-Lothr.) 356 (4).  
 Lauenburg 4 (7).  
 Legislaturperiode 15.  
 Legitimation 45 (7).

**M.**

- Maaf- u. Gewichtswesen 7 (30).  
 Marine 25.  
   = beamte, Tagegelder, Fuhr- u. Umzugskosten 246.  
 Matrifularbeiträge 33.  
 Medizinalpolizei 8.  
 Meldung Neuanziehender 56.  
 Mietvergütung für Beamte 244.  
 Militärbeamte 185 (5), Disziplinarverhältniß 214, Klasseneinteilung 273, Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten 246, Verbot der Theilnahme an Versammlungen 188 (23).  
   = gesetzgebung 29.  
   = justizbeamte, Disziplinarverhältniß 223.  
   = konventionen 31, mit Sachsen 11 (59), 31 (143), Württemberg 38.  
   = pflicht 27 (131).  
   = wesen 27 (132).  
 Ministerium (Eis.-Lothr.) 349, 356, 366.  
 Mitglieder des Bundesrathes 11, Reichstags 15.  
 Mündlichkeit im Disziplinarverfahren 211 (111).  
 Münzwesen 7 (30).

**N.**

- Nachlaß der Beamten, Regelung 192.  
 Naturalisation 45.  
 Nebenämter 119.  
 Niederlassung 46 (13), 47 (18).  
 Norddeutscher Bund s. Bund.  
   = ostseekanal 7 (38).  
 Novemberverträge 2.

**O.**

- Oberbefehl über das Heer 30, die Marine 25.  
   = behörden (Eis.-Lothr.) 348.  
   = schulrath (Eis.-Lothr.) 356 (2), 371.  
   = präsident (Eis.-Lothr.) 349.  
   = rechnungskammer 287.  
 Oberste Reichsbehörden 181.  
 Oeffentlichkeit im Disziplinarverfahren 211, der Reichstagsverhandlungen 14.  
 Ordnung, Aufrechterhaltung im Reichstage 179.  
   = strafen gegen Beamte 205.

**P.**

- Papiergeld 5.  
 Pariser Frieden 1 (1).  
 Paßwesen 6 (24).  
 Patente, Erfindungs- 7 (33).

- Pension 195.  
 Pensionirung, s. Versetzung in den Ruhestand.  
 Petitionen, Behandlung im Reichstage 173, 180.  
 Pfändung des Beamtengehalts 187 (14).  
 Pflichten der Reichsbeamten 188.  
 Plenarsitzungen des Reichstags 174.  
 Post- u. Telegraphenverträge 23 (113).  
   = " " wesen 22, Beamte der P. u. T. Verw., Tagegelder und Fuhrkosten 255.  
 Prämien, Inhaberpapiere mit 325.  
 Präsidium des Reichs, s. Kaiser.  
 Prager Frieden 1 (3).  
 Presse 8 (48).

**Q.**

- Quartierleistung 29 (137).

**R.**

- Rang der Reichsbeamten 191.  
 Rechnungshof des Reichs 287, Instruktion 288.  
   = legung 33.  
   = prüfung 287 (3).  
 Rechte der Reichsbeamten s. Ehrenrechte u. Vermögensrechte.  
 Redeordnung im Reichstage 176.  
 Rechtspflege, Gesetzgebung über 8 (44).  
 Reglement für die Reichstagswahl 130.  
 Regierungsrechte des Kaisers 12 (62).  
 Reich, deutsches 2, Größe u. Einwohnerzahl 35.  
 Reichsamt des Innern 181 u. (Tagegelder u. Fuhrkosten) 250, für die Verw. der Reichseisenbahnen 20 (106).  
   = angehörigkeit 44.  
   = anleihen 33, 286, 315.  
   = bank 284.  
   = beamte 184 ff., Bezeichnung 36, mittelbare 185 (5).  
   = behörden 181, Bezeichnung 36, Zuständigkeit beim Reichsamt 224, für Reichsbankbeamte 231.  
   = bevollmächtigte für Zölle und Steuern 19 (100).  
   = eigenthum 297.  
   = eisenbahnen 20 (106), Reichsbahnamt 183, Tagegelder u. Fuhrkosten der Reichsverw. 255.  
   = finanzen 32 u. 284 ff.  
   = fiskus, Besteuerung 298 (2), Gerichtsstand (3).  
   = gericht, Disziplinarverhältniß der Mitglieder 223.

Reichsgesetzblatt 4 (11), Reichsgesetze, Ausfertigung, Verkündung u. Ueberrwachung 13.  
 = gesetzgebung 4 u. 8.  
 = haushalt, Kontrolle 285, s. Etat.  
 = invalidenfonds s. Invalidenfonds.  
 = justizamt 181.  
 = kanzlei 181 (2).  
 = kanzler 13, Stellvertretung 182.  
 = = amt 181.  
 = Kassencheine 339.  
 = Kriegshäfen, Kriegsschiff, Kriegswesen, s. Kriegshäfen, Kriegsschiff, Kriegswesen.  
 = marineamt 181.  
 = postamt 181, s. Post- u. Telegraphenwesen.  
 = schiffamt 181.  
 = schuld 286.  
 = = buch 326.  
 = schuldenkommission 317, 323.  
 = = ordnung 315.  
 = = verwaltung 317, 321.  
 = tag 14, GeschD. 166, WahlG. 126.  
 = = säbgeordnete, s. Abgeordnete.  
 = = beamte 223.  
 = = gebäudefonds 286 (3).  
 = verfassung, s. Verfassung.  
 = vermögen 286.  
 = verordnungen 10 (54).  
 Reisedauer für Auswandererschiffe 101, 118.  
 = kosten, s. Fuhrkosten.  
 Requisitionen 7.  
 Reservatrechte, s. Sonderrechte.  
 Reserve 28.  
 Rettungsvorschriften für Auswandererschiffe 102.  
 Ruhegehalt, s. Pension u. Wartegeld.  
 = stand, Veretzung in den dauernden 195, einstweiligen 193.

**S.**

Sachverständige, Vernehmung der Reichsbeamten als 189.  
 Sanktion der Gesetze 8 (50), in Elſ.-Lothringen 346 (2).  
 Scheckverkehr durch die Post 23 (110).  
 Schiffahrt 25.  
 Schließung des Reichstags 13.  
 Schlußakte, Wiener 1 (1).  
 Schulden des Reichs 286.  
 Schutzgebiete 6 (27), Finanzen 286.  
 Schweiz, Niederlassungsvertrag 53 (1).  
 Seeschiffe 25.  
 = leute 25 (119).

Sicherheitsbestellung der Auswanderungsunternehmer u. Agenten 67, 69, 70, 73 u. 92.  
 Sicherungsvorschriften für Auswanderer 102, 122.  
 Siedlungsgesellschaften 67 (13).  
 Siegelung des Nachlasses der Reichsbeamten 192.  
 SignalD., Eisenbahn- 21 (107).  
 Sitzungen des Reichstags 174.  
 Soldatenstand, Defekte 223, Ruhen des Wahlrechts 126.  
 Sonderrechte 34 (160).  
 Spezialisierung bei Zulassung der Auswanderungsunternehmer 67 (12).  
 Staatenbund 1.  
 Staatsangehörigkeit 44.  
 = gewalt, Ausübung in Elſ.-Lothringen 342.  
 = rath (Elſ.-Lothr.) 350.  
 = schuldenverwaltung, preußische 319.  
 = sekretär (Elſ.-Lothr.) 349, 358.  
 Standarte, kaiserliche 36.  
 Stationskontrollöre 18 (100).  
 Statthalter (Elſ.-Lothr.) 342, 348, 353.  
 Stellvertretung der Reichsbeamten 189, 239, des Reichskanzlers 182, im Bundesrathe 13, des Statthalters (Elſ.-Lothr.) 349.  
 Stempelsteuern 17 (96).  
 Sterbemonat 187.  
 Steuerdirektor (Elſ.-Lothr.) 369.  
 Stimmzettel bei der Reichstagswahl 129, 134.  
 Strafbestimmungen für Auswanderungsunternehmer u. Agenten 75.  
 = recht 8.  
 = rechtlicher Schutz des Reichs 4 (5).  
 = verfahren, Wirkung auf das Disziplinarverfahren 206.  
 = veretzung 205.  
 Streitigkeiten der Bundesstaaten 33.  
 Süddeutsche Staaten, Eintritt in das Reich 1.  
 Suspension, s. vorläufige Dienstenthebung.

**T.**

Tagegelder der Reichsbeamten 191, 241.  
 Tarifwesen, Eisenbahn- 22.  
 Telegraphenwesen, s. Post- u. Telegraphenwesen.  
 Thüringischer Zoll- u. Steuerverein 18 (99).  
 Titel der Reichsbeamten 191.

**II.**

- Uebergangsabgaben 18 (98).  
 = feierliche Auswanderung 71.  
 = wachung des Auswanderungs-  
 wesens 74.  
 Umzugskosten der Reichsbeamten 191,  
 197, 241.  
 Unfallversicherung, s. Betriebsunfälle.  
 Uniform der Reichsbeamten 191.  
 Unternehmer, Auswanderungs-, Erlaub-  
 niß 66, Geschäftsbetrieb 70, 77,  
 Strafen 75.  
 Unterrichtsweisen (Els.-Lothr.) 356 (2).  
 Untersuchung, s. Voruntersuchung.  
 Unzucht, Strafe der Verleitung zur Aus-  
 wanderung für deren Zwecke 76.  
 Urheberrecht 7 (34).  
 Urlaub der Reichsbeamten 189, 239.  
 Urkunden, Beglaubigung 7.

**B.**

- Verantwortlichkeit der Reichsbeamten  
 189, des Reichskanzlers 13, Staats-  
 sekretärs (Els.-Lothr.) 349.  
 Verbrauchsabgaben 17.  
 Vereidigung 186.  
 Vereine 8 (49).  
 Vereinigung Els.-Lothringens mit dem  
 Reiche 342.  
 Verfassung des norddeutschen Bundes 1,  
 des Reichs 2 ff., in Els.-  
 Lothringen 343, 348.  
 = sänderungen 34.  
 = streitigkeiten der Bundes-  
 staaten 33.  
 Verhandlung, mündliche im Disziplinar-  
 verfahren 211, Verhandlungen des  
 Reichstags 14.  
 VerkehrsD., Eisenbahn= 21 (107).  
 Verkündigung der Reichsgesetze 13.  
 Verlagsrecht 7 (34).  
 Verleitung zur Auswanderung, betrüge-  
 rische 76 (59), von Frauenpersonen 76.  
 Verlust der Staatsangehörigkeit 44, 48.  
 Vermögensrechte der Reichsbeamten,  
 Rechtsweg 221.  
 Verordnungen 10 (54).  
 Versetzung in den Ruhestand, einst-  
 weilige 193, endgültige 195, zwangs-  
 weise 202.  
 Versicherungswesen 6 (26).  
 Vertagung des Reichstags 15.

- Verträge, Abschluß der Staatsverträge  
 12, Auswanderungsverträge 70, 78.  
 Verwaltung Els.-Lothringens 348, 364.  
 Veterinärpolizei 8.  
 Vorläufige Dienstenthebung 215.  
 Vormundschaft, Uebernahme durch Reichs-  
 beamte 190 (34).  
 Vorstand des Reichstags 168.  
 Voruntersuchung 209.

**W.**

- Wahlen zum Reichstag 14, Prüfung der  
 Gültigkeit 167.  
 = gesetz 126.  
 = freie 127, 137 ff.  
 = recht 126.  
 = reglement 130.  
 Wählbarkeit 127.  
 Wählerliste 130.  
 Waisenfürsorge, s. Wittwen- u. Waisen-  
 fürsorge.  
 Waldeck, Verwaltung durch Preußen 4 (8).  
 Wappen, Kaiserliches 36.  
 Wartegeld 193.  
 Wasserstraßen 7.  
 Wehrpflicht 27 (132).  
 Weltpostverein 23 (110).  
 Wiederanstellung ausgeschiedener Be-  
 amten 195.  
 Wiener Schlußakte 1 (1).  
 Wittwen- u. Waisenfürsorge 186 (9),  
 234.  
 Wohnsitz 5, der Reichsbeamten 192, für  
 Ausübung des Wahlrechts 126 (2).  
 Wohnungsgeldzuschuß 232.  
 Württemberg, Eintritt in das Reich 1,  
 Militär-Konvention 38, Sonderrechte  
 32, 34 (160).

**Z.**

- Zentralblatt s. Centralblatt.  
 Zeugenvernehmung der Reichsbeamten  
 189.  
 Zollgebiet 17 (93).  
 = grenze 16 (92).  
 = wesen 16, in Els.-Lothringen 371.  
 = verein 1 (2).  
 = vereinigungsvertrag 20.  
 Zusammentritt des Reichstags 166.  
 Zuständigkeit des Reichs 6.  
 Zustellungen im Disziplinarverfahren  
 217.



---

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Franke) in Berlin N.

---